



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

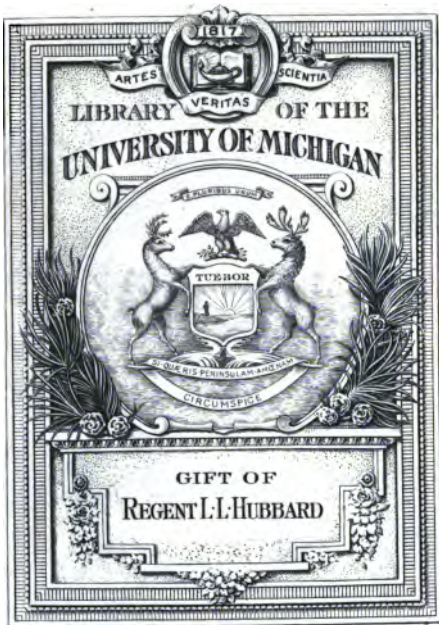
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

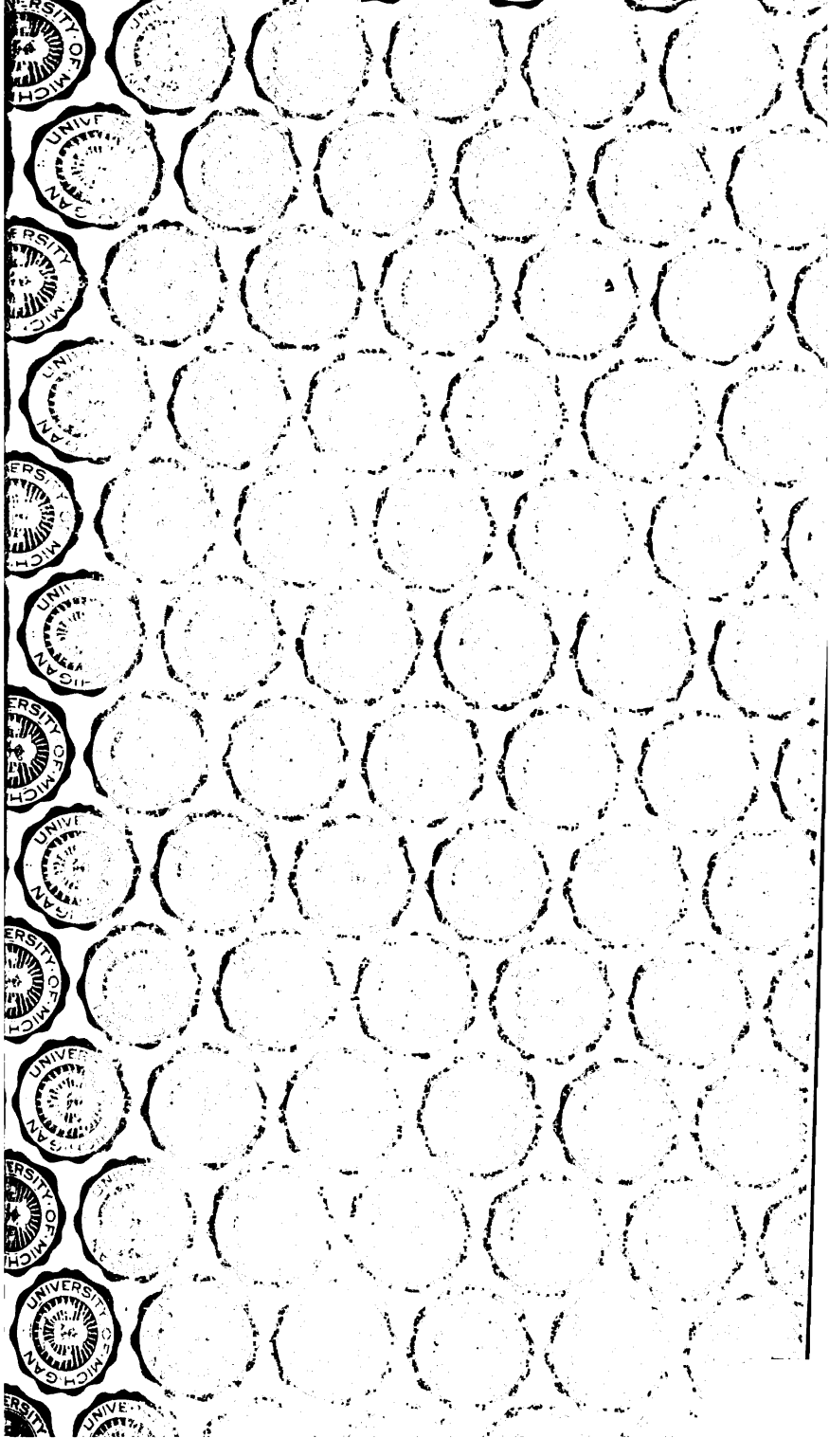
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

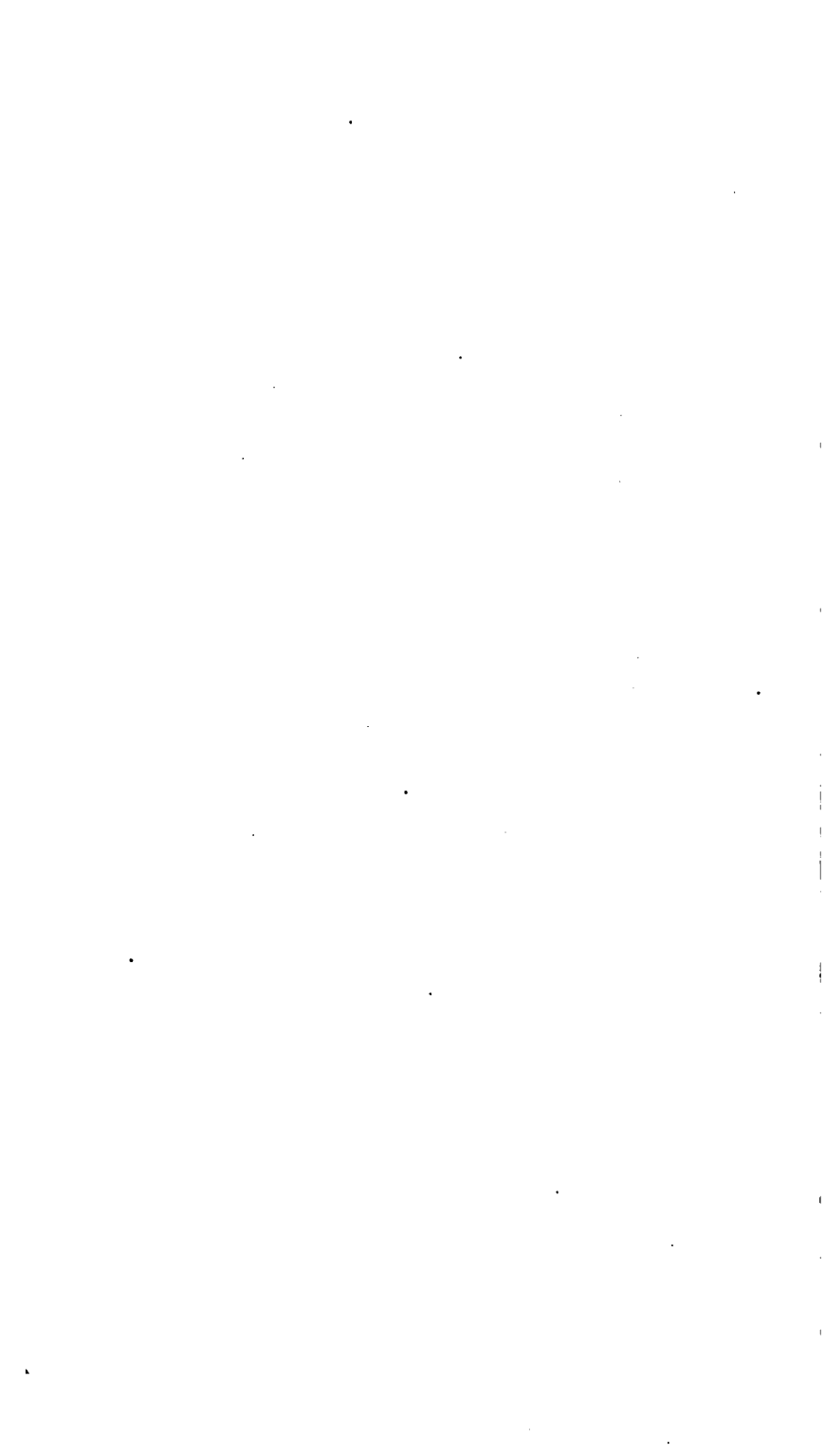
- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

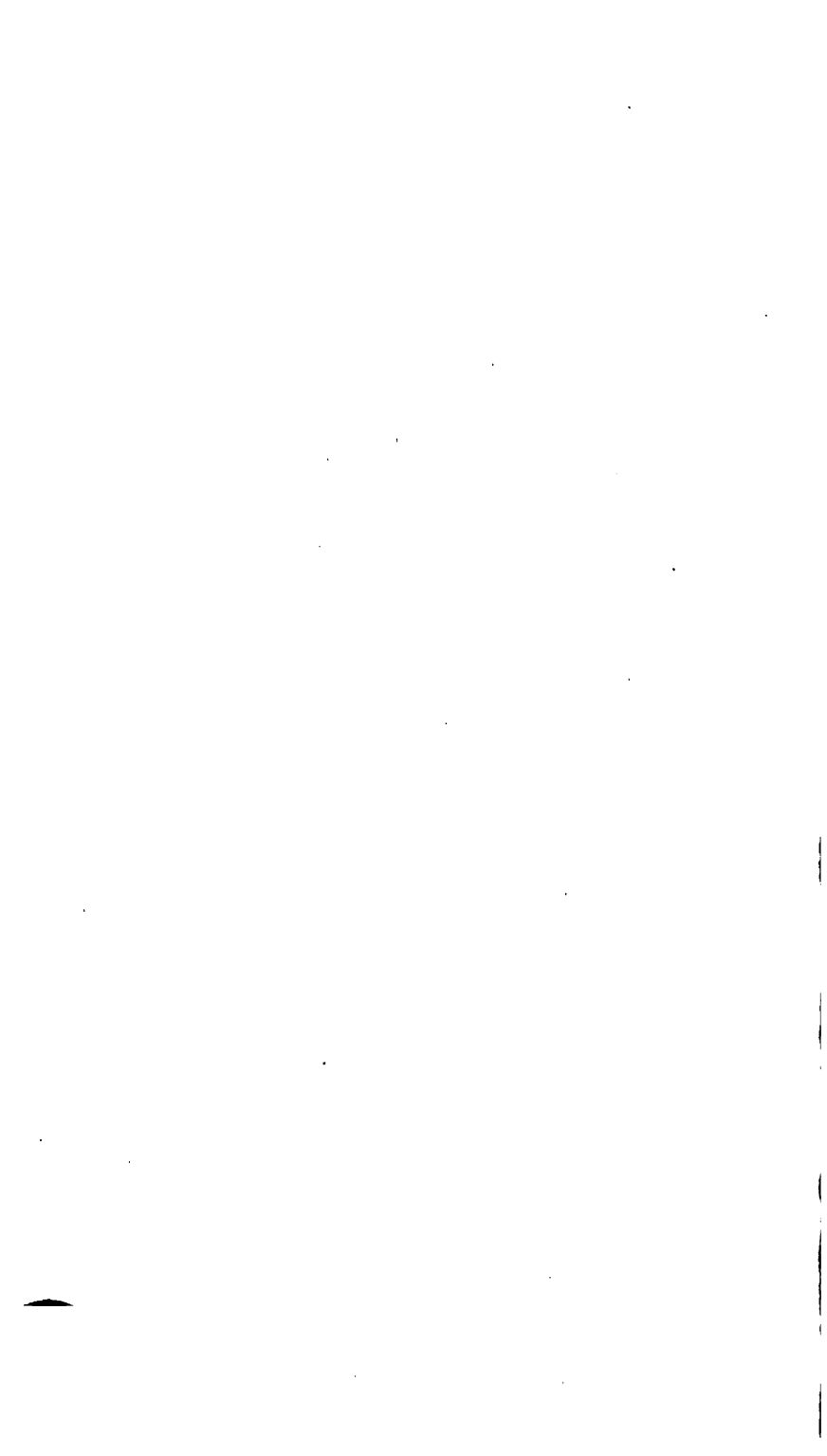
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.







363  
.P74



2  
303  
P74





Die  
Staatenysteme

Europa's und Amerika's

seit dem Jahre 1783,

geschichtlich - politisch dargestellt

von

Karl Heinrich Ludwig v. Pölitz,

Königl. Sächs. Hofrath und ordentlichem öffentlichen Lehrer der  
Staatswissenschaften auf der Universität zu Leipzig.

---

Dritter Theil.

Zeitraum von 1814 — 1825.

---

Leipzig, 1826.

J. E. Hinrichs'sche Buchhandlung.

	Seite
160. Die neue politische Gestaltung des Königreiches der Niederlande.	208
161. Die neue politische Gestaltung des schweizerischen Bundesstaates.	214
162. Die politische Gestaltung des skandinavischen Nordens.	222
163. Die politische Gestaltung des mit Rußland vereinigten Königreiches Polen, so wie der freien Stadt Cracau.	238
164. Die beiden Staaten der pyrenäischen Halbinsel seit dem Jahre 1814. — Spanien.	246
165. Fortsetzung. — Portugal.	259
166. Die Staaten der italischen Halbinsel seit dem Jahre 1814. — Lombardisch-venetianisches Königreich. — Kirchenstaat. — Ionische Inseln.	272
167. Fortsetzung. — Neapel und Sicilien.	283
168. Der Congress von Troppau, Laybach 1814.	293
169. Fortsetzung. — Entscheidung der Angelegenheiten Neapels und Piemonts.	300
170. Die griechische Sache seit dem Jahre 1821.	308
171. Der Congress zu Verona 1822.	316
172. Das europäische Staatensystem seit dem Congress zu Verona.	323
173. Fortsetzung.	330
<b>Staatensystem Amerika's.</b>	
174. Ueber die Fortbildung des amerikanischen Staatensystems in dem Zeitraume von 1814 — 1815.	337
175. Der nordamerikanische Bundesstaat von 1815 — 1825.	341
176. Hayti.	348
177. Brasilien.	355
178. Der mexikanische Bundesstaat. — Guatimala.	368
179. Die neuen südamerikanischen Staaten.	379
180. Die vereinigten Provinzen am la Plata-Strome. — Paraguay.	381
181. Der Freistaat Columbia.	387
182. Die Freistaaten Chili, Peru, und Boliviar (Oberperu).	392
183. Die Aufgabe des Congresses zu Panama.	398
184. Schluß.	401

## Dritter Zeitraum.

Von dem Wiener Congressse im Jahre 1814 bis  
zu dem Ende des Jahres 1825.

Ein Zeitraum von elf Jahren.

### E i n l e i t u n g.

137.

#### Vorbereitende Begriffe

**E**ine neue politische Ordnung der Dinge innerhalb des europäischen Staatensystems hebt an mit dem Wiener Congressse; deshalb ist er der Wendepunct in der Geschichte der neuesten Zeit. Vieles, was unter den zerstörenden Stürmen, die seit dem Jahre 1789 über das alternde Europa gekommen waren, bis dahin ein nur zweifelhaftes politisches Daseyn gerettet hatte, erstarbte durch die Beschlüsse dieses Congresses zu neuer Kraft; vieles aber war unrettbar untergegangen, und schien selbst den einsichtsvollsten Diplomaten wiederherzustellen bedenklich; vieles endlich trat in den Kreis des Bestehenden unter völlig neuen Formen ein, die bis dahin Geschichte und Staatskunst noch nicht gekannt hatten. So gewann das Lehnsystem da, wo es nicht völlig aufgehoben

Europa u. A. III. 1

mäßig unter sich zu vertheilen, daß unter ihnen selbst weder Eifersucht, noch Entfremdung entstände, und dasselbe gegen die übrigen selbstständigen Reiche und Staaten des Erdtheils so zu handhaben, daß in der Mitte derselben nie der Wunsch nach Wiederherstellung des vernichteten Föderativsystems sich regen, daß vielmehr die politische Anhänglichkeit der Fürsten an die neue politische Ordnung der Dinge, so wie der gute Wille ihrer Völker für dieselbe, auf gleiche Weise gewonnen werden möchte.

Die Aufgabe war daher nicht leicht, aus dem ältern politischen Systeme, das vor der französischen Revolution bestand, so viel herzustellen, als nur irgend mit den durchgreifend veränderten Verhältnissen der europäischen Staaten und des ganzen Zeitalters sich vereinigen ließe, und von dem neuen Systeme nur das beizubehalten, was man ohne zu tiefe Erschütterungen des innern Staatslebens und des Volkswohlstandes, und ohne die zur politischen Mündigkeit gelangten Völker zu erbittern, nicht wieder beseitigen konnte. So entstand aus der Mischung des Alten und Neuen dasjenige politische System, welches die Diplomaten als Ersatz theils für das frühere System des politischen Gleichgewichts, theils für die aus der Zeit des französischen Uebergewichts für mehrere Staaten und Reiche hervorgegangenen neuen Rechtsverhältnisse, aufstellten.

Denn dieses neue politische System konnte nur dann den Forderungen und Bedürfnissen des jüngern Zeitalters gnügen, wenn es gleichmäßig das innere und äußere Staatsleben umschloß. Wie hätte auch den Diplomaten, die den Riesen des letzten Jahrzehends besiegt hatten, es entgehen können, daß sie ihre Macht und ihren Bund auf andere Grundlagen

aufführen müßten, als der Gestürzte, wenn diese Macht und dieser Bund fester begründet und dauerhafter seyn sollte, als das von ihm bereits zu einer hohen Vollendung ausgeprägte System! Wie hätte diesen Diplomaten es entgehen können, daß Völker, welche mit einer Begeisterung, die weder durch Proclamationen erregt, noch durch Klinge und Stock erhalten werden kann, Blut und Leben, Jugendfülle, Wohlstand, Habe und Eigenthum willig daran setzten, damit die Schmach des ausländischen Uebergewichts von ihren Fürstenthronen und von ihren eigenen Häuptern genommen würde, nach glorreichem Siege anders behandelt werden müssen, als die geworbenen Söldlinge des dreißigjährigen, ja selbst des siebenjährigen Krieges! Deshalb mußte im innern Staatsleben der gebildeten und gesitteten Völker, an die Stelle der Willkühr, die feierlich ausgesprochene und durch Verfassungsurkunden festbegründete Herrschaft des Rechts, es mußte in das Verhältniß rechtlicher Regierungen zu mündig gewordenen Völkern die freie (nicht zügellose) Presse wohlthätig vermittelnd eintreten; es mußte zugleich die Staatsverwaltung nach allen vier Hauptzweigen, der Gerechtkeitspflege, der Besteuerung und des Schuldenwesens, der Polizei, und der kriegerischen Macht, ein neues Gepräge erhalten, weil Kabinettsbefehle, geheime Justiz und geheime Polizei so wenig, wie eine Besteuerung ohne den Maasstab des reinen Ertrages, und eine kriegerische Macht, zum größern Theile aus dem Auswurfe des In- und Auslandes für ein erbärmliches Handgeld gebildet, mit dem fortgeschrittenen Geiste der Zeit vereinigt werden konnten. So entstanden in vielen europäischen Reichen und Staaten seit dem Jahre 1815 schriftliche Ver-

selbst so kühne Diplomaten, wie Richelieu, Mazarin und Fleury, die doch auch die Kunst des Einverleibens verstanden, nicht zu denken, geschweige zu verwirklichen gewagt hätten. Allein plötzlich sank Frankreich herab von dieser gleichsam im Sturmschritte erreichten politischen Höhe. Zwar blieben, nach der stillschweigenden Beseitigung der Kaiserwürde — ob diese gleich persönlich dem neuen Souverain von Elba gelassen ward, — dem, größtentheils in seinem frühern Umfange, hergestellten Königreiche Frankreich gegen 30 Millionen Menschen, so daß das den Bourbonen zurückgegebene Frankreich zu den Mächten des ersten politischen Ranges gehörte. Was war dies aber in Vergleichung mit den 42 Millionen Bevölkerung Frankreichs im Jahre 1813, und mit der Gesammtheit der Bewohner in Italien, im Rheinbunde, in Illyrien, im Herzogthume Warschau, in der Schweiz, und auf der pyrenäischen Halbinsel, so weit sie, seit dem Jahre 1808, dem Willen des Uebermächtigen unterworfen worden war! Befreit von der erzwungenen Abhängigkeit von Frankreich, sah Europa im Jahre 1814 in der Mitte seines Staatensystems, ein selbstständiges Königreich Niederland, einen neugestalteten deutschen Staatenbund, einen umgebildeten schweizerischen Bundesstaat, und ein, dem russischen Reiche auf ewig einverleibtes, Königreich Polen! —

Oestreich, dessen Länderumfang durch die Friedensschlüsse von Preßburg und Wien bedeutend geschmälert und dessen Kraft durch unglücklich geführte Kriege mächtig erschüttert worden war, trat nicht nur im Jahre 1814 wieder in seine vormalige hohe politische Stellung im europäischen Staatensysteme und in den Besitz der meisten verlorenen Länder

zurück; es steigerte auch seine innere Kraft und sein politisches Gewicht nach außen durch die neue Abrüstung in Italien, und durch das Wort der Entscheidung, das seine Diplomaten auf den Congressen zu Wien, Aachen, Laybach und Verona sprachen. Nach allen andern Seiten hin von neuem erstarkt und gesichert, blieb bloß die unmittelbare Grenznachbarschaft mit Rußland der einzige bedenkliche Punct seiner Staatskunst für die Zukunft. Oestreich behauptete daher im Jahre 1814, herausgetreten aus der kurzen, aber lästigen Bundesgenossenschaft zu Frankreich, eine der ersten Stellen unter den fünf Großmächten des Erdtheils!

Noch überraschender und folgenreicher war, in Beziehung auf seine zu Tilsit erlittenen Verluste, der neue politische Aufschwung Preußens. Mehr als die Hälfte seiner Bevölkerung hatte es dem Sieger von Jena und Friedland opfern müssen; doch war ihm seine Unabhängigkeit geblieben, welche alle vorübergehende Vortheile überwog, die für Preußen aus dem Beitritte zum Rheinbunde erwachsen konnten. Unter dem schwerlastenden Drucke der übernommenen Leistungen an Frankreich, und fortdauernd von Napoleons Mißtrauen, nicht ohne Grund, bewacht, entwickelte sich von neuem, — doch unter den lebendigern Formen des neunzehnten Jahrhunderts — in den Jünglingen und Männern Preußens der Geist der unvergeßlichen Zeit Friedrichs des Einzigen; denn die bedrängte Gegenwart richtet sich auf an einer großen Vergangenheit. So geschah, daß in den Feldlagern der Preußen nicht bloß die physische, sondern auch die geistige und sittliche Kraft von hunderttausend Freiwilligen getroffen ward, eine Kraft, die jedesmal zuletzt den Ausschlag, und dies um so gewisser giebt, je



höher die Welt der Freiheit über dem Reiche bloßer Naturkräfte steht. Daher geschah auch, daß Preußen, aus den beengenden Grenzen des Herzogthums Warschau, des Rheinbundes und des aus den Trümmern seiner Provinzen aufgeführten Königreiches Westphalen, im Jahre 1814 in eine neue freie Stellung, und in die Reihe der fünf europäischen Großmächte trat, wobei seine Bevölkerungszahl, nach dem Maasstabe vom Jahre 1806, bis über zehn Millionen Menschen gesteigert ward. Zwar fehlte bei der Herstellung der preussischen Monarchie die glückliche Abrundung der Grenzen, wodurch Oestreich damals seiner Staatskraft eine neue feste Unterlage gab; doch war fortan das politische Gewicht Preußens in der Mitte des europäischen Staatensystems entschieden, und die Schmach von Jena und Auerstädt in den Jahrbüchern der Geschichte getilgt. Denn unvergessen bleibt es, daß ein tief erschütterter Staat, in einem der verhängnißvollsten Augenblicke der neuesten Zeit, aus einer Macht des dritten politischen Ranges, wohin ihn der Tilsiter Friede gebracht hatte, in den Kreis der Mächte vom ersten politischen Range eintrat!

Wie für die meisten europäischen Staaten, so kam auch für Rußland in dem achtjährigen Zeitraume von 1806 — 1814 der Augenblick der politischen Krisis, nach welcher die Lebenskraft entweder sinkt, oder steigt. Zwar war Rußland aus den frühern Kämpfen gegen Frankreich nicht mit Verlust, sondern selbst mit Erweiterung seines Gebiets und mit einem bedeutenden Zuwachse seiner Macht durch Wialystock und Larnopol, so wie durch die gleichzeitige Erwerbung Finnlands, der halben Moldau und Bessarabiens herausgetreten; allein mit dem 22. Juny 1812 kam der Augenblick der Krisis für Ruß-

land. Noch waren, von diesem Tage an, nicht vier Monate verflossen, als Napoleons Abreise vom Kreml dem übrigen Europa verkündigte, daß Rußlands eigener Boden von keinem neuen französischen Heere betreten werden würde; und ein Jahr darauf entschied die Völkerschlacht bei Leipzig über die gesteigerte politische Stellung Rußlands im europäischen Staatensysteme, die im Jahre 1814, durch die Diplomatie Rußlands zu Paris und Wien, auf eine feste Unterlage zurückgeführt ward. Denn seit dem Jahre 1814 gab es auf dem europäischen Festlande keine Macht mehr, die sich über Rußland stellen durfte, und selbst denen Staaten, die mit Rußland zugleich den Kreis der fünf Großmächte bildeten, blieb Rußland durch Bevölkerung und Landmacht überlegen, wenn es gleich nach innerem Reichthume, Handel und Größe der Flotten hinter Großbritannien zurücksteht.?

Nur Großbritannien blieb, während der acht Jahre der politischen Krisis auf dem europäischen Festlande, in seiner politischen Stellung und Macht unerschüttert. Zwar entgingen ihm, durch die allgemeine Sperre des Festlandes, die großen Vortheile des Verkehrs mit den europäischen Mächten, und ungeheure Summen mußten für den eignen Kampf gegen Napoleon, so wie als Hülfsgelder für die Bundesgenossen aufgebracht werden; allein weder im innern, noch im äußern Staatsleben der Britten konnte irgend eine Spur verminderter Kraft und Stärke nachgewiesen werden. Es fielen vielmehr die Kolonien Frankreichs und seiner Bundesgenossen, so wie die Ueberreste ihrer Flotten den Britten in die Hände; und die unermesslichen Vortheile der errungenen Herrschaft auf den Meeren reichte weit über den Sturz Napoleons hinaus. Denn Landheere lassen sich

leichter ergänzen, als Flotten bauen. Wem aber die Flotten gehören, dem gehorcht das Weltmeer; und wem das Weltmeer gehorcht, dem steht das Wort der Entscheidung zu über die Kolonien. Dies zeigten die Erwerbungen Großbritanniens in den Verträgen mit Frankreich und Niederland; dies der gesicherte Besitz von Malta und Helgoland; dies das auf England übertragene Protectorat über die jonischen Inseln; dies Englands entscheidender Antheil an den Bestimmungen des Wiener Congresses über Sachsen, Hannover, Holland, Sardinien und Neapel; dies Großbritanniens politisches System in Beziehung auf Portugal und Brasilien, und auf die neuen Freistaaten des vierten Erdtheils. — Unverkennbar führte Napoleons Sturz Großbritannien zu einer politischen Höhe, die es bis dahin noch nicht erreicht hatte; denn es bedurfte nicht, wie so viele andere Mächte, zuvor der Wiedererwerbung des Verlorenen, ehe es an der Entscheidung des Schicksals andrer Völker und Staaten Theil nahm; es bedurfte keiner schüchternen, schonenden Rücksicht auf den guten Willen seiner Bundesgenossen für das Zugestehen der von ihm in Anspruch genommenen Inseln, Länder und Vorrechte; es stand vielmehr in der Mitte der Congressmächte unbeseigt und ungebeugt, und durfte vielmehr auf den Dank und die Nachgiebigkeit seiner Bundesgenossen, als auf ihren Widerstand gegen die brittischen Staatsinteressen rechnen.

139.

S c h l u ß.

So hatte sich im Jahre 1814 die Stellung der europäischen Großmächte gegen einander neu gestaltet;

Denn fünf Mächte theilten sich in den Nachlaß des bis dahin von einem Einzigen über den Erdtheil ausgeübten Uebergewichts!

Doch nicht blos die fünf Hauptmächte des europäischen Staatensystems, auch die andern Theile desselben wurden, im Gegensatz ihrer politischen Stellung im Jahre 1806, in neue politische Verhältnisse des innern und äußern Staatslebens gebracht. — Was Deutschland als Staatenbund werden sollte; darüber entschied der Wiener Congress. Er blieb allerdings der geographische Mittelpunkt des europäischen Staatensystems; nur daß seine äußere politische Stellung nothwendig dadurch sich verändern mußte, daß theils ein Staatenbund an die Stelle des vormaligen Reiches trat, theils daß das nordöstliche europäische Staatensystem zu einer politischen Höhe und Macht sich aufgeschwungen hatte, welche, bis über die Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts hinaus, zunächst nur dem südwestlichen Staatensysteme des Erdtheils zugestanden hatte. Verlor also auch Deutschland im Jahre 1814 nicht unmittelbar nach seinem Umfange — außer daß der vormalige burgundische Kreis dem Königreiche der Niederlande zugetheilt ward —; so gehörte doch ein Staatenbund von 39 gleichberechtigten souverainen, nach ihrer Macht aber unendlich von einander verschiedenen, Mitgliedern zu den eigenthümlichsten Erscheinungen der Staatskunst und Diplomatie in unsrer Zeit.

Noch weniger hob sich die politische Kraft der italienischen Halbinsel seit dem Jahre 1814. Zwar ward Sardinien durch Genua vergrößert und verstärkt; zwar reißte Oestreich an die Kronen seiner ältern Erbreiche die neue Krone des lombardisch-venetianischen Königreiches; zwar kehrte die bourbo-

nische Dynastie nach Neapel, der Großherzog Ferdinand nach Toskana, das Haus Este nach Modena zurück, während die zweite Gemahlin Napoleons mit Parma, die Wittwe des Königs von Neapel mit Lucca ausgestattet ward; zwar stellte der Wille der europäischen Großmächte die Priesterherrschaft im Kirchenstaate her; allein ein frisches und höheres, der italischen Halbinsel eigenthümliches, politisches Leben ist seit dem Jahre 1814 nicht sichtbar geworden, und schwerlich würden die Nachbildungen der höchst unvollkommenen spanischen Verfassung vom Jahre 1812 zu Turin und Neapel dieses höhere Leben geweckt haben, wenn jene Versuche auch nicht durch die Dazwischenkunft der europäischen Hauptmächte sogleich in ihrem Beginnen unterdrückt worden wären.

Fast auf gleiche Weise, wie mit Deutschland und Italien, verhielt es sich mit der Schweiz; seit dem Jahre 1814. Wenn die Mediationsacte vom Jahre 1803 ihr die Einverleibung in Frankreich, und die Armuth ihrer meisten Cantone ihr die Verwandlung in ein Königreich zur Ausstattung eines Napoleoniden erspart hatte; so fehlte doch ihrer allgemeinen Bundesverfassung die politische Einheit, und die bunte Mischung des Alten und Neuen in den einzelnen Verfassungsurkunden der souverainen Cantone konnte wohl örtlich vorthellhaft und anwendbar seyn, verhinderte aber die kraftvolle Ankündigung des gesammten Bundesstaates in der Mitte des europäischen Staatensystems. So blieb es auch, als die Mediationsacte aufgehoben, eine neue Bundesverfassung gegeben und beschworen, und der Umfang des schweizerischen Bundesstaates durch drei neue Cantone, nach dem Willen der europäischen Großmächte auf dem Wiener Congresse, erweitert ward. Nie wird, so lange die jetzige

politische Ordnung der Dinge im europäischen Staatensysteme besteht, die Schweiz in den Angelegenheiten des Erdtheils ein Wort mitsprechen wollen und mitsprechen dürfen. Sie freue sich, in der Mitte dieses Staatensystems, der politischen Seltenheit, Republik geblieben zu seyn, während, außer San Marino, Jonien und einigen freien Städten, die Republiken in der Staatsgeographie Europa's verschwunden sind; sie bewahre die ihr von den Königen des Erdtheils zugesicherte ewige Neutralität, weil ihrem Interesse die Einmischung in die Zwiste derselben nicht frommen kann, und halte an dem politischen Grundsatz fest, bei welchem alle Staaten des dritten und vierten politischen Ranges sich am erträglichsten befinden: *bene vixit, qui bene latuit!*

Anders verhielt es sich mit der ehemaligen Schwesterrepublik der Schweiz, mit welcher zugleich ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit im westphälischen Frieden anerkannt worden war: mit der Republik der Niederlande, welche vier Jahre lang (1806 bis 1810) unter einem Napoleoniden als Königreich Holland gegolten hatte, und dann drei Jahre hindurch den 130 Departementen Frankreichs einverleibt gewesen war. Allerdings hatten die Niederlande bereits im Utrechter Frieden (1713) ihren politischen Höhepunkt erreicht; allein den europäischen Hauptmächten war die noch immer große Bedeutsamkeit der Niederlande nicht entgangen. Die Niederländer selbst hatten, nach der Vertreibung der Franzosen, (1813) den Sohn des letzten Erbstatthalters aus England zurückgerufen, und ihm ihre Souverainetät entgegen gebracht; Oestreich zog es vor, statt der Zurücknahme des unsichern Belgiens, in Italien sich abzurunden, und Englands Politik verlangte eine starke Vormauer

In den Niederlanden gegen jedes Eroberungsgeheiß eines künftigen Beherrschers von Frankreich. So geschah, daß die republikanische Staatsform der Niederlande nicht wieder hergestellt, wohl aber mit dem Gebiete der ältern sieben Provinzen dieser Republik das größere und bevölkerte Belgien verbunden, und diesem vereinigten Staate der Name des Königreiches der Niederlande beigelegt ward. Zwar ist die Zeit für immer verschwunden, wo das Niederland an Gewerbsfleiß, Handelsgeist, Kolonialsystem und Reichthum Großbritannien überwog; allein, als Macht vom zweiten politischen Range, in der Mitte zwischen Großbritannien und Frankreich, behauptet nicht nur das Königreich der Niederlande im europäischen Staatensysteme eine ehrenvolle Stelle; es ist auch in der Reihe der Kolonialstaaten von bedeutendem Gewichte, wenn gleich die Niederlassungen auf der Südspitze von Afrika und auf Ceylon ihm entrisfen worden sind. Der kräftige Kern eines auf Fleiß, Ordnung, Sparsamkeit und umsichtige Handelsberechnung gegründeten allgemeinen Wohlstandes konnte selbst durch die Stürme des ausgehenden achtzehnten und des beginnenden neunzehnten Jahrhunderts nicht ganz erschüttert werden; und eine neue freisinnige Verfassung sichert diese ältere Unterlage des Volksreichthums und verbürgt die Vermehrung und die weise und gerechte Verwendung desselben.

Minder erfreulich ist die Ankündigung Spaniens in diesem Zeitraume. Mag auch die Zeit des Glanzes und der Herrlichkeit für Spanien nicht wiederkehren, wo die Mauren besiegt, die Inseln des westindischen Archipelagus entdeckt, und die Vicekönigreiche Mexiko und Peru gegründet wurden; so zeigte doch der Hochsinn des spanischen Volkes, womit

es den ihm aufgedrungenen König seit 1808 bekämpfte, welche Tiefe und Fülle der Kraft in diesem Volke ruht. Es trat mit Ruhm aus diesem Kampfe; denn mehrere von Napoleon besiegte Völker des europäischen Festlandes richteten sich an dem Vorgange Spaniens auf, und Spaniens Widerstand gegen Frankreich überdauerte die Zeit der Napoleonischen Weltherrschaft. Der Bourbon, für welchen ein Volk von fast eilf Millionen Menschen diese Opfer und Anstrengungen gebracht hatte, kehrte im Frühjahr 1814 nach Spanien zurück. Seit dieser Rückkehr ist aber weder das innere Staatsleben der Nation von neuem erstarbt, noch eine kraftvolle Stellung gegen das Ausland behauptet worden. Spaniens Schicksal bezeugt es laut, daß die Staaten des neunzehnten Jahrhunderts nicht durch Priester und Camarilla geleitet werden dürfen, und daß der höchste Grundsatz der Staatskunst: daß die äußere Ankündigung eines Staates von der Kraft, Ordnung und Festigkeit seines innern Lebens abhängt, sich auch hier bestätigt.

Eine dunkle Wolke umhüllte Portugals politische Zukunft, als Junot (1807) in Napoleons Namen von diesem Königreiche Besitz nahm, das die Dynastie Braganza verlassen hatte. Während die lang von Portugal vernachlässigte Kolonie Brasilien, seit der Verpflanzung des Regierungssitzes in ihre Mitte, zu einem frischen Leben emporstrebte, wechselte auf dem Boden Portugals das Glück der Waffen, bis Napoleons Thronverzichtung darüber entschied, daß Portugal dem Hause Braganza erhalten ward. Doch gab das Wort des brittischen Feldherrn, zur großen Unzufriedenheit der Portugiesen, während der Abwesenheit des Regenten in Lissabon den Aus-



schlag, und erst, nachdem auch in diesem europäischen Südlände das Verlangen nach einer schriftlichen Verfassungsurkunde die europäischen Diplomaten und den Hof zu Rio Janeiro gleich stark überrascht hatte, kehrte Johann 6 aus dem vierten Erdtheile in sein Erbreich zurück. Wie aber nach einem Erdbeben die unterirdischen Kräfte nur langsam sich beruhigen; so auch die Kräfte des Staates nach den durchgreifenden Erschütterungen des innern Staatslebens. Die ältern Formen wurden, wie in Spanien, so auch in Portugal, hergestellt; doch gaben sie hier so wenig, wie in Spanien, dem gesunkenen Nationalwohlstande und dem politischen Charakter des Bürgerthums eine neue und feste Unterlage. Nur floß am Tajo weniger Blut, als am Manzanares, und Englands hergestellter Einfluß legte in die Waagschale der innern politischen Entwicklung Portugals, so wie in seine Stellung gegen zwei Erdtheile, ein unverkennbares Gewicht!

Wenn auf diese Weise in der ganzen europäischen Südwest, in Italien, Spanien und Portugal, zum Theile auch in Frankreich, das politische Reactions-system an die Tagesordnung kam; so gestalteten sich dagegen im skandinavischen Norden durchgehends neue politische Verhältnisse und Formen. Von allen Napoleoniden behauptete sich blos der zum Kronprinzen von Schweden gewählte Marschall Bernabotte bei dem, ihm durch den schwedischen Reichstag ertheilten, Anrechte auf die Krone dieses Reiches. Seine Verträge mit dem Auslande, durch die ihm auch die Vereinigung Norwegens mit Schweden gewährleistet ward, sicherten seine Thronbesteigung nach Karls 13 Tode, ob sie gleich als eine Ausnahme von dem seit dem April 1814 — zuerst von Falleyrand bei

Napoleons Entsetzung — aufgestellten Grundsätze der Legitimität \*) erscheint. Eine neue, die

\*) Noch herrscht keine Uebereinstimmung unter den Diplomaten über diesen, erst seit 12 Jahren als politischen Grundsatz aufgestellten, Begriff der Legitimität, weil er bald im weitern, bald im engern, bald im dogmatischen, bald im historischen Sinne gebraucht wird. Mit Staatsrecht und Geschichte streitet es, wenn man der Legitimität „die unmittelbare Ableitung der Regentengewalt von Gott“ unterlegen will; allein eben so wenig war es geschichtlich durchzuführen, „daß die wahre Legitimität aus dem einmüthig ausgesprochenen Volkswillen hervorgehe“, wie der König Karl Johann von Schweden dem Vicomte Vinon antworten ließ, der ihn zu einem Beitrage zum Denkmale für Mallesherbes eingeladen, und in seinem Schreiben an ihn „den Grundsatz der Legitimität“ als den Grundsatz bezeichnet hatte, „der neuerdings von ganz Europa anerkannt worden wäre“. — Geschichtlich genommen, kann Legitimität nur die rechtliche Erbfolge in der Regierung bezeichnen, und dies bloß von Erbmonarchien, nicht aber von Wahlthronen und Priesterstaaten, und noch weniger von Republiken gelten. — Weil nun in neuester Zeit, besonders in Hinsicht auf die Herrschaft der Pforte in Europa, die Legitimität derselben bestritten ward; so erklärte sich ein Diplomat im östreichischen Beobachter (vgl. Allg. Zeit. 1825. Vell. 243.) darüber folgendermaßen: „Die Rechtmäßigkeit einer Herrschaft ist, ohne Rücksicht auf den Unterschied der Religionen, hinreichend begründet, wenn sie eine durch Jahrhunderte ununterbrochen fortlaufende Verjährung für sich hat; wenn die Thatsache der ersten Erwerbung durch Capitulation, Concessionen und gesetzliche Vorschriften aller Art vervollständigt, und der Besitzstand durch die Zustimmung aller dabei interessirten Mächte, besonders aber,

Königl. Gewalt in mehrfacher Hinsicht beschränkende, Verfassung ward, bereits bei Karls 13 Thronbesteigung, die Unterlage des innern Staatslebens in Schweden, und im Jahre 1814 erhielt auch Norwegen, nach seiner Vereinigung mit Schweden unter Einem Regenten, eine ähnliche schriftliche Verfassungsurkunde. So ist der skandinavische Norden, nach den beiden Reichen Schweden und Norwegen, in Hinsicht auf die neue Gestaltung seines innern Staatslebens den westlichen Reichen Europa's — Großbritannien, Niederland und Frankreich — verwandt, und Schweden und Norwegen haben in ihren neuen Verfassungen die Bürgerschaft, daß in ihrer Mitte das Reactionssystem nicht versucht werden kann und wird. So mögen allmählig die tiefen Wunden heilen, welche durch Gustavs 4 Mißgriffe in der Staatskunst und durch die Verluste im Frieden zu Friedrichshamn dem Reiche Gustav Wasas und Gustav Adolphs geschlagen wurden.

Dänemark, ein Reich, über welchem in den letzten Jahrhunderten, und namentlich im ersten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts, ein unglückliches Verhängniß waltete, so ansprechend auch die einzelnen ruhmvollen Thaten sind, welche die Jahrbücher seiner Geschichte füllen, schritt — obgleich ohne Verfassung und Reichsstände — unter einer milden und aufgeklärten Regierung in der

---

wie das bei der Pforte der Fall ist, durch eine große Anzahl freiwillig eingegangener Verträge ausdrücklich anerkannt und bestätigt worden ist.“ Dagegen suchte ein anderer Diplomat, Chatèaubriand, nachzuweisen, daß die Herrschaft der Pforte nicht legitim sey (Allg. Zeit. 1825. Beil. 248).

freiesten Entwicklung des geistigen Lebens und in der Erstrebung eines höhern Wohlstandes fort, verlor aber viel in der ihm abgezwungenen Theilnahme an den letzten Kämpfen des Erdtheils, und mußte zuletzt sogar sein Königreich Norwegen an Schweden überlassen. Während andere Reiche Europa's seit dem Jahre 1814 entweder zur vorigen Macht wieder hergestellt, oder sogar ansehnlich vergrößert und verstärkt worden, galt von den braven Dänen, in einem gewissen Sinne, das inhaltschwere Wort Franz des ersten bei Pavia (1525): „Wir haben alles verloren, nur die Ehre nicht!“

Weit glücklicher, im Ganzen, fiel das Loos dem Sultane der Osmanen. In einem politischen Sturme, der die ältesten christlichen Reiche des Erdtheils furchtbar erschütterte, einige derselben ganz unter seinen Trümmern begrub, das politische Daseyn andrer auf die Spitze des Schwertes und des guten Willens der Nachbarreiche stellte, und mehrere derselben in ihrem Gebietsumfange verkürzte, behauptete das einzige mahomedanische Reich in Europa nicht nur sein längst veraltetes politisches Daseyn; es erhielt auch Aegypten durch die sich selbst mit Eifersucht bewachende europäische Diplomatie zurück, ward, durch den auf Stambul übergetragenen Begriff der Legitimität, mit den ältesten christlichen Reichen Europa's auf gleiche Linie des rechtlichen politischen Bestehens gestellt, und selbst gegen die nach Selbstständigkeit aufstrebenden Griechen mit Schrift und Schwert, mit Rath und That, nachdrücklich unterstützt; nur freilich konnte nicht verhütet werden, daß einige Capudan Pascha's durch griechische Brande in die Luft flogen. Es ist höchst interessant, in Beziehung auf die Stellung der europäischen Großmächte

zur Pforte, zwei diplomatische Unterhandlungen, die nur 35 Jahre aus einander liegen, nach ihrem politischen Charakter zusammen zu halten: die zu Cherson im Jahre 1787, und die zu Verona im Jahre 1822. Wohl weiß die europäische Diplomatie, was sie will, und warum sie etwas will; — und auch der Divan hat sein eignes System der Politik; allein die Geschichte läßt sich ihr auf sechstausenjährige Thatfachen gestütztes Urtheil über veraltete Reiche nicht verkümmern, wenn gleich der Sturz des halben Mondes zu Stambul — wie das Erdbeben zu Lissabon am 1. Nov. 1755 — mehr oder weniger von der Hälfte unsers Erdtheils gefühlt werden dürfte!

## 140.

### Uebersicht über den Zeitraum von 1814 bis 1825.

Nach dem Sturze des Riesen, der seinen Namen auf die Säule des Pompejus, so wie auf die Thore des Kreml geschrieben hatte, mußte, durch die Staatskunst und Diplomatie seiner Sieger, ein ganzer Erdtheil neugestaltet und selbst die Stellung dieses Erdtheils zu Amerika neugeordnet werden; denn von Washington bis Teheran, von Lissabon bis St. Petersburg hatte sein Einfluß gereicht, und kein europäischer und amerikanischer Staat war außerhalb des Kreises seiner Berührung und seiner Berechnung geblieben. Mit der Persönlichkeit des Riesen mußte auch sein Werk stürzen; dies lag in der Ordnung der Dinge; dies wollte der Vertrag von Chaumont; dies verwirklichte theilweise der erste Pariser Friede nach seinen einzelnen Verträgen; dies vollendete der Wiener Congress. Noch nie hatte Europa eine solche

Versammlung von Fürsten und Diplomaten gesehen; die Intelligenz und die politische Kraft des ganzen Erdtheils traf in der alten Kaiserstadt Oestreichs zusammen, und berührte sich bald in den freundlichsten Annäherungen, bald in den bedenklichsten Spannungen und Reibungen. Denn fehlen konnte es nicht, daß in den Berathungen zu Wien Gegenstände zur Sprache kamen, welche die Diplomatie in den Verträgen zu Reichenbach, Zeplich und Chaumont nicht voraussehen konnte, und daß die politischen Interessen sich theilten, sobald es sich um die Entscheidung des Schicksals von ganzen Reichen und Staaten handelte. Nur daß in dem, meist in seine vorigen Grenzen zurückgebrachten, Frankreich der legitime Thron der Bourbone wieder aufgerichtet, das Niederland vergrößert, Teutschland als Staatenbund gebildet, und in Italien die alte Ordnung der Dinge, mit wenigen Abweichungen, hergestellt würde; darüber hatte man bereits im Voraus sich vereinigt. Dagegen blieb die polnisch-sächsische Frage die schwerste Aufgabe für die Congresspolitik. Als es zuletzt, nach den Verhandlungen einiger Monate, nicht möglich schien, ganz Polen dem russischen Reiche, das ganze Königreich Sachsen der preußischen Monarchie einzuverleiben; da half eine durch beide Staaten gezogene geographische Theilungslinie zur Ausgleichung der aufs höchste, selbst bis zur Auflösung des Congresses, gespannten Interessen. Der größte Theil des Herzogthums Warschau kam an Rußland; zwei Fünftheile des Königreiches Sachsen wurden mit Preußen vereinigt. Gleichzeitig kam, ohne Widerspruch, Belgien an Holland, Venedig und Mailand an Oestreich; die teutsche Bundesacte verzeichnete die allgemeinsten Bedingungen des in dem Mittelpuncte des

Erdschells neuerrichteten Staatenbundes, und die Congressacte selbst ward das Grundgesetz der neuen politischen Ordnung der Dinge für den ganzen Erdtheil.

Allein während daß die Diplomaten Europa's beratend und ausgleichend, fordernd und nachgebend, meist einmüthig, bisweilen aber auch einander sehr entfremdet, in Wien beisammen saßen, verließ der Mann, über dessen großen Nachlaß man damals noch lange nicht im Reinen war, seine Insel Elba, und erschien nach zwanzig Tagen wieder in den Tuilleriesen. Viele mochten das Wagstück, Elba zu verlassen, nicht für möglich gehalten, die meisten aber nicht an den alle Erwartung übertreffenden Eilzug Napoleons durch ganz Frankreich bis Paris, unter dem lauten Jubel des Volkes, geglaubt haben. Doch änderte dieser überraschende Erfolg nichts in den Beschlüssen des Congresses. Geächtet von ganz Europa, ward Napoleon auch von ganz Europa bekämpft; und bei Waterloo ging sein Stern auf immer unter. Er verzichtete zum zweitenmale auf die Regierung; die Bourbone bestiegen zum zweitenmale seinen Thron. Die Ruhe des Erdtheils vor einer denkbaren dritten Rückkehr des Entthronten zu sichern, ward er der Gefangene der europäischen Großmächte zu St. Helena, unter der besondern Aufsicht der Briten. Doch selbst von dort aus blieben seine Urtheile über die große und verhängnißvolle Zeit der politischen Wiedergeburt Europa's nicht verloren, die er auf der Einsamkeit seiner Felseninsel mit mehr Ruhe ermaß, als in dem Geräusche der Tuilleriesen und des Feldlagers. Für Europa war seine Zeit unwiederbringlich dahin, wenn gleich die öffentliche Meinung über seine Persönlichkeit, nach seinem Sturze, ihm mehr sich zuwandte, als wie er im Zenith seiner Herrlichkeit

stand. — In einem Alter von 33 Jahren starb Alexander zu Babylon; Cäsar fiel mit 55 Jahren an der Säule des Pompejus; als Greise, von mehr als 70 Jahren, schieden Karl der Große und Friedrich von Preußen aus ihrem unermesslichen irdischen Wirkungskreise; und Napoleon endigte im vollkräftigen Mannesalter von 51 Jahren auf St. Helena. Wann wird der Sechste kommen, der auf die geistige Aufregung und politische Gestaltung der Völker und Reiche Europa's so folgenreich einwirkt, wie diese Fünfe? Denn wenn die Räuberhauptleute der alten und neuen Zeit, die Cyrus, Ferrus, Marius, Sulla, Alarich, Attila, Dschingiskan, Lamerlan, Babur und ihnen ähnliche, in der Geschichte genannt werden; so bezeichnet ihr Name nur die Zerstörungen, die sie vollbrachten, und keine neue politische Schöpfung, die von ihnen ausgegangen wäre. Sie ermangelten der Größe einer Idee, die sie verwirklichen wollten; und nur die Idee, und das Verhältniß derselben zu ihrer Verwirklichung, entscheidet über die Intelligenz, über die individuelle Kraft der Helden in der Geschichte, so wie über das Urtheil der Mitzeit und Nachwelt.

141.

## F o r t s e t z u n g .

Napoleon täuschte sich, als er von seinem Wiedererscheinen auf dem Boden Frankreichs die Sprengung des Wiener Congresses erwartete. Man hatte seit einem Jahre gelernt, die Angelegenheiten des Erdtheils ohne ihn zu entscheiden, und vor der Schlacht bei Waterloo war bereits die teutsche Bundesacte und die Wiener Congressacte unterzeichnet;



ein Beweis, daß die Könige Europa's und ihre Diplomaten weder für den Erfolg des neuen Kampfes gegen Napoleon besorgt, noch durch seine Rückkehr in ihren Plänen zur neuen politischen Gestaltung des Erdtheils sich aufhalten zu lassen gemeint waren.

Nach Napoleons Besiegung trafen sich die Fürsten und Staatsmänner des Erdtheils in der Hauptstadt Ludwigs 18. Die Vorgänge seit dem ersten Pariser Frieden hatten sie belehrt, die fortdauernde Gährung im Innern Frankreichs genauer zu bewachen und ihr Ueberschreiten der französischen Grenze zu verhindern; auch konnte man, im November 1815, den Franzosen nicht, mit der Großmuth des Jahres 1814, die Gewährleistungen für die künftige Ruhe in Europa und die Entschädigung für die neuen Anstrengungen und Opfer ersparen. Zugleich verbanden sich die vier Großmächte, welche den Thron des Bourbons zum zweitenmale aufrichteten und stützten, unter sich für die Zukunft durch sehr ernsthafteste Verträge, und bevor die Kaiser von Rußland, von Oestreich und der König von Preußen Paris verließen, unterzeichneten sie persönlich die Urkunde des heiligen Bundes.

Man rechnete, seit Napoleons Abführung nach St. Helena, in den Kreisen der Diplomatie, auf eine Zeit der allgemeinen Ruhe sowohl im Innern der Staaten, als in ihrer äußern Stellung gegen einander. Allerdings bedurften die Völker und Staaten der Erhöhung von dem furchtbaren Kampfe eines Vierteljahrhunderts, der in den meisten europäischen Reichen dem vorhandenen und dem nachwachsenden Geschlechte die Freuden des Daseyns verkümmert, den rechtlich erworbenen Wohlstand zerstört, die heiligsten Verträge und Staatsbündnisse zerrissen, und eine Million

vollkräftiger Männer und Jünglinge unter den Leichenhügeln der Schlachtfelder und Lazarethe begraben hatte.

Allein zu groß, zu allgemein, zu tief eingreifend in alle Verhältnisse des innern Staatslebens war die politische Anstrengung und Bewegung des letzten Vierteljahrhunderts, es war der Riesenkampf über die ins öffentliche Leben eintretende Idee der bürgerlichen und politischen Freiheit — wie einst im Zeitalter der Kirchenverbesserung der Kampf über den Eintritt der Idee der religiösen und kirchlichen Freiheit ins öffentliche Staatsleben — gewesen, als daß sogleich nach dem zweiten Pariser Frieden eine solche Ruhe hätte eintreten können, wie nach dem spanischen und österreichischen Erbfolgekriege, oder wie nach dem nordischen und dem siebenjährigen Kriege. An diesen letzten Kriegen hatten die Völker an sich kein Interesse genommen, weil sie zunächst zur Entscheidung publicistischer Aufgaben geführt worden waren. Anders verhielt es sich mit dem Kriege, der im Jahre 1792, nach der völligen Vernichtung des Lehnsystems in Frankreich ausbrach, und der in seinem wunderbaren Gange, statt, nach den Berechnungen der Coalitionen, zur Herstellung des vormals Bestandenen zu führen, in die Mehrheit der europäischen Staaten das Verjüngungsprincip des innern Staatslebens und das Verlangen nach schriftlichen Verfassungsurkunden, als rechtlicher und fester Unterlagen zur neuen Gestaltung der gesammten Verfassungs-, Regierungs- und Verwaltungsformen, brachte. Da wogte und brausete es allerdings noch seit dem Jahre 1815 in vielen Staaten; in manchen ohne hinreichenden Grund, blos weil die zum Kampfe mächtig aufgeregten Kräfte nicht sogleich zur schweigenden Ordnung im innern Staatsleben eingefügt wer-

den konnten; in andern aber, weil die Reaction zu plötzlich und zu wenig schonend auf die, seit den letzten Jahrzehenden bestandene, neue Ordnung der Dinge folgte. Allein beruhigt wurden, weil man den Sonnenzeiger der Zeit verstand, entweder sogleich, oder nach wenigen Jahren, das Niederland, Schweden mit Norwegen, Dänemark und Teutschland; denn einzelne überspannte Köpfe in diesen Reichen konnten wohl sich selbst schaden, nicht aber die innere Ordnung zeitgemäß gestalteter Formen gefährden. Nur wo man den Völkern wieder nahm, ohne zu geben; wo die veralteten und zusammen gestürzten Formen des Mittelalters in ihren erstarrten Geprägen, ohne irgend einen Ersatz für tausend dargebrachte Opfer, und ohne irgend eine mildernde Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse im neunzehnten Jahrhundert gegen die des neunten Jahrhunderts, wiederhergestellt wurden; wo man die Jesuiten und die Inquisition aus ihren Modergewölben ins Leben zurückführte, durch sie aber die Centnerlast der Staatsschulden und der gesteigerten Abgaben nicht zu beschwichtigen vermochte; wo unwürdige Günstlinge die Herzen der Fürsten ihren Völkern entfremdeten; da brausete von neuem der in Gährung gebrachte Stoff. Die allgemeine Ruhe des Erdtheils verlangte, daß solche Gährungen um jeden Preis unterdrückt würden, besonders wenn sie von dem Stande ausgingen, welchen Eid, Pflicht und Ehre an die strengste Subordination binden. So ward denn in Neapel, Piemont und Spanien die auflodernde Flamme sogleich gewaltsam gelöscht, und in Portugal selbst ohne öffentliche Einmischung des Ausländes. Nur in Griechenland, wo unter ganz andern Ursachen und Verhältnissen, als in Spanien, Portugal und in Italien, eine, dem Anscheine nach

völlig ähnliche, Bewegung erfolgte, erhielt die europäische Diplomatie eine neue und höchst schwierige Aufgabe zu lösen, weil nirgends weniger, als bei der Entscheidung über das Recht der Griechen gegen die Türken, über die Legitimität des Sultans der Osmanen, und über die Interessen der europäischen Hauptmächte bei der Fortdauer, oder bei dem Untergange der türkischen Herrschaft in Europa, die getheilten Ansichten der Staatskunst vereinigt werden dürften.

Das Jahr 1815 ward daher, in jeder Hinsicht, der Wendepunct der europäischen Staatskunst und Diplomatie. Was an veralteten Formen im innern Staatsleben, und in den seit drei Jahrhunderten bestandenen völkerrechtlichen Grundsätzen für die Aufrechthaltung des politischen Gleichgewichts, während des Zeitraumes von 1783 bis 1806 zusammengestürzt war; davon ward im Zeitraume von 1806 — 1814 nur wenig aufgefrischt, und selbst das, was aus diesen frühern Verhältnissen während des Zeitraumes von 1814 — 1825 nicht ohne Zwang von oben, und nicht ohne Murren von unten, von neuem ins Staatsleben eingeführt ward, wollte nicht gedeihen, selbst wenn es unter die Vormundschaft der Priester und Jesuiten gestellt, durch verstärkte Garnisonen aus In- und Ausländern mühsam gedeckt, und von einer kostspieligen geheimen Polizei bewacht ward. Wo aber Fürsten und Völker sich gegenseitig achteten und verstanden; wo, wie es die Natur der Sache erfordert, die Regierung nicht bloß über dem Volke, sondern auch höher als das Volk stand, und durch die zeitgemäßen neuen Verfassungs- und Verwaltungsformen der dunkeln Sehnsucht und den Gefühlen der Völker deutlichen Sinn, Bestimmtheit und Haltung gab, und

die Völker allmählig zu sich herauf zog; wo man sich vor dem Mündigwerden der höhern Stände des Volkes nicht fürchtete, weil man bei den politischen Zwecken ein gutes Gewissen hatte und haben konnte; wo man den Muth besaß, auf die geschichtlichen Unterlagen des innern Staatslebens ein neues, zeitgemäßes Gebäude desselben aufzuführen, wie es Canning und Huskisson in Großbritannien wagten, als sie in der Staatswirtschaft das Merkantilsystem stürzten und den über die Kolonien ausgesprochenen Bann milderten; da sah man, daß der, allerdings höchst stürmische, Uebergangszeitraum der Jahre 1806 — 1814 für die Entwicklung der Völker nicht verloren gegangen war, und daß diesem Zeiträume der fieberhaften Ueberreizung der innern Kräfte in den meisten europäischen Staaten der Zeitpunkt der Rettung und Genesung folgen könnte, — sobald die Diplomaten weder Humoralpathologen, noch Brownianer, noch Homöopathen sind. Nicht dieses oder jenes allgemeine politische System führt die Staaten und Völker zum Ziele, sondern die Anwendung der ewigen, heiligen und unerschütterlichen Idee der Herrschaft des Rechts auf die Eigenthümlichkeit eines jeden Volkes und Reiches, auf die mit seinem ganzen innern Staatsleben verwachsene geschichtliche Unterlage seiner Verfassung, und auf den Grad der geistigen und sittlichen Cultur, so wie der politischen Mündigkeit, welche eben ein Volk erreicht hat. — Weil das brittische Ministerium diese Aufgabe erkannte; deshalb verstummte die Opposition im Parlamente. Und da, auf ähnliche Weise, das Niederland und mehrere teutsche Reiche und Staaten politisch fortgebildet worden sind; so herrscht auch in der Mitte derselben vollkräftiges Leben, geistige Regsamkeit,

steigender Wohlstand, und weder Mißbrauch der Presse, noch Furcht vor der Presse. —

Durch diese, aus den einzelnen Thatsachen der letzten eilf Jahre hervortretenden, Ergebnisse, die Keinem entgehen, der das Licht in der politischen Welt ertragen kann, kommt Zusammenhang und Klarheit in die europäischen Begebenheiten während des Zeitraums von 1814—1825. Nicht die Ruhe der Kirchhöfe, sondern lebensvolle und geordnete Bewegung aller sinnlichen und geistigen Kräfte; nicht gewaltsam aufgedrungene Reaction, sondern sicherer aber umsichtig berechneter Fortschritt; nicht Pfaffeneinfluß, Camarilla's und Kabinettsbefehle, sondern ein aufgeklärtes, kraftvolles, und nie vom ewigen Rechte abweichendes Ministerium an der Spitze der Regierung; nicht ängstliche Bevormundung des freien Wortes, wohl aber strenge Ahndung jeder unrechtlichen That; nicht Einmischung in den religiösen Glauben der Individuen und der im Staate gleichberechtigten Kirchen, sondern Aufrechthaltung der rechtlich bestehenden Verfassung und Verwaltung aller Kirchen; nicht Herstellung der untergegangenen Klosterzellen für fette Mönche und mystische Nonnen, sondern Anbetung des Unendlichen im Geiste und in der Wahrheit; nicht Erneuerung der Leibeigenschaft und unbedingten Frohnen, wohl aber allmähliche Heraufbildung der untern Stände zur Annäherung an die über die mittlern und höhern Stände der gebildeten Völker verbreitete Cultur; nicht willkürliche und jährlich gesteigerte Erpressung der Abgaben, bei welchen der Bevorrechtete schwelget und der Arme am Hungerbrode nagt, sondern gleichmäßige Besteuerung Aller, welchen der Staat Schutz gewährt, nach dem Maasstabe und der Höhe ihres reinen Ertrages; nicht für die Parade abgerichtete und

allen Maaßstab der Bevölkerung übersteigende Massen stehender Heere, sondern gebildete, muthige und für die Selbstständigkeit des Vaterlandes begeisterte Krieger; nicht Handel mit dem Auslande ohne Grund, wohl aber Behauptung der Würde und Kraft des Staates im Verkehre mit den Fremden; dies scheint, nach dem Sturze Napoleons, die Aufgabe der Staatskunst für die vom fremden Drucke befreiten europäischen Reiche und Staaten zu seyn, zu deren Lösung bereits während eines Jahrzehends die wohlwollendsten Fürsten und ihre aufgeklärten Minister hingewirkt haben.

142.

## S c h l u ß.

Allein nicht bloß das europäische Staatensystem erhielt seit dem Jahre 1815 in den wesentlichsten Bedingungen und Formen des innern und äußern Lebens eine neue Gestalt; gleichzeitig trat auch das amerikanische Staatensystem mit einem zu bestimmten Formen ausgeprägten politischen Charakter in die Kreise der Weltgeschichte.

Wie klein der Anfang des amerikanischen Staatensystems war, als der Friede zu Paris am 3. Sept. 1783 die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des nordamerikanischen Bundesstaates aussprach; davon berichtete die Darstellung des Zeitraumes von 1783 bis 1806. Denn während dieses Zeitraumes behauptete, rechtlich und vertragmäßig, bloß Nordamerika den Charakter der Selbstständigkeit; Haiti aber eigenmächtig, seit der blutigen Vertilgung der Europäer auf der drei Jahrhunderte hindurch von Europa abhängigen reichen Insel. Schon die beiden

Erscheinungen — ein Bundesstaat, auf die politische Unterlage der repräsentativen Demokratie gegründet, und von dem Bundesstaate der Schweiz in Europa fast in jeder einzelnen Beziehung wesentlich verschieden, und ein Insularstaat, von Negern und Mulatten gestiftet, und auf schriftliche Verfassungs-urkunden gestützt, halb einem schwarzen Kaiser, halb einem Mulatten als Präsidenten gehorchend, — waren völlig neu in den Kreisen der Geschichte und Staatskunst. Ein Aehnliches hatte noch nie bestanden!

Und beide Staaten erwachsen, während des zweiten Zeitraumes von 1806 — 1814, zu immer höher steigender innerer Kraft und zu größerer Bedeutsamkeit in ihrer Ankündigung nach außen. Beide gewannen wesentlich dadurch, daß Europa in diesem Zeitraume zunächst mit sich selbst beschäftigt war, und man den jugendlich aufstrebenden Staaten jenseits des Weltmeeres nicht wehren konnte, wozu man der Kräfte des Widerstandes ermangelte. Napoleons vorübergehendes Principat über Europa mußte daher mitrelbar die höhere Entwicklung der innern Kräfte in Nordamerika und auf Haiti befördern; wenn gleich der Kampf der Eifersucht zwischen den beiden Hauptern dieser Insel fortbauerte, und nachtheilig auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit einwirkte. Dagegen stieg die Staatskraft Nordamerika's während dieses Zeitraumes so schnell, so unaufhaltsam, und so gleichmäßig die gesammten Hauptbedingungen des Volkswohlstandes — den Feldbau, das Gewerbeswesen, den Handel und den Kreis der Wissenschaft — umschließend, daß selbst die europäischen Diplomaten dadurch überrascht wurden, und eben so der Uebermuth Napoleons, wie der Stolz des brittischen Ministeriums, es gerathen fand, gegen Amerika Bedin-



gungen aufzustellen und Maasregeln anzunehmen, die man keinem der mächtigen europäischen Könige in dieser Zeit bewilligte. Allein man bedurfte seiner, und ermaß sehr richtig das Verhältniß dieses Bundesstaates, dessen Bevölkerung bis gegen 10 Millionen Menschen, in jährlich sich vermehrenden einzelnen Staaten, stieg und dessen Handelschiffe die Welt- und Binnen-Meere aller Erdtheile besuchten, zu dem im furchtbaren Kampfe sich selbst aufreibenden Europa. Deshalb milderte Napoleon bloß gegen Nordamerika sein mit eisernem Willen gegebenes und gehandhabtes Prohibitivsystem; und deshalb war Großbritannien so gut gestimmt bei der Unterzeichnung der Bedingungen des Genter Friedens und des darauf folgenden Handelsvertrages. — Auf solcher Unterlage mußte aber auch in dem neuesten Zeitraume von 1814 bis 1825 die Staatskraft Nordamerika's nothwendig ununterbrochen fortschreiten; denn, wie bei den Individuen, so ist auch bei den Staaten die Zeit ihrer politischen Jugend die Zeit der regsten und vielseitigsten Kraftentwicklung, die Zeit der festen Begründung des häuslichen und öffentlichen Wohlstandes, die Zeit der bestimmtern Ausprägung aller Formen des innern und äußern Staatslebens, überhaupt die Zeit, welche, in den meisten Fällen, über das ganze künftige Schicksal der Staaten entscheidet.

Dies bestätigt bereits, in dem kurzen Zeitraume der elf Jahre von 1814—1825, die Entwicklung und Fortbildung der neuen Freistaaten Amerika's, welche aus vormaligen spanischen Kolonien zur politischen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit sich erhoben. Zwar sandte, im Anfange dieses Zeitraumes, das Mutterland seine letzten Heere nach Amerika, um die vorigen Abhängigkeitsverhältnisse

der Kolonien herzustellen, als ob seit den Zeiten des Colombo, Cortes und Pizarro auf der zweiten Halbkugel nichts sich verändert hätte; allein diese Heere wurden allmählig besiegt, aufgerieben, und die kümmerlichen Reste derselben zu Capitulationen genöthigt, nach welchen sie den vierten Erdtheil räumten. So gewann die Sache der Freiheit in Bolivar's Kampfe gegen Morillo; so verschmolzen (1819) Venezuela und Neu-Grenada zu Einer vereinigten Republik, deren neuer Name eine dreihundertjährige Schuld gegen den Entdecker des vierten Erdtheils tilgte; so gestaltete sich in den vereinigten Provinzen am La Plata ein kräftiger neuer Bundesstaat (1817); so erhob sich Chili von neuem, das im Jahre 1814 von den Royalisten besetzt worden war, und errang, wie Columbia und Buenos Ayres, die politische Freiheit; so führte der Sieg des columbischen Feldherrn, Sucre bei Ayacucho (1824) auch Peru zur Unabhängigkeit, und die Provinzen von Ober-Peru, welche weder die Vereinigung mit Buenos Ayres noch mit Peru wünschten, nannten ihren jungen Staat Bolivar (1825), nach dem Namen ihres Helden und Befreiers. Länger brausete der politische Sturm in dem reichsten und bedeutendsten vormaligen Vicekönigreiche Spaniens in Amerika, in Mexiko. In der Mitte zwischen Nordamerika und Columbia wollte über 7 Millionen Mexikaner ein glücklicher, wenn auch nicht ausgezeichneter, Soldat, Iturbide, einen Kaiserthron für sich errichten; er ward aber entsetzt und mit Pension nach Europa geschickt. Und als ihn, den Marat des vierten Erdtheils, ein unglückliches Verhängniß von neuem auf den Boden Mexiko's führte, ward der, vom Congresse des neuerrichteten Bundesstaates, Geächtete (1824) erschossen.

In der Nähe Mexiko's erhob sich gleichzeitig Guatimala, unter dem Namen der vereinigten Staaten von Mittelamerika, zur Unabhängigkeit und Selbstständigkeit.

In allen diesen neuen Staaten ward — nach dem Vorgange des nordamerikanischen Bundesstaates — die repräsentative Demokratie, verbunden mit dem politischen Charakter einer föderativen Einheit, die Unterlage der neuen Gestaltung. Mit wenigen abweichenden Schattirungen im Einzelnen, traten allmählig die neuen geschriebenen Verfassungsurkunden dieser Bundesstaaten ins öffentliche Leben. Nach allen diesen Verfassungen ruht die Souveränität auf dem Congresse, der in zwei Häusern die Gesamtheit des Volkes und die Interessen der einzelnen Provinzen des Bundes vertritt; ein an die Spitze des Ganzen gestellter Präsident leitet zunächst nur die Verwaltung und die Verhandlungen mit dem Auslande. —

Wie wunderbar wechselten doch die politischen Formen seit 40 Jahren in den beiden cultivirtesten Erdtheilen! Noch vor 40 Jahren bestanden in der Mitte des europäischen Staatensystems bedeutende, geachtete und von allen Monarchieen anerkannte, Freistaaten in Venedig, Genua, Schweiz und Niederland; noch ungerechnet die Republiken Italiens und die 52 freien Reichsstädte Deutschlands; dagegen begann erst zu derselben Zeit in Nordamerika der Keim einer demokratisch-föderativen Republik. Ein Menschenalter hat dies alles verändert! Denn während desselben erloschen nicht nur, nach ephemerer Dauer, die seit dem Jahre 1793 im europäischen Staatensysteme entstandenen neuen Freistaaten; es wurden auch die meisten ältern Freistaaten dieses Erdtheils

entweder in Monarchien verwandelt, oder Monarchien einverleibt. Wie anders waltete der Genius der Menschheit im vierten Erdtheile! Von dorthier kam das Beispiel der ersten geschriebenen Verfassungsurkunde, das bald in den Freistaaten, und selbst in den Monarchien Europa's nachgeahmt ward. Auf amerikanischem Boden bildete sich zuerst eine repräsentative Demokratie ohne aristokratischen Zusatz; und kaum sprach eine Dauer von 40 Jahren für die Ausführbarkeit dieser Aufgabe in der Wirklichkeit, als die, aus den spanischen Kolonien zur Selbstständigkeit emporstrebenden, Freistaaten, in der Anordnung ihres innern Staatshaushalts, dem vorleuchtenden Beispiele des nordamerikanischen Bundesstaates folgten. Während also in demselben Zeitraume die Freistaaten innerhalb des europäischen Staatensystems beinahe völlig verschwinden, umschließt die junge Welt der amerikanischen Freistaaten eine Bevölkerung von mehr als 30 Millionen Menschen! und die europäischen Könige tragen kein Bedenken, mit den Präsidenten und Congressen dieser Staaten in freundlichen Verkehr zu treten, und ihre gegenseitigen Verhältnisse und Interessen in völkerrechtlichen Verträgen zu bestimmen!

Noch überraschender ist aber in dem Geburtsjahre dieser Freistaaten das baldige feste Ordnen ihres innern Lebens, worüber bei Nordamerika, nach bereits anerkannter Unabhängigkeit, sechs bedenkliche Jahre (von 1783 — 1789) verfloßen; ihr vertragsmäßig begründetes Zusammenhalten gegen jeden künftigen Versuch des europäischen Stammlandes, die drückenden Formen der vormals bestandenen Generalcapitanate mit aller Folgerichtigkeit des Reactionssystems zu erneuern; ihr umsichtiges und schonendes, der politischen Würde aber keinesweges ermangelndes,

Annähern an die Hauptsternmacht Europa's; und ihr zur Verwirklichung gelangter Plan, auf einem Gesammtcongresse zu Panama nicht nur über die festen Unterlagen ihres Gesammtbundes unter sich, nicht nur über die gemeinsamen Grundsätze ihrer Verbindung mit allen übrigen selbstständigen, republikanischen und monarchischen, Staaten des vierten Erdtheiles, sondern auch über die für die Zukunft günstigen gemeinschaftlichen Bedingungen ihrer politischen Stellung gegen die Gesammtheit der Reiche und Staaten Europa's sich zu vereinigen. Ein großer Gedanke ist eines großen Mannes würdig! Bolivar, der beide Erdtheile kennt, faßte ihn auf; und daß man die Tiefe dieses politischen Planes erkannte, und seine unermesslichen Folgen zu berechnen verstand, beweiset die Sendung britischer, nordamerikanischer und brasilischer Abgeordneten zu dem Congresse zu Panama. Sind die vielfach verschlungenen Interessen der beteiligten Staaten und die großen Aufgaben dieses Congresses befriedigend zu lösen; so wird er in den Jahrbüchern des vierten Erdtheils dasselbe gelten, was der Wiener Congreß für die gegenwärtige neue Gestalt Europa's gilt: — als Grundgesetz für die allgemeinen Angelegenheiten eines ganzen Erdtheils. Seine Beratungen und Beschlüsse werden es den europäischen Diplomaten verkündigen, auf welcher Höhe der Staatskunst die Diplomaten Amerika's gegenwärtig stehen; die Nachwelt aber wird den Geist und Charakter, so wie den Einfluß und die Folgen der beiden Congressse zu Wien und Panama auf Europa und Amerika mit einander vergleichen, und das entscheidende Urtheil über beide aussprechen.

Allein nicht bloß der nordamerikanische Bundesstaat, nicht bloß die neuen Freistaaten Mexiko, Guati-

mala, Columbia, Buenos Ayres, Chili, Peru und Boliviar, auch Hayti und Brasilien erhielten, während des Zeitraumes der letzten elf Jahre, ihre festere innere Durchbildung, und ihre bestimmtere Stellung nach außen. Eine plötzlich ausgebrochene Militairrevolution auf Hayti gegen den Druck des schwarzen Königs Heinrich, führte diesen zu dem Entschlusse, sich zu erschließen (1820), worauf in dem von ihm beherrschten Theile der Insel die monarchische Regierungsform erlosch, und ganz Hayti — selbst mit Einschluß des einige Zeit später unterworfenen vormaligen spanischen Antheils an der Insel — unter dem umsichtigen und kräftigen Präsidenten Boyer zu einer repräsentativen Republik vereinigt ward, nach deren Verfassung der Regierung eine größere Macht zusteht, als den Präsidenten in den Bundesstaaten des vierten Erdtheils. —

So wie aber in der Mitte des europäischen Staatensystems, neben den Monarchieen, seit dem Jahre 1815, nur Eine etwas größere Republik sich erhielt, der Bundesstaat der Schweiz (weil der deutsche Staatenbund mit keiner früher bestandenen, noch gleichzeitig bestehenden Staatsform verglichen werden kann); so bildete sich, in der Mitte des amerikanischen Staatensystems, neben den theils als selbstständig bereits anerkannten, theils ihre Unabhängigkeit thatsächlich errungenen Republiken, ein einziger monarchischer Staat: Brasilien. Es ist eine müßige Frage, was Brasiliens politisches Schicksal, ohne die Verlegung des Regierungssitzes der portugiesischen Königsfamilie nach Rio Janeiro im Jahre 1808, gewesen seyn würde; allein die Geschichte des letzten Jahrzehends weist die Thatfachen nach, durch welche Brasilien monarchisch gestalt

tet ward. Schon im Jahre 1815 erhob der Prinz Regent von Portugal die Provinz Brasilien zum Königrreiche, dessen Rang er über Algarbien stellte, als er seinen Staaten den Titel des vereinigten Königreiches von Portugal, Brasilien und den beiden Algarbien gab. Allein dies gnügte dem Stolze der Brasilier nicht, für welche die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der in ihrer Nähe entstandenen Freistaaten nicht verloren gegangen war. Nach der Abreise des Königs Johann 6 nach Portugal (1821), sprach der zusammengetretene brasilische Congress (1. Aug. 1822) die Trennung Brasiliens von Portugal aus, beabsichtigte ein schriftliches Grundgesetz der Monarchie, und ernannte den, in Rio Janeiro nach des Vaters Abreise zurückgebliebenen, Prinzen Peter (12. Oct.) zum constitutionellen Kaiser von Brasilien. Während darauf in Brasilien selbst über die Grundbestimmungen der beabsichtigten repräsentativen Verfassung eine bedeutende Währung, bis zur Aufstellung und feierlichen Annahme der neuen Verfassung im Januar 1824, fortbauerte, ward über die Anerkennung der neuen Kaiserwürde und der Trennung Brasiliens von Portugal, von den europäischen Diplomaten lange berathen. Denn so bedenklich auch das Beispiel der Losreißung von Europa, und die Anerkennung der eigenmächtigen Losreißung vom europäischen Stammlande scheinen mochte; so ward doch durch diese Anerkennung das monarchische Princip unter vier Millionen Amerikanern gerettet und aufrecht erhalten. Diese letzte Rücksicht gab daher in dem bedenklichen Dilemma den Ausschlag. Unter Großbritanniens Vermittelung erkannte (29. Aug. 1825) der König von Portugal die Unabhängigkeit und Selbstständig-

leit Brasiliens, und die Kaiserwürde seines ältesten Sohnes an, wobei er selbst für seine Lebenszeit den kaiserlichen Titel sich vorbehielt. — Nur eins scheint, in neuester Zeit, den politischen Frieden in Südamerika zu stören; daß Brasilien das Gebiet von Montevideo — einen ehemaligen Bestandtheil des spanischen Vicekönigreiches Buenos Ayres — zu behaupten gemeint war, die vereinigten Staaten am Platastrom daselbe aber, als integrierenden Theil ihres Landes, in Anspruch nahmen. Darüber begann der erste Krieg zwischen den neuen selbstständigen Staaten des vierten Erdtheils, und zwar der bedenkliche Krieg zwischen einer repräsentativen Monarchie und einem demokratischen Bundesstaate, bei dessen Anfange die Monarchie die Stärke ihrer Seemacht, der Bundesstaat aber die Kraft und Uebung seiner Linienheere in die Waagschale legen wird. — In jeder Hinsicht erscheint dieser Krieg als unpolitisch; denn er stört den Fortschritt der innern Entwicklung beider Staaten, deren Selbstständigkeit noch zu neu ist, um nicht, bei einer unglücklichen Wendung des Kampfes, Gefahr zu laufen.

Neben allen diesen, in dem Zeitraume der letzten elf Jahre zur Selbstständigkeit gelangten und in ihrem Innern neugestalteten, Staaten muß noch der, vormals zum Vicekönigreiche la Plata gehörenden, Provinz Paraguay gedacht werden, die, wie die andern vormaligen spanischen Kolonien, das Wort der Unabhängigkeit aussprach, jeden Vereinigungsvorschlag mit den benachbarten neuen Freistaaten ablehnte, und von einem politischen Sonderlinge, dem Doctor Francia, mit hoher Uneigennützigkeit, obgleich mit Dictatorgewalt, regiert wird. Die gegenwärtige Staatsform Paraguay's, gegründet auf die



vormallge Herrschaft der Jesuiten über das Volk dieses Landes, gehört nicht blos zu den politischen Seltenheiten, sondern selbst zu den politischen Unförmlichkeiten der neuesten Zeit. Schwerlich dürfte sie das Leben Francia's überdauern, der übrigens keine Vergleichung mit Washington und Bolivar aushalten kann.

---

### Staatenystem Europa's.

143.

#### Die Aufgabe des Wiener Congresses.

So wie die Stiftung des Rheinbundes am 12. July 1806 die Thatsache war, mit welcher das ältere System des politischen Gleichgewichts in Europa völlig in Trümmern sank, und eine neue Ordnung der Dinge — die des französischen Uebergewichts — begann; so war, auf gleiche Weise, mit dem Pariser Frieden vom 30. Mai 1814, dieses achtjährige Uebergewicht Frankreichs vernichtet worden, an dessen Stelle auf dem Wiener Congressse ein neues, die Gesammtinteressen des ganzen Erdtheils umschließendes und ordnendes, politisches System treten sollte. Denn der Pariser Friede enthielt die Bestimmung, daß binnen zwei Monaten alle Mächte, welche auf irgend eine Weise bei dem letzten Kriege theilhaftig gewesen wären, Bevollmächtigte nach Wien senden sollten, um auf einem allgemeinen europäischen Congressse die wesentlichen Bestimmungen des Pariser Friedens zu vervollständigen. Noch sind die geheimen Artikel dieses Friedens \*) nirgends bekannt gemacht

---

\*) Sie sehen in Martens, recueil, T. 6. p. 1., 200

worben; doch gehörte zu denselben, daß Frankreich die Verfügungen der verbündeten Mächte in Hinsicht der Theilung der gemachten Eroberungen anzuerkennen versprach; daß Sardinien durch Genua vergrößert, und der Hafen von Genua ein Freihafen werden sollte. Ein anderer geheimer Artikel bezog sich auf die Bank von Hamburg. Der erste dieser geheimen Artikel aber galt dem in Europa neu zu begründenden politischen Systeme, indem er aussagte, „daß die Bestimmungen, aus welchen ein wirkliches und dauerhaftes System des Gleichgewichts für Europa hervorgehen sollte, auf dem Congresse ihr Daseyn erhalten sollten, auf Grundlagen, welche die verbündeten Mächte unter sich festgesetzt hätten, und nach der allgemeinen Verfügung, welche in den übrigen geheimen Artikeln enthalten sey.“

Wenn, nach den Festsetzungen des Pariser Friedens, der Wiener Congreß am ersten August eröffnet werden sollte; so ward dies von London aus, wohin sich der Kaiser von Rußland und der König von Preußen von Paris begeben hatten, auf den ersten October verschoben, weil Lord Castlereagh vor Beendigung der brittischen Parlamentsversammlung England nicht verlassen könne, und der Kaiser Alexander vor der Eröffnung des Congresses sein Reich besuchen müsse, um die dringendsten Staatsangelegen-

---

die Urkunde des Friedens steht. — Einiger derselben gedenkt: Sohöll, in s. Bearbeitung des Werkes von Koch: *histoire abrégée des traités de paix*, T. 10. p. 524, ohne sie in extenso zu geben. — Der erste, im Texte angeführte, geheime Artikel steht in Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandlungen des Wiener Congresses, 1ste Abth. S. 7.

keiten zu ordnen. Bis dahin aber sollten die provisorisch in Besitz genommenen Länder in den einstweiligen Verhältnissen bleiben.

Die große Aufgabe des Congresses schien zu seyn: theils das neue System des politischen Gleichgewichts in Europa auf eine völkerrechtliche Unterlage — d. h. auf die gleiche Berechtigung aller selbstständigen und unabhängigen Mächte — aufzuführen; theils, mit der Entscheidung über die erledigten und eroberten Länder und Provinzen, die Rücksicht auf die dadurch den einzelnen Reichen und Staaten zu ertheilende Verstärkung und Erhöhung ihrer Macht, und die Rücksicht auf die neuen Grundbedingungen des internen Lebens dieser Reiche und Staaten zu verbinden, was besonders bei dem deutschen Staatenbunde als wesentliches Bedürfnis sich ankündigte. Wenn denn nun auch die Aufstellung eines europäischen Völkertribunals, wie es der Idee Heinrichs 4 von der allgemeinen, aus 15 Staaten bestehenden, christlichen Republik zum Grunde lag, für jeden, der die Geschichte und Staatskunst tiefer erforscht hat, zwar als ein ansprechendes, aber in der Wirklichkeit unausführbares Ideal erscheint; so hätte doch, bei der unter den europäischen Hauptmächten damals bestehenden Eintracht, vielleicht ein allgemeiner Maasstab für die künftige Entscheidung der streitigen Rechtsverhältnisse zwischen den europäischen Staaten — ein europäisches Austrägalgericht im Großen — ausgemittelt und angenommen werden können. Eben so war der Zeitpunkt dieses Congresses vielleicht der günstigste Augenblick, die großen Fragen des Völkerseerechts über den Verkehr der Neutralen, über Contrebande, Blokade der Häfen, Kaper, Seeräuberei und Sklavenhandel zur Entscheidung zu bringen.

In der That hat der Wiener Congress viele schwierige Aufgaben befriedigend gelöst, obgleich einige Fürsten und Staaten bedeutend durch ihn verstärkt, und andere dagegen in ihrer frühern Macht beschränkt, oder ganz aufgelöst wurden. Wahrscheinlich aber würde noch manche zu seinem Bereiche gehörende Frage — namentlich über die hochwichtige Angelegenheit der neuen Verfassungen fürs innere Staatsleben — tiefer erörtert und entschieden worden seyn, wenn nicht Napoleons Rückkehr von Elba nach Frankreich, und die neue Bewaffnung Europa's gegen ihn, die Gegenstände des Congresses zum Abschlusse gedrängt hätte. Denn so wenig auch wegen des Wiedervererscheinens Napoleons der Congress aufgelöst, oder in seiner begonnenen Wirksamkeit gehemmt ward; so vereinzelte doch der bevorstehende neue Kampf gegen Napoleon, die unerwartete Wendung des Schicksals der kaum in Frankreich hergestellten Bourbons, und der gegen Joachim Murat nöthig gewordene Krieg Oestreichs in Italien, die Interessen der bei dem Congress zunächst beschäftigten Mächte, so daß namentlich der Abschluß der deutschen Bundesacte nur nach ihren allgemeinsten Umrissen erfolgte, weil man über viele einzelne Gegenstände, im Drängnisse der äußern Verhältnisse, sich nicht vereinigen konnte.

Allerdings nahm die Entscheidung über die von den Verbündeten eroberten und besetzt gehaltenen Länder zunächst die Beratungen der auf dem Congress versammelten Fürsten und Diplomaten in Anspruch. Oestreich und Preußen verlangten die Herstellung ihres vorigen Länderumfanges als feste Unterlage ihres neu gestützten politischen Gewichts; Rußland forderte Vergrößerung, und diese im ganzen Herzogthume Warschau; Bayern verweigerte die Herausgabe von An-

spath und Bayern an Preußen; Hannover sollte vergrößert, das Königreich Sachsen ganz mit Preußen, und der König von Sachsen anderwärts entschädigt werden, so wie sein Land bereits im Nov. 1814 aus russischer Verwaltung in preussische überging. Zu verfügen war über die im Königreiche Westphalen, im Großherzogthume Berg und im Großherzogthume Frankfurt vereinigt gewesenen verschiedenen Provinzen; die Fürsten von Isenburg und Leyen, als unmittelbare Schußlinge Napoleons, sollten nicht wieder hergestellt werden; den burgundischen Kreis wollte Oestreich an das Niederland überlassen; und die auf dem linken Rheinufer von Frankreich an Teutschland zurückgebrachten Länder bedurften, bei ihrem Austreten aus der in ihnen bestehenden einstweiligen Verwaltung, der bestimmten Vertheilung unter Fürsten, welche Entschädigungen in Anspruch nahmen. Doch fühlte man wohl, daß diese Entscheidungen von der Entscheidung der großen Vorfrage über das Königreich Sachsen und das Herzogthum Warschau, abhingen, und dies beschäftigte den Congreß mehrere Monate. Allein nicht blos diese beiden wichtigen Vorfragen, auch die künftige politische Form Teutschlands und Italiens mußte zur Sprache und zur Entscheidung kommen, weil bereits zu Paris beschlossen worden war, daß kein teutsches Reich, sondern nur ein teutscher Staatenbund in den Mittelpunkt des europäischen Staatensystems, gleichsam als Schwerpunct des Ganzen, gestellt werden sollte.

## 144.

## Der Anfang des Wiener Congresses.

Die Weltgeschichte kennt keine ähnliche Versammlung von Fürsten und Staatsmännern, wie die

des Congresses zu Wien. Gegen das Ende des Septembers erschienen daselbst der Kaiser von Rußland, die Könige von Preußen, Dänemark, Bayern und Württemberg, und eine große Anzahl von Fürsten. Großbritannien, Schweden, Spanien, Portugal, die Niederlande, der Papst und Sicilien wurden durch ihre Gesandten vertreten. Selbst Murat von Neapel sandte einen Agenten. Eine glänzende Reihe gefeierter Diplomaten traten zu den wichtigsten Verhandlungen und Entscheidungen zusammen: für Oesterreich der Fürst Metternich und der Freiherr v. Wessenberg; für Rußland die Grafen Kasumowsky, Nesselrode und Stackelberg; für Preußen der Fürst Hardenberg und Wilhelm v. Humboldt; für Großbritannien der Minister Lord Castlereagh, sein Bruder Lord Stewart, der Lord Clancarty, und später, nach Castlereaghs Rückreise nach England wegen der Eröffnung des Parlaments, der Herzog von Wellington; für Frankreich der Fürst Talleyrand und der Herzog von Dalberg; für Spanien der Ritter Labrador; für Portugal die Grafen Palmella und Saldanha; für die Niederlande der Freiherr von Spán; für Schweden der Graf Löwenhjelm; für den Papst der Cardinal Consalvi; für Bayern der Fürst Brede; für Württemberg der Graf Winzingerode; für Hannover die Grafen v. Münster und Hardenberg. Für Sachsen nahm erst später der Graf von Schulenburg den diplomatischen Charakter an, nachdem bereits das Schicksal Sachsens auf dem Congressse entschieden, und der König von Sachsen von dem Lustschlosse Friedrichsfelde (22. Febr. 1815) nach Dreßburg, in die Nähe des Congresses, abgereiset war.

Für Mehreres, was auf dem Congressse zur Entscheidung gebracht werden sollte, waren vorläufige

zum Theile geheime, Verträge abgeschlossen worden: Bereits in dem vorigen Zeitraume ward des — bei der Anwesenheit des Kaisers von Rußland und des Königs von Preußen zu London — abgeschlossenen Vertrages (29. Jun. 1814) gedacht, durch welchen der frühere Vertrag von Chaumont in einigen Bestimmungen verändert, und festgesetzt ward, daß Rußland, Oestreich und Preußen, jedes ein Heer von 75,000 Mann im schlagfertigen Zustande erhalten, Großbritannien aber sein Contingent in fremden Truppen stellen, oder im Gelde ausgleichen sollte, bis das politische Gleichgewicht in Europa wieder hergestellt seyn würde. — Gleichzeitig (5. Jul. 1814) unterzeichnete Großbritannien mit Ferdinand 7 von Spanien einen geheimen Vertrag, von welchem nur bekannt ward, daß Spanien den Sklavenhandel abzuschaffen, Großbritannien aber die im Aufstande begriffenen amerikanischen Kolonien Spaniens nicht mit Waffen unterstützen zu lassen versprach. — Noch einen Monat früher (3. Jun.) schlossen zu Paris der Fürst Metternich und der Fürst Brede einen geheimen Vertrag, der sich auf die Bedingung des Vertrages von Ried (8. Oct. 1813) stützte, nach welcher Bayern im Voraus zu den Abtretungen an Oestreich sich verstand, die dieser Monarchie eine sichere militairische Grenzlinie gewähren würden, wofür dem Könige von Bayern eine vollständige Entschädigung von Oestreich zugesichert ward. Auf diese frühere Bedingung bestimmte der geheime Vertrag vom 3. Juny, daß Bayern Tyrol, Salzburg, Vorarlberg und das Inn- und Hausruckviertel an Oestreich zurückgeben, dafür Würzburg und Aschaffenburg, und noch außerdem, wenn es möglich wäre, durch Vermittelung Oestreichs, Mainz, und eine

bedeutende Landschaft auf dem linken Rheinufer gewinnen, so wie die Rheinpfalz zurückgehalten sollte. Dabei übernahm Oestreich die Ausmittelung der Gewährleistung der bisherigen und künftigen Besitzungen Bayerns von Rußland, Preußen und England.

Auf gleiche Weise vereinigten sich die vier Mächte, während der Anwesenheit des Kaisers von Rußland und des Königs von Preußen zu London (Jun.), über die Bedingungen, unter welchen Belgien mit den Niederlanden vereinigt werden sollte. Beide Länder sollten Einen Staat bilden, und die bereits für die Niederlande entworfene neue Verfassung, nach gemeinschaftlicher Zustimmung, auch für Belgien gelten; namentlich sollte völlige Gleichheit jedes kirchlichen Cultus bestehen, die Versammlung der Stände (Generalstaaten) abwechselnd in Holland und in Belgien gehalten werden, und für Holländer und Belgier gleiche Handelsfreiheit überhaupt, so wie gleiche Berechtigung zum Handel mit den Kolonien gelten; auch sollten die Schulden der verschiedenen Provinzen in eine gemeinschaftliche Schuld verwandelt werden. Lord Clancarty, der Gesandte Großbritanniens im Haag, legte dem Fürsten Wilhelm (21. Jul.) diese Uebereinkunft vor, auf welche eine Urkunde ausgefertigt, und diese, nach vierfacher Unterzeichnung, den vier Hauptmächten zugestellt ward. Darauf folgte (31. Jul.) die Uebergabe Belgiens an den Fürsten von Oranien.

Obgleich die europäischen Könige und ihre Diplomaten gegen das Ende des Septembers 1814 in Wien zusammentrafen, wo, nach der aus London erlassenen Erklärung, der Congress am 1. October eröffnet werden sollte; so war doch weder im Voraus die Form für die Versammlung des Congresses und für den



Gang der Unterhandlungen auf demselben festgesetzt, noch über die wichtigsten Vorfragen, namentlich über die Herstellung Preußens wie im Jahre 1806, ein Beschluß unter den Hauptmächten gefaßt worden. Es bestanden daher seit dem Anfange des Octobers sehr lebhafte Unterhandlungen zwischen den Diplomaten zu Wien; allein am 8. October erklärten die Diplomaten der Mächte, welche den Pariser Frieden unterzeichnet hatten, daß zwar vorläufig vertrauliche Mittheilungen zwischen den Abgesandten aller Mächte statt fänden, die Eröffnung des Congresses selbst aber erst nach völliger Vorbereitung der Hauptfragen zu ihrer Entscheidung, und zwar am 1. November geschehen sollte. Wenn aus dieser amtlichen Erklärung erhellte, daß über mehrere der wichtigsten Gegenstände des Congresses noch keine vorläufige Uebereinkunft unter den vier Hauptmächten, wie man allgemein geglaubt hatte, statt fand; so ging zugleich aus derselben hervor, daß auch Frankreichs Diplomaten an den Angelegenheiten des Congresses einen größern Antheil nehmen würden, als man nach der Entscheidung der Grenzen und des Schicksals Frankreichs im Pariser Frieden erwartete. Dazu kam, daß die dreizehn Sitzungen zwischen den Gesandten Oestreichs, Preußens, Bayerns, Württembergs und Hannovers über die Entschädigungen aller dieser Staaten, so wie über die künftige Gestaltung der teutschen Verfassung, zu keinem Ergebnisse führten, und man — um die gespannte Erwartung Europa's von dem Congress nur einigermaßen zu befriedigen — am 1. November sich genöthigt sah, im Namen der acht Mächte, welche den Pariser Frieden unterzeichnet hatten, die Eröffnung des Congresses auszusprechen, und einen Ausschuß zu ernennen für die Prüfung der Voll-

machten der übrigen Gesandten des Congresses. Auf Talleyrands Vorschlag war es nämlich bereits am 5. October geschehen, daß die Gesandten der acht Mächte zur Bildung eines Ausschusses für die gesammten europäischen Angelegenheiten sich vereinigen, besondere Ausschüsse aber für einzelne Gegenstände zur Vorbereitung der Entscheidung über dieselben ernannt werden sollten. Auf diesem Wege ward die Geschäftsform des Congresses bestimmt; so daß eine allgemeine Versammlung aller anwesenden Gesandten nie erfolgte, obgleich, nach der Berathung der Hauptgegenstände von den europäischen Großmächten, die andern dabei interessirten Staaten zur Theilnahme und zum Beitritte zu den von den Ausschüssen aufgestellten Ergebnissen eingeladen wurden. — Die europäischen Angelegenheiten wurden, nach dieser Einrichtung, zunächst von den Bevollmächtigten der fünf Hauptmächte, Oestreich, Rußland, Frankreich, Großbritannien und Preußen verhandelt; doch so, daß im Einzelnen die Gesandten der andern drei Mächte, welche auch den Pariser Frieden unterzeichnet hatten, — die Gesandten Spaniens, Portugals und Schwedens — zugezogen wurden. — Ueber die unmittelbaren Angelegenheiten Deutschlands verhandelten in der ersten Zeit blos die Bevollmächtigten von Oestreich, Preußen, Bayern, Wirtemberg und Hannover, ohne doch in ihren Ansichten über die politische Gestaltung des deutschen Staatenbundes sich vereinigen zu können; denn Bayern und Wirtemberg schienen weit mehr geneigt zu seyn, den Charakter europäischer Mächte anzunehmen, als den Beschränkungen sich unterzuordnen, in welche jedes einzelne Mitglied eines Staatenbundes zum Bestehen des Ganzen einwilligen muß. Bayern und Wirtem-

berg erklärten sich besonders gegen ein von Oestreich und Preußen gemeinschaftlich zu führendes Directorium des Bundes, und glaubten überhaupt, durch besondere Verträge und Bündnisse das Interesse ihrer Staaten eben so gut, wo nicht noch mehr zu sichern, als durch ihre Theilnahme an einem allgemeinen teutschen Bunde. Allein noch wichtiger war die Unzufriedenheit der übrigen, zum Theile in Wien persönlich anwesenden, teutschen Fürsten, daß sie Anfangs von den Beratungen des künftigen politischen Schicksals Teutschlands völlig ausgeschlossen wurden. Denn persönlich anwesend waren zu Wien: der Großherzog von Baden, der Churfürst von Hessen-Kassel, der Erbgroßherzog von Hessen-Darmstadt, die Herzoge von Braunschweig, Sachsen-Weimar und Coburg, die Fürsten von Nassau-Weilburg, Hohenzollern, Schaumburg-Lippe, Liechtenstein, Reuß, und der gewesene Vicekönig Eugen von Italien. Das Interesse der Hansestädte und der Stadt Frankfurt am Main wurden durch Bevollmächtigte vertreten. Als teutsche Staatsmänner befanden sich zu Wien: für Baden der Freiherr von Hacke; für Churhessen die Grafen Keller und Lepel; für Darmstadt der Freiherr von Türkheim; für Braunschweig Schmidt-Philfeldt; für Mecklenburg-Schwerin der Freiherr von Plessen; für Mecklenburg-Strelitz von Derßen; für das Haus Nassau die Freiherren von Gagern und von Marschall; für Sachsen-Weimar von Gersdorf; für Sachsen-Gotha von Minckwitz; für Sachsen-Coburg der Freiherr Fischler von Treuberg; für Sachsen-Meinungen von Erffa; für Sachsen-Hildburghausen von Baumbach; für das Gesammthaus Anhalt von Wolframsdorf; für Schwarzburg-Sondershausen von Weise; für Schwarzburg-

Kabolfstadt von Kettelholdt; für Lippe- Detmold Hellwing; für Lippe- Schaumburg und Waldeck von Berg; und für das Gesammthaus Reuß von Wiese. Für die Reichsritterschaft ward von Gärtner beauftragt. — Als nun bereits dreizehn Sitzungen der Bevollmächtigten der fünf zuerst genannten teutschen Staaten ohne Erfolg gehalten worden waren, und Anfangs Baden in einer Note an den Fürsten Metternich vom 16. Nov. 1814, sodann 29 souveraine Fürsten und teutsche Städte in einer gemeinschaftlich an Metternich und Hardenberg gerichteten Note ihre Theilnahme an der Entscheidung der teutschen Angelegenheiten als Recht forderten; so lösete sich der Ausschuß der fünf Mächte auf, und die teutschen Angelegenheiten wurden in allgemeinen Versammlungen berathen, an welchen alle vormalige teutsche Reichsstände, mit Ausnahme der seit 1806 Mediatisirten, (obgleich auch diese ihre Wiederherstellung verlangten,) und der Fürsten von Isenburg und von der Leyen, Theilnahmen. Der Gesandte des Königs von Sachsen ward erst später zugezogen.

## 145.

### Die Hauptgegenstände der Congressverhandlungen.

Die europäischen Diplomaten waren davon überzeugt, daß die völlige Vernichtung des früher in Europa bestandenen Systems des politischen Gleichgewichts, und die neue Napoleonische Ordnung der Dinge eine unmittelbare Folge der Auflösung des teutschen Reiches im Jahre 1806 gewesen war. Sollte daher, an die Stelle des von Napoleon mit überraschendem Erfolge über halb Europa verbreiteten

politischen Systems, ein neues System des politischen Gleichgewichts, in Angemessenheit zu den veränderten Zeitverhältnissen, treten; so mußte die neue feste Gestaltung Deutschlands — als des Mittelpuncts und Trägers der neuen politischen Ordnung eines ganzen Erdtheils — ein Hauptgegenstand der Congressberatungen werden, und deshalb wurden auch die ersten elf Artikel der deutschen Bundesacte wörtlich in die Congressacte aufgenommen, und mit dieser zugleich von allen Congressmächten verbürgt und gewährleistet. Es war daher, nach der Ansicht der ersten Diplomaten Deutschlands, nöthig, dem beabsichtigten deutschen Staatenbunde eine feste Unterlage in seinem innern Leben und nach seiner äußern Ankündigung im Mittelpuncte des gesammten europäischen Staatenystems zu geben. Ob nun gleich die später ins wirkliche Leben tretende deutsche Bundesacte — selbst nach den amtlichen Erklärungen der Diplomaten Oestreichs, Preußens, Hannovers und Luxemburgs \*) — wesentliche Unvollkommenheiten an sich trug, deren Ausgleichung der zu eröffnenden Bundesversammlung überlassen bleiben sollte, weil der neue Kampf mit dem nach Frankreich zurückgekehrten Napoleon die Beschleunigung der Congressangelegenheiten nöthig machte; so darf doch in der neuesten Geschichte des europäischen Staatenystems nicht vergessen werden, daß namentlich die Diplomaten Oestreichs und

\*) Darüber, und über alle wichtige Gegenstände des Congresses, müssen die 31 Hefte von Klüber's Acten des Wiener Congresses, und, als gediegenes Ergebnis aller daselbst begonnenen und beendigten Verhandlungen, seine Uebersicht der diplom. Verhandlungen des Wiener Congresses (3 Abthl. Frankf. 1816) verglichen werden.

Preußens die hohe Bedeutung der neuen Gestaltung Deutschlands richtig würdigten. Denn in der Zeit vom 16. Nov. 1814 bis zum 23. Mai 1815 legte Oestreich zwei, Preußen vier Entwürfe zur Bundesacte den versammelten teutschen Staatsmännern vor, welche aber an den Widersprüchen anderer Mitglieder des Bundes — namentlich Bayerns, Wirtembergs und Badens — scheiterten, so daß Bayern, am Morgen der Unterzeichnung der Acte, nur auf einige ihm zugestandene Veränderungen in derselben, beitrug, Wirtemberg und Baden hingegen damals nicht unterzeichneten, sondern dem Bunde erst später sich anschlossen. Noch wichtiger erscheint dieser Widerspruch, der hauptsächlich gegen die in die Bundesacte aufzunehmenden Bestimmungen wegen der Gestaltung landständischer Verfassungen in allen Bundesstaaten gerichtet war, wenn man die nächsten Folgen damit zusammenhält, daß eben diese drei teutschen Staaten, Bayern, Wirtemberg und Baden, es waren, welche, noch vor dem Ablaufe von 4 Jahren, in ihren Staaten sehr zweckmäßige und allen gerechten Forderungen der Staatsbürger entsprechende neue Verfassungsurkunden ins öffentliche Leben einführten. Dagegen erklärten die Bevollmächtigten Preußens sogleich in der ersten Berathung der teutschen Bundesacte, es gebe bei der teutschen Verfassung nur drei Punkte, von welchen man nicht abgehen könne, ohne der Erreichung des gemeinschaftlichen Endzweckes den empfindlichsten Nachtheil zuzufügen: „eine kraftvolle Kriegsgewalt, ein Bundesgericht, und landständische, durch den Bundesvertrag gesicherte, Verfassungen.“ Deshalb drang schon der erste preußische Entwurf auf die Festsetzung eines Minimum der Rechte der Landstände, und setzte dieses Minimum

in den bestimmten Antheil an der Gesetzgebung, in die Bewilligung der Steuern, und in die Vertretung der Verfassung bei dem Landesherrn und dem Bunde. Zugleich schlug Preußen vor, die Landstände aus erblichen und gewählten Ständen zu bilden, so daß zu den ersten die Häupter der standesherrlichen, und vormals unmittelbaren, so wie der übrigen landständisch-begüterten Familien gerechnet würden. Dieses Minimum wiederholte Preußen am 16. Oct. 1814, im Einverständnisse mit Oestreich und Hannover, mit dem Zusatze: „daß, außer diesem Minimum, die Bundesacte es den Bundesfürsten überlassen solle, ihren Landständen nicht nur ein Mehreres zu bewilligen, sondern auch denselben eine Einrichtung zu geben, welche der Landesart, dem Charakter der Einwohner, und dem Herkommen gemäß sey.“ In einem spätern Entwurfe, welchen Preußen (10. Febr. 1815) Oestreich mittheilte, ward der wichtige Vorschlag gethan: „daß die eingerichtete landständische Verfassung eines jeden Bundesstaates dem Bunde vorzulegen sey, und sich dadurch unter dem Schutze desselben befinde, so wie sie auch nicht, ohne Zustimmung der Landstände und ohne neue Mittheilung an den Bund, aufgehoben und abgeändert werden dürfe. Dasselbe sollte auch von allen, nach vorgelegter Verfassung, zwischen den Landesherrn und den Landständen abgeschlossenen Verträgen gelten.“ Zugleich schlug Preußen als Minimum von Rechten, welches allen teutschen Landständen, „unabhängig von der Verschiedenheit landständischer Verfassungen in den einzelnen Ländern“ zukommen sollte, vor: „1) das Recht der Mitberathung bei Ertheilung neuer, allgemeiner, die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger betreffenden, Gesetze; 2)

das Recht der Bewilligung bei Einführung neuer Steuern, oder bei Erhöhung der schon vorhandenen; 3) das Recht der Beschwerdeführung über Mißbräuche oder Mängel in der Landesverwaltung, worauf ihnen die Regierung die nöthige Erklärung nicht verweigern dürfe; und 4) das Recht der Schüzung und Vertretung der eingeführten Verfassung, und der durch dieselbe und durch den Bundesvertrag gesicherten Rechte der Einzelnen, bei den Landesherrn und bei dem Bunde. Dies wiederholte Preußen in den zwei spätern Entwürfen eines Bundesvertrages im April und Mai 1815, mit dem wichtigen Beisatze: „die landständische Verfassung sey in jedem Bundesstaate so zu organisiren, daß alle Klassen der Staatsbürger daran Theil nähmen.“ — Oestreich theilte größtentheils die Ansichten Preußens, und schlug (Dec. 1814) vor, in die Bundesacte die Bestimmung aufzunehmen: „In allen teutschen Staaten werden Landstände binnen Jahr und Tag eingeführt, welchen in Hinsicht der Steuern und allgemeinen Landesanstalten besondere Rechte eingeräumt werden.“ Eben so erklärte sich die hannövrerische Gesandtschaft für die Aufstellung der Rechte der Landstände im Einzelnen, und widerlegte ausdrücklich mit dem Beispiele Großbritanniens den Wahn, als würde der Thron durch ständische Verfassungen gefährdet. In ähnlichem Sinne sprachen sich (21. Oct. 1814) die beiden hessischen, die herzoglich-sächsischen und mecklenburgischen Häuser, und die Gesandten von Nassau, Braunschweig, den freien Städten, so wie später von noch mehreren andern Bundesgliedern aus. Demungeachtet ward dieser Gegenstand in der Bundesacte nur kurz berührt, weil Bayern und Württemberg beharrlich widersprachen, und Württemberg im Mai



und Jüny 1815 an den Berathungen über den teutschen Bund gar keinen Antheil nahmen. — Allein nicht bloß über die einzelnen Bestimmungen der teutschen Bundesacte ward zu Wien lang berathschlagt; es ward auch (16. Nov. 1814) in einer amtlichen, den östreichischen und preußischen Diplomaten vorgelegten, Note die Wiederherstellung der teutschen Kaiserwürde von mehrern teutschen Fürsten und Ständen in Anregung gebracht, und diese Note gleichzeitig dem Gesandten Hannovers mitgetheilt, um sie zur Kenntniß des Prinz-Regenten von England zu bringen, worauf aber (25. Nov.) der hannoversche Gesandte antwortete, daß Oestreich zur Wiederannahme der teutschen Kaiserkrone nicht habe vermocht werden können, weshalb zu Paris der Schluß gefaßt worden sey, das vormalige teutsche Reich nicht wieder herzustellen. Eben so war bereits zu Paris der Vorschlag, Teutschland in zwei Bundesstaaten — den südlichen und den nördlichen — zu theilen, als unausführbar beseitigt worden.

Außer den Berathungen über die europäischen und über die teutschen Angelegenheiten wurden aber auf dem Wiener Congressse noch besondere Ausschüsse gebildet, zur Ausmittelung des statistischen Werths und der Bevölkerung der Länder, deren Schicksal entschieden werden sollte; zur Vorbereitung der Congressbeschlüsse über die Angelegenheiten der Schweiz, über die Abschaffung des Sklavenhandels, über die Freiheit der Schifffahrt, über den Rang der europäischen Mächte und den Rang ihrer Gesandten und Diplomaten, und über mehrere, dem Congressse zur Entscheidung vorgelegte, Ansprüche auf einzelne Länder (z. B. der gewesenen Königin von Sardinien auf

Toscana, — des Prinzen von Rohan und des Admirals Philipp d'Arvergne auf das Herzogthum Bouillon).

Der wichtigste Gegenstand des europäischen Theiles des Congresses blieb aber die Entscheidung über das Königreich Sachsen. Allerdings war in drei Verträgen zwischen Preußen, Rußland, Großbritannien und Oestreich die Wiederherstellung der preussischen Monarchie, wie vor dem Jahre 1806, bestimmt festgesetzt worden. So in den geheimen Artikeln des Vertrages zu Kalisch (28. Febr. 1813) zwischen Preußen und Rußland; so in den geheimen Bedingungen des Vertrages zu Reichenbach (14. Jun. 1813) zwischen Preußen und England, und auf gleiche Weise in den geheimen Artikeln des Vertrages zu Teplitz (9. Sept. 1813) zwischen Preußen und Oestreich. Weil aber die vormaligen preussischen Provinzen in Polen an Rußland kommen sollten, und Preußen gleichfalls vorläufig mit Hannover über seine Verzichtleistung auf Hildesheim und Ostfriesland zu Gunsten Hannovers sich vereinigt hatte; so verlangte Preußen, zur Wiederherstellung seines vorigen Besitzstandes, den Erwerb des ganzen Königreiches Sachsen. Dazwischen hatte bereits Rußland, noch vor dem Einzuge der Verbündeten in Paris, und Großbritannien (28. Sept. 1814) gewilligt; auch Oestreich erklärte (22. Oct.) sich nicht abgeneigt, daß der größte Theil von Sachsen an Preußen käme, und Sachsen vorläufig von den Preußen besetzt würde. Nach diesen vorbereitenden Maasregeln zu Wien, ging (8. Nov. 1814) die Verwaltung des Königreiches Sachsen von Rußland auf Preußen über, wobei der bisherige russische Generalgouverneur von Sachsen, der Fürst Repnin, den sächsischen Lan-

Desbehörden erklärte \*): „daß ihn ein amtliches Schreiben des Staatsministers von Stein vom 24. Oct. von einer Uebereinkunft unterrichtet habe, zufolge welcher der Kaiser von Rußland, mit Einstimmung Oestreichs und Englands, die Verwaltung des Königreiches Sachsen in die Hände des Königs von Preußen lege, um dadurch die Verbindung Sachsens mit Preußen, welche nächstens auf eine noch förmlichere Weise werde bekannt gemacht werden, einzuleiten, und beide Völker gleichsam zu verbinden. Nach vorläufigen Berathungen lasse der König von Preußen, als künftiger Landesherr, erklären, daß er nicht gesonnen sey, Sachsen als eine Provinz seinen Staaten einzuverleiben, sondern mit denselben, unter dem Namen eines Königreiches Sachsen, zu vereinigen, ihm für immer seine Integrität zu erhalten, ihm den Genuß seiner Privilegien, Rechte und Vortheile zu gewähren, welche die teutsche Verfassung denjenigen Ländern von Teutschland, die einen Theil der preußischen Monarchie ausmachen, zusichern werde, bis dahin aber an seiner gegenwärtigen Verfassung nichts zu ändern.“ — Gegen die preußische provisorische Besiznahme des Königreiches Sachsen erschien (4. Nov; 1814) eine Rechtsverwahrung des Königs von Sachsen \*\*) aus Friedrichsfelde, worin er erklärte: „daß, nach dem Abschlusse des Pariser Friedens, seine Bitten um die Zurückgabe seiner Staaten keinen Eingang gefunden hätten, obgleich der große Zweck des beendigten Krieges die Erhaltung und Befestigung der rechtmäßigen Throne gewesen, und von den Verbündeten in feierlichen

\*) Klüber, Acten des Congresses St. 2. S. 6.

\*\*) Ebd. St. 2. S. 1.

Proclamationen mehrmals ausgesprochen worden wäre, daß ihre Absicht nur auf Wiederherstellung des Rechts und der politischen Freiheit von Europa, nicht auf Eroberungen und Vergrößerungen gehe; zudem wäre Sachsen die Erhaltung seiner Integrität auf das bestimmteste zugesichert worden, von welcher die Erhaltung seines Regententhumes, gegen welchen die Nation ihre fortwährende Anhänglichkeit öffentlich kund gethan habe, einen wesentlichen Bestandtheil ausmache. Der König habe übrigens den Gang und die Gründe seines politischen Benehmens in der letzten Zeit den größern Mächten von Europa offen und vollständig mitgetheilt. Er finde sich also gedrungen, seine heiligen Rechte gegen die preußische provisorische Besiznahme, und gegen alle daraus zu ziehende Folgen, auf das feierlichste zu verwahren. Dies thue er vor dem Wiener Congresse und im Angesichte von ganz Europa, wobei er die den verbündeten Monarchen schon früher gegebene Erklärung wiederhole, daß er in die Abtretung seiner Erbstaaten niemals willigen, noch zur Annahme eines Aequivalents dafür unter irgend einer Bedingung sich verstehen werde.“ — Es war nämlich — nach den Angaben in einem amtlichen Schreiben Hardenbergs an Metternich vom 20. Dec. 1814 — dem sächsischen Hause als Entschädigung Münster, Paderborn und Corvey (mit 310,000 Einwohnern) angeboten worden, wozu, wenn dies nicht als hinreichend erschiene, eine das Doppelte betragende Besizung auf dem linken Rheinufer (mit Bonn als Residenz) kommen sollte.

Raum war aber die sächsische Angelegenheit auf dem Congresse zur Sprache gebracht worden, als nicht nur mehrere teutsche Fürsten — besonders der

König von Bayern — für Sachsen nachdrücklich sich verwendeten, sondern auch Talleyrand, im Namen Ludwigs 18, in einer Note an den Fürsten Metternich (10. Dec. 1814) gegen die Einverleibung Sachsens in Preußen sich erklärte. „Man rede von dem Königreiche Sachsen als von einem vacanten Lande, und von dem Könige als von einem Verbrecher, der höchstens Gnade zu erwarten habe. Wer solle aber den König richten? Etwa die, welche sich durch sein Land zu bereichern gedächten? oder die Sachsen, die ihn inbrünstig zurück wünschten? oder Deutschland, das vor allen Dingen verlange, ihn in seine Rechte wiederhergestellt zu sehen? oder der Congress? obgleich von den Ministern, welche ihn bilden sollten, keiner einen solchen Auftrag erhalten habe. Man brauche übrigens den Souverainen Europa's nicht zu sagen, daß Könige keinen andern Richter haben, als den, der das Recht richtet; der König von Sachsen sey nicht gerichtet worden, weil er nicht gerichtet werden könne. Doch, selbst zugegeben, daß er es seyn könne, daß er es wirklich sey; nach welchen Rechtsgrundsätzen werde die gegen ihn ausgesprochene Strafe auch auf die Prinzen seines Geschlechts ausgedehnt, und auf die herzogliche Linie, welche in den Reihen der Verbündeten gekochten, ihr Blut vergossen, und Alles für die gemeinschaftliche Sache aufgeopfert habe? Sollte die, von aufgeklärten Völkern aus ihren Strafgesetzbüchern verbannte, Confiscation in das allgemeine Recht Europa's eingeführt werden? Sollte die Confiscation eines Königreiches minder gehässig seyn, als die einer Strohhütte? Karl 5 habe nach der Verurtheilung Johann Friedrichs, der sein Vasall gewesen wäre, das Churfürstenthum nicht auf ein anderes Haus übergetragen; und würde

Das vereinigte Europa, wenn es über Friedrich August richten könnte, minder gerecht seyn, als Karl 5? — In allen Dingen müsse man die Folgen erwägen, welche sie haben könnten. Handeln, als ob die Eroberung die Souverainetät gewähre, heiße das Staatsrecht von Europa vernichten, und den ganzen Erdtheil unter die vollziehende Macht der Willkühr stellen. Sich als Richter eines Souverains betragen, heiße alle Revolutionen billigen. Und wem werde das, was man in Beziehung auf Sachsen vorhabe, nützlich werden? Etwa Preußen? Zwei Millionen Unterthanen, welche sich vielleicht erst nach einem Jahrhunderte mit der neuen Dynastie befreundeten, sich für unterdrückt halten, und jedes Mittel mit Freuden ergreifen würden, aus dieser Unterdrückung hervorzugehen, könnten für Preußen nur ein Gegenstand der Verlegenheit, der Unruhe und der Gefahr seyn. Anstatt also Preußen zu verstärken, werde man es nur schwächen. Welches Recht habe übrigens Preußen, sich die Güter seiner Nachbarn anzueignen? Habe man denn vergessen, welchen Schutz es Teutschland in den Unterhandlungen von Basel, von Rastadt, von Regensburg, und 1805 zu Wien gewährt hätte? — Ob nun gleich der Lord Castlereagh in einem Schreiben \*) an den Fürsten Hardenberg (11. Oct. 1814) über Sachsen sich mit Härte und Kaltblütigkeit erklärt hatte; so erhoben sich doch im brittischen Parlamente \*\*) kräftige Stimmen, theils über den Geschäftsgang bei dem Congressse überhaupt,

\*) Europ. Annalen, 1816. Febr. S. 53.

\*\*) Die ganzen Parlamentsverhandlungen darüber in d. europ. Annalen 1816, Febr. S. 17 ff.

theils gegen die Einverleibung Sachsens in Preußen, und gegen die Ueberlassung Genua's an Sardinien. Im Unterhause sprach Whitbread (13. Febr. 1815), noch während Castlereaghs Abwesenheit zu Wien: „Ich klage die Regierung an wegen Theilnahme an Sachsens Spoliation, wegen Theilnahme an Italiens Zerstückelung“, und wiederholte dasselbe (6. März 1815) nach dem Erscheinen des Lords im Unterhause, dem er ins Gesicht sagte: „der Congreß habe kein moralisches Recht, über Sachsen zu entscheiden, und es sey empörend, die Ansprüche der Fürsten nach der Zahl der Seelen, die sie beherrschten, abzumessen, ohne auf Recht und Gerechtigkeit Rücksicht zu nehmen. Andere Mächte, die jetzt das harte Urtheil über Sachsen fällten, hätten sich früher in gleichem Falle, wie Sachsen, befunden.“ Allein nicht blos im Unterhause, auch im Oberhause erklärte der Marquis Wellesley dem Lord Liverpool (17. Apr. 1815): „Ich fühle wohl, es fällt dem edlen Staatssecretair schwer, jenes Spoliations- und Vergrößerungssystem, besonders das beispiellose strafwürdige Verfahren gegen Sachsen und dessen allgemein verehrten Fürsten, mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und echter Politik in Uebereinstimmung zu bringen.“

Doch bereits am Anfange des Decembers 1814 erreichte die Spannung unter den ersten Mächten des Congresses eine bedenkliche Höhe, weil Rußland das vormalige Polen, mit Einschluß des ganzen Galliziens, und Preußen das Königreich Sachsen verlangte. Bei der Entfremdung, die darüber entstand, sandte der Kaiser Alexander den Großfürsten Constantin von Wien nach Warschau, wo derselbe ein polnisches Heer errichtete, und die Polen in einer Proclamation (11. Dec.) aufrief, zur Vertheidigung des Vaterlandes und zur

Behauptung ihrer politischen Selbstständigkeit sich zu bewaffnen. Dagegen traten (6. Jan. 1815) Oestreich, Frankreich und Großbritannien zu Wien zu einem Vertrage \*) gegen Rußland zusammen, der aber, weil man sich wieder gegenseitig näherte, nicht vollzogen ward, und über welchen Lord Castlereagh — als man im Parlamente die Vorlegung desselben verlangte — die ausweichende Auskunft \*\*) gab: „daß wenn auch in Wien einige Uneinigkeit geherrscht hätte, so habe doch der Vertrag vom Januar drei Monate nachher zu Erklärungen und Verträgen \*\*\*) geführt, aus welchen die höchste Einigkeit hervorgegangen wäre. Diese letztern bewiesen hinreichend, daß die frühern Schwierigkeiten, welche den erwähnten Vertrag veranlaßten; beseitigt worden wären, und daß der Geist, welcher jenen frühern Tractat dictirte, gänzlich verschwunden sey. Dieser Vertrag sey daher auch ein bloßes geschichtliches Factum, welcher auf spätere Zeiten gar keinen Bezug habe, und dessen Mittheilung an das Parlament deshalb unnöthig sey.“

In diesem Zeitpuncte der Crisis erhielt die britische Gesandtschaft auf dem Congresse aus London die Anweisung †), die Vereinigung des Königreiches Sachsen mit Preußen nicht weiter zu unterstützen, und wenigstens eine Million Menschen dem Königreiche Sachsen zu lassen; auch fühlten die auf dem Congresse versammelten Diplomaten der Hauptmächte,

\*) Er ist noch nirgends abgedruckt. Vergl. Allg. Zeit. 1816. St. 53 und 56.

\*\*) Allgem. Zeit. 1816. St. 57.

\*\*\*) Er meint die Verträge vom 13. und 25. März 1815, nach Napoleons Rückkehr nach Frankreich.

†) Klübers Uebersicht 2c. S. 23.



daß ohne einen neuen Krieg weder ganz Polen an Rußland, noch ganz Sachsen an Preußen kommen könnte. Man vereinigte sich daher im Februar 1815 dahin, daß Preußen die Hälfte des Königreiches Sachsen, und von dem bisherigen Herzogthume Warschau eine Volkszahl von ungefähr 800,000 Menschen erhalten sollte. Nach dieser zu Wien durch Sachsen gezogenen Grenzlinie reiste der König von Sachsen (22. Febr. 1815) von Friedrichsfelde nach Preßburg ab, wo — nachdem bereits die Kunde von Napoleons Abreise von Elba dem Congresse bekannt geworden war, — (8. März) eine Deputation des Congresses \*) bei dem Könige erschien, die aus dem Fürsten Metternich, dem Herzoge von Wellington und dem Fürsten Talleyrand bestand. Drei Tage verweilten diese Diplomaten zu Preßburg, ohne daß der König in die von dem Congresse bestimmte Theilung des Landes einwilligte, „weil — wie der sächsische Minister, Graf von Einsiedel, in einer Note (11. März) erklärte, — der König die Gültigkeit der von den fünf Mächten aufgestellten Territorialabtretung nicht anerkenne; denn ohne seine Zustimmung könne man über seine Rechte nicht verfügen, und überhaupt seine Staaten nicht als ein erobertes Land betrachten. Doch wolle er die Vermittelung derjenigen Mächte annehmen, die ihm bis jetzt Theilnahme bezeigt hätten.“

Bei der Ankunft der drei Diplomaten in Wien (12. März) hatte das Wiedererscheinen Napoleons in Frankreich den Congreß in die lebhafteste Bewegung gesetzt. Es sollte daher die sächsische Angelegenheit, vor der Wiedererneuerung des Krieges gegen Napoleon, zur Entscheidung gebracht werden, und deshalb

\*) Kläbers Uebersicht sc. S. 55.

fasten (12. März) die Bevollmächtigten der fünf Mächte den Beschluß: „daß ohne Verzug diejenigen Theile von Sachsen, welche an Preußen kämen, von denjenigen getrennt werden sollten, welche dem Könige von Sachsen verblieben; daß der König von Preußen denjenigen Theil Sachsens für immer in Besiß nehmen werde, welcher ihm durch diese Bestimmung zugesprochen worden sey; und daß derjenige Theil, welcher dem Könige von Sachsen bliebe, der einstweiligen Regierung Preußens unterworfen bleiben solle.“ Durch diese Erklärung war Sachsens Schicksal entschieden, und der König von Sachsen gab (6. Apr.) vorläufig seine Einwilligung in die verlangte Länderabtretung, unter gewissen aufgestellten Bedingungen. Das Ergebnis dieser Congressentscheidung und der darauf folgenden Unterhandlungen war der Wiener Friede \*) zwischen Preußen und Sachsen vom 18. Mai 1815.

## 146.

## Napoleons Rückkehr von Elba nach Frankreich.

Noch ist der Schleier des Geheimnisses nicht völlig gelüftet, der die Ursachen der Abreise Napoleons von Elba verhüllt. Allein mehrere einzelne Thatfachen trafen dabei zusammen, die bereits hinlänglich bewiesen sind. Denn nicht nur, daß die dem Kaiser Napoleon in dem Vertrage vom 11. Apr. 1814 von den verbündeten Mächten gewährleisteten Summen und Bedingungen von Seiten Frankreichs nicht erfüllt wurden; man beschäftigte sich auch auf dem Con-

\*) Martens, Supplem. T. 6. p. 272.

grefse zu Wien ernstlich damit, ihn aus seiner — Frankreich und Italien gleich stark bedrohenden — Nähe von Elba nach St. Helena zu versetzen, weshalb bereits der Prinz Buoncompagni Ludovisi bei dem Congresse zu beweisen gesucht hatte, daß ihm das Fürstenthum Piombino nebst der Insel Elba, als Nachkömmling eines Fürsten Ludovisi, gehöre, welchem beide im Jahre 1634 zugetheilt worden wären. Es habe daher auch der König von Neapel im Frieden zu Florenz vom Jahre 1801 nur die Oberhoheit über beide an Frankreich abtreten können, und der Vertrag zu Fontainebleau vom 11. April 1814 müsse, wegen der ältern Rechte des Prinzen Ludovisi auf Piombino und Elba, ungültig seyn. In der That ward auch in der Folge durch den Congress der Anspruch des Fürsten auf die Insel Elba anerkannt, und ihm der Besiß derselben zugesprochen.

Allein gleichzeitig arbeiteten die Diplomaten der drei bourbonischen Höfe von Frankreich, Spanien und Sicilien, völlig unter sich einverstanden, gegen den König Joachim Murat von Neapel, und suchten sein und seiner Gemahlin Karoline fortdauerndes Einverständnis mit Napoleon auf Elba zu beweisen; wenigstens dürften die nach Elba gelangten Nachrichten über die auf dem Congresse verhandelten Gegenstände, so wie über die seit dem November zwischen den Hauptmächten eingetretene Spannung, dem Kaiser über Neapel gekommen seyn. Ob nun gleich Murat noch im Bündnisse mit Oestreich und England stand; so fanden doch die Ansprüche Ferdinands 4 in Sicilien auf seine Herstellung in Neapel thätige Unterstützung. Kaum durfte es daher befremden, daß der die politischen Farben seit dem Jahre 1813 mehrmals wechselnde Murat von neuem seinem Schwager sich näherte,

weil er von den Entscheidungen des Congresses die Auflösung seiner Herrschaft befürchtete.

Zu diesen diplomatischen Verhältnissen kam aber die, seit Napoleons Thronverzichtung, in Frankreich und Italien herrschende Stimmung. Ein Vierteljahrhundert hatte in beiden Ländern eine neue politische Ordnung der Dinge im innern Staatsleben bestanden; sie sollte plötzlich dem Reactionssysteme weichen. In Frankreich zeigten die zurückgekehrten Ausgewanderten einen beleidigenden Uebermuth gegen alle, welche unter der vorigen Regierung im Staatsdienste und im Heere emporgestiegen waren; ihnen wurden, nach der Ancienneté vom Jahre 1789, die höhern Stellen im Heere und im Staatsdienste zugetheilt, während 10,000 Officiere des bisherigen Heeres außer Thätigkeit gesetzt wurden. Die von Ludwig 18 im Juny 1814 gegebene Charte galt nur dem Namen nach; die ganze Staatsverwaltung hatte einen andern Charakter erhalten. Da dachten Viele, die zehn Monate früher der Entsetzung Napoleons sich gefreuet hatten, mit Sehnsucht an den Mann, der zwar mit eisernem Scepter gewaltet, aber keine Bevorrechtungen geduldet, und strenge Ordnung und Einheit in allen einzelnen Zweigen der Verwaltung erhalten hatte. Ob nun gleich nicht unwahrscheinlich ist, daß Napoleon auch von Frankreich aus von der daselbst herrschenden Stimmung benachrichtigt ward; so war doch entschieden die Verbindung von dort aus mit ihm nicht so groß und ausgedehnt, als Manche behaupteten \*).

---

\*) Nach Las Cases erklärte sich Napoleon so darüber:  
 „Der von den Allirten gefasste Plan, mich von  
 Elba zu entfernen, hat meine Rückkehr bescheunigt.“

greffe zu Wien ernstlich damit, ihn aus seiner — Frankreich und Italien gleich stark bedrohenden — Nähe von Elba nach St. Helena zu versetzen, weshalb bereits der Prinz Buoncompagni Ludovisi bei dem Congresse zu beweisen gesucht hatte, daß ihm das Fürstenthum Piombino nebst der Insel Elba, als Nachkömmling eines Fürsten Ludovisi, gehöre, welchem beide im Jahre 1634 zugetheilt worden wären. Es habe daher auch der König von Neapel im Frieden zu Florenz vom Jahre 1801 nur die Oberhoheit über beide an Frankreich abtreten können, und der Vertrag zu Fontainebleau vom 11. April 1814 müsse, wegen der ältern Rechte des Prinzen Ludovisi auf Piombino und Elba, ungültig seyn. In der That ward auch in der Folge durch den Congreß der Anspruch des Fürsten auf die Insel Elba anerkannt, und ihm der Besiß derselben zugesprochen.

Allein gleichzeitig arbeiteten die Diplomaten der drei bourbonischen Höfe von Frankreich, Spanien und Sicilien, völlig unter sich einverstanden, gegen den König Joachim Murat von Neapel, und suchten sein und seiner Gemahlin Karoline fortbauernendes Einverständnis mit Napoleon auf Elba zu beweisen; wenigstens dürften die nach Elba gelangten Nachrichten über die auf dem Congresse verhandelten Gegenstände, so wie über die seit dem November zwischen den Hauptmächten eingetretene Spannung, dem Kaiser über Neapel gekommen seyn. Ob nun gleich Murat noch im Bündnisse mit Oestreich und England stand; so fanden doch die Ansprüche Ferdinands 4 in Sicilien auf seine Herstellung in Neapel thätige Unterstützung. Kaum durfte es daher befremden, daß der die politischen Farben seit dem Jahre 1813 mehrmals wechselnde Murat von neuem seinem Schwager sich näherte,

well er von den Entscheidungen des Congresses die Auflösung seiner Herrschaft befürchtete.

Zu diesen diplomatischen Verhältnissen kam aber die, seit Napoleons Thronverzichtung, in Frankreich und Italien herrschende Stimmung. Ein Vierteljahrhundert hatte in beiden Ländern eine neue politische Ordnung der Dinge im innern Staatsleben bestanden; sie sollte plötzlich dem Reactionssysteme weichen. In Frankreich zeigten die zurückgekehrten Ausgewanderten einen beleidigenden Uebermuth gegen alle, welche unter der vorigen Regierung im Staatsdienste und im Heere emporgestiegen waren; ihnen wurden, nach der Ancienneté vom Jahre 1789, die höhern Stellen im Heere und im Staatsdienste zugetheilt, während 10,000 Officiere des bisherigen Heeres außer Thätigkeit gesetzt wurden. Die von Ludwig 18 im Juny 1814 gegebene Charte galt nur dem Namen nach; die ganze Staatsverwaltung hatte einen andern Charakter erhalten. Da dachten Viele, die zehn Monate früher der Entsetzung Napoleons sich gefreuet hatten, mit Sehnsucht an den Mann, der zwar mit eisernem Scepter gewaltet, aber keine Bevorrechtungen geduldet, und strenge Ordnung und Einheit in allen einzelnen Zweigen der Verwaltung erhalten hatte. Ob nun gleich nicht unwahrscheinlich ist, daß Napoleon auch von Frankreich aus von der daselbst herrschenden Stimmung benachrichtigt ward; so war doch entschieden die Verbindung von dort aus mit ihm nicht so groß und ausgedehnt, als Manche behaupteten \*).

---

\*) Nach Las Cases erklärte sich Napoleon so darüber:  
 „Der von den Allirten gefaßte Plan, mich von Elba zu entfernen, hat meine Rückkehr beschleunigt.“

grefse zu Wien ernstlich damit, ihn aus seiner — Frankreich und Italien gleich stark bedrohenden — Nähe von Elba nach St. Helena zu versetzen, weshalb bereits der Prinz Buoncompagni Ludovisi bei dem Congresse zu beweisen gesucht hatte, daß ihm das Fürstenthum Piombino nebst der Insel Elba, als Nachkömmling eines Fürsten Ludovisi, gehöre, welchem beide im Jahre 1634 zugetheilt worden wären. Es habe daher auch der König von Neapel im Frieden zu Florenz vom Jahre 1801 nur die Oberhoheit über beide an Frankreich abtreten können, und der Vertrag zu Fontainebleau vom 11. April 1814 müsse, wegen der ältern Rechte des Prinzen Ludovisi auf Piombino und Elba, ungültig seyn. In der That ward auch in der Folge durch den Congreß der Anspruch des Fürsten auf die Insel Elba anerkannt, und ihm der Besiß derselben zugesprochen.

Allein gleichzeitig arbeiteten die Diplomaten der drei bourbonischen Höfe von Frankreich, Spanien und Sicilien, völlig unter sich einverstanden, gegen den König Joachim Murat von Neapel, und suchten sein und seiner Gemahlin Karoline fortdauerndes Einverständnis mit Napoleon auf Elba zu beweisen; wenigstens dürften die nach Elba gelangten Nachrichten über die auf dem Congresse verhandelten Gegenstände, so wie über die seit dem November zwischen den Hauptmächten eingetretene Spannung, dem Kaiser über Neapel gekommen seyn. Ob nun gleich Murat noch im Bündnisse mit Oestreich und England stand; so fanden doch die Ansprüche Ferdinands 4 in Sicilien auf seine Herstellung in Neapel thätige Unterstützung. Kaum durfte es daher befremden, daß der die politischen Farben seit dem Jahre 1813 mehrmals wechselnde Murat von neuem seinem Schwager sich näherte,

weil er von den Entscheidungen des Congresses die Auflösung seiner Herrschaft befürchtete.

Zu diesen diplomatischen Verhältnissen kam aber die, seit Napoleons Thronverzichtung, in Frankreich und Italien herrschende Stimmung. Ein Vierteljahrhundert hatte in beiden Ländern eine neue politische Ordnung der Dinge im innern Staatsleben bestanden; sie sollte plötzlich dem Reactionssysteme weichen. In Frankreich zeigten die zurückgekehrten Ausgewanderten einen beleidigenden Uebermuth gegen alle, welche unter der vorigen Regierung im Staatsdienste und im Heere emporgestiegen waren; ihnen wurden, nach der Ancienneté vom Jahre 1789, die höhern Stellen im Heere und im Staatsdienste zugetheilt, während 10,000 Officiere des bisherigen Heeres außer Thätigkeit gesetzt wurden. Die von Ludwig 18 im Juny 1814 gegebene Charte galt nur dem Namen nach; die ganze Staatsverwaltung hatte einen andern Charakter erhalten. Da dachten Viele, die zehn Monate früher der Entsetzung Napoleons sich gefreuet hatten, mit Sehnsucht an den Mann, der zwar mit eisernem Scepter gewaltet, aber keine Bevorrechtungen geduldet, und strenge Ordnung und Einheit in allen einzelnen Zweigen der Verwaltung erhalten hatte. Ob nun gleich nicht unwahrscheinlich ist, daß Napoleon auch von Frankreich aus von der daselbst herrschenden Stimmung benachrichtigt ward; so war doch entschieden die Verbindung von dort aus mit ihm nicht so groß und ausgedehnt, als Manche behaupteten \*).

---

\*) Nach Las Cases erklärte sich Napoleon so darüber:  
 „Der von den Allirten gefaßte Plan, mich von Elba zu entfernen, hat meine Rückkehr beschleunigt.“



So wie in Frankreich, so wogte und gährte es auch in Italien, wo die Idee der politischen Einheit der gesammten Halbinsel tiefe Wurzel geschlagen hatte, und wo man mit der plötzlichen Herstellung der ganzen vormaligen Ordnung der Dinge und mit Vernichtung aller bereits ins innere Staatsleben eingetretenen verfassungsmäßigen Formen nicht zufrieden war. Nach neuern Aufschlüssen \*) bestand bereits seit dem Mai 1814 in Italien eine Verbindung, deren Mittelpunct Anfangs Turin, dann Genua war, welche die Errichtung eines römischen Kaiserthums, doch nur innerhalb

---

Wäre jedoch Frankreich gut regiert worden; wären die Franzosen zufrieden gewesen; so war mein Einfluß geendigt; ich hätte nur noch der Geschichte angehört.“

- \*) Sie stehen in der wichtigen — wenn gleich noch nicht hinreichend und durchgehends beglaubigten — Schrift: *la vérité sur les cent jours; par un citoyen de la Corse*. Bruxelles, 1825. 8; übersetzt, in der *Politik des Tages* 3r Bd. (Stuttg. 1826. 8.) S. 149. — Die Schrift verfährt mit Schonung gegen die Lebenden, die bei der Mittheilung der Actenstücke compromittirt werden könnten, erwähnt aber zweier Verstorbenen, des Staatsraths Delfico zu Neapel, und des Grafen Corvetto zu Genua, welche die Seele des für die politische Einheit Italiens gefaßten Planes waren. — Sogleich Einleitungswelse heißt es: „Der König von Sardinien bestieg wieder seinen Thron, und der König von Neapel begann wahrzunehmen, daß der seinige wankte, Eugen traf zu München ein. — Italiens größtes Unglück besteht darin, daß es in unsern Tagen keinen Mann hervorgebracht, oder doch gebildet hatte, dessen Genie mit dem Genie des Jahrhunderts gleichen Schritt hielt.“

der Grenzen Italiens, und auf die Unterlage einer neuen Verfassung, beabsichtigte. Man glaubte in Napoleon den einzigen Mann zu finden, der diese Idee verwirklichen könnte, und trat mit ihm auf Elba in Verbindung. Er ging auch in diesen Plan ein, und machte selbst an dem ihm mitgetheilten Entwurfe einer neuen Verfassung des römischen Reiches keine Aussteltung. Nach diesem Verfassungsentwurfe sollte das Gebiet des römischen Reiches das ganze feste Land von Italien in sich begreifen, und nicht weiter vergrößert werden können. „Die italische Nation beruft Napoleon Bonaparte, jetzigen Herrscher von Elba, auf den Thron, und nach ihm seine männliche Nachkommenschaft. Er wird den Titel: von Gottes Gnaden und durch den Willen des Volkes römischer Kaiser und König von Italien führen, kann aber den Thron nicht früher besteigen, bis er den feierlichen Eid auf die Verfassung geleistet hat. Die Souverainetät ruht in der italischen Nation. Die Regierung, als Bewahrerin dieser Souverainetät, besteht aus dem Kaiser, und einer ersten und zweiten, vom Volke erwählten Kammer. Die Vereinigung dieser drei Regierungsstellen ist nothwendig, um Gesetze nach der Stimmenmehrheit zu geben. Die erste gesetzgebende Versammlung wird zu Rom, die zweite zu Mailand, die dritte zu Neapel zusammentreten.“ Nicht ohne Nachdruck erklärte sich die Zuschrift des italischen Congresses vom 19. Mai 1814 an Napoleon: „Sire, Sie müssen aufrichtig auf jenes System allgemeiner Zerstörung, das eine Folge der Eroberungen ist, verzichten. Sie haben der Welt gezeigt, was Ihr Degen vermag; zeigen Sie ihr nun, was Ihr Genie als Gesetzgeber und Bürger-König thun kann.“ Ein Abgeordneter des italischen Congresses war in

Elba erschienen, und hatte mit Napoleon unterhandelt. Noch ruht aber ein Dunkel des Geheimnisses darauf, ob Napoleon, der in den Plan des italischen Congresses eingewilligt hatte, in der That Anfangs denselben verwirklichen wollte, in der Folge aber bewogen ward, den Versuch auf Wiederherstellung des Kaiserthrones in Frankreich vorzuziehen. Wenigstens fanden sich die ins Geheimniß des Planes eingeweihten Italiener sehr davon überrascht, als sie erfuhren, daß Napoleon in dem Golse Juan gelandet habe, und nicht den Weg nach Rom, sondern nach Paris einschlage. Ob übrigens Napoleons Erscheinen in Italien, und die Beschränkung seiner Herrschaft auf die Halbinsel bis an die Alpengrenze, für ihn eben so nachtheilig geendigt haben würde, wie sein Wiedererscheinen in Frankreich; und ob die von Wien aus gegen Frankreich aufgebottenen Heeresmassen auch die Alpen erfolgreich überschritten haben würden; das liegt außerhalb der Berechnungen der Staatskunst und Geschichte. Genug, Napoleon zog es vor, noch einmal auf französischem Boden zu erscheinen, während Murat die seinem Schwager zuge dachte Rolle in Italien übernahm; als er gegen Oestreich öffentlich auftrat, und unter seinem Scepter ganz Italien vereinigen wollte. Als ob die Eigenschaften eines beherzten Anführers der Reiterei ausreichten, die öffentliche Meinung von 19 Millionen Italienern für sich zu gewinnen, und auf dem Schlachtfelde und im Kabinette die europäischen Großmächte zu nöthigen, ihn als Regenten von ganz Italien anzuerkennen, nachdem er, durch die Zweideutigkeit seines Betragens, selbst seine bisherigen Bundesgenossen unter denselben dahin gebracht hatte, ihn ganz aufzugeben!

Napoleons Plan der Rückkehr nach Frankreich

war in diese Verschwiegenheit gehüllt. Er verließ am 26. Febr. 1815 Elba auf der Brigg *Inconstant*, welcher fünf Transportschiffe folgten, zu einer Zeit, wo der Oberst Campbell, der Befehlshaber des brittischen Geschwaders, das Elba beobachtete und umkreuzte, mit Urlaub vom Lord Bentinck nach Livorno gereiset war. In Napoleons Gefolge waren 400 Mann Gardes, 100 Mann leichte Reiter, und 400 Mann andere Truppen. Am 1. März erreichte er die Rhede des Golfs von Juan, wo Napoleon mit den Generalen Bertrand, Drouot und Cambrone bei Cannes ans Land stieg. Mit Kühnheit wagte er sich vorwärts; mit Begeisterung traten die Heeresstheile, bereits von Grenoble an, wo ihm der Oberst Labedoyere das siebente Linienregiment zuführte, auf seine Seite. An einem und demselben Tage, am 5. März 1815, kam die Kunde von Napoleons Wiedererscheinen auf dem Boden Frankreichs, nach Wien an den Herzog Wellington, und nach Paris. Bereits am 6. März erklärte ein Decret Ludwigs 18 Napoleon Bonaparte für einen Verräther und Rebellen, und für vogelfrei, weil er mit bewaffneter Hand in das Var-Departement eingebrungen wäre, und befahl, seiner sich zu bemächtigen, und ihn vor ein Kriegsgericht zu stellen. Dagegen erklärte Napoleon (10. März) in einem Gespräche mit dem Maire von Avallon: „er habe als Souverain von Elba mit 600 Mann den König von Frankreich mit 600,000 Mann angegriffen. Er habe weiter keine Verbindung mit Frankreich gehabt, als den *Moniteur* und die Zeitungen. Die Italiener hätten ihn wiederholt aufgefordert, bei ihnen zu landen; auch hätten 60,000 Mann ihn auf der Halbinsel erwartet; er aber habe geantwortet: daß er sich für seine ältern Söhne aufbe-

währen müsse.“ — Durch ein zweites Decret vom 6. März hatte Ludwig 18 die, am 31. Dec. 1814 ver- tagte, Versammlung der beiden Kammern der Pairs und der Abgeordneten nach Paris berufen, in deren Mitte (16. März) Ludwig 18 und die Prinzen den Eid auf die constitutionelle Charte freiwillig erneuer- ten, ohne doch die öffentliche Stimmung dadurch aus- zusöhnen. In starken Ausrufen sprachen Soult als Kriegsminister zu dem ganzen Heere, Dessolles zu den Gardes, und General Maison als Gouver- neur von Paris; doch trat Clarke als Kriegsminister an Soult's Stelle. Der Marschall Ney verlangte von Ludwig 18 einen Oberbefehl gegen Napoleon, und erhielt ihn, verband sich aber zu Auxerre mit demsel- ben, nachdem Napoleon (10. März) seinen feierlichen Einzug zu Lyon gehalten hatte, das kurz zuvor der Graf Artois und der Herzog von Orleans ver- ließen. Vergebens war der Herzog von Angoulême von Bordeaux nach Nismes geeilt, um mit dem Marschalle Macdonald im Rücken Napoleons eine Heeresmasse aufzustellen. Während seines dreitägigen Aufenthalts zu Lyon erklärte Napoleon die beiden Kammern, die bourbonische Garde und den Lehnsadel für aufgelöst. Ueberall, wo Heerestheile ihm gegen über gestellt wurden, gingen sie zu ihm über. Des- halb verließen Ludwig 18 und die Prinzen, nachdem der König die Auflösung der Kammern ausgesprochen hatte, Paris (19. März), und gingen über Lille nach Gent. Bereits am 20. März hielt Napoleon seinen Einzug in Paris. Bis dahin hatte überall das Glück für ihn sich erklärt; nur die beabsichtigte Entführung seines Sohnes aus Schönbrunn war vereitelt worden.

Mit der ihm eigenthümlichen Kühnheit und Kraft vernichtete er sogleich, nach der Wiederherstel-

tung der kaiserlichen Regierung, die von den Bour-  
 bonen ausgegangenen Veränderungen. So mußten  
 alle, seit dem 1. April 1814 in das Heer aufgenom-  
 mene, Ausgewanderte aus demselben scheiden, und  
 in ihren Wohnort sich begeben; die dreifarbigte Kokarde  
 ersetzte von neuem die weiße der Bourbone; die kai-  
 serliche Garde ward hergestellt, die königliche und die  
 Schweizergarde aufgelöst; der Ludwigs-, Michaels-  
 und heilige Geist-Orden verschwanden. Er schaffte den  
 Adel und die Feudaltitel ab, belegte die Güter und  
 Apanagen der bourbonischen Prinzen und die Güter  
 der Ausgewanderten, die vorher der Ehrenlegion,  
 oder den Hospitälern, oder der Amortisationscasse ge-  
 hört hatten, mit Sequester, und befahl allen Aus-  
 gewanderten, welche seit dem 1. Jan. 1814 nach  
 Frankreich zurückgekehrt waren, binnen 15 Tagen  
 Frankreich zu verlassen, so wie die Sequestration  
 ihres Vermögens. Nach der von ihm ausgesproche-  
 nen Auflösung der beiden Kammern, berief er  
 aus den Wahlcollegien der Departemente eine außer-  
 ordentliche Versammlung des Nationalen nach Paris,  
 „um angemessene Verbesserungen der Verfassung, nach  
 dem Interesse und Willen der Nation, zu ergreifen,  
 und bei der Krönung der Kaiserin und seines Sohnes  
 zugegen zu seyn.“ Er ernannte zu Ministern: Car-  
 not für das Innere, Caulaincourt für die aus-  
 wärtigen Angelegenheiten, Fouché für die Polizei,  
 Davoust für das Kriegswesen, Cambacérés  
 für die Gerechtigkeitspflege, und Maret zum Mini-  
 ster-Staatssecretair. Napoleon suchte, seit seinem  
 Wiederauftreten, die öffentliche Meinung Frankreichs  
 und des Auslandes für sich zu gewinnen. Das erste  
 gelang ihm in dem Grade, daß selbst die gegen ihn  
 bearbeitete Wendes ruhig blieb; desto weniger gelang

Am das zweite, obgleich, nicht ohne Umsicht, eine Adresse des Ministeriums (26. März) an den Kaiser, der diese Gesinnungen genehmigte, öffentlich erklärte: „Wir wollen vergessen, daß wir die Oberherren der benachbarten Nationen gewesen sind. Kein Krieg von außen; es sey denn, um einen ungerechten Angriff zurück zu treiben; keine Reaction im Innern; keine willkürlichen Handlungen; Sicherheit der Person und des Eigenthums; freie Mittheilung der Gedanken.“ Auf eine ähnliche Adresse des Staatsrathes, erklärte Napoleon: „Die Fürsten sind die ersten Bürger des Staates. Erblich ist ihre Obergewalt nur, weil dies dem eigenen Besten der Völker am zuträglichsten ist. Den Ideen eines großen Reiches, zu welchen ich in den nächst vergangenen funfzehn Jahren nur erst den Grund gelegt hatte, habe ich entsagt. Von nun an soll das Glück und die Befestigung des französischen Reiches mein einziges Bestreben seyn.“ — Von allen vorigen Feldherren Napoleons folgten nur Berthier, Clarke, Marmont, Victor und Maison dem Könige Ludwig 18 nach Gent. Der Herzog von Angouleme, der zu Nismes einen Heerestheil zusammengezogen und zu Toulouse eine königliche Centralregierung ernannt hatte, sah sich genöthigt, (8. Apr.) mit dem Generale Gilly zu Pont St. Esprit eine Capitulation einzugehen, nach welcher der Herzog unter sicherer Geleite nach Cette gebracht werden sollte, um sich daselbst einzuschiffen. Napoleon, dem von dem Generale Grouchy, unter welchem Gilly stand, diese Capitulation berichtet ward, bestätigte dieselbe, „weil er schon früher die freie Entfernung der Bourbone aus Frankreich verfügt, und weder das Decret des Königs vom 6. März, noch die von Ludwigs Ministern zu

Wien unterschriebene Erklärung vom 13. März, seine Gesinnungen deshalb verändert habe.“

147.

## F o r t s e t z u n g .

Denn kaum war die Kunde von Napoleons Rückkehr nach Frankreich in Wien bekannt geworden, als die Congreßmächte von neuem zu gemeinschaftlichen Beschlüssen zusammen traten, und bei der, von Frankreich aus, dem europäischen Staatensysteme drohenden Gefahr, ihre bisherigen Zwiste vergaßen, die ohnehin bereits durch die gefaßten Beschlüsse in der sächsisch - polnischen Sache größtentheils ausgeglichen waren. Bald nahm Napoleon wahr, daß er sich verrechnet hatte, als er, nach seiner Landung bei Cannes, ausrief: der Congreß ist aufgelöst, und daß seine Rückkehr nach Frankreich, nach der Abreise der Könige und Diplomaten Europa's aus Wien, für ihn entschieden vortheilhafter gewesen wäre, weil es dann an einem Mittelpuncte der schnellen Vereinigung gefehlt hätte. Mochten auch die zu Wien versammelten Diplomaten nicht einen solchen alle politische Berechnung übersteigenden Erfolg von Napoleons Wiederkehr erwartet haben; so bezeugte doch die von den Gesandten der acht Mächte am 13. März erlassene (und in Ludwigs 18 Namen von Talleyrand unterzeichnete) Erklärung \*), mit welchem Nachdrucke und mit welcher Kraft Europa gegen Napoleon aufzutreten gemeint sey. Denn diese Erklärung lautete, „daß Bonaparte, indem er den Vertrag brach, der ihm die Insel Elba zum Wohn-

\*) Martens, Suppl. T. 6. p. 110.



orte anwesend, den einzigen Rechtsstiel vernichtet habe, an welchen seine Existenz geknüpft war. Indem er den französischen Boden mit dem Vorsatze betrat, Unruhen und Zerrüttungen herbei zu führen, habe er sich selbst alles persönlichen Schutzes beraubt, und im Angesichte der Welt ausgesprochen, daß mit ihm weder Friede, noch Waffenstillstand bestehen könne. Die Mächte erklärten daher, daß Napoleon Bonaparte sich von den bürgerlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen ausgeschlossen, und als Feind und Störer der Ruhe der Welt den öffentlichen Strafgerichten Preis gegeben habe. Sie erklärten, daß sie fest entschlossen, den Pariser Vertrag vom 30. Mai 1814 und die zur Vervollständigung und Befestigung desselben von ihnen beschlossenen, und noch ferner zu beschließenden Verfügungen aufrecht zu erhalten, alle ihre Mittel und Kräfte dazu verwenden, und ihre vereinigten Anstrengungen dahin richten würden, daß der allgemeine Friede nicht von neuem gestört werde; und obgleich innig überzeugt, daß Frankreich, um seinen rechtmäßigen Beherrscher versammelt, dieses letzte Wagemüßigen eines strafbaren und ohnmächtigen Wahnsinnes in kurzer Zeit in sein Nichts zurück weisen werde, so erklärten sie doch, daß sie bereit wären, dem Könige von Frankreich und der französischen Nation, so wie jeder andern bedrohten Regierung, auf das erste Begehren alle nöthige Hülfe zu leisten." Talleyrand sandte diese Ahtserklärung Napoleons durch Eilboten an die Präfecte Frankreichs; doch hinderte der unerwartete Erfolg, mit welchem Napoleon im ganzen Reiche aufgenommen worden war, die weitere öffentliche Verbreitung. Großbritannien aber, obgleich in seinem Namen zu

Wien Wellington, Clancarty, Cathcart und Stewart die Erklärung vom 13. März unterzeichnet hatten, trat \*) derselben — wegen der deshalb laut gewordenen Stimmen im Parlamente — mit der Einschränkung (15. Apr.) bei, „daß England dadurch nicht die Verpflichtung zu übernehmen gedächte, den Krieg mit der Absicht fortzuführen, Frankreich irgend eine besondere Regierung anzumuthen. Denn wie sehr auch der Prinz-Regent wünsche, Ludwig 18 wieder auf den Thron gesetzt zu sehen; und wie sehr er auch, in Verbindung mit seinen Bundesgenossen, sich bestrebe, zu einem so vorteilhaften Ereignisse beizutragen; so halte er sich doch zu dieser Erklärung verpflichtet, sowohl nach dem, was man dem Interesse Ludwigs 18 schuldig sey, als auch in Gemäßheit der Grundsätze, nach welchen die brittische Regierung ihr Benehmen unwandelbar bestimmt habe.“

Napoleon beabsichtigte entweder eine Täuschung der öffentlichen Meinung, oder er rechnete selbst darauf, daß Oestreich die Sache der Verbündeten verlassen, und ihn im Umfange des alten Frankreichs anerkennen werde, als er mehrmals andeutete, daß er auf eine große europäische Macht rechnen könne. Diese Täuschung verschwand für ihn und für Frankreich, als am 25. März 1815 zu Wien ein neuer Bundesvertrag \*\*) zwischen Oestreich, Rußland, Großbritannien und Preußen, auf die Grundlagen der Verträge von Chaumont und von London, abgeschlossen ward, bevor noch der Beitritt Großbritanniens zu dem Beschlusse vom 13. März erfolgte.

\*) Martens, Suppl. T. 6. p. 116.

\*\*) Ebd. S. 112.

In dem neuen Vertrage übernahmen die vier Mächte die Verpflichtung, „gegen den gemeinschaftlichen Feind jede 150,000 Mann beständig vollzählig im Felde zu halten, die Festungswerke ungerchnet, und die Waffen nicht eher nieder zu legen, bis Bonaparte völlig der Möglichkeit beraubt wäre, Unruhen zu erregen, und seine Versuche, der höchsten Gewalt in Frankreich sich zu bemächtigen, erneuern zu können.“ Zugleich wollten sie alle Mächte, selbst Ludwig 18, einladen, diesem Bunde beizutreten. Großbritannien übernahm (30. Apr.) die Bezahlung von jährlich 5 Mill. Pfund Sterling Hülfsgeldern an die andern drei Mächte. Ferdinand 7 erklärte seinen Beitritt zu dem Zwecke des Bundes, ohne doch den Vertrag, wegen eingetretener Rangstreitigkeiten, zu unterzeichnen; und für Portugal kam die Erklärung des Beitritts aus Rio Janeiro erst nach der Besiegung Napoleons. Allein der König der Niederlande, die gesammten Fürsten Deutschlands, die Schweiz schlossen sogleich, und später auch (Aug.) der König von Dänemark sich dieser Verbindung an.

Napoleon erkannte aus diesen Erklärungen, daß ihm ein Riesenkampf bevorstand. Er vernachlässigte keine Maasregel, zu demselben sich zu rüsten; zugleich versuchte er aber auch, die Monarchen Europa's von seinen gegenwärtigen friedlichen Absichten zu überreden, und die Meinung zu verbreiten, daß seit der Erklärung der vier Congressmächte vom 13. März die Lage der Dinge sich wesentlich verändert habe. Denn Ludwig 18 könne nicht mehr im Besitze seiner Würde geschützt werden, weil er selbst den Thron verlassen habe, und nicht mehr in Frankreich sich befinde; auch sey über Napoleons Wiederherstellung kein Tropfen

Blutes geflossen, und überdies habe er sich betheilt dahin erklärt, daß er die im Pariser Frieden für Frankreich gezogenen Grenzen nicht überschreiten werde, sobald ihn nicht ein Angriff dazu zwingt. Vergeblich waren Napoleons eigenhändige Briefe an die Monarchen und Caulaincourts Schreiben an deren Minister; sie wurden zurückgewiesen, und zwei spätere Zuschriften, die man zu Wien und London annahm, blieben unbeantwortet. Dagegen suchte Napoleon durch das Organ des Moniteurs auf die öffentliche Meinung in Europa zu wirken, weshalb man zu Wien (9. Mai) eine besondere Commission ernannte, welche darüber entscheiden sollte, ob, nach den seit Napoleons Rückkehr eingetretenen Begebenheiten und zu Paris erschienenen Bekanntmachungen, eine neue Erklärung der Congreßmächte erforderlich wäre. Die Commission bestätigte \*) aber (12. Mai) die frühere Erklärung vom 13. März; doch fügte sie, — nicht ohne Rücksicht auf den motivirten Beitritt Großbritanniens zu dem Beschlusse vom 13. März, — hinzu, „daß die Freiheit einer Nation, ihre Regierungsform zu verändern, gerechte Grenzen haben müsse, und daß fremden Mächten, wenn sie gleich nicht befugt wären, ihr den Gebrauch vorzuschreiben, den sie von dieser Freiheit machen wolle, doch das unbezweifelte Recht zu stehe, sich gegen den Mißbrauch zu verwahren, den sie zum Nachtheile Anderer davon machen könnte. Von diesen Grundsätzen durchdrungen, mußten sich die Mächte nicht an, Frankreich eine Regierung aufzudringen; sie würden aber die Unabhängigkeit derselben nur in den Fällen anerkennen, wo sie mit ihrer

\*) Martens, Suppl. T. 6. p. 263.

eigenen Sicherheit und mit der allgemeinen Ruhe von Europa nicht im Widerspruche stände. Dieses Recht der Verbündeten, in Betreff der innern Verhältnisse Frankreichs eine Stimme zu führen, sey unstreitbar, weil sie, am Tage ihres Einzuges in Paris, erklärt hätten, daß sie nie mit Bonaparte unterhandeln würden, und weil diese Erklärung Napoleons Thronverzichtleistung und den Vertrag vom 11. Apr. herbeigeführt habe. Der Friedenszustand zwischen Frankreich und Europa beruhe daher auf dem Pariser Vertrage, und dieser Vertrag sey unvereinbar mit Bonaparte's Herrschaft.“ Diese amtliche Note vom 12. Mai ward zu Wien nicht nur von den Diplomaten der acht Mächte, sondern auch von den Gesandten Siciliens, Sardinien's, der Niederlande, Bayerns, Sachsens, Wirtembergs und Hannovers unterzeichnet. — In ganz Europa wurden die größten Rüstungen angeordnet, und mehr als eine Million Streiter aufgeboden, die Beschlüsse des Congresses vom 13. März und vom 12. Mai zu verwirklichen. Noch stand in Belgien seit dem vorigen Jahre ein Heer von Preußen, Britten und Niederländern, während die übrigen neu aufgerufenen Massen sich bildeten und den Zug gegen die Grenzen Frankreichs, nach allen Richtungen hin, antraten.

Gegen eine solche Bewaffnung Europa's, die ihm ausschließend galt, beschloß Napoleon, dem Kriege, wo möglich, den Charakter eines Volkskampfes zu geben. Denn so bedeutend auch die Zahl alter Krieger war, die zu den Adlern Napoleons strömten, und so sehr diese Zahl durch die aus der Gefangenschaft der Verbündeten zurückgekehrten Soldaten, und durch die neu ausgehobenen Massen verstärkt ward; so fand es Napoleon doch gerathen, die Stimmung

des französischen Volkes selbst für sich in Anspruch zu nehmen. Darauf war zunächst der neue Verfassungsentwurf vom 22. Apr. 1816 berechnet, der, als Zusatzurkunde \*) zur vierten Verfassung vom Jahre 1799, von Napoleon aufgestellt ward. Ob nun gleich viele einzelne Bestimmungen dieser Zusatzurkunde mit der vierten Verfassung unvereinbar waren; so stützte sie doch Napoleon auf diese Verfassung, und bestätigte zugleich die Gültigkeit derjenigen, seit der vierten Verfassung erschienenen, Senatusconsulta, welche auf diese Verfassung und namentlich auf seine Kaiserwürde sich bezogen. Er wiederholte im Eingange dieser Zusatzurkunde die bereits früher gegebene Erklärung, „daß er von der Absicht, ein großes europäisches Föderativsystem zu gründen, zurückgekommen wäre, und den einzigen Zweck habe, Frankreichs Wohlfahrt durch die Befestigung der öffentlichen Freiheit zu vermehren, wofür er dem Repräsentativsysteme die möglichste Ausdehnung geben, und den höchsten Grad der politischen Freiheit und der persönlichen Sicherheit mit der möglichsten Kraft und Centralisirung der Regierung verbinden wolle.“ Die wesentlichsten neuen Bestimmungen dieser Zusatzurkunde beruhten darauf: daß zwei Kammern bestehen, die gesetzgebende Gewalt vom Kaiser und beiden Kammern zugleich geübt, die Würden der Pairskammer erblich, die Mitglieder der zweiten Kammer aber vom Volke erwählt werden sollten. Zur ersten Kammer sollte der Kaiser unwiderruflich ernennen, und sie keine abgeschlossene Zahl ihrer Mitglieder bilden; dagegen sollte die zweite Kammer aus 629 gewählten Abgeord-

\*) Europ. Conkitt. Th. 11. S. 307.

eigenen Sicherheit und mit der allgemeinen Ruhe von Europa nicht im Widerspruche stände. Dieses Recht der Verbündeten, in Betreff der innern Verhältnisse Frankreichs eine Stimme zu führen, sey unstreitbar, weil sie, am Tage ihres Einzuges in Paris, erklärt hätten, daß sie nie mit Bonaparte unterhandeln würden, und weil diese Erklärung Napoleons Thronverzichtleistung und den Vertrag vom 11. Apr. herbeigeführt habe. Der Friedenszustand zwischen Frankreich und Europa beruhe daher auf dem Pariser Vertrage, und dieser Vertrag sey unvereinbar mit Bonaparte's Herrschaft." Diese amtliche Note vom 12. Mai ward zu Wien nicht nur von den Diplomaten der acht Mächte, sondern auch von den Gesandten Siciliens, Sardinien's, der Niederlande, Bayerns, Sachsens, Wirtembergs und Hannovers unterzeichnet. — In ganz Europa wurden die größten Rüstungen angeordnet, und mehr als eine Million Streiter aufgeboten, die Beschlüsse des Congresses vom 13. März und vom 12. Mai zu verwirklichen. Noch stand in Belgien seit dem vorigen Jahre ein Heer von Preußen, Britten und Niederländern, während die übrigen neu aufgerufenen Massen sich bildeten und den Zug gegen die Grenzen Frankreichs, nach allen Richtungen hin, antraten.

Gegen eine solche Bewaffnung Europa's, die ihm ausschließend galt, beschloß Napoleon, dem Kriege, wo möglich, den Charakter eines Volkskampfes zu geben. Denn so bedeutend auch die Zahl alter Krieger war, die zu den Adlern Napoleons strömten, und so sehr diese Zahl durch die aus der Gefangenschaft der Verbündeten zurückgekehrten Soldaten, und durch die neu ausgehobenen Massen verstärkt ward; so fand es Napoleon doch gerathen, die Stimmung

des französischen Volkes selbst für sich in Anspruch zu nehmen. Darauf war zunächst der neue Verfassungsentwurf vom 22. Apr. 1816 berechnet, der, als Zusatzurkunde \*) zur vierten Verfassung vom Jahre 1799, von Napoleon aufgestellt ward. Ob nun gleich viele einzelne Bestimmungen dieser Zusatzurkunde mit der vierten Verfassung unvereinbar waren; so stützte sie doch Napoleon auf diese Verfassung, und bestätigte zugleich die Gültigkeit derjenigen, seit der vierten Verfassung erschienen, Senatusconsulta, welche auf diese Verfassung und namentlich auf seine Kaisertürde sich bezogen. Er wiederholte im Eingange dieser Zusatzurkunde die bereits früher gegebene Erklärung, „daß er von der Absicht, ein großes europäisches Föderativsystem zu gründen, zurückgekommen wäre, und den einzigen Zweck habe, Frankreichs Wohlfahrt durch die Befestigung der öffentlichen Freiheit zu vermehren, wofür er dem Repräsentativsysteme die möglichste Ausdehnung geben, und den höchsten Grad der politischen Freiheit und der persönlichen Sicherheit mit der möglichsten Kraft und Centralisirung der Regierung verbinden wolle.“ Die wesentlichsten neuen Bestimmungen dieser Zusatzurkunde beruhten darauf: daß zwei Kammern bestehen, die gesetzgebende Gewalt vom Kaiser und beiden Kammern zugleich geübt, die Würden der Pairskammer erblich, die Mitglieder der zweiten Kammer aber vom Volke erwählt werden sollten. Zur ersten Kammer sollte der Kaiser unwiderruflich ernennen, und sie keine abgeschlossene Zahl ihrer Mitglieder bilden; dagegen sollte die zweite Kammer aus 629 gewählten Abgeord-

\*) Europ. Constitt. Th. 1: S. 307.



keiten beſtehen, und aller fünf Jahre erneuert werden. Beide Kammern ſollten öffentliche Sitzungen halten. Der Vorſchlag zu Geſetzen (die Initiative) blieb der Regierung; doch konnten die Kammern auf Veränderungen und Zuſätze antragen, deren Annahme und Berücksichtigung von dem guten Willen der Regierung abhing. Alle Geſetzesvorſchläge zu Steuern, Anleihen und Truppenſtellungen ſollten zuerſt in der zweiten Kammer geſchehen. Die Verantwortlichkeit der Miniſter ward ausgeſprochen. Sie konnten von der zweiten Kammer angeklagt, und darauf von der erſten gerichtet werden. Der Kaiſer ernannte alle Richter; ſie ſollten unabſetzbar ſeyn. Die Geſchwornengerichte blieben; alle Verhandlungen in peinlichen Fällen ſollten öffentlich ſeyn. Die Gleichheit aller Franzoſen vor dem Geſetze, nach dem Beitrage zu den Steuern und öffentlichen Laſten, wie nach der Belangung zu allen bürgerlichen und Militär-Stellen, ward ausgeſprochen; eben ſo die Freiheit jedes Gottesdienſtes, und die Preſſefreiheit, ohne vorher gehende Cenſur, doch mit dem Vorbehalte der Verantwortlichkeit nach dem Ausſpruche der Geſchwornen. — Am Schluſſe dieſer Zuſatzurkunde ward erklärt: die Wiederherſtellung der Bourbone dürfe nie wieder in Vorſchlag gebracht werden, ſelbſt wenn die Dynaſtie Bonaparte erlöſche; eben ſo wenig ſollten je wieder der alte Lehnsadel, die Lehn- und herrſchaftlichen Rechte, und die Zehnten hergeſtellt; oder irgend eine herrſchende Kirche, oder der Widerſtand des Verkaufs der Nationalgüter ausgeſprochen werden dürfen.

So mangelhaft auch dieſe Zuſatzurkunde war; ſo ward ſie doch, durch die Unterſchriften in den dafür eröffneten Regiſtern, von dem franzöſiſchen Volke mit

großer Stimmenmehrheit angenommen, und bei der, absichtlich mit großer Feierlichkeit und Pracht aus-  
 statteten, Versammlung auf dem Marsfelde (31.  
 Mai) vom Kaiser unterschrieben. In seiner Nähe  
 befanden sich seine Brüder Joseph und Jerome, und  
 selbst der mit ihm damals ausgesöhnte Lucian, wel-  
 cher, da ihm das Präsidium in der zweiten Kammer  
 fehlgeschlug, (man hatte sein Präsidium am achtzehnten  
 Brumaire noch nicht vergessen!) vom Kaiser zum  
 Prinzen und Mitglied der Pairskammer ernannt  
 ward. — Als wichtige politische Erscheinung dieser  
 räthselvollen hundert Tage der wiederhergestellten  
 Macht Napoleons darf nicht übersehen werden, daß  
 das Volk selbst an den berechneten Feierlichkeiten des  
 Marsfeldes, so wie an allen neuen Einrichtungen nur  
 ein geringes Interesse nahm, so daß diese Abkühlung  
 der französischen Begeisterung, im Gegensatz der  
 ersten Zeit der Revolution, den Kaiser bestrebete,  
 der auf die Erneuerung jener Begeisterung bei dem  
 bevorstehenden Kampfe mit den Königen Europa's  
 sehr gerechnet hatte. Allein diese Erscheinung ist nicht  
 ohne Beispiel in der Geschichte; denn etwas Aehn-  
 liches geschah bereits im Zeitalter Octavians nach den  
 vorausgegangenen furchtbaren Erschütterungen der  
 Römerwelt. Abspannung, Erschlaffung, Sehnsucht  
 nach Ruhe, und Sicherstellung dieser Ruhe um jeden  
 Preis, selbst abgesehen von der Güte oder Fehlerhaf-  
 tigkeit der Regierung, bemächtigt sich, nach solchen  
 durchgreifenden Veränderungen des innern Staats-  
 lebens, der Völker; und daraus läßt sich die zähme  
 Unterwürfigkeit und Gleichgültigkeit der, aus Revolu-  
 tionsstürmen herausgetretenen, Völker bei dem Wech-  
 sel ihrer Verfassungs-, Regierungs- und Verwal-  
 tungsformen erklären. Nur auf sein Heer, nicht so

auf das Volk, konnte Napoleon rechnen, als er, nach Eröffnung der Kammern (7. Jun.), zu dem Heere in Belgien (12. Jun.) aufbrach, nachdem er einen Regenschaftsrath, unter dem Vorsitze seines Bruders Joseph, errichtet hatte, in welchem die Stimmmehrheit bei jeder Entscheidung gelten sollte. Selbst unter den Ministern war Fouché der Mann, dem es gleich galt, die dreifarbigte und die weiße Cocarde zu wechseln, und der, während er in Napoleons Diensten stand, im Geheimen durch einen Vertrauten mit Ludwig 18 unterhandelte, daß er ihm verstaten möchte, sobald es Zeit seyn würde, sich seinem Dienste zu widmen \*).

\*) Die Welt hat über dieses politische Chamäleon bereits entschieden. Wären die unter seinem Namen erschienenen Memoiren wirklich von ihm; so enthielten sie den abschreckendsten Beweis, wie schlaue und charakterlos dieser Mann der Revolution die verschiedensten Farben wechselte. Zu seiner Ehre muß gewünscht werden, daß sie unecht sind. — Uebrigens hing Fouché's Betragen jedesmal von den Verhältnissen ab. Napoleon sagte auf St. Helena von ihm (vergl. Las Cases und Q'Neau); „Wäre ich im Jahre 1815 Sieger geblieben; so wäre Fouché treu geblieben. Dieser Mensch ist weit schändlicher, als Robespierre. Er war als Terrorist einer der Anführer des Jacobinismus. Er verrieth und opferte ohne Gewissensbisse alle seine alten Kameraden und Mitschuldigen. Die Intrigue war ihm so zum Bedärfnisse, wie das Essen. Er schmiedete Ränke zu jeder Zeit, an jedem Orte, auf jede Art und gegen jedermann.“ — In seinen Memoiren äußerte er geradehin: „er habe sich (während der hundert Tage) Ludwig 18 verbunden; nicht weil ihm daran gelegen hätte, daß er wieder auf den Thron käme, sondern weil die Klugheit verlangte, daß er sich eine Gewährleistung verschaffe. Dese

## 148.

**Krieg Oestreichs gegen Murat von Neapel.**

Joachim Murat, durch seinen Schwager Napoleon Anfangs zum Großherzoge von Berg ernannt, und dann auf den Thron von Neapel erhoben, war seinem Schwager treu, so lange dieser auf seiner erreichten politischen Höhe stand, obgleich zwischen beiden nicht selten Mißhelligkeiten eintraten. Als aber Napoleon von Moskwa zurückzog, und er den, Anfangs dem Könige von Neapel erteilten, Oberbefehl über die Trümmern seiner Heere dem Vicekönige Eugen übertrug; da ging Murat nach Neapel, und versuchte bereits damals mit Oestreich Unterhandlungen anzuknüpfen, doch ohne Erfolg. Nach Napoleons Siegen bei Lützen und Bautzen erschien Murat von neuem im Feldlager des Kaisers, ging aber zum zweitenmale nach der Schlacht bei Leipzig nach Italien zurück. Gleichzeitig unterhandelte er darauf mit dem Vicekönige Eugen und mit Oestreich. Es gelang ihm, daß Oestreich mit ihm ein förmliches Bündniß, worin ihm für seinen Beitritt zur Sache der Verbündeten 400,000 Menschen aus den Provinzen des Kirchenstaates versprochen wurden, und Großbritannien einen Vertrag abschloß. Allein seine Theilnahme am Feldzuge in Italien während des Frühjahres 1814 war unbedeutend, weil weder er, noch seine Politik einen festen Charakter hatte. Dies fühlten auch die Mächte Europa's. Napoleon selbst, obgleich Murats Gemahlin während des Kaisers Aufenthalt auf Elba mit ihm

---

halb habe eine Art von Uebereinkunft zwischen ihm, dem Fürsten Talleyrand und dem Generalkissimus der Verbündeten bestanden.“

Briefe wechselte, wie wenigstens Talleyrand auf dem Wiener Congressse nachwies, verstattete ihm nicht, nach seiner Rückkehr nach Paris, in Frankreich zu erscheinen. Murats Heer stand, nach der Beendigung des Kampfes in Oberitalien im April 1814, in den päpstlichen Marken, die er, nach dem Vertrage mit Oestreich, in Anspruch nahm. Es begannen aber noch vor der Eröffnung des Wiener Congressses, im August 1814, unter Großbritanniens Mitwirkung, neue Unterhandlungen zwischen Oestreich und Murat, nach welchen man von Murat die Abtretung Neapels an Ferdinand 4 von Sicilien verlangte, und ihn dafür zu entschädigen versprach. Als aber Murat dies ablehnte; da ward im October, gleichzeitig mit der Eröffnung des Congressses, beschlossen, daß Murat Neapel behalten, und Ferdinand für Neapel entschädigt werden sollte. Ob nun gleich der Herzog von Cambrano als Murats Bevollmächtigter auf dem Congressse erschien; so wirkten doch die Diplomaten der drei bourbonischen Höfe, besonders Talleyrand, dem Schwager Napoleons entgegen, was durch jenen Briefwechsel, und durch die Rücksicht auf Murats zweideutiges Betragen während des Feldzuges im Frühjahr 1814 unterstützt ward. Dies veranlaßte die Erklärung Großbritanniens (25. Jan. 1815), daß es sich seiner Verbindlichkeiten gegen Murat für verbunden halte, weil er die seinigen nicht erfüllt habe. Gleichzeitig zog sich im südlichen Frankreich ein Heer von 30,000 Mann zusammen, dessen Bestimmung nur gegen Neapel gerichtet seyn konnte. Da verlangte auch Murat von Oestreich den freien Durchzug seines Heeres durch Oberitalien, was aber Oestreich verweigerte, und (25. Febr. 1815) sowohl an Frankreich, als an Neapel die Erklärung gab, daß es in

keinem Falle die Ruhe Italiens stören lassen würde; eine Erklärung, die Oestreich durch bedeutende Verstärkung seiner Streitkräfte in Italien unterstützte.

Als aber, kurz nach dieser Erklärung, (5. März) die Nachricht von Napoleons Landung in Südfrankreich nach Neapel kam, wiederholte Murat von selbst dem östreichischen Gesandten, und sodann den Höfen zu Wien und London, daß er, ungeachtet dieses Ereignisses, seinem Bündnisse mit beiden Mächten treu bliebe, während er seinen Adjutanten, den Grafen von Beaufremont, an Napoleon mit der Versicherung sandte, daß er auf ihn rechnen könnte. Bald aber ward Napoleons Einzug in Lyon der Wendepunct von Murats Staatskunst; denn nach der erhaltenen Nachricht davon, ließ er dem Papste erklären: „er betrachte die Sache Napoleons als die seinige, und werde dem Kaiser beweisen, daß sie ihm nie fremd gewesen sey.“ Mit dieser Erklärung verband er (20. März) die Forderung des friedlichen Durchzuges seiner Truppen durch den Kirchenstaat nach Oberitalien. Dies lehnte aber Pius 7 ab, betrachtete das Einrücken der Neapolitaner in den Kirchenstaat als Verletzung seines Gebietes, und ging nach Florenz.

Noch ist nicht völlig aufgeklärt, bis wie weit Murat in den Plan der Italiener eingeweiht gewesen ist, welche mit Napoleon zu Elba über die Begründung eines neuen, über ganz Italien ausgebreiteten, Römerreiches unterhandelten, und ob Murat, nach dem Napoleon in Frankreich mit Erfolg vordrang, auf die Unterstützung dieser italischen Verbindung rechnen konnte, statt seines Schwagers, dieses Römerreich zu stiften und ganz Italien sich zu unterwerfen; wohl aber war es seiner schwankenden, und alle Farben wechselnden, Staatskunst gemäß, daß er

(29. März) die östreichische Vorhut bei Cesena angriff und zurückdrängte, während (8. Apr.) seine Diplomaten dem Wiener Kabinette erklärten, daß er sein Bündniß mit Oestreich nicht zu trennen, sondern nur, bei den eingetretenen Verhältnissen, zu seiner Sicherstellung die mit Oestreich im Jahre 1813 verabredete Demarcationslinie besetzen zu lassen beabsichtige. Allerdings schien der eingetretene Augenblick den Entwürfen Murats günstig zu seyn; denn Napoleon beschäftigte die Hauptmächte des europäischen Festlandes; in Italien bezweckte die weit verzweigte Verbindung der Carbonari die Selbstständigkeit der Halbinsel; die vom Congresse bereits ausgesprochene Verbindung des vormaligen Freistaates Genua mit den Ländern des Königs von Sardinien fand in Italien so wenig, als die neue Zerstückelung der Halbinsel, Beifall, und in Oberitalien, jenseits des Po, lebten noch viele, die in Napoleons Heeren gedient hatten. Allein es gelang dem Könige von Neapel nicht, über den Po vorzudringen, ob er gleich (30. März 1815) aus Rimini alle Italiener aufrief, für die Unabhängigkeit Italiens unter seinen Fahnen sich zu vereinigen. Denn Oestreich hatte bereits im Winter die italischen Regimenter in andere Theile der Monarchie verlegt, und aus diesen neue Besatzungen nach Italien gesandt; auch vereinigte es (7. Apr.) die ihm, durch den Congreß in Italien bestimmten, Länder unter der Benennung: lombardisch-venetianisches Königreich, zu Einem politischen Ganzen, welchem eine neue Verfassungs- und Verwaltungsordnung \*) gegeben ward. Gleichzeitig (10. Apr.)

\*) Dufau, T. 4. p. 321. und Europ. Constit. Th. 3. S. 506.

erklärte Oestreich an Murat den Krieg, als es diesem antwortete: „daß es nach den Maasregeln, die Murat ergriffen habe, die Feindseligkeit als eröffnet betrachte, und den Waffen die Entscheidung überlasse.“

So wie Oestreichs Staatskunst durch die Stiftung eines neuen Königreiches in Oberitalien, mit einer ihm gegebenen eigenthümlichen Verfassung, die meisten Oberitaliener den politischen Interessen Murats entfremdet hatte; so gaben auch bald darauf die Siege seines von Frimont befehligten Heeres den Ausschlag gegen Murat. Denn obgleich Murat Cesena (30. März), Faenza (1. Apr.) und Bologna (2. Apr.) besetzte, und den General Bianchi (4. Apr.) nach einem Gefechte unweit Modena über den Po zurückdrückte; so ward doch, unter dem Generale Bauer, Ferrara gegen den Angriff der Neapolitaner behauptet, und eben so von Mohr (8. und 9. Apr.) ihr wiederholter Sturm auf den Brückenkopf bei Occhiobello zurückgewiesen. Dadurch ward Murats Absicht, den Po zu überschreiten, verhindert, und vergeblich verhallte (8. Apr.) sein Aufruf aus Bologna zur Wiederherstellung des vormaligen italischen Heeres, und zur allgemeinen Bewaffnung der Italiener, welchen er eine allgemeine italische Nationalcocarde ankündigte. Nirgends traute man dem Abenteuerer; ruhig blieben der Kirchenstaat und Toskana, abgleich der Großherzog Ferdinand von Florenz nach Mantua ging, als ein Heerestheil der Neapolitaner in Toskana vordrang. Bald aber sah sich Murat von den einzelnen Heerestheilen der Oestreicher unter Bianchi, Mohr und Neiperg überflügelt, deren Bewegungen mit großer Umsicht berechnet waren. Unter fortwährenden nachtheiligen Gefechten mußte Murat nach Rimini und Ancona sich zurückziehen. In seinem



Heere herrschte Muthlosigkeit und Unordnung; vergeblich bot er (21. Apr.) dem Feldherren Bianchi einen Waffenstillstand an, der, nach Frimonts Anstellung bei dem gegen Napoleon bestimmten österreichischen Heere, den Oberbefehl in Italien erhielt. Beide maßen darauf ihre Kräfte (2. und 3. Mai) in dem Kampfe bei Tolentino, der aber gegen die Neapolitaner entschied. Da zog sich Murat nach der Grenze Neapels zurück, um den von Florenz aus über Rom vordringenden General Nugent aufzuhalten. Alois Nugent zerstreute (16. Mai) die Neapolitaner bei Mignano, während Bianchi gegen Capua vordrang. Da beauftragte Murat den Marquis de Gallo mit Vorschlägen an Bianchi, und verließ (18. Mai) die schwachen Reste seines Heeres. Bianchi aber wies jede Unterhandlung in Murats Namen zurück, und unterzeichnete mit dem Generale Coletta zu Casalanzi vor Capua (20. Mai) einen Vertrag \*), nach welchem Waffenstillstand bestehen, das Königreich Neapel mit seinen Festungen von dem Heere der verbündeten Mächte besetzt, und dem Könige Ferdinand 4 zurückgegeben werden sollte. Damit aber nicht die blutigen Scenen der Wiederherstellung der Bourbone in Neapel vom Jahre 1799 erneuert werden möchten, versprach Bianchi, daß Murats Anhänger das Königreich binnen einem Monate verlassen könnten, und gewährleistete in Oestreichs Namen allgemeine Amnestie, die Anerkennung des Verkaufs der Nationalgüter und der Nationalschuld, die Beibehaltung des alten und neuen Adels, die pünctliche Bezahlung der festgesetzten Pensionen, und die gleiche Berechtigung aller Neapolitaner zu bürgerlichen und

\*) Martens, Suppl. T. 6. p. 293.

**Militärstellen.** Murat verließ (20. Mai) heimlich seine Hauptstadt, in welcher der Pöbel, bis zum Einzuge der Oestreicher (22. Mai), aufwogte. Der britische Gesandte zu Florenz, Burghersh, hatte den Vertrag von Casa Lanzi in Englands Namen unterzeichnet, und 6000 gelandete Britten bildeten, zugleich mit den Oestreichern, die Besatzung der Hauptstadt. Die Flotte Neapels ward von den Britten abgeführt. — Der Königin Karoline und ihren Kindern ward innerhalb Oestreich ein Aufenthaltsort bestimmt, und Ferdinand 4 kehrte (17. Jun.) nach Neapel zurück. Der Erbkönig Murat aber schiffte sich mit wenigen seiner Anhänger nach Frankreich ein, und landete (25. Mai) bei Cannes; doch verstattete ihm Napoleon nicht, nach Paris zu kommen. Er lebte daher auf einem Landhause unweit Toulon, bis er, nach Napoleons Sturze, dort sich nicht mehr für sicher hielt. Da ward ihm, in einer Erklärung des Fürsten Metternich vom 8. Sept. 1815 \*) aus Paris, in Böhmen, Mähren oder Oberösterreich, nach seiner Wahl, ein Zufluchtsort, doch unter der Bedingung angeboten, daß er als Privatperson lebe, und die östreichischen Staaten ohne ausdrückliche Einwilligung des Kaisers von Oestreich nicht verlasse. Allein Murat — von welchem ungewiß ist, ob diese Erklärung im Namen Oestreichs in seine Hände kam, — schiffte sich nach Triest ein, um seine Gemahlin zu sprechen, und, wenn ihm dies nicht gelänge, nach Nordamerika zu gehen. Ein Sturm nöthigte ihn zum Landen in Korsika. Hier ward er einige hundert Mann, und ließ sich von seiner Umgebung überreden, daß die Neapolitaner seine Rückkehr erwarteten. So steuerte er von Ajaccio

\*) Allg. Zeit. 1815. St. 268.

(28. Sept.) gegen Gaeta, ward aber mit seinen Schiffe an die Küste Calabriens getrieben, und landete bei Pizzo. Vergeblich rechnete er auf das Anschließen des Volkes, dem er sich zu erkennen gab; er ward hier anders aufgenommen, als sein Schwager am 1. März zu Cannes. Nach einem lebhaften Gefechte zwischen den Einwohnern von Pizzo und seinem Gefolge, ward er überwältigt, gefesselt, und am 13. October zu Pizzo, nach dem Ausspruche eines von Ferdinand 4 ernannten Kriegsgerichts, als französischer General erschossen. Mehr als dreißig seiner Anhänger, und unter ihnen der Prinz Dignatelli, wurden erhenkt. Nach diesen Hinrichtungen erließ Ferdinand 4 die Bekanntmachung einer allgemeinen Amnestie für Neapel. — So endigte auf eine erschütternde Weise die öffentliche Rolle eines Mannes, der in keiner Hinsicht für den Thron geboren war, und von dem Napoleon selbst äußerte: er sey tapfer auf dem Schlachtfelde, habe aber keinen moralischen Muth!

## 149.

## Die Fortsetzung und Beendigung des Wiener Congresses.

Es war ein Zeitabschnitt voll großer politischer Aufgaben und räthselhafter Ereignisse, in welchem der Wiener Congress beendigt ward. Denn nicht nur, daß zu Wien selbst viele große und kleine Ansprüche und Forderungen unbefriedigt blieben, und zum Theile, nach der Natur der Sache, unbefriedigt bleiben mußten; nicht nur, daß die Hauptmächte des Congresses selbst, nach bedeutender Entfremdung, erst kurz vor Napoleons Auftritte in Frankreich einander sich wie-

der näherten und ihre streitigen Interessen ausglich; es befanden sich auch die meisten Reiche und Staaten des Erdtheils noch in der Spannung, die theils eine unmittelbare Folge der mächtigen Bewegung der gefitteten europäischen Völker in den beiden letzten Jahren, theils eine Wirkung des allgemeinen Verlangens nach Begründung eines gesicherten Rechtszustandes im innern und äußern Leben der Staaten war. Als nun mitten unter diesen gespannten Erwartungen — die, schon ihrer Natur nach, nirgends völlig befriedigt werden konnten, — Napoleons Wiedererscheinen in Frankreich, und Murats kühner Plan der Vereinigung der ganzen italischen Halbinsel unter seiner Herrschaft, plötzlich in den Kreis der Weltbegebenheiten eintrat; da mußte nothwendig die Spannung in den meisten Staaten eher gesteigert, als vermindert werden; auch dürfte keine Diplomatie die Folgen im Voraus zu berechnen vermocht haben, wenn Napoleon bei Waterloo, Murat bei Occhibello gesiegt, und darauf über den Po bis an die Grenzen Frankreichs vorgedrungen wäre.

Allein der Congreß behauptete mit Sicherheit und Ruhe den Charakter seiner Würde. Während, auf Veranlassung der Beschlüsse der Congreßmächte, ungeheure Rüstungen in allen Staaten betrieben und beendigt wurden, vollendete auch der Congreß seine Beratungen und seine Entscheidungen, mit Festigkeit und im Geiste des politischen Systems, über welches sich die Hauptmächte seit dem Sturze Napoleons vereinigt hatten. Mag daher auch, durch die eingetretenen Vorgänge in Frankreich und Neapel, der Abschluß des Congresses beschleunigt worden seyn, weil mehrere Monarchen ihren Heeren auf dem Zuge gegen Frankreich zu folgen beschlossen; und

mögen selbst einige Spuren von Eil, namentlich in der deutschen Bundesacte, wegen dieser nöthig gewordenen Beendigung des Congresses nicht ganz verkannt werden können; so enthalten doch weder die deutsche Bundesacte, noch die Schlußacte des Congresses selbst, irgend eine Bestimmung, die aus der Rücksicht auf das Wiedererscheinen Napoleons hervorgegangen wäre. Es ward vielmehr über die Angelegenheiten des gesammten Erdtheils zu Wien mit der Sicherheit entschieden, als ob Napoleon noch ruhig zu Elba und Murat in Neapel säße. So ziemte es aber auch der Hoheit und Würde einer Versammlung, durch deren vereintes Wirken der Erdtheil, vermittelst der Verwirklichung des von den Großmächten einstimmig angenommenen politischen Systems, neu geordnet und gestaltet werden sollte, ein System, mit welchem Napoleon und die Napoleoniden auf europäischen Thronen nicht vereinigt werden konnten. — Mit Recht nannte daher auch der Fürst Metternich, der den Vorsitz auf dem Congresse führte, die Wiener Congressacte \*) „das heutige Grundgesetz des europäischen Staatskörpers.“ Dies geschah von ihm in seinem Schreiben an den österreichischen Gesandten in der Schweiz vom 7. Febr. 1818, und kein europäischer Diplomat konnte den Geist und die Bestimmung dieser Urkunde mit mehr Sicherheit bezeichnen, als der Fürst Metternich. Er sagte in diesem Schreiben: „Nach den fürchterlichen Stürmen, welche Europa erschütterten hatten,

\*) Martens, Supplem. T. 5. p. 379, und ebend. S. 353 die deutsche Bundesacte. — Beide Acten gab besonders heraus: J. Ludw. Klüber Schlußacte des Wiener Congresses und Grundvertrag des deutschen Bundes. Erl. 1816. 8. — 2te Aufl. 1818.

und wodurch nicht nur die gegenseitigen staatsrechtlichen Verhältnisse seiner einzelnen Staaten nach und nach zu einem Chaos umgestaltet, sondern auch die wesentlichen Pfeiler des innern politischen Lebens, Recht und Billigkeit, aus ihrem Grunde gehoben worden waren, — erkannten die europäischen Mächte, welche den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 unterzeichnet hatten, die Nothwendigkeit, in einer Haupturkunde alle diejenigen Bestimmungen zusammen zu fassen, über die sie sich zur Wiederherstellung der Ordnung der Dinge vereinigt hatten, und welche ein höheres und bleibendes Interesse berührten; sie hielten es aber auch für zweckmäßig, in diese Urkunde die von den einzelnen Staaten unter sich geschlossenen verschiedenen Staatsverträge, Conventionen, und dergleichen sonstige Staatsacten aufzunehmen, und hieraus ein Ganzes zu bilden. So entstand die Wiener Congressacte, unverkennbar das heutige Grundgesetz des europäischen Staatskörpers; sanctionirt durch den Beitritt der ihn bildenden Staaten, und daher auch, rücksichtlich der darin ausgesprochenen Normen und Grundsätze, letztere mögen einen europäischen Staat unmittelbar oder beziehungsweise betreffen, allgemein verbindlich \*).

\*) Mit dieser amtlichen Erklärung verdient, gleichsam als Commentar, das politisch-geschichtliche Urtheil eines berühmten östreichischen Staatsmannes (v. Genz) über die Stellung der fünf europäischen Großmächte zu einander und zu dem übrigen Europa, so wie über das Verhältniß des neuen — von dem Congresse durchgebildeten — Systems des politischen Gleichgewichts zu dem frühern Systeme dieser Art (in der Europa u. A. III.

Die Urkunde des teutschen Bundes ward am 8. Juny 1815 zu Wien unterzeichnet, und

Rec. der Schrift des de Pradt: l'Europe après le congrès d'Aix-la-Chapelle, in den Wiener Jahrbüchern der Litt. 1819. St. 1. S. 283 ff.) verglichen zu werden. „Das heutige Föderativsystem von Europa hat sich unmittelbar aus der großen Verbindung, die im Jahre 1813 zur Auflösung des Napoleonischen Reiches gebildet worden war, entwickelt. Gleichwie diese Verbindung nicht den Charakter einer eigentlichen Allianz, im alten diplomatischen Sinne, sondern den einer bewaffneten Coalition zur Wiederherstellung der Unabhängigkeit darbot; so kann man das, nach beendigtem Kriege daraus hervorgegangene, politische System eine Coalition des Friedens nennen. In diesem Systeme hat jeder europäische Staat seinen bestimmten und festen Platz; sie sind sammt und sonders durch gemeinschaftlich anerkannte Grundsätze, und durch gemeinschaftliche positive Verträge zu Einem Zwecke verbunden; sie genießen alle gleiche Rechte; und wenn auch in dem stürmischen Zeitpunkte, wo diese neue Ordnung der Dinge — von welcher die Geschichte noch nichts Aehnliches aufzuweisen hat — zu Stande kam, die Hauptmächte eine einstweilige Oberleitung der Geschäfte, eine Art von föderativer Dicitatur ausübten; so haben sie diese doch nie als ein Vorrecht in Anspruch genommen, sie stets nur im Sinne des gemeinsamen Interesses und unter Bestimmung aller Interessenten geführt, und sie endlich zu Rachen, nachdem die letzte provisorische Maasregel erfüllt war, festerlich niedergelegt. Forthin sind jene Hauptmächte nichts mehr, als die ersten und natürlichen Beschützer der allgemeinen, durch wiederholte Verträge bekräftigten, Ordnung, und des von der ganzen Christenheit beschwornen, auf politischen, ökonomischen, moralischen und religiösen

bestand aus zwanzig Artikeln, von welchen die ersten elf auch in die — am folgenden Tage unterzeichnete —

Grundlagen mehr, als je zuvor, befestigten Friedens. Der kleinste souveräne Staat ist übrigens auf seinem Gebiete, und in dem Wirkungskreise seiner Rechte, so unabhängig, als Frankreich, England und Rußland, und die wechselseitigen Verhältnisse der Staaten werden durchaus nach altvölkerrrechtlichen Grundsätzen und in rein diplomatischen Formen verhandelt.“ — Ueber das Verhältniß des neuen Systems des politischen Gleichgewichts zu dem ältern (man darf dabei nicht vergessen, daß ältere und neuere politische Schriftsteller ein solches Gleichgewicht bloß für Chimäre hielten), erklärt sich der geschichtskundige Recensent (S. 309) dahin: „In jedem Zeitpunkte der neuern Geschichte hat es vorherrschende (präponderirende) Mächte in Europa gegeben; und was man das System des Gleichgewichts nannte, war stets die Maxime, oder die wirkliche Existenz einer planmäßigen Vereinigung Mehrerer, in der Absicht, die Präponderanz Einzelner zu verhindern, oder den Fortschritten einer bereits erworbenen Einhalt zu thun. Die sämtlichen Kriege des sechzehnten, siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts bis zum Utrechter Frieden, auch noch einige der spätern, ja selbst die, wenn gleich lange verfehlten, welche die französische Revolution veranlaßt hatte, waren Producte solcher Vereinigungen, bald gegen das Uebergewicht der östreichischen Macht, bald gegen das der spanischen, bald gegen das der französischen, gerichtet. Notorisch falsch ist aber de Pradets Behauptung, daß damals jeder großen Macht eine andere von gleicher Stärke zur Seite oder gegen über gestanden hätte. Eine wirkliche Unterwürfigkeit der andern Staaten unter eine vorherrschende Macht war nie der Fall, und wird und kann es nicht seyn. Selbst Napoleon war es nur unvollkommen, und sehr vorübergehend gelungen, die übrigen in Basallen zu



allgemeine Congressacte aufgenommen wurden. So erhellt aus dieser Begründung des teutschen Staatenbundes auf dem Wiener Congress, und aus der Gewährleistung seines neuen politischen Charakters von den acht europäischen Mächten, welche den Pariser Frieden unterzeichnet hatten, daß, nach der Ansicht der zum Congress vereinigten Diplomaten, der neugestiftete teutsche Staatenbund, wie vormals das teutsche Reich, wieder den Mittel- und Schwerpunct des gesammten europäischen Staatensystems bilden sollte. —

Neun und dreißig, dem Länderbestande und der Macht nach sehr von einander verschiedene, Mitglieder \*) wurden die gleichberechtigten Theilnehmer des teutschen Bundes. Von ihnen trugen vier außer-teutsche Kronen: der Kaiser von Oestreich, die Könige von Dänemark, Preußen und Niederland, und gehörten nur nach einzelnen Bestandtheilen ihrer Länder zum teutschen Bunde. So der Kaiser von Oest-

---

verwandeln. — So lange übrigens Europa ein aus mehreren, durch Abstammung, Sprache, geographische und politische Abänderung geschiedenes, dabei aber aus ungefähr gleichcultivirten, gleichselbständigen und gleichkriegerischen Nationen zusammengesetztes Ganzes seyn wird, kann ein Zustand wirklicher Suprematie, so wenig in Gestalt einer Zwei-, Vier- oder Fünf-Herrschaft, als in der einer Alleinherrschaft, über uns verhängt werden. — Daß aber die Schwächern genöthigt sind, ihr Heil in Bündnissen zu suchen, ist keinem Zeitalter besonders eigen, und war im alten Systeme gerade nicht mehr und nicht weniger der Fall, als im neuen."

\*) Der Landgraf von Hessen-Homburg ward aber erst im Jahre 1817 — (als 39stes Mitglied) — in den Bund aufgenommen.

reich ungefähr nach dem dritten Theile der Gesamtbevölkerung seiner Monarchie; der König von Preußen nach der großen Mehrheit seiner Länder; die Könige von Dänemark und Niederland aber nur nach einzelnen, in der Bundesacte näher bezeichneten, Provinzen. Denn am 6. Apr. 1818 erklärte Oestreich zu Frankfurt am Main, daß es zu dem Bunde mit einer Bevölkerung von 9,482,000 Menschen, in den Provinzen Oestreich, Steyermark, Krain, Kärnthén, Friaul, Triest, Tyrol, Trient und Brixén, Vorarlberg, Salzburg, Mähren, Böhmen, und nach seinem Antheile an Schlesien gehöre; Preußen aber berechnete (4. Mai 1818) zu Frankfurt seine, zum teutschen Bunde gehörenden, Provinzen — Brandenburg, Schlesien, Pommern, Sachsen, Westphalen, Cleve-Berg, und Niederrhein — zu 7,923,000 Menschen. Dagegen war der König von Dänemark blos wegen Holstein und Lauenburg, der König der Niederlande nur nach dem Großherzogthume Luxemburg Mitglied des Bundes. — Als Mitglieder des teutschen Staatenbundes, ohne irgend eine außerteutsche Besizung, unterzeichneten die Urkunde vier Könige: die Könige von Bayern, Sachsen, Hannover und Wirtemberg; ein Churfürst, der von Hessen-Kassel, zugleich Großherzog von Fulda; sechs Großherzoge: die von Baden, Hessen-Darmstadt, von Sachsen-Weimar, von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, und von Oldenburg (ohne daß doch der Regent dieses Landes den ihm vom Congresse beigelegten großherzoglichen Titel annahm); neun Herzoge: die von Braunschweig, Nassau, Sachsen-Gotha, Coburg, Meiningen, Hildburghausen, Anhalt-Desau, Bernburg und Köthen; zehn Fürsten: die von

Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, von Waldeck, von Liechtenstein, von Lippe-Detmold und Schaumburg, und die der beiden Linien des Hauses Reuß (später auch Hessen-Homburg), und vier freie Städte: Hamburg, Lübeck, Bremen und Frankfurt am Main. — Alle Mitglieder des Bundes sind souverain; nichts, was den Begriff und Umfang der Souverainetät hätte schmälern können, ward aus der ältern teutschen Reichsverfassung wiederholt; eben so wenig wurden — ungeachtet ihrer dem Congresse vorgelegten Ansprüche — die vormaligen reichsunmittelbaren Stände hergestellt, welche bei der Stiftung des Rheinbundes das Loos der Mediatisirung getroffen hatte. Im Wesentlichen und Allgemeinen ward aber die Souverainetät der Mitglieder des teutschen Bundes nur in zweifacher Hinsicht beschränkt; im innern Staatsleben durch die Bestimmung der Einführung landständischer Verfassungen in allen teutschen Bundesstaaten, und, nach den auswärtigen Verhältnissen, durch die festgesetzte Bestimmung wegen der mit dem Auslande abzuschließenden Bündnisse. — Als Zweck des Bundes ward die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, und die Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen teutschen Staaten ausgesprochen. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte, aber auch gleiche Verpflichtung, den Bundesvertrag unverlöblich zu erfüllen. Die Bundesversammlung, gebildet aus den Bevollmächtigten der einzelnen Bundesglieder, leitet die sämtlichen Angelegenheiten des Bundes, und zerfällt in das Plenum, und in die engere Versammlung. In derselben haben die größern Staaten einzelne, die übrigen Mitglieder Gesamt-Stimmen. Best-

reich fährt den Vorsitz; allein jedes Mitglied ist berechtigt, Vorschläge in Vortrag zu bringen. Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main, wo sie am 5. Nov. 1816 eröffnet ward. Sie sollte, sogleich nach ihrer Eröffnung, die Grundgesetze des Bundes, und seine organische Einrichtung nach den innern, auswärtigen und militairischen Beziehungen, berathen und bestimmen. Alle Mitglieder versprachen, ganz Teutschland, und jeden einzelnen Bundesstaat, gegen jeden Angriff zu schützen, und gewährleisteten einander gegenseitig alle ihre zum Bunde gehörenden Besitzungen. Keinem Mitgliede ist verstattet, nach einer vom Bunde erlassenen Kriegserklärung, einseitig mit dem Feinde zu unterhandeln, Waffenstillstand oder Frieden abzuschließen. Die Mitglieder sind zwar zur Abschließung von Bündnissen aller Art berechtigt; verpflichten sich aber, keine Verbindung einzugehen, welche gegen die Sicherheit des ganzen Bundes oder der einzelnen Mitglieder desselben gerichtet wäre, auch übernehmen alle die Verpflichtung, sich selbst unter keinem Vorwande zu bekriegen, sondern ihre Streitigkeiten durch einen Ausschuß aus ihrer Mitte, und höchstens durch ein Austrägalgericht, entscheiden zu lassen. — So weit reichte der Inhalt der elf allgemeinen Artikel der Bundesurkunde, welche auch in die allgemeine Congressacte wörtlich aufgenommen, und dadurch von acht europäischen Mächten gewährleistet wurden. Unter den besondern Artikeln der Bundesurkunde bestimmte der, in den Vorverhandlungen lang streitig gewesene, dreizehnte Artikel: „in allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden.“ Die übrigen Gegenstände betrafen theils die Errichtung gemeinschaftlicher höchster Gerichtshöfe für die

Staaten unter 300,000 Menschen Bevölkerung; theils die Ebenbürtigkeit der seit dem Jahre 1806 mediatisirten fürstlichen und gräflichen Geschlechter mit dem hohen Adel, und ihre Rechte in Hinsicht auf Standchaft, Besteuerung, Gerichtsstand, Ausübung der Gerechtigkeitspflege, der Polizei und der Aufsicht über Kirchen und Schulen; theils die Gleichstellung der verschiedenen christlichen Religionspartheien in Beziehung auf bürgerliche und politische Rechte; theils die Rechte der einzelnen Unterthanen in den einzelnen Bundesstaaten. Die Urkunde bestimmte deshalb, daß sie Grundeigenthum in andern Bundesstaaten erwerben könnten, ohne höher besteuert zu werden, als die eigenen Unterthanen; und daß sie aus einem Bundesstaate in den andern, frei und ohne Nachsteuer vom Vermögen, wegziehen dürften, sobald nicht die Militairverpflichtung gegen das Geburtsland verlegt würde. — Uebrigens sollten die Verbesserung der Juden, gemeinschaftliche Maasregeln über Pressfreiheit und Nachdruck, über den inländischen Handel und über die Schifffahrt, von der Bundesversammlung berathen und festgesetzt werden; die letztern im Einverständnisse mit den in der Congreßurkunde enthaltenen Beschlüssen.

150.

## F o r t s e t z u n g.

Die Schlußacte des Wiener Congresses, bestehend aus 121 Artikeln, ward am 9. Juny 1815 unterzeichnet, worauf die versammelten Fürsten und Diplomaten Wien, nach einem achtmonatlichen Aufenthalte, verließen. Die Bestimmungen und Entscheidungen dieser Urkunde sind theils politisch-geogra-

phische, theils völkerrechtliche. Die politisch-geographischen Bestimmungen lassen sich am leichtesten zu Uebersichten über den Zuwachs, oder die Verminderung, oder die Veränderung des Länderbesitzstandes der einzelnen europäischen Reiche und Staaten verbinden,

Rußland vergrößerte und verstärkte seine Staatskraft durch den Erwerb des Herzogthums Warschau, bis auf denjenigen Theil, der, unter dem Namen eines Großherzogthums Posen, an Preußen kam. Es erhielt daher Oestreich das erst im Jahre 1809 abgetretene Westgalizien nicht zurück, sondern nur den Larnopoler Kreis von Ostgalizien. Was Rußland erwarb, trat in die Reihe seiner Provinzen unter dem Namen eines Königreiches Polen, das, nach den Beschlüssen des Congresses, eine besondere Verwaltung bekommen, so wie überhaupt die Polen, welche Unterthanen von Rußland, Oestreich und Preußen wurden, Ständeversammlungen und solche nationale Einrichtungen erhalten sollten, welche die drei Regierungen für zweckmäßig und nützlich halten würden,

Getrennt ward aber von den gesammten Besitzungen Rußlands, Oestreichs und Preußens in Polen, die Stadt und das Gebiet von Cracau, welche zu einer, unter Rußlands, Oestreichs und Preußens Schutze stehenden, freien Stadt erhoben, und ihr eine besondere, von den drei Mächten unterzeichnete, Verfassung gegeben, so wie eine stete Neutralität zugesichert ward,

In besondern Bestimmungen wurden die Handelsvorrechte der Stadt Podgorze denen von Brody gleichgestellt, für die Polen allgemeine Amnestie, und freis

Schiffahrt auf den Flüssen und Kanälen im ganzen Umfange des alten Polens ausgesprochen.

Deſtreich, deſſen Länderumfang in den Friedensſchlüſſen ſeit dem Jahre 1797 oft und weſentlich verändert worden war, gab ſeiner Staatskunſt auf dem Congreſſe einen neuen Charakter, als es auf Belgien und Weſtgallizien verzichtete, von Bayern die an daſſelbe gekommenen alten Hausbeſitzungen, und Illyrien zurücknahm, ſtatt der vormaligen teutſchen Kaiſerkrone mit dem Vorſiße auf der Verſammlung des teutſchen Staatenbundes zu Frankfurt ſich begnügte, dagegen aber in Italien ſich abründete und vergrößerte. Denn während Belgien mit dem Königsreiche der Niederlande, Weſtgallizien mit dem ruſſiſchen Königsreiche Polen verbunden ward, kamen Tyrol, das Inn- und Hauſruckviertel, Salzburg, Vorarlberg, und die unter dem Namen illyriſche Provinzen zu einer vorübergehenden Selbſtſtändigkeit verbundenen vormaligen Beſtandtheile des Erzherzogthums Deſtreich und des Königsreiches Ungarn, ſo wie der Larnopoler Kreis und die Salzwerke von Wieliczka, an das Stammland zurück, und außerdem erwarb Deſtreich in Italien die vormalige Republik Venedig, ſo wie es von neuem von Mailand und Mantua Beſiße nahm. Dieſe italiſchen Länder, mit Einſchluß des Veltlins, und der Landſchaften Chiavenna und Bormio, vereinigte Deſtreich (7. Apr. 1815) unter dem Namen des lombardiſch-venetiſchen Königsreiches, zu Einem neuen politiſchen Ganzen, das in der Reihe der italiſchen Staaten mit um ſo größerem politiſchen Gewichte erſcheint, weil kein einziger italiſcher Staat mit Deſtreich ſich zu meſſen vermag, und die wichtigſten italiſchen Staaten, Neapel und Sardinien, ſo wie Toſ-

Fana, Modena, und Parma, in genauen Familienverhältnissen zu Oestreich stehen. So trat Oestreich aus einem zwanzigjährigen Kampfe zwar nicht mit so bedeutenden Vergrößerungen, wie Rußland, heraus; es ründete aber, im Augenblicke der Entscheidung, seinen Umfang und seine Grenzen, und gestaltete, besonders in der Mitte zwischen Deutschland und Italien, sein politisches System gegen beide auf einer neuen und festen Unterlage.

Preußen, das, nach den Verträgen mit seinen Bundesgenossen, wieder auf den Werth des Territorialbestandes vom Jahre 1805 gebracht werden sollte, verzichtete zu Wien auf den größten Theil seiner vormaligen polnischen Provinzen zu Gunsten Rußlands, und auf die an Bayern gekommenen Fürstenthümer Anspach und Bayreuth, — so wie schon früher auf das durch Eintauschung eine Zeitlang besessene Hannover, und auf Hildesheim und Ostfriesland, die es, bereits im Jahre 1813, in einem besondern Vertrage an Großbritannien abgetreten hatte. Eine feste Abzündung und Entschädigung verlangte es durch den Erwerb des ganzen Königreiches Sachsen. Als aber, nach dem Gange der Congressverhandlungen, dies nicht möglich war; so ward vom Königreiche Sachsen, unter dem Namen Herzogthum Sachsen, die kleinere Hälfte der Volkszahl auf der größern Hälfte des Flächenraumes mit Preußen verbunden. Außerdem ward ihm aus dem bisherigen Herzogthume Warschau ein nicht unbedeutender Länderbesitz, von mehr als 500 Geviertmeilen mit 780,000 Menschen, unter dem Namen eines Großherzogthums Posen zugetheilt. Von seinen vormaligen Ländern erhielt es die zu Westpreußen gehörenden Kreise Michelau und Culm, die Städte Danzig und Thorn, die Altmark, Magde-



burg, den Saalkreis, den Cobuffer Kreis, das Eichsfeld, Halberstadt, Quedlinburg, Mansfeld, Hohenstein, die Städte Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen mit ihren Gebieten, die Fürstenthümer Minden, Münster, Paderborn und Neuschatel, Cleve mit Wesel, und die Grafschaften Mark, Lingen, Ravensberg und Tecklenburg u. a. zurück. Es erwarb neu das Großherzogthum Berg, mit den Ueberresten des vormaligen Churstaates Köln, bedeutende Landstriche auf dem linken Rheinufer, die zum Großherzogthume Niederrhein geschlagen wurden, die Grafschaften Dortmund und Wezlar, das Fürstenthum Corvey, und — von dem Königreiche der Niederlande — die Stammbesitzungen des Hauses Nassau-Diez. Zugleich übernahm es auf dem Congresse gewisse Länderabtretungen an Churhessen, Hannover und Sachsen-Weimar, wogegen es wieder, durch spätere Verträge, andere Länder eintauschte. So ging der an Preußen gekommene Theil von Fulda sogleich an Churhessen über, wogegen ihm die Grafschaft Katzenelnbogen zufiel. Diese vertauschte es aber, nebst mehreren vom oranischen Hause erworbenen Aemtern, an den Herzog von Nassau (31. Mai 1815), der dafür wieder auf mehrere seiner bisherigen Besitzungen zu Gunsten Preußens verzichtete. Vom Großherzoge von Hessen-Darmstadt erhielt Preußen das Herzogthum Westphalen, wogegen Darmstadt anderwärts am Rheine entschädigt ward. Gegen ausgleichende Tausche mit Hannover, kam von diesem Staate der größte Theil des Herzogthums Lauenburg an Preußen. Diesen vertauschte es aber sogleich wieder (4. Jun. 1815) an Dänemark, wofür es von diesem Schwedisch-Pommern erwarb, das der Kieler Friede dem Könige von Dänemark, statt des

an Schweden abgetretenen Königreichs Norwegen, zugetheilt hatte. So gelang es Preußen, ganz Pommern in die Reihe seiner Provinzen zu stellen, worauf es bereits, bei dem Erlöschen des einheimischen Pommerschen Regentenhauses im Jahre 1637; gegründete Ansprüche gehabt hatte, die aber, wegen der großen Forderungen Schwedens im westphälischen Frieden, nur theilweise hatten erfüllt werden können. — Durch alle diese Wiedervereinigungen, neuen Erwerbungen und Ländertausche gelangte allerdings Preußen zu einer Gesamtbevölkerung, die 10 Millionen Menschen überstieg; nur daß die Monarchie selbst, durch ihre Ausdehnung von der russischen, bis an die französische und niederländische Grenze, in eine neue Stellung zu diesen Nachbarn gebracht, und die Abründung ihres Besitztums im westlichen Theile, besonders durch die den Umfang des Königreichs Hannover bildenden Provinzen, unterbrochen ward.

Von den Staaten, die fortan zum deutschen Bunde gehören sollten, erhielten einige wesentliche Veränderungen in ihrem Länderbestande; so namentlich das Königreich Bayern, mehrere verhältnißmäßige Vergrößerungen; das Königreich Sachsen aber verlor zwei Fünftheile seiner Bevölkerung und die größere Hälfte seines Areal. Es waren der Wittenberger, Thüringer und Neustädter Kreis; die Niederlausitz, die Hälfte der Oberlausitz, die Hochstifter Merseburg und Raumburg-Zeiß, das Fürstenthum Querfurt, der königliche Antheil an Henneberg, und Theile vom Meißner, Leipziger und Voigtländischen Kreise, welche von Sachsen an Preußen übergingen. In den, nach seinem Umfange verminderten, Staat kehrte der König Friedrich August am 7. Juny 1815 zurück.

Bayern hatte bereits in den geheimen Bedin-

gungen des zu Wien mit Oestreich abgeschlossenen Vertrages in die Zurückgabe mehrerer ihm von Napoleon zugetheilten östreichischen Provinzen, gegen anderweitige Entschädigung, eingewilligt, und dies war zu Paris in einem geheimen Vertrage (1814) bestätigt worden. In Angemessenheit zu diesen Bestimmungen ertheilte die Congreßacte, für das an Oestreich zurückgegebene Tyrol und Vorarlberg, Würzburg und Aschaffenburg an Bayern; allein, nach spätern Verträgen (1816) zwischen Oestreich und Bayern, kam auch Salzburg, das Inn- und Hausruckviertel wieder an Oestreich, wogegen Bayern eine Landschaft jenseits des Rheins (Rheinbayern) und einige Fulda'sche Ämter erhielt. Bayerns Wunsch aber, die Rheinpfalz von Baden zurückzubekommen, ward nicht erfüllt, sondern ihm blos (1819) ein Theil des Amtes Wertheim von Baden abgetreten, und von Oestreich eine Jahresrente von 100,000 Gulden zugesichert.

Hannover, das, nach der Auflösung des Königreiches Westphalen durch die Leipziger Schlacht, wieder für den Prinz-Regenten in Besiß genommen ward, erhielt, durch die Stellung Großbritanniens zu Preußen während des Kampfes im Jahre 1813, von Preußen bereits im Voraus die Abtretung der Fürstenthümer Hildesheim und Ostfriesland, nebst der Stadt Goslar, zugesichert, wozu später noch Theile von Münster, Lingen und vom Eichsfelde, und einige churheffische Ämter kamen, wofür Hannover an Oldenburg einen Landstrich mit 5000 Menschen Bevölkerung, und an Preußen das Herzogthum Lauenburg auf dem linken Elbufer überließ, welches Preußen an Dänemark gegen Schwedisch-Pommern vertauschte. Die Erhebung des Churstaates Hannover zu einem Königreiche von dem Prinz-Regenten

von England ließ derselbe am 12. Oct 1814 durch seinen Gesandten beim Congresse vermittelst einer öffentlichen Erklärung bekannt machen.

Der Churfürst von Hessen, dessen Land, dem größern Theile nach, mit dem Königreiche Westphalen verbunden, Hanau aber im Jahre 1810 zum Großherzogthume Frankfurt geschlagen worden war, kehrte, nach der Leipziger Schlacht, in sein Stamm-land zurück, behielt, als seine Wünsche wegen des königlichen Titels von dem Congresse nicht erfüllt wurden, die churfürstliche Würde bei, und verband damit die eines Großherzogs von Fulda, weil ihm, gegen einige an Preußen, Hannover und Weimar abgetretene Länder, der größte Theil des Fürstenthums Fulda zugetheilt ward.

Noch bedeutender waren die Länderveränderungen im Großherzogthume Hessen. Der Großherzog überließ das Herzogthum Westphalen an Preußen, und einige Aemter an Hessen-Kassel und Bayern. Dafür ertheilte ihm der Congreß eine neue Provinz jenseits des Rheins (Rhein Hessen) mit Mainz; doch daß nur der Civilbesitz von Mainz an Hessen überging, die Festung aber dem deutschen Bunde gehörte. — Der Landgraf von Hessen-Homburg, dessen Land bei der Stiftung des Rheinbundes (1806) mediatisirt und unter die Souverainetät von Darmstadt gestellt worden war, ward dieses Verhältnisses — doch erst nach dem Abschlusse der Congreßacte — entbunden (1816), und (Jun. 1817) als selbstständiges und souveraines Mitglied in den deutschen Bund aufgenommen.

Das Herzogthum Nassau, das bereits durch den Reichsdeputationshauptschluß eine durchgreifende

Veränderung seines frühern Besitztums erfuhr, und durch den Staatsvertrag mit Preußen (31. Mai 1807) zu seiner gegenwärtigen geographischen Gestalt gebracht, in welchem es an Preußen mehrere Aemter mit Einschluß Ehrenbreitsteins, so wie die Souveränität über die Länder des Hauses Solms überlassen, dagegen aber die, vom Hause Dranien an Preußen abgetretenen, Besitzungen, Dieß, Dillenburg, Hammars, Bielsstein und einen Theil an Siegen, an Preußen erhielt.

Von den fünf Herzogen des sächsisch-Ernestinischen Hauses erhielt der Herzog von Weimar, nach der großherzoglichen Würde, eine Vergrößerung seines Staates durch 70 — 80,000 neue Unterthanen und der Herzog von Coburg eine Landschaft mit 20,000 Menschen auf dem linken Rheinufer. Den beiden Häusern Mecklenburg ward die großherzogliche Würde beigelegt, und dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz eine überrheinische Landschaft mit 10,000 Menschen zugetheilt, die er aber (1819) an Preußen gegen eine Million Thaler überließ. — Nicht unerheblich war die Vergrößerung des Herzogthums Oldenburg, durch das ihm jenseits des Rheins zugetheilte Birkenfeld, durch einige hannoversche Aemter, und durch die von Rußland abgetretene Herrschaft Zeven. Die von dem Congresse dem Regenten dieses Landes beigelegte großherzogliche Würde hat derselbe noch nicht gebraucht. — Die drei Hansestädte, und die Stadt Frankfurt am Main, wurden als freie Städte, in ihrem vorigen Besitze, anerkannt. Die übrigen zum teutschen Bunde gehörenden Staaten erfuhren auf dem Congresse keine Veränderung in ihrem geographischen Umfange und Bestande, außer daß einige, in der Folge, mit be-

führ, Mai 1814, barten Staaten, Austauschungs- und Abrün-  
 talun sverträge abschlossen.

re An Die Einverleibung Belgiens in das neue Königa-  
 Souv der Niederlande, die schon im July 1814  
 über ch gemeinschaftliche Einwilligung Oestreichs, Ruß-  
 i Pre ds, Preußens und Englands geschah, ward, mit  
 rg, herer Angabe der Grenzen, in die Congressacte auf-  
 gen kommen, zugleich aber das zu den belgischen Pro-  
 tzen gehörende Herzogthum Luxemburg, als ein  
 Erbgr Großherzogthum, in den teutschen Staatenbund aufge-  
 nimen, und, durch einen Vertrag zwischen den bel-  
 g, auf gen nassauischen Häusern (1815), auf dasselbe das  
 Erbfolge Erbfolgerecht des nassauischen Hauses übertragen,  
 asfern das oranische Haus erlöschen sollte. Die  
 königliche Königl. Würde der Niederlande nahm der Fürst  
 Wilhel Wilhelm von Oranien am 16. März 1815 mit Zu-  
 stimmung stimmung der Congressmächte an.

Weniger Schwierigkeit fand sich bei Entschel-  
 ung des politischen Schicksals der Schweiz, weil  
 diese nicht, wie die Niederlande, in eine erbliche  
 Monarchie verwandelt ward. Zwar wogte eine mäch-  
 tige Gähr. Gährung auf, als die Mediationsacte (1813)  
 aufgehoben und von dem neu auflebenden Aristokra-  
 tismus, namentlich zu Bern, die völlige Herstellung  
 der vorigen Verhältnisse beabsichtigt ward; als ob es  
 kein achtzehntes Jahrhundert für die Fortbildung der  
 Staaten gegeben hätte! Da wurden die innern Zwiste  
 der schweizerischen Partheien durch die Vermittelung  
 der Gesandten der europäischen Großmächte beseitigt,  
 und die neuen Grundlagen des helvetischen Bundes-  
 staates verabredet. In der Congressurkunde selbst  
 erfolgte die Anerkennung der bis 1813 bestandenen  
 neunzehn Cantone der Schweiz, und die Vermehrung  
 derselben durch die drei neuen Cantone Genf, Wallis,  
 Europa u. A. III.

und des preußischen Fürstenthums Neuchâtel. Zugleich wurden die Grenzen der Schweiz gegen Frankreich und Sardinien genau gezogen; auch überließ Oestreich die, von Graubünden eingeschlossene, Herrschaft Razûns diesem Canton.

Weit wichtiger aber, als die Angelegenheit der Schweiz, war die Entscheidung des Wiener Congresses über die neue politische Gestaltung Italiens; denn auf dieser Halbinsel konnte, wie in Deutschland, weder das Alte völlig wieder hergestellt, noch die neue, von Napoleon ausgegangene, Einrichtung beibehalten werden. Denn hätte das vormalige politische System Italiens erneuert werden sollen; so mußten die Freistaaten Venedig, Genua und Lucca ins Daseyn zurückgeführt, und die Ansprüche des bourbonischen Hauses auf Parma, Piacenza und Guastalla anerkannt werden. Hätte man aber die spätern Verhältnisse berücksichtigt; so würde der Kirchenstaat auf die Grenzen des Friedens von Tolentino beschränkt geblieben seyn. Der Congress wählte, bei der Entscheidung des Schicksals von Italien, einen Mittelweg zwischen den ältern und neuen Formen; doch daß die Berücksichtigung der ältern Formen überall vorherrschte. Der König Ferdinand 4 ward in Neapel, der Papst im Kirchenstaate, nach dessen frühern Umfange, mit einer unbedeutenden Grenzveränderung am Po, und der Großherzog Ferdinand in Toskana hergestellt. Der Papst erhielt sogar die innerhalb des Königreiches Neapel eingeschlossenen Fürstenthümer Benevent und Pontecorvo zurück; blos der am linken Ufer des Po gelegene Theil von Ferrara ward zum lombardisch-venetianischen Königreiche geschlagen, und dem Kaiser von Oestreich zugleich das Recht der Besatzung in Ferrara und Comacchio zugestanden. Doch blieben

Avignon und Venaissin bei Frankreich. — Dem Großherzogthume Toskana theilte der Congress den Beschützungstaat (stato degli presidii) zu, so wie die Souverainetät über Piombino und die Insel Elba, in welchen, nach seinen Privatbesitzungen, der Prinz Ludovisi Buoncompagni hergestellt ward. — Dem Könige von Sardinien ward nicht nur Piemont, und ein Theil von Savoyen und Nizza, sondern auch derjenige Theil von Mailand zurückgegeben, der durch früherer Verträge mit Oestreich an Sardinien gekommen war, so daß zwischen Piemont und der Lombardei fortan die Grenze vom 1. Januar 1792 galt. Außerdem ward der vormalige Freistaat Genua der sardinischen Monarchie einverleibt, dem Könige die Souverainetät über das Fürstenthum Monaco übertragen, und ihm, im Jahre 1815, sogar der im ersten Pariser Frieden bei Frankreich gebliebene Theil von Savoyen und Nizza zurückgegeben. — Das lombardisch-venetianische Königreich, welches Oestreich, bei der Eröffnung des Krieges gegen Murat, unter diesem Namen (7. Apr. 1815) zur Selbstständigkeit erhob, ward vom Congresse nach seiner neuen Gebietsbestimmung und Gestalt anerkannt. Es umschloß die ältern Besitzungen Oestreichs, Mailand und Mantua, den vormaligen Freistaat Venedig, die von der Schweiz seit dem Jahre 1792 getrennten Landschaften Veltlin, Chiavenna und Bormio, und von der päpstlichen Legation Ferrara den Landstrich bis zur Po-Grenze. — In dem Herzogthume Modena, Reggio und Mirandola ward der Erzherzog Franz von Oestreich-Este durch den Congress hergestellt, und seiner Mutter, der Wittwe des Erzherzogs Ferdinand, Massa und Ferrara zurückgegeben, welche von ihrer Mutter herstammten. —



Ueber Parma, Piacenza und Guastalla hatte bereits der Vertrag zu Fontainebleau am 11. Apr. 1814 so entschieden, daß diese Länder der Gemahlin Napoleons, der Kaiserin Maria Louise, gehören und auf deren Sohn, den vormaligen König von Rom, vererben sollten. Der Congress bestätigte der Erzherzogin den Besitz dieser Länder, doch ohne eines Erbreehts ihres Sohnes auf dieselben zu erwähnen. Erst zwei Jahre nach dem Congresse (10. Jun. 1817) ward durch einen besondern, zwischen Oestreich, Rußland, Frankreich, Spanien, England und Preußen abgeschlossenen, Vertrag bestimmt, daß diese Länder der Erzherzogin zwar auf Lebenszeit verbleiben, nach ihrem Tode aber an die vormalige Königin von Sardinien und deren männliche Nachkommenschaft fallen sollten, welche durch die Aussprüche des Congresses das Herzogthum Lucca erhalten, und dies als Ersatz für Parma nicht zureichend gefunden hatte. Doch sollte auf den Fall, daß das vormalige sardinische Haus zum Besitze von Parma gelangte, Lucca dem Großherzogthume Toskana einverleibt werden, weil der Großherzog seine im Böhmen gelegene Herrschaft Reichstadt dem Sohne Napoleons überließ, welchem sein Großvater, der Kaiser Franz von Oestreich, (1817) den Titel eines Herzogs von Reichstadt ertheilte.

Ueberall, wo Großbritanniens unmittelbare Interessen berührt wurden, enthielt sich der Congress der Entscheidung. So wünschte der Johanniterorden auf dem Congresse vergeblich seine Herstellung auf Malta, oder doch seine Entschädigung dafür durch die Insel Corfu. Malta blieb bei England, und selbst das Schicksal der sieben jonischen Inseln ward nicht auf dem Congresse bestimmt, obgleich der englische General Campbell (17. Jun. 1814) diese

Inseln im Namen der Verbündeten in Besitz genommen hatte. Erst im November 1815 schloß Großbritannien mit Rußland und Oestreich einen Vertrag über diese Inseln, nach welchem sie, unter dem Namen der vereinigten Staaten der jonischen Inseln, eine republikanische Form erhalten, für immer aber unter dem unmittelbaren und ausschließenden brittischen Schutze stehen sollten.

Noch bestimmte der Wiener Congress, zur Herstellung der vormaligen Verhältnisse und Grenzen zwischen Portugal, Spanien und Frankreich, daß Spanien das Gebiet von Olivenza, welches im Frieden zu Badajoz erworben worden war, an Portugal, Portugal aber das französische Guiana an Frankreich zurückgeben sollte. —

Dies waren die Beschlüsse der Wiener Congressacte in Beziehung auf die Veränderungen des Länderbestandes in den meisten Reichen des europäischen Staatensystems. Allein den Umfang und die Grenzen des bourbonischen Frankreichs hatte bereits der Pariser Friede vom 30. Mai 1814 bestimmt, und Großbritannien ordnete, bis auf die Vergrößerungen und Abründungen Hannovers, seine eigenen Angelegenheiten durch besondere Verträge mit den einzelnen Mächten. Der Pforte und Schwedens ward in der Congressacte gar nicht, Dänemarks blos in Beziehung auf die Vertauschung von Schwedisch-Pommern an Preußen, gegen den Erwerb von Lauenburg, gedacht. — Im Einzelnen aber erhielt die Congressacte noch vielfache Bestimmungen über besondere Ausgleichungen zwischen einigen Staaten; über freie Flußschiffahrt; über Stapelrechte und Gleichförmigkeit des Systems in Hinsicht auf Polizei und Abgaben von der Schiffahrt; über Pensionen

(z. B. des vormaligen Großherzogs von Frankfurt); über die Anordnung des Schuldenwesens in Hinsicht auf abgetretene, oder getheilte Provinzen; über bewilligte Militairstraßen durch nachbarliche Gebiete; über Domainen und Institute in einzelnen Ländern; über die Entschädigung des Grafen von Pappenheim; über die Souverainetät über mehrere vormalige reichsunmittelbare Gebiete; u. a. Endlich enthielt der 118te Artikel der Urkunde auch die Bestimmung, daß die 17 besondern Verträge, Conventionen und Reglements, welche der Congressacte angehängt wurden, dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollten, als wären sie der Urkunde wörtlich eingerückt. Zu diesen 17 besondern Verträgen gehörten: die teutsche Bundesacte; der Friedensschluß zwischen Preußen und Sachsen vom 18. Mai 1815; die Erklärung des Königs von Sachsen über die Rechte des fürstlichen und gräflichen Hauses Schönburg in Sachsen; die einzelnen Conventionen zwischen Rußland und Oestreich, zwischen Rußland und Preußen, zwischen Preußen und Hannover, zwischen Preußen und Nassau, zwischen Preußen und Weimar, zwischen dem Könige der Niederlande und den vier Hauptmächten des Congresses, zwischen dem Könige von Sardinien und diesen Mächten, so wie die Erklärung der Mächte über die Angelegenheiten der schweizerischen Eidsgenossenschaft vom 20. März 1815, und die Beitrittssurkunde der Tagsatzung vom 27. Mai. Die drei letzten Beilagen umschlossen theils die Erklärung der Mächte über die Abschaffung des Sklavenhandels, theils die Reglements des für die Schifffahrt niedergesetzten Ausschusses, theils die Vorschrift über den politischen Rang unter den diplomatischen Agenten. —

Als Ergebnisse des Wiener Congresses, die auf

Die neue Gestaltung des gesammten europäischen Staatensystems den wesentlichsten Einfluß behaupteten, drängen sich daher auf: daß fünf Großmächte, Oestreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland und Preußen, auf demselben das Wort der Entscheidung sprachen, und Spanien, Portugal und Schweden, die gleichfalls den Pariser Frieden unterzeichnet hatten, nur bei Angelegenheiten, die sie unmittelbar betrafen, zugezogen wurden; daß Teutschland als Staatenbund, mit einer Gesammtbevölkerung von mehr, als 30 Millionen Menschen, in den Mittelpunkt der neuen Ordnung der Dinge eintrat; daß Oestreich mehr durch Abründung und Wiedererwerb verlornen Provinzen, so wie durch seinen Einfluß auf Italien, als durch bedeutende Vergrößerungen, sich verstärkte; daß Preußen nach seinem Länderumfange, auf eine, wenigstens zur Hälfte, ganz neue Grundlage hergestellt ward; daß Frankreich im Ganzen blieb, was es in den ersten Jahren der Revolution, vor dem Ausbruche des Krieges, nach seinen Grenzen geworden war; daß die Königreiche Niederland und Sardinien bedeutend vergrößert und verstärkt wurden; auf gleiche Weise das Kaiserthum Rußland durch den Erwerb des Königreiches Polen; daß Italien, als politisches Ganzes, größtentheils in der vormaligen Zerstückelung, nach größern, mittlern und kleinen Staaten blieb, ohne zu einem ähnlichen Bunde, wie Teutschland, vereinigt zu werden; daß die Schweiz, nach ihrer neuen innern Gestaltung und nach der Erweiterung ihres Umfanges durch drei neue Cantone, doch keinen erhöhten Einfluß auf die politischen Angelegenheiten des Erdtheils gewann; daß aber England, mittelbar und unmittelbar, seine Staatskraft durch neue Erwerbungen, so wie durch sein Gewicht auf

die Entscheidung der Congressverhandlungen, bedeutend verstärkt hatte, während ohnedies der Welthandel im Großen ihm, in den Kriegen der letzten Jahrzehende, so heimgefallen war, daß die andern europäischen Seemächte ihre Kolonialangelegenheiten erst seit dem Jahre 1815 von neuem ordnen mußten, wobei sie — öffentlich, oder im Stillen — ihre Stellung zu Großbritannien (wie namentlich von Frankreich geschah,) durchgehends berücksichtigten.

151.

### Der Krieg gegen Napoleon im Jahre 1815.

Zu mächtigen Rüstungen hatte Europa gegen Napoleon sich vereinigt; allein auch er bot die Gesamtkräfte Frankreichs mit der ihm eigenthümlichen rastlosen Thätigkeit auf. Der Congress beendigte sein großes Geschäft am 9. Juny zu Wien; gleichzeitig beendigte auch Napoleon die von ihm sorgfältig berechnete Feierlichkeit des Maifeldes, und nahm am 12. Juny den Weg zu dem Heere in Belgien. Denn hier, wo seit Jahrhunderten — wie auf dem sächsischen Boden — so viele Hauptschlachten ausgekämpft und die Schicksale der Länder entschieden worden waren, sollte auch, bei der Erneuerung des Krieges, das Schicksal Frankreichs zur Entscheidung gebracht werden. Hier standen vom Niederrheine bis an die luxemburgische Grenze die Preußen unter Blücher, hier von der niederländisch-französischen Grenze bis gegen die Dyle die Britten, Hannoveraner und Niederländer unter Wellington. Napoleons Absicht war, diese Massen zu vernichten, und Belgiens sich zu versichern, bevor die übrigen Heere den Boden Frank-

reichs erreichten. Eine Million Streiter war in Bewegung gegen Frankreich; selbst Ferdinand 7 von Spanien zog an den Pyrenäen ein Heer zusammen, nachdem er (2. Mai) den Krieg gegen Napoleon ausgesprochen hatte. Nur Schweden und Portugal fehlten in den Reihen der Verbündeten; die Küstungen Dänemarks wurden, erst nach der Besiegung Napoleons, geendiget. Die Kaiser Franz und Alexander gingen sogleich von Wien nach Heidelberg zu ihren Heeren unter Schwarzenberg und Barclay de Tolly, der König von Preußen aber erst nach Berlin, bevor er zu seinem Heere in Belgien abreisete. Napoleon erinnerte am 14. Juny seine Massen an den Jahrestag von Marengo und Friedland, so verschieden auch die Verhältnisse waren, unter welchen er an diesen Tagen den Feinden gegen über gestanden hatte. Viel Muth und Wille war in den Reihen der Franzosen, deren linken Flügel Ney, den rechten Grouchy führte. Ihre Massen berechnete man zu 150,000 Mann, außer 20,000, die zur alten und jungen Garde gehörten. Noch schienen die Feldherren der Verbündeten den Angriff der Franzosen nicht zu erwarten; das Hauptquartier Wellingtons war zu Brüssel, Blüchers zu Namur. Allein Napoleon beabsichtigte, beide Heere einzeln, vor ihrer Vereinigung, anzugreifen und zu besiegen. So warf sich Napoleon auf den unter Ziethen an der Sambre aufgestellten Heerestheil der Preußen (15. Jun.), und nöthigte ihn zurück nach Fleurus, wo Ziethen in einem heftigen Kampfe einen bedeutenden Verlust erlitt. Zwar war der vierte preussische Heerestheil, den Bülow führte, von Blücher noch um einen Tagemarsch entfernt; allein Blücher bereitete sich zur Schlacht auf den nächsten Tag, und setzte Wellington davon in Kenntniß, der Anfangs den

Angriff der Franzosen nur für eine Scheinbewegung hielt, bis ein zweiter preußischer Eilbote ihm über Napoleons rasches Vordringen bestimmte Auskunft gab, worauf Wellington den Ball bei der Herzogin von Richmond zu Brüssel verließ, und sein Heer bei Quatre Bras aufstellte. Hier griff am 16. Juny Ney, mit ungefähr 25,000 Mann, den Heerestheil Wellingtons unter den Befehlen des Erbprinzen von Oranien und des Herzogs von Braunschweig an, der an diesem blutigen Tage fiel. So viel auch beide Theile verloren hatten; so mußte doch Ney am Abende sich nach Fresnes zurückziehen, weil Napoleon Neys Reserve zu seiner eigenen Verstärkung nach St. Amand beordert hatte. Denn Napoleon warf sich an demselben Tage, mit dem Kerne seines Heeres, auf die drei von Zietzen, Pirch und Thielmann angeführten Heerestheile der Preußen unter Blüchers Befehlen. Noch fehlte Bülow, und Wellington, durch Ney beschäftigt, konnte den Preußen keine Verstärkung senden. So geschah es, daß, nach einem hartnäckigen Widerstande, die Preußen bei Ligny, — nach Blüchers eigener Angabe, — 16,000 Mann verloren, und sich nach Wavres zurückziehen mußten. Während Napoleon die Preußen für vernichtet und von Wellingtons Heere völlig getrennt hielt, beabsichtigten beide Feldherren ihre Vereinigung, weil sie erkannten, daß sie nur mit gemeinschaftlicher Kraft den Angriffen Napoleons gewachsen seyn könnten. So nahm Blücher am 17. Juny eine gedrängte Stellung bei Wavres, und Wellington näherte sich ihm, indem er sich bei Mont St. Jean, unweit Waterloo, aufstellte, während Napoleon den rechten Flügel unter Grouchy, mit ungefähr 30,000 Mann, über Sombref sandte, die Preußen zu verfolgen und zu beobachten. Die

Regengüsse hinderten am 17. Juny die Erneuerung der Schlacht. Allein der achtzehnte Juny brachte den Tag der Entscheidung. Wellington stellte sich in Schlachtordnung auf, nachdem ihm Blücher Unterstützung zugesichert hatte. Das Heer Wellingtons bestand die wiederhohltten stärksten Angriffe der Franzosen. Bereits waren die Reserven desselben in die Linien eingerückt, und die Kräfte der Streiter erschöpft, als am Abende des Tages, wo Napoleon den Sieg errungen zu haben glaubte, Blücher mit den Preußen erschien, und Bülow die Franzosen im Rücken bedrohte, während Grouchy durch Thielmann bei Wavres beschäftigt ward. Napoleon erkannte, daß sein rechter Flügel den Preußen unterliegen müsse; er wagte das Aeußerste, als er die Anhöhe von Mont St. Jean zu erstürmen beschloß, hier aber von den Britten zurückgeworfen ward. Darauf unterlag der rechte Flügel der Franzosen den vereinigten Angriffen von Bülow und Ziethen. Blücher drang vor gegen Belle Alliance, und Wellington ordnete einen erneuerten allgemeinen Angriff auf die Franzosen, die sich auf Planchenoit zurückzogen, wo sie sich zu behaupten gedachten. Als aber die Preußen Planchenoit erstürmten, und die alte Garde, nach heldenmüthigem Kampfe, unterlag; da verbreitete sich in den durchbrochenen Reihen der zurückeilenden Franzosen die größte Unordnung. Zu Belle Alliance trafen sich Blücher und Wellington; die Preußen übernahmen die unmittelbare Verfolgung der Trümmern des französischen Heeres. Die Franzosen nennen diese Schlacht den Tag bei Mont-Saint-Jean; die Britten den Tag bei Waterloo. Dem Sieger blieb die Ehre und das Recht, der Schlacht den Namen zu geben. Napoleon selbst, an Niederlagen nicht gewöhnt, verließ sein Heer, ging über



Philippeville, und erschien am Abende des 20. Juny zu Paris. Entschieden fehlte ihm an dem Tage bei Waterloo, auch abgesehen davon, daß er auf Grouchy's Ankunft mit Sicherheit hoffte, die ruhige Berechnung, die ihm sonst am Tage der Entscheidung eigenthümlich war; auch hatte er keine Reserven mehr, nachdem er seine Garden in die Schlachtlinie stellen mußte. So fehlte dem französischen Heere der Stützpunkt, auf welchen es sich zurückziehen konnte.

Wenn die früher nach Paris gekommenen Siegesnachrichten die Hauptstadt mächtig aufgereggt hatten; so bewirkte die Kunde von der Niederlage bei Waterloo einen desto erschütternden Eindruck. Schon rieth Fouché (21. Jun.) dem Kaiser zur Abreise nach Nordamerika; schon nahmen die versammelten beiden Kammern eine neue Stellung gegen Napoleon, als sich, auf den Vorschlag von Lafayette, Anfangs die zweite Kammer (21. Jun.), und sogleich auch die Kammer der Pairs, für permanent, und jeden Versuch, sie aufzulösen, für Hochverrath erklärte. Sie verlangten von den Ministern Berichterstattung über die Lage des Reiches. Lucian Bonaparte, von seinem Bruder deshalb beauftragt, erstattete diesen Bericht in Verbindung mit den Ministern; Ney aber, vom Kaiser durch die Abberufung der ihm am 16. Juny dringend nöthigen Reserve beleidigt, schilderte die Größe des Verlustes und die bevorstehende Gefahr. Darauf ward Caulaincourt befragt, ob des Kaisers Person das einzige Hinderniß der Unterhandlung mit den fremden Mächten sey; was dieser zugestand. Ob nun gleich Lucian den Undank der Franzosen gegen Napoleon mit lebendigen Farben schilderte, den man im Augenblicke des Unglücks verlassen wolle; so erklärte ihm doch Lafayette: „daß es sich jetzt nicht um die Rettung einer Person,

sondern um die Rettung des Vaterlandes handle.“ In der darauf folgenden Nacht hielt Napoleon eine allgemeine Berathung mit den Ministern, mit einem Ausschusse beider Kammern, und mit mehrern Staatsrathen und Mitgliedern der obersten Behörden des Reiches. Napoleon verhehlte weder sein Unglück, noch seine Fehler, weder den Heldenmuth seines Heeres, noch die Tapferkeit der Feinde, und Regnault de St. Jean d'Angely verlangte von den Kammern einen Aufruf an das französische Volk zur Fortsetzung des Kampfes, um einen ehrenvollen Frieden mit den Feinden unterhandeln zu können. Lafayette aber gewann die Mehrzahl der Versammlung für sich, als er, in Napoleons Gegenwart, aussprach, „daß nur eine Maasregel retten könne, die, wenn die Minister sie dem Kaiser nicht riethen, ihm seine eigene große Seele sagen müßte.“ Doch kam es in dieser Versammlung nur zu dem Beschlusse, daß die Kammern eine Gesandtschaft zur Unterhandlung mit den verbündeten Mächten ernennen, die Minister aber Vorschläge zur Ausmittelung frischer Truppen und Gelder thun sollten. Desto stürmischer war die Sitzung der Kammern am 22. Juny. Man erwartete Napoleons eigene Abdankung, um ihm die Schmach einer zweiten Absetzung zu ersparen. Sie erfolgte endlich an diesem Tage zu Gunsten seines Sohnes, Napoleons des zweiten, wobei er die Kammern aufforderte, die Regentschaft für seinen Sohn durch ein Gesetz zu bestimmen. Beide Kammern nahmen seine Verzichtleistung an; allein nur die zweite Kammer dankte ihm in ihrer Antwort dafür, daß er „zu Gunsten seines Sohnes“ niedergelegt habe. Diese zweite Kammer ernannte eine Regierungskommission von fünf Männern: Fouché, der als

Präsident an ihre Spitze trat, Carnot, Lainette, Grenier und Caulaincourt. Napoleon fand sich dadurch beleidigt; „denn er habe nicht zu Gunsten eines neuen Directoriums, sondern seines Sohnes, abgedankt, und ohne dessen Anerkennung sey seine Thronentsagung nichtig.“ Die Schlaueit Fouché's, der eben so mit den Verbündeten, als mit Ludwig 18 in geheimer Verbindung stand, gab in diesen entscheidenden Tagen den Ausschlag. Er schonte Napoleon, weil er wohl wußte, daß diesem das Heer, und ein Theil des Volks anhing. Als daher die Regierungskommission ihre Verhandlungen „im Namen des französischen Volkes“ erließ, und dies die Kammern befreumdete, erklärte Fouché, daß es nur deshalb geschehe, weil Napoleon 2 noch von keiner Macht anerkannt worden sey, und also auch in seinem Namen nicht unterhandelt werden könne. Während der Zeit, daß eine Deputation, gebildet aus Lafayette, Laforest, Sebastiani, Benjamin Constant, Pontecoulant und d'Argenson, zu den verbündeten Fürsten nach Hagenau abreisete, wurden zwar, auf Befehl der Regierung, die Vertheidigungsanstalten fortgesetzt, zugleich aber auch Napoleon genöthigt, Paris zu verlassen (25. Jun.), worauf er in Malmaison einen Aufruf an das Heer (27. Jun.) niederschrieb, das er nur als General — nicht als Kaiser — zur Rettung Frankreichs gegen die Feinde führen wollte. Allein die Regierungskommission verhinderte nicht nur die Bekanntmachung dieses Aufrufes, sondern wies auch denselben, von Napoleon ihr gemachten, Antrag zurück, worauf Napoleon von der Regierungskommission zwei Fregatten zur Abreise nach Amerika verlangte, und Bignon zu Wellington nach Pässen für diese Reise gefandt ward. Wellington erklärte aber, „daß

er nicht beauftragt sey, ein sicheres Geleit zu bewilligen," und die an die Monarchen abgesandten Deputirten erhielten (1. Jul.) zu Hagenau von den drei Bevollmächtigten der Verbündeten — Capo d'Istria, Wallmoden und Knessebeck — die schriftliche Antwort, „daß die verbündeten Mächte bald über ihren Entschluß sich vereinigen würden, man aber, nach den Vorgängen im März, über keinen Frieden unterhandeln könne, bis nicht Bonaparte in den Händen der Verbündeten sich befände.“ Ob nun gleich die Regierungscommission darauf erklärte, „daß Bonaparte's Person unter dem Schutze der französischen Ehre stehe," und den Kriegsminister beauftragte, für Bonaparte im Hafen zu Rochefort zwei Fregatten zur Abreise fertig zu halten; so war doch das unbestimmte Schwanken Napoleons zwischen mehrern Plänen in diesen Tagen so groß, daß ihm endlich (28. Jun.) die Regierungscommission befohl, abzureisen. Mehrere seiner Anhänger begleiteten ihn freiwillig. Es kreuzten aber brittische Schiffe vor dem Hafen von Rochefort. Vielleicht wäre es Napoleon möglich gewesen, nach Amerika zu entkommen, wenn er am 23. Juny Caulaincourts Vorschlag angenommen hätte, mit einem zu Havre zum Absegeln bereit liegenden Amerikaner Frankreich sogleich zu verlassen. Selbst, als er am 3. July zu Rochefort ankam, war der Eingang des Hafens erst seit dem 2. Jul. durch brittische Schiffe gesperrt worden. Dennoch erbaten sich die Capitaine seiner beiden Fregatten, ihn sicher durchzuführen. Er willigte Anfangs ein, nahm aber seine Zustimmung wieder zurück, und verweilte bis zum 8. Jul. zu Rochefort, worauf er (9. Jul.) nach der Insel Aix absegelte. Von hier sandte er Las Cases und Savary (10. Jul.) an den brittischen Capitain Maitland,

der sich auf dem Linienfchiffe Bellerophon befand, um für feine Fregatten ungestörte Abreise zu erhalten. Maitland erklärte aber, daß er deshalb ohne Berhaltungsbefehle fey, doch aber Napoleon; wenn er es wüncfe, nach England auf feinem Schiffe bringen wolle. Als nun am 11. Jul. die Nachricht von Ludwig's Rückkehr nach Paris den letzten Schimmer von Napoleons Hoffnungen zerstörte; so faßte er von neuem den Plan, auf zwei zu Rochelle erkaufte kleinen Fahrzeugen die offene See zu erreichen, wo er auf einem dänischen Schiffe, mit dessen Capitain er bereits unterhandelt hatte, nach Amerika absegeln wollte. Allein auch diesen Plan verwarf er wieder, und betrat am 15. Jul. mit seinem Gefolge das Linienfchiff Bellerophon, obgleich Maitland dem Grafen Las Cases zum zweitenmale erklärt hatte, daß er nicht bevollmächtigt fey, irgend eine Bedingung zuzugestehen, und daß er Napoleon nach England führe, wo der Prinz-Regent über den Empfang desselben entscheiden würde. So ging Napoleon selbst der Entscheidung seines Schicksals entgegen; und der Mann, der in so vielen Schlachten und unter den größten Gefahren sein Leben daran gesetzt hatte, verlor über einen halben Monat seit seiner Abdankung, ohne den Entschluß durchzuführen, „auf sein gutes Glück“ aus Rochefort auszulaufen und nach Amerika abzureisen. Zwar erklärte er, als er den Bellerophon bestieg, „er übergebe sich der Großmuth des Prinz-Regenten“, und schrieb demselben, „er habe seine politische Laufbahn geendigt, stelle sich unter den Schuß der brittischen Geseze, und suche diesen Schuß bei dem Prinz-Regenten, als dem mächtigsten, standhaftesten und großmüthigsten seiner Feinde“; allein die Landung zu Plymouth (26. Jul.) ward ihm verweigert, und durch

einen zu Paris (2. Aug.) zwischen den Verbündeten abgeschlossenen Vertrag \*) sein Schicksal bestimmt. Nach diesem Vertrage betrachteten sie Napoleon, in Angemessenheit zu ihrem Bündnisse vom 25. März, als ihren gemeinschaftlichen Gefangenen, überließen aber der brittischen Regierung die Aufsicht über denselben, und die Wahl seines Aufenthaltsortes, so wie der Mittel, ihn sicher zu bewahren. Doch wollten die übrigen Mächte Abgeordnete ernennen, welche, ohne für die Aufsicht über Napoleon verantwortlich zu seyn, von der Gewißheit seines Aufenthalts sich überzeugen sollten. Selbst Ludwig 18 sollte veranlaßt werden, einen Abgeordneten dahin zu senden. — Nach dieser Uebereinkunft bestimmte die brittische Regierung die Insel St. Helena zu seinem Aufenthalte, und übertrug dem Gouverneur General Lowe die Bewachung desselben. Noch ist es den gesitteten Völkern durch die übereinstimmenden Berichte des Las Cases, D'meara, Antommarchi u. a. in frischem Andenken, daß Lowe nicht blos mit Strenge, sondern mit Härte und Willkühr gegen den Gefangenen verfuhr. Ob nun gleich Napoleon (4. Aug.) feierlich gegen den Beschluß der Verbündeten und gegen seine A.führung nach St. Helena protestirte, „weil er sich freiwillig ergeben habe, und also nicht Kriegsgefangener sey;“ so ward er doch (7. Aug.) genöthigt, den Bellerophon zu verlassen, und den Northumberland zu besteigen, auf welchem ihn der Contreadmiral Cockburn am 15. Oct. nach St. Helena brachte. Zwar sprachen, nach dem zweiten Pariser Frieden, manche Stimmen im brittischen Parlamente gegen die Behandlung Napoleons als Ge-

\*) Martens, Suppl. T. 6. p. 605.  
Europa u. A. III.

fangenen; allein, mit Genehmigung des Parlaments, erschien (11. Apr. 1816) zu London eine amtliche Erklärung, welche aussprach, „daß es die Erhaltung der Ruhe von Europa fordere, Bonaparte gefangen zu halten, und zwar an einem solchen Orte der brittischen Besitzungen, und unter solchen Einschränkungen als Kriegsgefangenen, unter Bewachung brittischer Unterthanen, wie es dem Könige von Großbritannien von Zeit zu Zeit dienlich scheinen werde, den Ort zu verändern, und die Bewachung andern Personen anzuvertrauen. Würden aber brittische Unterthanen Napoleon entweichen lassen, oder zu seiner Entfernung mitwirken; so sollten sie als Hochverräther zum Tode verurtheilt werden.“ Gleichfalls ward, bei Strafe des Hochverraths, allen Schiffen, mit alleiniger Ausnahme der Ostindienfahrer, die Reise und der Handel nach St. Helena untersagt, sobald nicht eine besondere Erlaubniß dazu ertheilt worden wäre.

Fünf und ein halbes Jahr verlebte Napoleon auf dieser Felseninsel, bis zu seinem, am 5. Mai 1821 erfolgten, Tode. Er ward auf einer Insel geboren; er endigte auf einer Insel. Europa war für ihn verloren, und dies bereits vor dem Tage bei Waterloo. Allein so wenig er auf St. Helena Europa's vergaß; so wenig kann auch Europa seiner vergessen. Denn mit Flammenschrift stehen die zwanzig Jahre seiner öffentlichen Wirksamkeit in den Jahrbüchern der Geschichte dreier Erdtheile. Auf den Trümmern des Lehnsystems experimentirte er vielfach mit neuen Verfassungen in Frankreich und im Auslande, weil er Verfassungen für die Völker wollte. Da er sich selbst aber über die Völker und die Verfassungen stellte; so gediehen unter ihm die Berwöl-

tungsformen besser, als die Formen der Verfassung. Ein umsichtiger und pünctlicher Soldat liebte Ordnung, Einheit und selbst Strenge in der Gerechtkeitspflege, in den Finanzen und in der Polizei; wer von ihm im Staatsdienste angestellt wird, soll rastlos arbeiten, wie er selbst. Deshalb maß er den Mann nach dem, was er leistete, nicht wo und wie er geböhren war; deshalb seine tiefe Verachtung gegen bloße Hoffchranzen und Glücksritter in der Antichambre. Er konnte Widerspruch vertragen, sobald er auf Gründen beruhte, und von Männern kam, denen er vertraute. Allein die Schmeichler, die vor ihm krochen, hatten ihn in den glanzvollen Zeiten des Kaisertums durch hündische Unterwerfung verwöhnt, und bei der Wahrnehmung der Käuflichkeit der Meisten in seiner Umgebung durch Renten, Dotationen, Pfünden, Orden und Würden, hatte er allmählig den Glauben an die Menschen verloren. Auf St. Helena stieg von neuem, durch die Anhänglichkeit der Wenigen, die ihm, von ihrem Vaterlande geächtet, persönlich treu blieben, in Napoleons Seele der Glaube an die Menschen; dies blieb nicht ohne Einfluß auf seine Ansichten und Urtheile, die er in St. Helena aussprach. — Gleich einem Kometen, mit dem glühenden Feuerstrahle, zog er segnend, drohend und verheerend über den Gesichtskreis der europäischen Völker. Denn die Königskrone, neuen Verfassungen und Gesetzbücher, die von ihm ausgingen, werden sich erhalten; allein das Lehnsystem und Pfaffenthum, die Inquisition und Möncherei, die er stürzte, dürften schwertlich über seinem Grabe wieder gedeihen. Daß aber das Continentsystem, der Riesenplan der Unterwerfung eines ganzen Erdtheils unter den Willen eines Einzigen, und der zur höchsten Vollkommenheit



gesteigerte Militar-despotismus in dieses Grab sanken; dabei hat die Menschheit gewonnen! Jahrhunderte, vielleicht Jahrtausende werden ablaufen, bevor ein ihm ähnlicher Geist auf dem Erdboden erscheint; auch dürfte die Menschheit nicht oft eine solche Erscheinung ertragen! Doch hätte er ruhmvoller geendigt, wenn er im Unglücke eben so groß gewesen wäre, wie im Glücke. Sein langes Schwanken aber ohne festen Entschluß, auf dem Kreml im Jahre 1812, vor der Völkerschlacht bei Leipzig im Jahre 1813, nach der Capitulation von Paris zu Fontainebleau im April 1814, und nach der Schlacht von Waterloo bis zum 15. Jul. 1815, gab viermal gegen ihn den Ausschlag; denn nun hatte man die schwache Seite erkannt, bei welcher er gefaßt werden mußte. Mit diesem geschärften Blicke schlossen die Verbündeten mit ihm den Vertrag vom 11. Apr. 1814 zu Fontainebleau, und über ihn, und ohne ihn, den Vertrag vom 2. Aug. 1815. Es gehört ins Reich der politischen Träume, bestimmen zu wollen, welche Wirkung sein Erscheinen in dem vierten Erdtheile bewirkt haben würde, wenn es ihm gelungen wäre, von Rochefort aus dahin zu gehen. Schwerlich aber dürfte der republikanische Geist Amerika's ihm günstig gewesen seyn, sobald ihm von neuem die Lust gekommen wäre, aus den Kreisen des Privatlebens hervorzutreten. Die Erde Amerika's ist kein so glücklicher Schauplatz für Eroberer, wie der Boden Europa's, und wer die Kaiserkrone Frankreichs und die eiserne Krone der Lombardei getragen hatte, war nicht geeignet, der verantwortliche Präsident eines jungen Freistaates der neuen Welt zu seyn! — Nur für Europa paßte Napoleons Erscheinung; doch auch hier bloß für eine gewisse Zeit, und unter den bestimmten Verhält-

nissen der politischen Erstarkung eines im Revolutionssturme tief erschütterten Reiches. Seine Brüder, Schwestern, Schwäger und Vettern mußten nothwendig mit ihm fallen, nicht bloß, weil sie der Legitimität ermangelten, sondern weil sie, was sie wurden und waren, nur durch ihn, nicht durch sich geworden waren.

## 152.

## Die Rückkehr der Bourbone nach Frankreich, und der zweite Pariser Friede.

Die Sieger von Waterloo drangen in stürmisches Eile zum zweitenmale gegen Paris vor. Zwar ward noch theilweise mit Hartnäckigkeit gefochten; allein die politischen Reibungen in Paris selbst hinderten das Ergreifen wirksamer kriegerischer Maasregeln, und Fouché's Schlaueit und Zweideutigkeit lähmte die Thätigkeit der Regierungscommission. Während Davoust den Oberbefehl des Heeres übernahm, das (30. Jun.) an die zweite Kammer eine Adresse gegen die Herstellung der Bourbone sandte, vereinigten sich die Heere Blüchers und Wellingtons in der Nähe von Paris. Vergeblich ward ihnen von Davoust ein Waffenstillstand angeboten. Da erfolgte zu St. Cloud (3. Jul.) der Vertrag über die Capitulation von Paris. Nach demselben sollte das französische Heer (von ungefähr 50,000 Mann) Paris binnen drei Tagen räumen, und binnen acht Tagen hinter die Loire sich ziehen; auch sollte Niemand wegen seines politischen Betragens und wegen seiner Meinungen in Unterfuchung kommen. Der Waffenstillstand sollte auf zehntägige Aufkündigung bestehen. Am 7. July besetzten Wellingtons und Blüchers Heere die Stadt;

gesteigerte Militairdespotismus in dieses Grab sanken; dabei hat die Menschheit gewonnen! Jahrhunderte, vielleicht Jahrtausende werden ablaufen, bevor ein ihm ähnlicher Geist auf dem Erdboden erscheint; auch dürfte die Menschheit nicht oft eine solche Erscheinung ertragen! Doch hätte er ruhmvoller geendigt, wenn er im Unglücke eben so groß gewesen wäre, wie im Glücke. Sein langes Schwanken aber ohne festen Entschluß, auf dem Kreml im Jahre 1812, vor der Völkerschlacht bei Leipzig im Jahre 1813, nach der Capitulation von Paris zu Fontainebleau im April 1814, und nach der Schlacht von Waterloo bis zum 15. Jul. 1815, gab viermal gegen ihn den Ausschlag; denn nun hatte man die schwache Seite erkannt, bei welcher er gefaßt werden mußte. Mit diesem geschärften Blicke schlossen die Verbündeten mit ihm den Vertrag vom 11. Apr. 1814 zu Fontainebleau, und über ihn, und ohne ihn, den Vertrag vom 2. Aug. 1815. Es gehört ins Reich der politischen Träume, bestimmen zu wollen, welche Wirkung sein Erscheinen in dem vierten Erdtheile bewirkt haben würde, wenn es ihm gelungen wäre, von Rochefort aus dahin zu gehen. Schwerlich aber dürfte der republikanische Geist Amerika's ihm günstig gewesen seyn, sobald ihm von neuem die Lust gekommen wäre, aus den Kreisen des Privatlebens hervorzutreten. Die Erde Amerika's ist kein so glücklicher Schauplaß für Eroberer, wie der Boden Europa's, und wer die Kaiserkrone Frankreichs und die eiserne Krone der Lombardei getragen hatte, war nicht geeignet, der verantwortliche Präsident eines jungen Freistaates der neuen Welt zu seyn! — Nur für Europa paßte Napoleons Erscheinung; doch auch hier bloß für eine gewisse Zeit, und unter den bestimmten Verhält-

nissen der politischen Erstarkung eines im Revolutionssturme tief erschütterten Reiches. Seine Brüder, Schwestern, Schwäger und Vettern mußten nothwendig mit ihm fallen, nicht bloß, weil sie der Legitimität ermangelten, sondern weil sie, was sie wurden und waren, nur durch ihn, nicht durch sich geworden waren.

## 152.

## Die Rückkehr der Bourbone nach Frankreich, und der zweite Pariser Friede.

Die Sieger von Waterloo drangen in stürmisches Eile zum zweitenmale gegen Paris vor. Zwar ward noch theilweise mit Hartnäckigkeit gefochten; allein die politischen Reibungen in Paris selbst hinderten das Ergreifen wirksamer kriegerischer Maasregeln, und Fouché's Schlaueit und Zweideutigkeit lähmte die Thätigkeit der Regierungscommission. Während Davoust den Oberbefehl des Heeres übernahm, das (30. Jun.) an die zweite Kammer eine Adresse gegen die Herstellung der Bourbone sandte, vereinigten sich die Heere Blüchers und Wellingtons in der Nähe von Paris. Vergeblich ward ihnen von Davoust ein Waffenstillstand angeboten. Da erfolgte zu St. Cloud (3. Jul.) der Vertrag über die Capitulation von Paris. Nach demselben sollte das französische Heer (von ungefähr 50,000 Mann) Paris binnen drei Tagen räumen, und binnen acht Tagen hinter die Loire sich ziehen; auch sollte Niemand wegen seines politischen Betragens und wegen seiner Meinungen in Untersuchung kommen. Der Waffenstillstand sollte auf zehntägige Aufkündigung bestehen. Am 7. July besetzten Wellingtons und Blüchers Heere die Stadt;

am 9. July hielt Ludwig 18, welchem Davoust den General Lamotte (2. Jul.) entgegen geschickt hatte, seinen Einzug in Paris. Ihn begleitete Talleyrand. Diesem und Fouché übertrug Ludwig die Leitung der Geschäfte. Bereits am 10. Jul. erschienen die Kaiser Franz und Alexander und der König von Preußen zu Paris. Schwarzenberg stand mit seinem Heere in und bei Fontainebleau. Auf Fouché's Aufforderung mußten sich (7. Jul.), beim Einrücken der Verbündeten, die beiden Kammern auflösen, die noch vor wenigen Tagen gegen Napoleon eine so zuversichtliche Sprache führten, und wenigstens im Augenblicke ihrer Auflösung noch eine Verwahrung der Rechte des Volkes erließen, und im Voraus und für immer jede Regierung für geschwidrig erklärten, welche nicht schwören würde, die Verfassung zu erfüllen, so wie die Freiheit der Presse und der Gottesdienste, die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze, das Recht der Volksvertretung, die Verantwortlichkeit der Minister, den Verkauf der Nationalgüter, die Abschaffung des alten und neuen Adels und der Zehnten, die Unabsetzbarkeit der Richter, die Verbürgung der Nationalschuld, und die Ehrenlegion anzuerkennen. —

Mehr noch, als diese letzte öffentliche Handlung, der zweiten Kammer, wirkte Ludwigs 18 Erklärung\*) aus Cambrai vom 28. Juny auf die Beruhigung der Franzosen, worin er die begangenen Regierungsfehler zu verbessern, die Lehnsrechte und den Zehnten nie wieder herzustellen, den Verkauf der Nationalgüter anzuerkennen, und für Alles, was seit seiner Abreise von Paris geschehen wäre, völlige Amnestie versprach. Allein bereits nach wenigen

\*) Allg. Zeit. 1815. St. 192.

Lagen ward das System der Reaction mit aller Strenge geübt. Man stellte die Behörden her, wie sie am 1. März gewesen waren; die zweite Kammer ward völlig aufgehoben (13. Jul.); sie sollte durch neue Wahlen ersetzt werden; und bald beschränkten zwei königliche Verordnungen (24. Jul.) die ausgesprochene allgemeine Amnestie. Die erste, von Talleyrand unterzeichnete, Verordnung stieß eine bedeutende Anzahl von Feldherren und Staatsmännern auf immer aus der Kammer der Pairs (so die Marschälle Suchet, Ney, Lefebvre, Moncey, Mortier, die Grafen Dejean, Lapeyère, Boissy d'Anglas, Latour-Maubourg, Champagny, Segur, Montesquiou u. a.). Die zweite, welche Fouché unterzeichnet hatte, sprach, „um einen Frevel ohne Gleichen zu bestrafen,“ die Verhaftung aller Generale und Officiere aus, welche vor dem 23. März einen Hochverrath an dem Könige begangen hätten. Sie sollten vor ein Kriegsgericht gestellt werden. Genannt wurden ausdrücklich: Ney, Labedoyère, Brouchy, Bertrand, Drouot, Clauzel, Lavalette, Savary u. a. In Angemessenheit zu diesem Befehle ward Labedoyère am 19. Aug., Ney am 7. Dec. erschossen. Zugleich setzte diese Verordnung fest, daß Soult, Carnot, Maret, Vandamme, Thibaudeau, Lobau, Ullrich, Excelmans, Regnaut de St. Angely u. a. die Hauptstadt binnen drei Tagen verlassen, und innerhalb Frankreichs so lange unter polizeilicher Aufsicht stehen sollten, bis die Kammern entschieden hätten, war von ihnen aus Frankreich entfernt, oder vor die Gerichtshöfe gestellt werden sollte. Wenige Wochen darauf (16. Aug.) erklärte der König die völlige Auflösung des alten Heeres, und die Bildung eines neuen. Die unmittelbare Umgebung des Hofes beabsichtigte durchgehends die Herstellung der

alten Ordnung der Dinge, wie in der Zeit vor der ersten Auswanderung; nach den Planen einiger hunderttausend zurückgekehrter Ausgewanderter sollte es keine Geschichte für 30 Millionen Franzosen seit dem Jahre 1789 geben. Als nun Talleyrand und Fouché, so sehr sie auch im Interesse der Bourbonne bei Napoleons Sturze gehandelt hatten, (den schwerlich die Politik der Ausgewanderten bewirkt haben dürfte,) nicht so rasch und durchgreifend das Reactionsystem unterstützten, wie es die Ausgewanderten wollten; so ward ihre Entfernung beschlossen. Zuerst ward Fouché als Minister entlassen, weil er in einem Berichte an den König nicht günstig über die fortbauende Anwesenheit der Verbündeten in Frankreich geurtheilt hatte, was diesen durch die Feinde Fouché's am Hofe Ludwigs mitgetheilt ward. Er erhielt den Gesandtschaftsposten in Dresden. Kaum war er aber aus Paris entfernt, als seine Gegner, wegen seines Antheils an der Verurtheilung Ludwigs 16, seinen völligen Sturz und seine Verbannung aus Frankreich bewirkten. Er starb im Auslande, ohne sein Vaterland wieder zu sehen, dem er in einzelnen Abschnitten seines Lebens genügt, in andern geschadet hatte. Sein Fall, den Niemand bedauerte, bleibt eine furchtbare Warnungstafel für geistvolle und umsichtige Staatsmänner ohne sittlichen Gehalt; für Männer, denen es gleich ist, welcher Sache und welchen Fürsten sie dienen, weil sie zunächst nur sich selbst dienen; für Männer, die, mit kalter Berechnung, jeden aufopfern und verrathen, den das Glück verläßt, und jedem sich anschließen, den der Zufall mit glücklichem Erfolge emporträgt. — Kurze Zeit nach Fouché's Entfernung gab auch Talleyrand (20. Sept.) seine Entlassung als Minister, weil er den zweiten Frie-

ben mit den Verbündeten nur auf die Bedingungen des ersten abschließen wollte. Seine Stelle übernahm; auf Alexanders Empfehlung, (21. Sept.) der russische General, Herzog von Richelieu, der frühzeitig aus Frankreich ausgewandert, und zuletzt Gouverneur von Odeffa gewesen war. Es lag in den warnenden Erfahrungen, die man seit anderthalb Jahren gemacht hatte, daß die Verbündeten von Frankreich die Entschädigung für die Kosten des letzten Krieges, und eine Bürgschaft verlangten, daß ihre Sicherheit und Ruhe nicht wieder, wie durch die letzten Vorgänge, bedroht würde. Namentlich sprach mancher deutsche Mann in dieser Zeit für die Zurückgabe Lothringens und des Elsasses an Teutschland, weil diese durch die Arglist Ludwigs 14 und 15 von Teutschland getrennt worden waren. Eben so fand man, daß die im Frieden vom 30. Mai 1814 bei Frankreich gebliebene Festungs- und Grenzlinie, sowohl in Belgien und an der Maas, als an der Mosel und Saar, und in dem halben Savoyen, nur den Franzosen, nicht ihren Nachbarn nützte. Doch waren, bei der Verschiedenheit der besondern Interessen der einzelnen Verbündeten, und bei der vertraulichen Annäherung Frankreichs an Rußland, die Ansichten der mit Frankreich verhandelnden Diplomaten selbst von einander sehr verschieden. Diese Unterhandlungen dauerten daher seit dem 21. Sept. mit dem Herzoge von Richelieu bis zum 20. Nov. 1815 fort, wo der zweite Pariser Friede unterzeichnet ward, nachdem bereits die verbündeten Monarchen im Anfange des Octobers Paris verlassen, vor ihrer Abreise aber persönlich den heiligen Bund abgeschlossen hatten. Während der König von Preußen nach Berlin ging, wo der Kaiser von Rußland am 24. Oct. eintraf, und hier die Vermäh-



lung des Großfürsten Nicolaus mit der preussischen Prinzessin Charlotte verabredet ward, reisete der Kaiser Franz über Inspruck nach seinen italischen Staaten.

Der zweite Pariser Friede \*) ward am 20. Nov. 1815 von Richelieu mit Metternich, Wessenberg, Rasumowsky, Capo d'Istrias, Castlereagh, Wellington, Hardenberg und Humboldt abgeschlossen. Der Eingang sprach den Wunsch der Verbündeten aus, den sie mit Ludwig 18 theilten, daß, durch Aufrechthaltung des königlichen Ansehens und durch die Wiederherstellung der Verfassungsurkunde, eine feste Ordnung der Dinge in Frankreich begründet, und zwischen Frankreich und seinen Nachbarn das gegenseitige Vertrauen erneuert würde. Dies könne aber nur durch eine Ausgleichung bewirkt werden, welche den Verbündeten gerechte Entschädigung für das Vergangene, und sichere Bürgschaft für die Zukunft leiste; diese solle daher weder blos in Ländereien, noch blos im Gelde bestehen. Man habe vielmehr beide Verfahungsweisen vereiniget. — Ausgehend von diesem Gesichtspuncte, wurden die Grenzen Frankreichs bestimmt, wie sie im Jahre 1790 waren, so daß zwar Avignon, Venaissin und Mompelgard bei Frankreich blieben, im Norden aber die Festungen Philippeville und Marienburg, und das Herzogthum Bouillon, — im Süden der im Jahre 1814 bei Frankreich gebliebene Theil Savoyens, so wie Nizza und Monaco, — und nach der teutschen Grenze das Land von der Saar bis zur Lauter, nebst der Festung Landau, von Frankreich getrennt wurden. Zugleich

\*) Martens, Suppl. T. 6. p. 682, wo die übrigen, an demselben Tage abgeschlossenen, Verträge beigefügt sind.

ward bestimmt, daß Hüningen nicht wieder besetzt werden dürfte. — In Hinsicht der Entschädigung im baaren Gelde übernahm Frankreich die Verpflichtung, 700 Millionen Franken \*) den Verbündeten zu bezahlen. — Was aber die Gewährleistung der Sicherheit und Ruhe der Nachbarstaaten betraf; so mußte Frankreich, „wegen seines unruhigen und gährenden Zustandes,“ einwilligen, daß die Verbündeten ein Heer von 150,000 Mann in den Grenzfestungen und Grenzprovinzen Frankreichs auf fünf Jahre aufstellten. Doch ward diese Maasregel dadurch gemildert, daß diese Besetzung nach drei Jahren aufhören sollte, wenn bis dahin die Ordnung und Ruhe in Frankreich hergestellt, und die Sicherheit der auswärtigen Mächte nicht von neuem gefährdet worden wäre. Ein Zusatzartikel enthielt die Bestimmung, daß die bereits zu Wien zur völligen Abschaffung des Negerhandels getroffenen Verabredungen durch förmliche Verträge zu London und Paris zur Entscheidung

---

\*) Von diesen 700 Mill. erhielten Großbritannien und Preußen jedes 125 Mill., Oestreich und Rußland jedes 100 Mill., Spanien 5, Portugal 2, Dänemark  $2\frac{1}{2}$ , die Schweiz 3, die teutschen Fürsten und die Könige von den Niederlanden und Sardinien zusammen 100 Mill.; außerdem wurden  $137\frac{1}{2}$  Mill. zur Erbauung von Festungen an den Grenzen Frankreichs bestimmt. — Von den 100 Millionen erhielt das Niederland 21,264,832; Sardinien 6,379,449; Bayern 25,517,798; Sachsen 6,804,746; Württemberg 8,505,932; Hannover 4,252,966; Baden 6,804,746; Hessen-Kassel 5,103,559; Hessen-Darmstadt 3,402,373 u. s. w. Zum neuen Festungsbaue erhielt das Niederland 60 Mill.; Preußen 20; Sardinien 10; Spanien 10; 5 Millionen wurden zur Verstärkung von Mainz, und 20 für eine neue Festung am Oberrhein ausgeführt.

gebracht werden sollten. Zugleich wurden der erste Pariser Friede, so wie die Wiener Congressacte, wiederholt bestätigt, so weit sie nicht durch diesen Vertrag Veränderungen erlitten.

Mit dem Hauptvertrage vom 20. Nov. standen vier besondere Verträge in Verbindung, welche theils die Bezahlung der von Frankreich zugestandenen Entschädigung, theils die von dem Occupationsheere innerhalb Frankreichs zu besetzende Linie, theils einzelne Liquidationen und Reclamationen betrafen. Für die Besoldung, Bekleidung und Unterhaltung des Occupationsheeres versprach Frankreich jährlich 50 Mill. Franken an die Commissaire der Verbündeten zu entrichten, und außerdem die Kosten der Unterhaltung der Festungswerke zu übernehmen. Dagegen versprachen die Verbündeten, die Festungen in demselben Zustande zurück zu geben, in welchem sie von ihnen übernommen worden wären.

An demselben 20. Nov. unterzeichneten aber auch Oestreich, Rußland, Frankreich, Großbritannien und Preußen eine Urkunde, über die ewige Neutralität der Schweiz, nach dem Länderumfange derselben, wie er auf dem Wiener Congressse und durch die spätern Pariser Verträge anerkannt worden war.

Allein der wichtigste besondere Vertrag der am 20. Nov. zu Paris von den vier Mächten, Oestreich, Rußland, Großbritannien und Preußen unterzeichnet ward, betraf die Erneuerung ihres Bündnisses auf die Grundlagen der Verträge zu Chaumont vom 1. März 1814 und zu Wien vom 23. März 1815, wodurch sie demselben die, dem gegenwärtigen Stande der Angelegenheiten angemessenste, Anwendung geben wollten, um Europa vor den Gefahren zu sichern, die demselben noch drohen könnten. Die vier Mächte

verpflichteten sich daher, den zweiten Pariser Frieden in seinem ganzen Umfange aufrecht zu halten; Napoleon Bonaparte und dessen Familie, in Angemessenheit zu dem Vertrage vom 11. Apr. 1814 auf ewige Zeiten von der Regierung Frankreichs auszuschießen; wegen der revolutionären Grundsätze, welche noch jetzt in Frankreich herrschten, und die Ruhe anderer Staaten bedrohen könnten, mit erhöhter Sorgfalt über die Ruhe und Sorgfalt ihrer Völker zu wachen, und sich, bei eintretender Gefahr, über zweckmäßige Mittel zu vereinigen; und endlich auf den Fall, daß das zur Sicherheit aufgestellte Occupationsheer von Frankreich angegriffen, oder mit einem Angriffe bedroht würde, so wie auch auf den Fall, daß die Mächte, in Kriegsstand gegen Frankreich sich zu setzen, genöthigt würden, nach dem Vertrage von Chaumont jede 60,000 Mann zu stellen, oder, im Nothfalle, die Gesammtheit ihrer Kräfte zur Herstellung der Ruhe anzuwenden. — Den Oberbefehl über das Occupationsheer erhielt Wellington. Es ward gebildet aus 30,000 Mann von jeder der vier Hauptmächte, aus 10,000 Bayern, und aus 5000 Mann von jedem der Königreiche Dänemark, Sachsen, Hannover und Wirtemberg. Dem Herzoge von Richelieu ward die Anweisung mitgetheilt, welche die Verbündeten dem Oberbefehlshaber gaben. Nach dem Inhalte derselben sollte die Macht des Königs von Frankreich keinesweges geschmälert, wohl aber jedem neuen Revolutionsversuche vorgebeugt werden. Zugleich erwarteten die Verbündeten von den Ministern Frankreichs eine solche Erhaltung der Ruhe in Frankreich, „daß sie der peinlichen Nothwendigkeit überhoben würden, diejenigen Maasregeln zu ergreifen, welche ihnen, für den Fall einer neuen Erschü-

terung, die Pflicht für die Sicherheit ihrer eigenen Untertanen und für die allgemeine Ruhe Europa's zu sorgen, gebieterisch vorschreiben würde."

So tief auch die einzelnen Bedingungen dieser Verträge den Nationalstolz der Franzosen verwundeten; so war ihm doch, nächst dem aufgestellten Beobachtungsheere, die Zurücknahme der von den Franzosen früher aus Deutschland, Preußen, Italien und Niederland weggeführten Kunstschätze und Werke der Literatur am empfindlichsten, ob sie gleich nur ein Werk der Gerechtigkeit gegen die beraubten Staaten war.

In einzelnen Protocollen der verbündeten Mächte wurden die im zweiten Pariser Frieden von Frankreich abgetretenen Länder, zum Theile mit Rücksicht auf frühere Bestimmungen des Wiener Congresses, vertheilt. So kam der bei Frankreich gebliebene Theil von Savoyen, die Grafschaft Nizza und die Souverainetät über Monaco an den König von Sardinien; so wurden die abgetretenen belgischen und lüttichschen Bezirke, nebst Philippeville und Marienburg, und die Souverainetät über das Herzogthum Bouillon, dem Königreiche der Niederlande zugetheilt; so erwarb Preußen die abgetretenen Theile vom Saar- und Mosel-Departement, wogegen es die, vom Congresse bestimmte, Entschädigung der Herzoge von Oldenburg und Sachsen-Coburg, des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz und des Grafen von Pappenheim übernahm; und so vertauschte später Oestreich (1816) die unter seine Verwaltung gestellten oberrheinischen Länder an der Lauter und am Queich, mit Landau, an Bayern, als es von diesem das Inn- und Hausrückviertel, und Salzburg zurück erhielt. An die Schweiz kam derjenige Theil der Landschaft

Ort, durch welchen der Canton Genf mit der übrigen Schweiz unmittelbar verbunden ward.

153.

### Der heilige Bund.

Noch während der Anwesenheit der Kaiser von Rußland und Oestreich, und des Königs von Preußen zu Paris, ward daselbst, auf unmittelbare Veranlassung des erstern, der heilige Bund \*) am 24. Sept. 1815 abgeschlossen, und von den drei Monarchen persönlich unterzeichnet, ohne daß ihre Minister denselben mit unterzeichneten. So wie er schon durch diese Form von allen übrigen Verträgen des jüngern Europa abwich; so auch durch den ihm eigenthümlichen Charakter, der auf einer religiös-christlichen Unterlage beruhte. Mochten daher auch Brougham und Burdett im brittischen Parla- mente dagegen sich erheben, und der letzte ihn, in leidenschaftlicher Hitze, für eine Verschwörung der Regierungen gegen die Völker erklären, so wie der Lord Liverpool zugestehen mußte, daß auch diese Urkunde geheime Artikel habe \*\*); mochten selbst in Frank-

\*) Martens, Supplem. T. 6. p. 656.

\*\*\*) Als Lord Liverpool im Jahre 1819 dem Oberhause mehrere Schriften in Beziehung auf den Aachener Congreß vorlegte, ward er vom Lord Holland befragt, ob sich der Vertrag unter dem Namen: die heilige Allianz, darunter befinde; worauf Lord Liverpool erwiederte: „Großbritannien habe keinen unmittelbaren Antheil an der sogenannten heiligen Allianz genommen. Diese Uebereinkunft wäre im J. 1815 von den Monarchen von Rußland, Oestreich und Preußen von selbst abgeschlossen und eigenhändig

terung, die Pflicht für die Sicherheit ihrer eigenen Unterthanen und für die allgemeine Ruhe Europa's zu sorgen, gebieterisch vorschreiben würde."

So tief auch die einzelnen Bedingungen dieser Verträge den Nationalstolz der Franzosen verwundeten; so war ihm doch, nächst dem aufgestellten Beobachtungsheere, die Zurücknahme der von den Franzosen früher aus Teutschland, Preußen, Italien und Niederland weggeführten Kunstschätze und Werke der Literatur am empfindlichsten, ob sie gleich nur ein Werk der Gerechtigkeit gegen die beraubten Staaten war.

In einzelnen Protocollen der verbündeten Mächte wurden die im zweiten Pariser Frieden von Frankreich abgetretenen Länder, zum Theile mit Rücksicht auf frühere Bestimmungen des Wiener Congresses, vertheilt. So kam der bei Frankreich gebliebene Theil von Savoyen, die Grafschaft Nizza und die Souverainetät über Monaco an den König von Sardinien; so wurden die abgetretenen belgischen und lüttichschen Bezirke, nebst Philippeville und Marienburg, und die Souverainetät über das Herzogthum Bouillon, dem Königreiche der Niederlande zugetheilt; so erwarb Preußen die abgetretenen Theile vom Saar- und Mosel-Departement, wogegen es die, vom Congresse bestimmte, Entschädigung der Herzoge von Oldenburg und Sachsen-Coburg, des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz und des Grafen von Pappenheim übernahm; und so vertauschte später Oestreich (1816) die unter seine Verwaltung gestellten überrheinischen Länder an der Lauter und am Queich, mit Landau, an Bayern, als es von diesem das Inn- und Hausrückviertel, und Salzburg zurück erhielt. An die Schweiz kam derjenige Theil der Landschaft

Der, durch welchen der Canton Genf mit der übrigen Schweiz unmittelbar verbunden ward.

153.

### Der heilige Bund.

Noch während der Anwesenheit der Kaiser von Rußland und Oestreich, und des Königs von Preußen zu Paris, ward daselbst, auf unmittelbare Veranlassung des erstern, der heilige Bund \*) am 24. Sept. 1815 abgeschlossen, und von den drei Monarchen persönlich unterzeichnet, ohne daß ihre Minister denselben mit unterzeichneten. So wie er schon durch diese Form von allen übrigen Verträgen des jüngern Europa abwich; so auch durch den ihm eigenthümlichen Charakter, der auf einer religiös-christlichen Unterlage beruhte. Mochten daher auch Brougham und Burdett im brittischen Parla- mente dagegen sich erheben, und der letzte ihn, in leidenschaftlicher Hitze, für eine Verschwörung der Regierungen gegen die Völker erklären, so wie der Lord Liverpool zugestehen mußte, daß auch diese Urkunde geheime Artikel habe \*\*); mochten selbst in Frank-

\*) Martens, Supplem. T. 6. p. 656.

\*\*\*) Als Lord Liverpool im Jahre 1819 dem Oberhause mehrere Schriften in Beziehung auf den Aachener Congreß vorlegte, ward er vom Lord Holland befragt, ob sich der Vertrag unter dem Namen: die heilige Allianz, darunter befände; worauf Lord Liverpool erwiederte: „Großbritannien habe keinen unmittelbaren Antheil an der sogenannten heiligen Allianz genommen. Diese Uebereinkunft wäre im J. 1815 von den Monarchen von Rußland, Oestreich und Preußen von selbst abgeschlossen und eigenhändig



reich, wo Ludwig 18 bereits am 19. Nov. 1815 demselben beitrug, ihm sehr verschiedene Bedeutungen untergelegt, und derselbe vom Journal des debats als eine Stiftung zu Gunsten der Legitimität, von de Pradt als die Apokalypse der Diplomatie bezeichnet werden; so traten doch, feierlich von den drei Stiftern dazu aufgefordert, die meisten europäischen Könige und Fürsten, und selbst der helvetische Bundesstaat demselben bei, mit alleiniger Ausnahme Englands und Nordamerika's, die den angebotenen Beitritt ablehnten, und mit Ausnahme des Papstes und des Sultans der Osmanen, die, mit Rücksicht auf ihre kirchliche Stellung, nicht dazu eingeladen wurden.

Die drei Monarchen, die den heiligen Bund gründeten und ihn zuerst unterzeichneten, erklärten in dieser Urkunde, „daß sie, in Folge der großen Ereignisse, welche die drei letzten Jahre in Europa bezeichnet hätten, zu der innern Ueberzeugung gelangt wären, in der Verwaltung ihrer Staaten, und in ihren wechselseitigen politischen Verhält-

---

unterschieden worden, und diese Verhandlung sey nicht, wie gewöhnlich, durch Vermittelung ihrer Minister geschehen; weshalb es nicht möglich wäre, daß der Prinz-Regent persönlich dabei interessirt seyn könnte. Allein sobald die Grundsätze dieser Uebereinkunft bekannt geworden wären; so hätte man gefunden, daß solche, oder vielmehr die vorzüglichsten, in einem hohen Grade mit den Gesinnungen der Regierung dieses Landes übereinstimmten. Eine öffentliche Bekanntmachung der geheimen Artikel dieser Allianz stritte aber mit den Grundsätzen der Politik, da dieses Land nicht in directer Verbindung damit stände. Die vereinigten Mächte wären übrigens in Betreff des Inhalts völlig einig.“

wissen mit jeder andern Regierung, nur die Vorschriften der Gerechtigkeit, der Christlichen Liebe und des Friedens zur Regel zu nehmen.“ Sie vereinigten sich daher im ersten Artikel, „gemäß den Worten der Schrift, welche allen Menschen befiehlt, sich als Brüder zu betrachten, durch die Bande einer wahren und unaufhörlichen Brüderschaft vereinigt zu bleiben; sich, als Landsleute betrachtend, bei allen Gelegenheiten und in allen Fällen Hülfe und Beistand zu leisten; und, sich zu ihren Unterthanen und zu ihren Heeren als Familienväter betrachtend, dieselben in dem Geiste der Brüderlichkeit zu leiten.“ Deshalb sollte, nach dem zweiten Artikel, zwischen ihnen selbst, und in Beziehung auf ihre Unterthanen, „als einziger Grundsatz gelten, sich gegenseitige Dienste zu leisten, sich durch ein unerschütterliches Wohlwollen gegenseitige Zuneigung zu bezeigen, und sich alle nur als Mitglieder einer und derselben christlichen Nation zu betrachten. Die drei verbündeten Monarchen wollten sich nur als von Gott Bevollmächtigte ansehen, um drei Zweige Einer und derselben Familie zu regieren, nämlich Oestreich, Rußland und Preußen; indem sie bekenneten, daß die christliche Nation, von welcher sie und ihre Völker Theile ausmachten, wirklich keinen andern Souverain habe, als den, dem allein als Eigenthum die Macht gehört, weil in ihm allein sich finden alle Schätze der Liebe, der Wissenschaft, und der unendlichen Weisheit, d. h. Gott, den göttlichen Erlöser Jesus Christus, das Wort des Allerhöchsten, das Wort des Lebens.“ Nach dem dritten Artikel sollten alle Mächte in diesen heiligen Bund aufgenommen werden, welche feierlich die geheiligten Grundsätze desselben bekennen wollten, und die Noth-

wendigkeit derselben für die Wohlfahrt der lang erschütterten Staaten fühlten. — Vielleicht veranlaßten die Aeußerungen im brittischen Parlamente über diesen heiligen Bund eine nähere Erklärung des Kaisers Alexander über denselben \*). Der Prinz-Regent von England aber hatte den Beitritt aus dem Grunde abgelehnt, weil, nach der brittischen Verfassung, jeder mit dem Auslande abgeschlossene Vertrag von den Ministern unterzeichnet und vertreten werden müsse, dabei aber den in der Urkunde aufgestellten Grundsätzen seine volle Zustimmung gegeben. In der Wiener Zeitung vom 26. Febr. 1816 ward die Urkunde, ohne irgend einen Zusatz, abgedruckt. Allein später erschien beiläufig (in der oben angeführten Recension des Werkes von de Pradt durch v. Genß, in den Wiener Jahrbüchern 1819, St. 1. S. 311.) folgende Aeußerung über den heiligen Bund: „Die heilige Allianz ist weder die einzige, noch die unmittelbare Garantie des gegenwärtigen politischen Systems. Die Bürgschaften, auf welchen dieses System zunächst ruht, sind die von sämtlichen größern und kleinern Mächten abgeschlossenen Verträge, und die in diesen Verträgen, oder in andern feierlichen Urkunden von gleicher Kraft aufgestellten, von allen Theilnehmern anerkannten, bestimmten völkerrechtlichen Grundsätze. Dies sind die positiven Garantien. Die Urkunde, der man den ehrwürdigen Namen der heiligen Allianz beigelegt hat, ist eine persönliche Verpflichtung der Souveraine, diese Grundsätze und jene Verträge heilig zu halten. Sie hat den für sich bestehenden positiven Garantien nur eine

\*) Sie steht in der Allg. Zeit. 1816. St. 139.

neue moralische und religiöse Sanction verliehet, und ist insofern allerdings die höchste Garantie. — Das ist denn die wahre Verfassung des europäischen Gemeinwesens, auf die wahre lebendige Natur der Dinge, auf Ordnung, Gerechtigkeit und Ehrfurcht vor Gott gegründet. Europa genießt unter dieser Verfassung zugleich die Vortheile des alten und des neuen Systems. Die Elemente des Gleichgewichts sind in eben der Vollkommenheit, vielleicht — weil sie einfacher geworden, — in noch größerer vorhanden, als sonst; und ein Bündniß gegen die Uebermacht würde heute nicht schwerer zu stiften seyn, als in irgend einer Epoche des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts. Solche Bündnisse aber entbehrlich zu machen; den Uebeln, die nur durch sie geheilt werden könnten, von fernher vorzubeugen, und die Eintracht zwischen den unabhängigen Staaten, die man sonst nur durch Waffengewalt und Cabinetskünste gesichert glaubte, durch Veranstaltungen von höherer Art zu verbürgen; — das war das Ziel aller Bestrebungen; das war das offene und doch tausendfältig verkannte diplomatische Geheimniß der besten Staatsmänner unserer Zeit. — Alle Menschenwerke sind vergänglich; alle Verträge können übertreten, alle Grundsätze verletzt, alle Gelübde gebrochen werden; daß aber je ein politisches System bessere Grundlagen und würdigere Garantieen gehabt hätte, als das jetzige; — darüber laßt uns ohne Furcht den Ausspruch der Zukunft erwarten.“ —

154.

Der Congreß zu Aachen.

Während in der Zwischenzeit vom zweiten Pariser

Frieden bis zum Congresse zu Aachen ein äußerer Friedenszustand innerhalb des europäischen Staaten-systems getroffen, in den meisten Staaten der durch die letzten kriegerischen Jahrzehende tief erschütterte, innere Haushalt neu geordnet, und in einigen sogar nicht blos die Verwaltung zweckmäßiger eingerichtet, sondern das ganze Staatsleben auf die Unterlage einer neuen schriftlichen Verfassungsurkunde zurückgeführt ward, gährte es freilich auch nicht selten in der Stimmung der durch den letzten Kampf mächtig aufgeregten Völker. Man hatte, um die Völker für den Riesenkampf gegen Napoleon zu begeistern, den Censurzwang aufgehoben und die Presse gelüftet. Allerdings hatte die freie Presse viel gewirkt. Indem man sich aber diese Wirkungen in Beziehung auf das Gelingen des letzten Kampfes nicht verschweigen konnte und ihrer sich erfreute, war man doch nicht gemeint, die Wirkungen der freien Presse, nach hergestelltem Frieden, auf andere Gegenstände übertragen zu sehen, deren mehrmaliges Berühren und Hervorheben nicht ohne Unbequemlichkeit für manche Geschäfts- und Staatsmänner war. Man beschränkte daher allmählig, so weit dies nach örtlichen Verhältnissen und bestehenden Landesgesetzen geschehen konnte, die bisherige freie Presse, und brachte dadurch hier und da die irrige Meinung hervor, als geschähe dies, weil sich einzelne Staatsmänner und Diplomaten, wie vormalig der gestürzte Napoleon, vor der Freiheit der Presse fürchteten. Dazu kam, daß viele tausend junge Männer dem Hochgeföhle, daß sie in den Reihen der Streiter gegen Napoleon gestanden hatten, zu starke und zu lange Nahrung gaben, und daß sie — außer der ihnen nicht abzustreitenden hohen Begeisterung für die Sache der Befreiung Europa's von

der Uebermacht eines Einzelnen — doch, mit allem Feuer der Jugend, diese Befreiung selbst einzig auf ihre Rechnung brachten; auch daß es ihnen schwer ward, nach der Ungebundenheit der Feldlager, mit dem Ernste des Geschäftsganges und mit der stillen Ruhe des gewöhnlichen Lebens sich wieder auszuföhnen. Wenn daher lebhaftere Jünglinge zur Beurtheilung und Ordnung der Angelegenheiten der Staaten in Friedenszeiten sich berufen meinten; so mußte dies Männern, die im Staatsdienste ergraut waren, nicht blos auffallen, sondern auch bedenklich erscheinen. So stieß die Macht von oben, hier und da, auf ein kühnes Gegengewicht von unten, bis das letzte allmählig — freilich nach scharfer Ahndung an Einzelnen — ganz wieder unterdrückt ward. Wie aber in allen Zeitaltern der Gährung und Entwicklung geheime Verbindungen und Gesellschaften, unter sehr verschiedenen Farbengebungen und für himmelweit von einander abweichende Zwecke, sich bildeten; so geschah es auch in diesen Jahren. Zwar trugen sie das Gepräge ihrer Unreife und politischen Nichtigkeit an sich, und ohne über 300,000 Mann, 400 Kanonen und 20 Millionen Thaler baar zu gebieten, ist es im neunzehnten Jahrhunderte ein fieberähnlicher Wahn, an demagogische Umtriebe zu denken; allein die Würde und die Sicherheit der Staaten verlangte, diese geheimen Gesellschaften aufzulösen. Ob übrigens die dabei angewandte Strenge durchgehends nöthig war, kann nur nach dem Verhältnisse dieser geheimen Verbindungen zu den örtlichen Bedürfnissen der Völker und zu den örtlichen Unvollkommenheiten einzelner Staaten ermessen werden; die gemachte Erfahrung führte aber zu dem Resultate, daß; je weniger Gegensatz zwischen der erreichten Cultur der Völker und

dem entgegenkommenden Willen der Regierung angetroffen, je mehr das gleiche Recht für Alle gehandhabt, der Wohlstand im Innern von neuem belebt, und Preß-, Steuer- und Soldatenzwang vermieden ward, auch um so weniger Spuren von innern Bewegungen in der Mitte der Völker angetroffen wurden.

Daß es aber unter den gesitteten europäischen Völkern in Frankreich verhältnißmäßig am meisten gährte, durfte nicht befremden. Denn in diesem Reiche war dem Zustande zwanzigjähriger Ueberreizung plötzlich der Zustand erzwungener Ruhe gefolgt. Statt dem übrigen Europa, wie sonst, Gesetze vorzuschreiben, und die den einzelnen Reichen und Staaten erpreßten Geldsummen auf den Heerstraßen in Frankreich ankommen und verwenden zu sehen, ward jetzt Frankreich selbst von 150,000 Europäern bewacht, und eine beträchtliche Summe, als Ersatz für vielfache Beraubung und Verluste, den siegenden Mächten ausgezahlt; statt in dem, zu festen Formen ausgeprägten, Charakter der letzten zwanzig Jahre das innere Staatsleben zu leiten, hatten die Anmaßungen und Ansprüche der zurückgekehrten Ausgewanderten eine weite Kluft zwischen dem alten und neuen Frankreich eröffnet. Dies zeigte sich bei der neuen Zusammensetzung des französischen Heeres, bei dem neuen Wahlgesetze (Sept. 1816), bei der Stiftung neuer Mönchs- und Nonnenklöster, bei der erneuerten Wirksamkeit der Jesuiten, bei der von dem geistlichen Stande zurückgeforderten Gewalt, und bei den Unterhandlungen eines neuen Concordats zwischen Frankreich und dem päpstlichen Stuhle.

Zunächst wünschten die Franzosen — wiewohl die Ausgewanderten am wenigsten — die ihren Stolz kränkende und kostspielige Bewachung durch fremde

Truppenmassen entfernt zu sehen. In der That gelang es auch den Unterhandlungen des Herzogs von Richelieu im Jahre 1816, daß bereits im Jahre 1817 ein Fünftheil des Occupationsheeres abging, so wie gleichzeitig die Masse der Privatforderungen der Ausländer an Frankreich auf eine allgemeine runde Summe gesetzt, und diese in eine beständige Rente verwandelt ward.

Noch wichtiger war aber die Bestimmung des Aachener Congresses im October 1818, wo nicht nur von den versammelten Monarchen die völlige Zurückberufung des Beobachtungsheeres ausgesprochen, sondern auch Frankreich in die Reihe der fünf europäischen Hauptmächte — wie zur Zeit des Wiener Congresses — wieder aufgenommen ward. Wenn manche europäische Kabinette zu Aachen eine ähnliche Versammlung, wie zu Wien, eine Ergänzung der zu Wien genommenen Verabredungen und Beschlüsse, so wie die Erledigung der seit dem Jahre 1815 an die Tagesordnung gekommenen politischen Fragen erwarteten; so fanden sie sich desto mehr überrascht durch die Erklärung der Höfe von Petersburg, Wien und Berlin: „daß, da sich der Congress zu Aachen nur mit der Frage beschäftigen sollte, ob Frankreichs Besetzung zur Erhaltung seiner Ruhe noch länger nöthig sey, oder nicht, diplomatische Agenten mit anderweitigen Aufträgen nicht zugelassen werden würden.“ So versammelten sich zu Aachen persönlich blos die drei Monarchen von Rußland, Oestreich und Preußen, und von den Diplomaten Europa's die Fürsten Metternich und Hardenberg, Graf Bernstorff, Graf Nesselrode, Capo d'Istria, Lord Castlereagh, und der Herzog von Richelieu. Außerdem erschien daselbst



der Herzog von Wellington, der Oberbefehlshaber des Beobachtungsheeres, durch dessen Vermittelung nicht bloß die Räumung Frankreichs entschieden, sondern auch dem französischen Reiche eine sehr bedeutende Summe (15 Mill.) an den zu leistenden Zahlungen erlassen ward.

Nach der diplomatischen Beendigung dieser Angelegenheit, luden (4. Nov.) die Minister der vier Hauptmächte, im Namen ihrer Monarchen, den Herzog von Richelieu ein, „daß Frankreich von nun an seine Rathschläge und Bemühungen zur Erhaltung der Ruhe und des Friedens in Europa mit den ihrigen vereinigen möge.“ Am 12. November gab darauf der Herzog von Richelieu die Erklärung, „daß sein Souverain den Antrag der verbündeten Monarchen, seine Rathschläge und Bemühungen mit den ihrigen zur unausgesetzten Arbeit an einem so heilsamen Werke zu vereinigen, mit der größten Bereitwilligkeit annehme.“

So trat das bourbonische Frankreich in die Reihe der europäischen Großmächte ein, mit einer gewichtvollen Stimme bei der Entscheidung der politischen Hauptangelegenheiten des Erdtheils. Wenn nun auch damals Manche als einen diplomatischen Mißgriff es betrachteten, daß in die fest abgeschlossene Quadrupelallianz, ohne dringenden Grund, ein fünfter Staat aufgenommen worden wäre, und zwar ein Staat, der noch vor kurzem über halb Europa ein drückendes Uebergewicht ausgeübt, und sich mit weniger Bereitwilligkeit der, beinahe ein Vierteljahrhundert aus seiner Mitte abwesenden, vormaligen Regentendynastie angeschlossen hätte; so zeigte doch der Erfolg, daß Europa von dem bourbonischen Frankreich nicht gefährdet werden würde, und daß die regierende Dynastie mit beson-

berer Vorliebe zu Rußlands politischen Ansichten sich hinneigte. — Der Schluß des Achner Congresses ward, mit seinen Ergebnissen, durch ein von v. Genß entworfenes, und von den Diplomaten der fünf Hauptmächte unterzeichnetes, Protocol, und durch eine an demselben Tage erlassene und gleichmäßig unterzeichnete Declaration \*) (am 15. Nov.), dem übrigen Europa bekannt gemacht. In dem Protocolle gehen Eingangsweise die Minister der fünf Mächte davon aus, daß Frankreich, nachdem es die Stelle wieder eingenommen habe, welche ihm im Systeme von Europa gebühre, den friedlichen und wohlwollenden Gesinnungen sich anschließe, von denen die sämtlichen Souveraine beseelt wären, um die allgemeine Ruhe zu befestigen. „Es hätten daher die Höfe, nach reiflicher Erwägung der Grundsätze, auf welchen die Erhaltung der in Europa — mittelst des Tractats vom 30. Mai 1814, des Wiener Reccesses und des Friedensschlusses vom Jahre 1815 — wiederhergestellten Ordnung der Dinge beruhe, einstimmig anerkannt, und erklärten dem zufolge: 1) daß sie fest entschlossen wären, sich weder in ihren Verhältnissen zu einander, noch in denen mit andern Staaten, von dem Grundsätze der innigsten Einigkeit zu entfernen; eine Einigkeit, die durch die Bande brüderlicher Freundschaft, welche die Souveraine unter sich geschlossen hätten, noch kräftiger und unauflösllicher geworden wäre; 2) daß diese Verbindung, auf kein besonderes Interesse und keine Berechnungen des Augenblickes gegründet, keinen andern Zweck habe, als die Erhaltung des allgemeinen Friedens, gegrün-

\*) Martens, Suppl. T. 8. p. 554; auch in Lüders diplom. Archive, Th. 2. S. 729.

bet auf die gewissenhafte Vollziehung der in den Verträgen vorgeschriebenen Verpflichtungen, und Anerkennung aller daraus hervorgehenden Rechte; 3) daß Frankreich, durch die Wiederherstellung der legitimen, constitutionellen monarchischen Macht mit den übrigen verbunden, die Verpflichtung übernehme, sortan zur Erhaltung und Befestigung eines Systems mitzuwirken, welches Europa den Frieden gegeben habe, und allein die Dauer desselben sichern könne; 4) daß, wenn die Mächte, welche den gegenwärtigen Beschluß gefaßt hätten, für die Erreichung des ausgesprochenen Zweckes, besondere Zusammenkünfte der Monarchen, oder deren Minister, nöthig finden sollten, dies jedesmal vorher durch diplomatische Mittheilungen werde eröffnet werden; doch daß auch in dem Falle, wenn über die Interessen anderer Staaten verhandelt würde, diese an den Zusammenkünften Theil zu nehmen berechtigt seyn sollten; und 5) daß diese gefaßten Beschlüsse durch eine Declaration der fünf Mächte zur Kenntniß aller europäischen Höfe gebracht werden sollten.“ — Die übrigen Regierungen in Europa erhielten darauf in der amtlichen Declaration, im Namen der fünf Mächte, die Mittheilung der Ergebnisse des Nachner Congresses und die von den Congressmächten aufgestellte Ansicht des neuen politischen Systems in Europa, nach seinen Grundlagen, nach seinem öffentlichen Charakter, und nach den ihm zukommenden Gewährleistungen. Denn diese Erklärung sprach es aus, „daß durch den Beschluß der Verbündeten, das Occupationsheer aus Frankreich zurückzuziehen, die Veruhigung Europa's vollendet, und die zukünftige Ruhe desselben durch die innige Verbindung der Monarchen, welche Theilnehmer dieses Systems geworden wären,

am sichersten gewährleistet sey. Der Zweck dieser Verbindung sey eben so einfach, als groß und wohlthätig. Denn sie beabsichtige keine neuen politischen Veränderungen in den vertragsmäßig bestimmten Verhältnissen der Staaten; nur den Frieden suche sie zu erhalten, und die Unwandelbarkeit der Verhandlungen, durch welche der Friede begründet und befestiget worden sey. Es hätten daher die Monarchen, bei der Bildung dieser Verbindung, als Hauptgrundlage derselben ihren unwandelbaren Beschluß betrachtet, nie weder unter sich, noch in ihren Verhältnissen zu andern Staaten, von der strengsten Beobachtung der Vorschriften des Völkerrechts abzuweichen, welche allein, in ihrer Anwendung auf einen bleibenden Zustand des Friedens, die Unabhängigkeit jeder Regierung und die Festigkeit der allgemeinen Verbindung sichern könnten. Getreu diesen Grundsätzen, wollten sie dieselben bei allen Versammlungen aufrecht erhalten, wo sie entweder selbst oder durch Bevollmächtigte erscheinen würden, um entweder ihre besondern Interessen gemeinschaftlich zu verhandeln, oder Fragen zu entscheiden, wofür andere Regierungen ihre Dazwischenkunft förmlich aufrufen würden. Derselbe Geist, der ihre Rätze und ihre diplomatischen Mittheilungen besele, werde auch in solchen Versammlungen herrschen; die Ruhe der Welt werde beständig ihr Beweggrund und ihr letzter Zweck seyn. Mit diesen Gesinnungen hätten sie das Geschäft, das ihnen zugekommen wäre, vollendet; auch würden sie nie aufhören, für dessen Befestigung und Vervollkommnung zu wirken. Sie erkannten es dabei feierlich an, daß die Pflichten gegen Gott und die Völker, die sie beherrschten, von ihnen verlangten, der ganzen Welt, so weit es in ihrer

Macht ſtehe, Muſter der Gerechtigkeit, der Eintracht und Mäßigung zu ſeyn; ſo wie ſie ſich glücklich priefen, von nun an alle ihre Bemühungen nur dem Schuße der Künſte des Friedens, dem Wachstume der innern Wohlfahrt ihrer Staaten, und der Erweckung der Gefühle der Religion und Sittlichkeit weiſen zu können, deren Herrſchaft durch das Unglück der Zeiten zu ſehr geſchwächt worden wäre.“

Dieſe Declaration, indem ſie von dem Beſondern zu den allgemeinen Angelegenheiten des ganzen Erdtheils, und zu den Grundſätzen des neuen, ſeit Napoleons Sturze begonnenen, politiſchen Systems überging, enthielt nicht nur die eigene Anſicht des neuen politiſchen Systems der fünf Hauptmächte, ſondern auch zugleich den Maasſtab für die Stellung der übrigen europäiſchen Mächte und Staaten, die zu dem Aachner Congreſſe keine Einladung erhalten hatten, zu den fünf Hauptmächten.

Die Wichtigkeit der in dieſer Schluſerklärung des Aachner Congreſſes aufgeſtellten Grundſätze ward allgemein in Europa anerkannt und gefühlt; auch ſind ſie mit ſtrenger Folgerichtigkeit auf den ſpättern Congreſſen zu Troppau-Laybach und zu Verona, in Beziehung auf die Angelegenheiten Neapels, Piemonts, Spaniens, und Griechenlands, feſtgehalten und angewandt worden. — Um aber den Beforgniſſen im Voraus zu begegnen, welche über die von den fünf Hauptmächten gemeinſchaftlich in Anſpruch genommene Entſcheidung der wichtigſten europäiſchen Fragen, und über die noch unbeſtimmt gelaffene Form der Einmiſchung derſelben in die innern Angelegenheiten andrer Staaten, bei den Regierungen ſich regen könnten, die zu Aachen nicht vertreten wur-

den, ward in der Petersburger Zeitung vom 18. Dec. 1818, unmittelbar vor dem Abdrucke der Beschlüsse des Aachner Congresses, folgendes erklärt: „Indem wir den Hauptact und die beim Schlusse der freundschaftlichen Conferenzen bekannt gemachte Declaration mittheilen, halten wir es für nöthig, zu bemerken, daß diese merkwürdigen Acten ganz und gar keine Bedingungen enthalten, die dem schon von allen Mächten angenommenen Systeme der Einmüthigkeit und der Freiheit in den Grundsätzen fremd sind, sondern vermittelt dessen, ohne doch irgend jemand's Unabhängigkeit anzugreifen, zugleich alle separate Bündnisse, die mit dem Ganzen der allgemeinen politischen Masse nicht verträglich sind, verworfen werden, und die Rechte, Vortheile und Pflichten einer jeden europäischen Regierung gesichert, und auf die allerzuverlässigste Art vereinigt sind.“ — Etwas milder lautete die eigene Erklärung des Conciipienten der berühmten Aachner Declaration darüber in den (bereits angezogenen) Wiener Jahrbüchern, 1819, St. 1. S. 314 ff. „Nirgends ist in den Aachner Verhandlungen ein Wort, das auf ein neues Tribunal, auf ein Amphiktyonengericht hindeutet. Die Souveraine, oder ihre Minister, sprachen in jenen Denkmälern nie anders, als im eigenen Namen, von ihren eigenen Verhandlungen, Grundsätzen und Wünschen; sie schreiben keinem andern Staate Regeln vor; sie maßen sich über Niemand den entferntesten Schein von Suprematie oder Gerichtsbarkeit an; sie erklären, daß sie, selbst bei künftigen persönlichen Vereinigungen, wenn ihr gemeinschaftliches Interesse dergleichen rathsam machen sollte, sich nie mit den Angelegenheiten fremder Staaten, es sey denn,

daß sie ausdrücklich dazu aufgefordert wurden, beschäftigt wöllen.“ —

Auf ähnliche Weise, wie das ältere System des politischen Gleichgewichts, bei den seit dem Jahre 1789 neueingetretenen Verhältnissen, nicht mehr ausgereicht hatte; eben so auch das bis dahin geltende practische europäische Völkerecht. Wie nämlich an die Stelle jenes frühern Systems des politischen Gleichgewichts die Idee eines Centralstaates mit den ihn umkreisenden und von ihm abhängenden Bundesstaaten, im Jahre 1814 aber wieder, an die Stelle des politischen Uebergewichts Frankreichs, die Leitung der europäischen Angelegenheiten von fünf verbündeten Hauptmächten getreten war; so erhielt auch das practische europäische Völkerecht seit dem Jahre 1814 eine Erweiterung durch die drei neuen politischen Grundsätze: des monarchischen Princips, der Legitimität, und des Rechts der Einmischung in die innern Angelegenheiten eines andern Staates, namentlich bei der Begründung neuer schriftlicher Verfassungsurkunden. Es konnte, bei der neuen Ausprägung dieser politisch-diplomatischen Grundsätze, weder an Unbehüllichkeit, noch an Uebertreibung in ihrer Entwicklung von politischen Schriftstellern fehlen. Daher ward jene Unbehüllichkeit für die Spötter eine Zielscheibe des Wizes, so wie diese Uebertreibung die Gemüther aufreizte und zum Theile erbitterte. Allein die Wahrheit liegt in der Mitte, oder richtiger: sie steht weit über der Unbehüllichkeit, die sie mit wenigem Geschicke vertheidigen, und über der Uebertreibung, die das Kind mit dem Bade ausschütten will. Unverkennbar sind jene Grundsätze in den Kreis der Wirklichkeit eingetreten, d. h. auf den Zustand der bestehenden Staaten bezogen und angewandt worden, mithin auch in die Wissenschaft

des practischen Völkerrechts übergegangen. Nach der Stellung dieser Dogmen zur Geschichte und zur Wissenschaft, kann aber unter dem monarchischen Princip nur die Festhaltung des Grundsatzes verstanden werden: daß in der Mitte des europäischen Staatensystems nie eine Monarchie in eine Republik verwandelt, und jedem Versuche dieser Art durch die gemeinsame Kraft aller europäischen Regenten entgegengewirkt und gewehrt werde. Auf gleiche Weise hat, nach Geschichte und Völkerrecht, der Grundsatz der Legitimität den einzigen rechtlichen Sinn: daß keine in einem europäischen Reiche regierende Dynastie von einem, durch Zufall oder Usurpation zur Herrschaft emporstrebenden, Individuum und überhaupt von keinem neuen Regentenhause aus dem Besitze seiner, von dem eigenen Volke und von allen übrigen europäischen Königen anerkannten, Regierungsrechte verdrängt werde. In diesem Sinne verlangt nicht blos die Ruhe Europa's — denn diese wäre immer nur ein, den höhern Interessen des Rechts untergeordneter, Zweck, — es verlangt die ewige Idee des Rechts selbst, daß das monarchische Princip in allen, bis dahin nicht als Republiken gestalteten, Staaten bestehe, und die Legitimität überall gelte, wo nicht in der Grundverfassung des Reichs seit Jahrhunderten das Wahlrecht der Regenten gilt. Da nun dieses Wahlrecht, seit dem siebenzehnten Jahrhunderte, in Böhmen, Ungarn und Dänemark, und seit dem Untergange Polens auch in Polen erloschen, und selbst in Schweden, bei der Dynastieveränderung im Jahre 1809, das Erbrecht der neuen, auf den Thron berufenen, Dynastie anerkannt worden ist; so besteht, seit der Herstellung der Bourbone in Frankreich, Spanien und Neapel, und seit der Herstellung der vorigen Dyna-



stien in Portugal, Sardinien, Toskana und Modena, der Grundsatz der Legitimität practisch, in dem oben bezeichneten Sinne, innerhalb des europäischen Staatensystems. — Es war zugleich eine, weder in der Theorie begründete, noch durch die Geschichte des letzten Jahrzehends bestätigte, Uebertreibung, wenn Einzelne behaupteten, daß neue Verfassungsurkunden für die feste Gestaltung des innern Staatslebens gegen das monarchische Princip und gegen das Princip der Legitimität stritten. Dies haben die Könige von Großbritannien, von Niederland, von Frankreich, von Polen und Schweden nicht gemeint, denen gewiß kein europäischer Diplomat die Anerkennung und Festhaltung des monarchischen Principis und des Principis der Legitimität abstreiten wird. So liegen die auf geschichtlichen Thatfachen des heutigen Europa beruhenden Grundsätze des practischen Völkerrechts tiefer begründet, als daß die Ultra's einer Camarilla, oder die Ueberspannungen der Demagogen sie zu verdächtigen und zu erschüttern vermöchten. Das königliche Europa des neunzehnten Jahrhunderts stützt sich daher auf das monarchische Princip und auf die Legitimität; und der Bund der Könige muß jedem Versuche gelten, der eine Monarchie in eine Republik verwandeln, oder einen Usurpator und Emporkömmling an die Stelle eines, nach dem Erbrechte zum Throne berufenen, Fürsten bringen wollte.

Schwieriger, als diese beiden völkerrechtlichen Dogmen, ist das dritte Dogma: der Berechtigung zur Einmischung in die innern Angelegenheiten andrer Staaten. Denn zugestanden, daß, nach der im europäischen Staatensysteme practisch anerkannten Geltung des monarchischen Principis und des Principis der Legitimität, eine

solche Einmischung des Auslandes rechthelich statt finden darf, sobald irgend ein monarchischer Staat in eine Republik verwandelt, oder an die Stelle des erblichen Regentenhauses eine andere Dynastie gebracht werden sollte; so betrifft der zweite Fall dieser Einmischung die in irgend einem Staate eintretende neue Gestaltung der Verfassung, oder die Zurückführung der Unterlage des gesammten innern Staatslebens auf eine schriftliche Verfassungsurkunde, als Vertrag zwischen dem Fürsten und dem Volke. Das philosophische und das practische Völkerrecht beruhen beide auf dem unerschütterlichen Grundsatz: daß jeder selbstständige und unabhängige Staat berechtigt ist, ohne Einmischung des Auslandes, sich eine eigenthümliche Verfassung zu geben. Dies hat thatsächlich die Verfassung Großbritanniens, die Verfassung Schwedens vom Jahre 1809, die Verfassung Frankreichs unter Napoleon und unter Ludwig 18, und die Verfassung des Niederlands vom Jahre 1815 bewiesen. Allein in andern Reichen hat — namentlich seit dem Aachner Congress — bei dem Eintritte solcher Verhältnisse, eine erfolgreiche Einmischung des Auslandes statt gefunden, und die, auf den Aachner Congress folgenden, Congresse zu Troppau-Lanbach und zu Verona haben zunächst mit der Entscheidung dieser großen Aufgabe sich beschäftigt. Bevor aber noch die Thatsachen im innern Staatsleben Spaniens, Portugals, Neapels und Sardinien eintraten, welche zur weitem Erörterung und practischen Verwirklichung der höchst schwierigen politischen Frage über das Recht der Einmischung in die innern Angelegenheiten andrer Staaten führten, gab der bereits mehrmals angeführte Recensent der Schrift des de Pradt (in den Wiener Jahrb.

1819, St. 1.) sein Urtheil darüber dahin ab: „Die allgemeinen Grundsätze, die bei diesem und ähnlichen Problemen zur Richtschnur dienen, sind denen längst bekannt, deren Pflicht es ist, sie zu studiren; und der Aachener Congress scheint keine Neigung gehabt zu haben, über irgend ein Capitel des Staats- und Völkerrechts neue Grundsätze aufzustellen. Inwiefern Einmischungen als Ausnahmen statt finden; das untersuchen verständige Männer nur, wenn außerordentliche Fälle und dringende Umstände sie dazu auffordern.“ — So wie, in dieser Erklärung selbst, die Einmischung des Auslandes in die innern Angelegenheiten eines selbstständigen und unabhängigen Staates nicht als ein Recht, sondern als ein Problem der Staatskunst betrachtet wird; so ist auch — noch völlig abgesehen von dem nachdrücklichen Widerstande Großbritanniens gegen diesen Grundsatz, — die, seit der Zeit erfolgte, thatsächliche Einmischung der europäischen Großmächte in die innern Angelegenheiten andrer europäischen Staaten zunächst als Sache der Politik behandelt worden. Denn von der Seite des Rechts würde eine solche Einmischung blos in dem einzigen Falle verstattet seyn, wenn durch die neue Gestaltung des innern Staatslebens eines Reiches die Nachbarstaaten in ihrem innern Staatsleben ununterbrochen bedroht würden. Von Seiten der Politik aber hat — doch nicht mit allgemeiner Uebereinstimmung der europäischen Mächte — eine solche Einmischung statt gefunden, wenn die neue Verfassung nicht von dem Regenten, als Ausfluß seiner Souverainetät, gegeben, oder wenigstens nicht von ihm und den Ver-

tretern des Volkes gemeinsam berathen, sondern, unmittelbar ausgehend von den Vertretern des Volkes, den Regenten zur Annahme vorgelegt und ihnen, gegen ihren Willen, bei bedeutender Beschränkung der Regentenrechte und bei der Versammlung der Volksvertreter in einer einzigen Kammer, aufgedrungen wurden.

Je länger und lebhafter über die Bildung ständischer Verfassungen in allen deutschen Bundesstaaten auf dem Wiener Congresse, und im Jahre 1819 zu Karlsbad von neuem deshalb berathschlagt ward, und je entschiedener die Lösung dieser großen und schwierigen Aufgabe der Mittelpunkt der Berathungen auf den Congressen zu Troppau-Lanbach und zu Verona war; desto weniger darf in der neuesten Geschichte des europäischen Staatensystems eine Theorie übergangen werden, die nach ihrem Für und Wider nicht blos in den Studirstuben der Gelehrten, sondern in den außerordentlichen Versammlungen der ersten Diplomaten Europa's verhandelt, und zum Theile auf den Schlachtfeldern Italiens und Spaniens unter dem Donner der Kanonen entschieden ward. Doch war es, nach den Vorgängen des letzten Jahrzehends, nicht zunächst die Idee einer rechtlichen Staatsverfassung, eines schriftlichen Grundvertrages in Monarchien und Republiken, sondern nur die, in einzelnen Staaten versuchte, neue und von den Diplomaten des Auslandes gemißbilligte Form der Verfassungen, die man mit diplomatischen und kriegerischen Waffen bekämpfte, während man — schon nach der Rücksicht auf die eigene Unabhängigkeit — im Allgemeinen keinem Reiche das Recht verkümmerte oder absprach, sein inneres Leben auf eine selbstständige, ihm eigenthümliche und zeit-

gemäße, neue Unterlage zurückzuführen, sobald dieselbe nur von dem legitimen Regenten entweder unmittelbar ausging, oder doch von ihm mit seinen Ständen berathen und genehmigt ward.

Nur im Lichte dieser drei neu aufgestellten völkerrechtlichen Grundsätze ist es möglich, den Sinn und Charakter der seit den letzten zehn Jahren herrschenden Staatskunst und Diplomatie, und das Verhältniß sehr vieler höchst einflußreicher Thatsachen der Geschichte zu diesen Grundsätzen, zu verstehen und nach ihren Folgen zu ermessen.

## 155.

## Der Ministercongrès zu Karlsbad.

Jede acute Krankheit wird durch eine Krisis entschieden; so auch die politische. Die in mehrern europäischen Reichen, und namentlich innerhalb des deutschen Staatenbundes, seit dem Jahre 1815 vorherrschende Gährung, konnte, wie sie war, nicht bleiben. Die Art und Weise ihrer Entscheidung ward aber durch einige überraschend eintretende Ereignisse bestimmt. Denn während von vielen deutschen Jünglingen, die in dem Kampfe gegen Frankreich mit Begeisterung und Ehre gefochten hatten, die Ideen und Ideale des Naturrechts mit einer Lebendigkeit ergriffen wurden, als wären sie ohne Schwierigkeit, und in möglichst kurzer Zeit, im europäischen Staatensysteme zu verwirklichen, überschritt ein geborner Teutscher in russischen Staatsdiensten, August von Kozebue, eben so die Grenzen seiner glücklichen Talente, wie seiner höchst dürftigen gelehrten Kenntnisse, als er sich von der dramatischen Dichtkunst zur Staatskunst wandte, und in seinem „lite-

rärischen Wochenblatte“ mit dem fecken Uebermuthe, der nur der Oberflächlichkeit eigen ist, die gesammten teutschen Schriftsteller — die ruhigen Forscher, wie die Aussprudelnden, die Gelehrten, wie die Schwäzer — auf eine Weise hofmeisterte, die auf die Dauer Erbitterung gegen den Dichter des „Kindes der Liebe, der Sonnenjunsfrau, und der ehlen Lüge“ erregen mußte. Besonnene Männer, die wußten, was sie wollten, und auch, was Rozebue wollte, befürchteten, bei Alexanders tiefer Einsicht, keine nachtheiligen Wirkungen von Rozebue's gehässigen Schilderungen in Petersburg, wenn gleich ein angehender russischer Diplomat, von Stourdza, die Rozebue'schen Ansichten in einer auf dem Achner Congresse überreichten — und in Paris gedruckten — Denkschrift höchst mangelhaft und einseitig verarbeitet, und namentlich das Unglück der Welt und der Zeit auf die teutschen Universitäten, die er nicht kannte, zurück geschoben hatte. Unbedeutende und schlechte Bücher werden, nach der Ordnung der Dinge, Maculatur; deshalb hätte niemand diesem unvermeidlichen Schicksale der Schriften von Rozebue und Stourdza vorgreifen sollen. Denn mit ganz andern Gründen, und mit ganz andern Waffen, mußte der Geist der Zeit bekämpft werden, als diese beiden Männer, die aller geschichtlichen und staatsrechtlichen Tiefe ermangelten, es nach dem Maaße ihrer geistigen Kraft und Einsicht vermochten; allein eben so wenig taugten auch die Jünglinge, die im October 1817 auf der Wartburg sich verbrüderet hatten, zu Vormündern des Geistes der Zeit. Vorübergegangen von selbst wäre aber dieser teutschthümliche Ueberreiz, mit seinen altteutschen Rökken (von denen unentschieden blieb, ob sie, nach dem Schnitte, den Zeiten der falschen, oder

der hohenstauflischen, oder der habsburgischen Kaiser angehörten), und mit seinen Turnübungen, sobald die Generation von Jünglingen, die sich, als Nachfeier des Befreiungskrieges, in solchen Zusammenkünften, Reden und Uebungen gefiel, nach fünf bis sechs Jahren im Staatsdienste angestellt worden wäre, weil dieser, in der Regel, keine Zeit zu demagogischen Umtrieben übrig läßt. Höchstens konnten die Ueberlauten für den Augenblick unter strengere Disciplin gesetzt werden.

Als aber aus den Kreisen dieser bewegten deutschen Jugend Sand aus Bunsiedel von Jena nach Mannheim eilte, und (23. März 1819) dem Staatsrathe von Rosebue den Dolch ins Herz stieß; und bald darauf (1. Jul.), doch unter andern Verhältnissen, der Apotheker Löning den nassauischen Präsidenten Jbell zu Schwalbach ebenfalls zu ermorden beabsichtigte; da beschlossen viele schon längst besorgte, und mit der vorherrschenden öffentlichen Stimmung höchst unzufriedene, Staatsmänner Deutschlands — im Einverständnisse mit den Diplomaten des Auslandes, — diesen kühnen innern Bewegungen und frei ausgesprochenen politischen Meinungen mit Nachdruck und Strenge Maas und Ziel zu setzen. So trafen im August 1819 zu Karlsbad sehr viele deutsche Minister und Diplomaten zusammen, nachdem, vor der Eröffnung dieses Ministercongresses, die Fürsten von Metternich und von Hardenberg vorläufig sich zu Teplitz (vom 28. July bis 2. Aug.) besprochen hatten. In Karlsbad vereinigten sich daher die Abgeordneten von Oestreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Sachsen-Weimar, Nassau und Mecklenburg über

folgende Gegenstände \*), die am 20. Sept. zu Frankfurt am Main öffentlich bekannt gemacht wurden. Sie betrafen theils die Ungewißheit über den Sinn und die daraus entspringenden Mißdeutungen des 13ten Artikels der teutschen Bundesacte; theils die unrichtigen Vorstellungen von den der Bundesversammlung zustehenden Befugnissen, und die Unzulänglichkeit der Mittel, wodurch diese Befugnisse geltend zu machen wären; theils die Gebrechen des Schul- und Universitätswesens; theils den Mißbrauch der Presse, und insbesondere den mit den Zeitungen, Zeit- und Flugschriften bisher getriebenen Unfug. Weil aber die Bundesversammlung diese Gegenstände unverzüglich in Berathung nehmen sollte; so legte der österreichische Präsidialgesandte derselben die Entwürfe dazu vor, so wie zur Ernennung einer besondern Centralcommission. Von europäischem Interesse waren zunächst die erste, dritte und vierte Aufgabe. In Beziehung auf die Ungewißheit über den Sinn des 13ten Artikels der Bundesacte und die Mißdeutung desselben erklärte sich der Präsidialgesandte dahin: „Als die erlauchten Stifter des teutschen Bundes, in dem Zeitpuncte der politischen Wiedergeburt Deutschlands, ihren Völkern in der Erhaltung oder Wiederherstellung ständischer Verfassungen ein Pfand ihrer Liebe und ihres Vertrauens zu geben beschlossen, und zu diesem Ende den 13ten Artikel der Bundesacte unterzeichneten, sahen sie allerdings voraus, daß dieser Artikel nicht in allen Bundesstaaten in gleichem Umfange und gleicher

\*) Allgem. Zeit. 1819. St. 276 ff. — und deutsch und französisch in d. Archives diplomatiques, T. 4. p. 117 sqq. (Stuttg. et Tub. 1824. 8.)



Form \*) würde vollzogen werden können. Die große Verschiedenheit der damaligen Lage der Bundesstaaten, von welchen einige ihre alten landständischen Verfassungen ganz oder zum Theile beibehalten, andere die vorher besessenen ganz verloren, wieder andere dergleichen Verfassungen nie gehabt, oder schon in frühern Zeiten eingebüßt hatten, mußte nothwendig eine eben so große Verschiedenheit in der Behandlung dieses wichtigen Gegenstandes herbeiführen, eine Verschiedenheit, die durch die neue Bestimmung der Territorialgrenzen durch die Vereinigung ungleich constituirter Länder zu einem Gesamtstaate, durch die Verschmelzung solcher Gebiete, denen landständische Verfassungen mehr oder weniger fremd waren, mit Provinzen, worin sie von Alters her bestanden, noch im hohen Grade vermehrt werden mußte \*\*). — —

\*) Abgesehen von allen besondern, von oben oder von unten kommenden, Schwierigkeiten bei der Bildung ständischer Verfassungen, hinderte schon die Verschiedenheit der Stellung des geistlichen Standes in den katholischen und protestantischen Staaten des Bundes die Gleichförmigkeit des Maasstabes.

\*\*\*) Es darf dabei nicht vergessen werden, daß, bereits anderthalb Jahre vor dieser Erklärung, die Gesandten von Preußen und Oestreich über diesen Gegenstand sich mit Bestimmtheit auf dem Bundestage ausgesprochen hatten. So der preussische Gesandte am 5. Febr. 1818: „daß seine Regierung, nach Verlauf eines Jahres, den Bund von dem Fortgange und der Lage ihrer ständischen Einrichtung in Kenntniß setzen werde, und daß sie dasselbe von allen übrigen Staaten wünsche, welche noch keine Stände hätten.“ Auf ähnliche, noch stärkere, Weise der Gesandte Oestreichs am 6. Apr. 1818: „Der 13te Artikel der Bundesacte besteht; er muß daher ausgeführt werden, und es sollen, es müssen in

Nie aber haben die Stifter des teutschen Bundes voraussetzen können, daß dem 13ten Artikel Deutungen, die mit den klaren Worten desselben im Widerspruche standen, gegeben, oder Folgerungen daraus gezogen werden sollten, die nicht nur den 13ten Artikel, sondern den ganzen Text der Bundesacte in allen seinen Hauptbestimmungen aufheben, und die Fortdauer des Bundesvereins selbst höchst problematisch machen würden. Nie haben sie voraussetzen können, daß man das nicht zweideutige landständische Princip mit rein demokratischen Grundsätzen und Formen verwechseln, und auf dieses Mißverständnis Ansprüche gründen würde, deren Unvereinbarkeit mit der Existenz monarchischer Staaten, welche (mit unerheblicher Ausnahme der in diesen Verein aufgenommenen freien Städte) die einzigen Bestandtheile des Bundes seyn sollen, entweder sofort einleuchten, oder doch in kurzer Zeit offenbar werden mußte. Eben so wenig schien die Besorgniß gegründet, daß man irgendwo in Teutschland dem Gedanken Raum geben würde, durch die den landständischen Verfassungen zu verleihende Form die wesentlichen Rechte und Attribute des Bundes selbst beschränken, oder, wie wirklich bereits versucht worden, unmittelbar angreifen, mithin das einzige Band, wodurch gegenwärtig ein teutscher Staat mit dem andern, und das gesammte Teutschland mit dem europäischen Staaten systeme verknüpft wird, auflösen zu wollen. Gleichwohl haben sich alle diese schweren Mißverständnisse und Irrthümer entwickelt. — —

---

allen teutschen Staaten ständische Verfassungen bestehen, und folglich da, wo es deren keine giebt, eingeführt werden.“

Die Gründe, welche die Bundesversammlung früher bestimmt hatten, auf das Verfassungswesen einzelner Bundesstaaten nicht unmittelbar einzuwirken, müssen jetzt höhern Rücksichten Platz machen. Wenn der deutsche Bund nicht zerfallen, wenn Deutschland nicht allen Schrecknissen innerer Spaltung, geselloser Willkühr und unheilbarer Zerrüttung seines Rechts- und Wohlstandes Preis gegeben werden soll; so muß es für die wichtigste seiner Angelegenheiten, für die Bildung seiner künftigen Verfassungen, eine feste, gemeinschaftlich anerkannte Grundlage gewinnen. — Es muß daher eins der ersten und dringendsten Geschäfte der Bundesversammlung seyn, zu einer gründlichen, auf alle Bundesstaaten, in welcher Lage sie sich auch gegenwärtig befinden mögen, anwendbaren, nicht von allgemeinen Theorien oder fremden Mustern, sondern von deutschen Begriffen, deutschem Rechte und deutscher Geschichte abgeleiteten, vor allem aber der Aufrechthaltung des monarchischen Princips, dem Deutschland nie ungestraft untreu werden darf, und der Aufrechthaltung des Bundesvereins, als der einzigen Stütze seiner Unabhängigkeit und seines Friedens; vollkommenen angemessenen Auslegung und Erläuterung des 13ten Artikels der Bundesacte zu schreiten.“ — Ungeachtet dieser Erklärung, ward doch nicht bei der Bundesversammlung, sondern auf dem Ministerialcongresse zu Wien, die Lösung dieser schweren Aufgabe versucht. —

Die Darstellung der Mittel zur Beseitigung der Gebrechen des deutschen Schul- und Universitätswesens ging in der Einleitung von der hohen politischen Bedeutsamkeit dieser Anstalten aus:

„einmal weil in Teutschland die Bildung zur öffentlichen Wirksamkeit und zum Staatsdienste den hohen Schulen überlassen ist; sodann, weil diese hohen Schulen ein Hauptglied in dem Gesamtverbande der Teutschen sind; endlich, weil Teutschland seinen von Alters her berühmten Lehrinstituten einen Theil des Ansehens und des damit verknüpften Ranges im europäischen Gemeinwesen verdankt.“ Nachdem darauf der Präsidialgesandte der bei akademischen Lehrern und Zöglingen neuerlich wahrgenommenen Gebrechen ausführlich gedacht hatte, ward der Beschluß gefaßt, „daß bei jeder Universität ein, mit zweckmäßigen Instructionen und ausgedehnten Befugnissen versehener, am Orte der Universität residirender, außerordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter angestellt werden sollte, mit dem Auftrage, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disciplinavorschriften zu wachen, und den Geist der akademischen Lehrer in ihren gesammten Vorträgen zu beobachten, doch ohne in das Wissenschaftliche und die Lehrmethode unmittelbar sich einzumischen.“ Eben so ernsthaft sprach sich der Entwurf über die Entfernung der akademischen und andern Lehrer aus, welche von ihrer Pflicht erweislich abweichen würden, so wie über die Aufhebung aller geheimen Gesellschaften der Studirenden, namentlich der allgemeinen Burschenschaft. Dieser Beschluß sollte, wie der folgende über die Presse, fünf Jahre in Gültigkeit bleiben, ist aber, nach Ablauf derselben, auf unbestimmte Zeit verlängert worden. In Beziehung auf die Presse ward festgesetzt, daß Schriften, die täglich, oder heftweise, oder unter 20 Bogen erschienen, in keinem teutschen Staate ohne Censur gedruckt, bei den übrigen

erscheinenden Schriften aber die in jedem einzelnen Staate bestehenden Gesetze beibehalten, jedoch bei allen Schriften die Verleger, und bei allen Zeitungen und Zeitschriften die Redacteurs genannt werden sollten. — Zuletzt ward zu Mainz eine Centralbehörde von sieben (von Oestreich, Preußen, Hannover, Baden, Darmstadt und Nassau abgeordneten) Mitgliedern errichtet für die Untersuchung der revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen, welche gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe, theils des ganzen Bundes, theils der einzelnen Bundesstaaten gerichtet wären.

156.

Fortbildung der politischen Verfassung  
des teutschen Staatenbundes.

a) im Allgemeinen. Der Ministercongrès zu Wien  
1814.

Wenn gleich die Karlsbader Beschlüsse in Hinsicht der teutschen Hochschulen und der Beschränkung der Presse sogleich in Wirksamkeit traten; so stellten sich doch dem ersten im Karlsbade zur Sprache gekommenen Gegenstände, der gemeinsamen Unterlage aller besondern Verfassungen in den einzelnen Bundesstaaten, bedeutende Schwierigkeiten entgegen. Denn abgesehen von der sehr verschiedenartigen ältern Gestaltung teutscher landständischer Verfassungen, wo bald in einzelnen Staaten den Ständen sehr wesentliche, bald in andern nur minder wichtige Rechte zustanden; abgesehen ferner von der größern oder geringern Geneigtheit einzelner teutscher Fürsten und ihrer Diplomaten, auf neue schriftliche Verfassungs-urkunden einzugehen, — ruhte die Hauptschwierigkeit

darauf, daß, seit dem Wiener Congresse, in mehreren der wichtigsten teutschen Bundesstaaten — namentlich in Bayern, Baden, Württemberg u. a. — bereits neue Verfassungen ins öffentliche Staatsleben eingetreten waren, die man weder durch einen allgemeinen Bundesbeschluß aufheben konnte, noch auch als den allgemeinen Maasstab für die noch ins Daseyn zu rufenden Verfassungen anerkennen wollte. Denn jene Aufhebung wäre zugleich eine Verletzung der Souveränität der Fürsten gewesen, die sie gegeben und bestätigt hatten; und durch die Nachbildung der neuen Verfassungen nach den Bestimmungen jener, würden die sogenannten liberalen Ideen immer weiter verbreitet worden seyn. Je mehr daher einleuchtete, daß es für die Gesamtheit des teutschen Bundes, so wie für die Masse seiner einzelnen Mitglieder, am besten gewesen wäre, wenn die allgemeinen Grundzüge für alle besondere Verfassungen der teutschen Staaten, schon zu Wien aufgestellt und — an die Stelle der unbestimmten Formel des dreizehnten Artikels der Bundesurkunde — getreten wären; desto weniger übernahm es die Bundesversammlung, diese Angelegenheit zur Entscheidung zu bringen, weil es sich darum handelte, theils die in manchen teutschen Bundesstaaten fort-dauernd bestehenden alten ständischen Verfassungen, theils die in den letzten Jahren neu gegebenen und bereits ins Leben gerufenen, theils die in Zukunft noch zu entwerfenden Verfassungen auf das, in den Karls-bader Beschlüssen nach seinem ganzen politischen Gewichte aufgestellte, monarchische Princip zurück zu führen, und die gesammten einzelnen Verfassungen mit der allgemeinen Verfassung des ganzen teutschen Bundes in die genaueste Verbindung zu bringen.

Die Aufgabe des Ministercongresses zu

Wien — der vom 25. Nov. 1819 bis zum 15. Mai 1820 bestand — war daher nicht klein. Es mußte zuvörderst die Bundesurkunde selbst ergänzt, dann, was sich den Diplomaten seit dem Jahre 1815 als Bedürfniß der Zeit unverkennbar angekündigt hatte, berücksichtigt, und ein allgemeines Verhältniß der einzelnen, sehr verschiedenartig gestalteten, Verfassungen in den besondern Bundesstaaten zu der Gesamtverfassung des Bundes ausgemittelt werden. Wenn manche Politiker damals meinten, daß dies am leichtesten, nach dem thatsächlich bewährten Verhältnisse der einzelnen Verfassungen der mehr als 20 nordamerikanischen Staaten zu ihrer gesammten Bundesverfassung, und zu ihrem Generalcongresse zu Washington, ausgeführt werden könnte; so vergaßen sie, daß Nordamerika einen Bundesstaat, Teutschland einen Staatenbund bildet; daß zwar die besondern Verfassungen der einzelnen nordamerikanischen Staaten kaum so bedeutend von einander abweichen, als die besondern Verfassungen der einzelnen teutschen Staaten, daß aber der Bundesversammlung zu Frankfurt weit weniger Macht zusteht, als dem Congresse zu Washington, weil die Gesandten am teutschen Bundestage nicht ohne eingeholte Instructionen ihrer Souveraine handeln können, der Congreß zu Washington hingegen die Souverainetät und politische Einheit des gesammten nordamerikanischen Bundesstaates behauptet und ausübt. Nie darf daher der Congreß zu Frankfurt über die besondern Verfassungen in den Staaten der souverainen teutschen Fürsten in dem Tone sich aussprechen, wie es der Congreß von Washington bei der Aufnahme neuer Staaten in den Bund und bei der Anerkennung ihrer besondern Verfassungen gethan hat.

Die Diplomaten des Wiener Congresses im Spätjahre 1819 bestanden für Oestreich aus dem Fürsten von Metternich, für Preußen aus dem Grafen von Bernstorff, dem General v. Krusemark und v. Küster, für Bayern aus dem Freiherrn v. Zentner und Freih. v. Stainlein, für Sachsen aus dem Grafen von Einsiedel und v. Schulenburg und dem Herrn v. Globig, für Hannover aus dem Grafen von Münster, für Wirtemberg aus dem Grafen von Mandelsloh, für Baden aus dem Freih. von Berstett, für Churhessen aus dem Freih. von Münchhausen, für das Großherzogthum Hessen aus dem Freih. Du Teil, für Holstein und Lauenburg aus dem Grafen v. Bernstorff, für Luxemburg aus dem Herrn von Falk, für die sächsisch Ernestinischen Häuser aus dem Freiherrn v. Freitsch, für Braunschweig aus dem Grafen von Hardenberg, für Nassau aus dem Freih. von Biberstein, für beide Häuser Mecklenburg aus dem Freih. von Plessen, für Oldenburg, die Häuser Anhalt und Schwarzburg aus dem Herrn von Berg, für beide Hohenzollern, Reuß, Liechtenstein, Lippe und Waldeck aus dem Freih. von Marschall, und für die freien Städte aus dem Senator Hach. Da die Protocolle dieses Congresses bloß lithographirt wurden, und nicht zur Deffentlichkeit gelangten; so kann nur aus mehreren einzelnen Bestimmungen der Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen\*), wie sie am 15. Mai 1820 zu Wien unterzeichnet, und am 8. Juny zu Frankfurt bekannt gemacht ward, auf die

\*) Martens, recueil, Suppl. T. 9. (par Charl. de Martens, 1824.) p. 467. — Lüders diplom. Archiv. Th. 2. S. 565. — Archives diplomatiques, T. 4. p. 28. — Europ. Constitt. Th. 4. S. 12.



Verſchiedenheit in den Anſichten der unterhandelnden Staatsmänner im Einzelnen zurückgeſchloſſen werden. Sie beſtand aus 65 Artikeln, und ward, bei ihrer Bekanntmachung zu Frankfurt, zu einem allgemeinen Geſetze des teutſchen Staatenbundes erhoben.

In die Geſchichte des europäiſchen Staatenſystems gehören aus dieſer Schlußacte nur diejenigen Beſtimmungen, welche die Verhältniſſe des geſamten Bundes als eines politiſchen europäiſchen Ganzen, und die allgemeinen Unterlagen des innern Staatslebens der einzelnen ſouverainen Bundesſtaaten betreffen.

In Beziehung auf den teutſchen Staatenbund, als ein politiſches Ganzes, ergänzte die Schlußacte die in der Bundesurkunde gelassene Lücke, daß ſie den teutſchen Bund als einen völkerrechtlichen (nicht ſtaatsrechtlichen) Verein \*) der teutſchen ſouverainen Fürſten und freien Städte ausſprach, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverleßbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Teutſchlands. Im Innern bilde der Bund eine Gemeinſchaft ſelbſtſtändiger, von einander unabhängiger Staaten, mit gleichen wechſelſeitigen Vertragsrechten und Vertragspflichten; nach außen eine in politiſcher Einheit verbundene Geſamtmacht. Der Bund gelte als ein unauflöſlicher Verein, aus welchem keinem einzelnen Mitgliede der Austritt freilſtehe. Die Bundesverſammlung ſtelle den Bund in ſeiner Geſamtheit dar, und ſey das beſtändige verfaſſungsmäßige Organ ſeines Willens und Handelns, obgleich die

\*) wie ſelbſt Peeren behauptet hatte.

einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage unbedingt von ihren Committenten abhängen.

In Hinsicht der innern Angelegenheiten in den einzelnen Bundesstaaten stehe die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung den Regierungen allein zu; denn als Ausnahme gelte die Widerseßlichkeit der Untertanen gegen die Regierung, offener Aufruhr, oder gefährliche Bewegung in mehreren Bundesstaaten, wo, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, die Regierung die Hülfe des Bundes aufzurufen berechtigt ist, und die Bundesversammlung, selbst unaufgerufen, diese Hülfe leisten muß, wenn die Regierung durch Verhältnisse gehindert werden sollte, die Hülfe des Bundes zu begehren. Außerdem schließe die, durch die Bundesurkunde gewährleistete, Unabhängigkeit jede Einwirkung des Bundes auf die Verfassung und Verwaltung im Innern der Bundesstaaten aus. „Weil aber, nach dem Sinne des dreizehnten Artikels der Bundesacte und den darüber erfolgten spätern Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen statt finden sollen; so habe die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe. Doch werde den souverainen Bundesfürsten überlassen, diese innere Landesangelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse, zu ordnen; auch könnten die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden. Da übrigens der teutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten bestehe; so müsse die gesammte Staatsgewalt

in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, so daß der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden, nie aber durch eine landständische Verfassung in der Erfüllung seiner bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden könne.“ Durch die in einzelnen Verfassungen gestattete Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen dürfen nie die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei der Bekanntmachung durch den Druck, überschritten werden. Die Bundesversammlung darf die, von einem Mitgliede des Bundes nachgesuchte, Gewährleistung des Bundes für die eingeführte Verfassung übernehmen, und erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung der Verfassung entstandenen Irrungen beizulegen.

In Hinsicht der auswärtigen Angelegenheiten, erklärte die Schlußacte, stehe dem Bunde das Recht zu, als Gesammtmacht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen; „doch übe der Bund diese Rechte blos zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten.“ Nie dürfe der einzelne Bundesstaat dem Auslande eine Veranlassung zu Verletzungen geben, oder diese ihm zufügen; dagegen sollten alle Verletzungen des einen Bundesstaates vom Auslande die Gesammtheit des ganzen Bundes treffen. Bei gegründeter Beschwerde eines auswärtigen Staates über ein Bundesglied vor der Bundesversammlung, solle diese das

Bundesglied zur schleunigen und genügenden Besetzung der Beschwerde auffordern, und, nach den Umständen, Maasregeln damit verbinden, durch welche weitem friedestörenden Folgen vorgebeugt werde. Rufe aber ein Bundesstaat bei Irrungen mit dem Auslande die Dazwischenkunft des Bundes an; so solle die Bundesversammlung die Sache untersuchen, und die Dazwischenkunft verweigern, sobald das Recht nicht auf der Seite des Bundesstaates stehe. — Werde ein Bundesglied von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen; so trete der Stand des Krieges ein; doch könne eine förmliche Kriegserklärung nur im Plenum der Bundesversammlung nach einer Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen beschlossen werden. Sobald aber ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebietes Besitzungen habe, in seiner Eigenschaft als europäische Macht Krieg beginne; so bleibe ein solcher Krieg dem Bunde fremd. Bei einem solchen Kriege trete für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungsmaasregeln, so wie zur Theilnahme und Hülfleistung nur insofern ein, als eine Gefahr für das Gebiet des Bundes erkannt werde. Die bereits in der Bundesurkunde enthaltene Bestimmung, daß, nach erklärtem Bundeskriege, kein Mitglied des Bundes einseitig mit dem Feinde unterhandeln, oder Waffenstillstand und Frieden schließen dürfe, gelte für sämtliche Bundesstaaten, und also auch für die, welche außerhalb des Bundes Besitzungen haben. — Gegen das Ausland überhaupt habe die Bundesversammlung die Verpflichtung, theils die friedlichen und freundschaftlichen Verhältnisse mit dem Auslande aufrecht zu erhalten; theils die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und,

wenn es nöthig werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen; theils, in eintretenden Fällen, Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denselben abzuschließen; theils, auf Verlangen einzelner Bundesglieder, bei auswärtigen Regierungen für dieselben sich zu verwenden, so wie, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei den einzelnen Mitgliedern desselben eintreten zu lassen.

## 157.

Fortbildung der politischen Verfassung  
des teutschen Staatenbundes.

b) in den einzelnen Bundesstaaten. Allgemeine Uebersicht.

Noch fehlt uns eine Geschichte der Verfassungen im Staatenysteme Deutschlands, die bis auf die ersten Spuren der sogenannten Placita in den einzelnen teutschen Ländern zurückgehen müßte, seit die größern teutschen Lehen, in dem zweiten Viertel des zwölften Jahrhunderts, bei den Familien erblich wurden, die sie eben damals besaßen; denn nur erst seit der Erblichkeit der herzoglichen, landgräflichen, pfalzgräflichen und markgräflichen Würden konnten die neuen Landesherren mit ihren großen geistlichen und weltlichen Vasallen das Beste des Staates beraten. So dürftig nun auch die Nachrichten über diese Ständeversammlungen aus dem zwölften und dreizehnten Jahrhunderte sind; so enthält doch die Vergleichung der Rechte der sächsisch-meißnischen, der braunschweigisch-hannoverschen, der württembergischen u. a. Stände mit ein-

ander sehr lehrreiche Ergebnisse, besonders wenn die großen Rechte der Stände in der frühern Zeit mit den Beschränkungen, oder sogar mit dem Erlöschen derselben, in vielen teutschen Ländern während des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts zusammengestellt werden.

Noch wichtiger ist, seit dem Erlöschen des teutschen Reiches bei der Stiftung des Rheinbundes, das geschichtliche Ergebniß, daß die meisten Fürsten des Rheinbundes, theils wegen der ihnen in der Bundesurkunde erteilten Souverainetät, theils aber auch wegen der seit 1803 eingetretenen bedeutenden Länderveränderung und Ländervergrößerung, die vormaligen ständischen Versammlungen in ihren Staaten für erloschen erklärten, während in den gesammten sächsischen Ländern und in den beiden Herzogthümern Mecklenburg, der erlangten Souverainetät ungeachtet, die ältern Stände unverändert beibehalten wurden.

Zwar erhielten, selbst während der Zeit des Rheinbundes, einige Staaten desselben neue schriftliche Verfassungsurkunden \*), doch ohne eigentlich ins innere Staatsleben einzutreten (wie z. B. die Verfassung Bayerns vom 1. Mai 1808, und die des Fürstenthums Anhalt-Köthen vom 28. Dec. 1810), oder — wegen der baldigen Auflösung des Staates — fest in demselben zu wurzeln (wie z. B. die Verfassung des Königreiches Westphalen vom 15. Nov. 1807, und des Großherzogthums Frankfurt vom 16. Aug. 1810). Als aber der dreizehnte Artikel der teutschen Bundesurkunde vom 8. Jun. 1815 das Daseyn ständischer Verfas-

\*) Vergl. Th. 2. S. 255.

sungen in allen teutschen Bundesstaaten gesetzlich ausgesprochen hatte, und überall in den Ganzen Teutschlands das Verlangen nach einer festen rechtlichen Unterlage des gesammten innern Staatslebens — zum Theile mit überspannten, dem teutschen Boden nicht angemessenen, Forderungen — sich ankündigte; so geschah auch innerhalb des teutschen Staatenbundes, nach der Mehrheit der zu ihm gehörenden Staaten, was innerhalb des amerikanischen Bundesstaates \*) bereits seit dem Jahre 1783 geschehen war, daß, unbeschadet der politischen Einheit des Ganzen und ohne Beeinträchtigung irgend einer Grundbestimmung der allgemeinen Bundesverfassung selbst, jeder einzelne nordamerikanische Staat seine besondere Verfassung sich gab, und — nach dem amerikanischen Grundgesetze — kein neuer Staat in den Bund aufgenommen wird, der nicht vorher eine eigenthümliche Verfassung sich gegeben hat, welche, nach ihrem Inhalte und nach ihrer Angemessenheit zu der allgemeinen Verfassung des Bundes, von dem Congresse anerkannt werden muß. Doch kündigt sich zwischen den Verfassungen der einzelnen Staaten des nordamerikanischen Bundesstaates und der einzelnen Staaten des teutschen Staatenbundes der wesentliche Unterschied an, daß, während jene durchgehends auf das demokratische Princip sich gründen, diese auf dem monarchischen Princip beruhen, und, nach der ergänzenden und ausdrücklichen Bestimmung in der Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen, auf demselben beruhen müssen.

---

\*) Vergl. die Uebersicht über den Inhalt und Charakter der besondern Verfassungen der einzelnen amerikanischen Staaten: Th. 1. S. 482 ff.

Die einzelnen Staaten des teutschen Staatenbundes können aber, in Hinsicht auf die Gestaltang ihrer Verfassung, theils in solche eingetheilt werden, welche ihre frühere ständische Einrichtung entweder ganz, oder doch mit wenigen Veränderungen beibehalten haben (dahin gehören die teutschen Provinzen des östreichischen Kaiserstaates, die Königreiche Sachsen und Hannover, das [nun in seinem Regentenstamme erloschene] Herzogthum Gotha-Altenburg, das Herzogthum Braunschweig, die beiden Großherzogthümer Mecklenburg, und die vier freien Städte); theils in solche, welche, ungeachtet der ausdrücklichen Bestimmungen der Bundesurkunde und der zu ihr gehörenden Schlußacte, jetzt noch keine neue Verfassung erhalten haben (so der Churstaat Hessen, das Herzogthum Oldenburg mit Lübeck, das Herzogthum Holstein mit Lauenburg, die drei Herzogthümer Anhalt, das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, die beiden Fürstenthümer Hohenzollern, der Staat des Landgrafen von Hessen-Homburg, und die Länder des fürstlichen Gesamtthauses Neuß in beiden Linien); theils in solche, welche von ihren Regenten neue Verfassungen in der Zwischenzeit zwischen der Unterzeichnung der Bundesurkunde vom 8. Juny 1815 und der Schlußacte vom 15. Mai 1820 erhielten (so das Herzogthum Nassau, das Großherzogthum Luxemburg [in welchem die Verfassung des Königreiches der Niederlande vom 24. Aug. 1815 gilt], das Königreich Bayern, das Königreich Württemberg, das Großherzogthum Weimar, das Großherzogthum Baden, die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe-Deimold und Schaumburg,



Waldeck, Liechtenstein, und Sachsen-Hildburghausen); theils in solche, welche erst seit der Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen neue Verfassungen erhielten (so die einzelnen teutschen Provinzen des Königreiches Preußen, das Großherzogthum Hessen, und die Herzogthümer Sachsen-Coburg und Meiningen).

158.

## F o r t s e t z u n g.

a) Neue Verfassungen in den Bundesstaaten vor dem 8. Juny 1820.

Raum war der erste Pariser Friede geschlossen und der Wiener Congress noch nicht eröffnet, als die beiden damals im Herzogthume Nassau lebenden Fürsten durch Patent \*) vom 2. September 1814 — mithin als Ausfluß der Souverainetät — eine landständische Verfassung für dieses Herzogthum begründeten. Eingangsweise sprachen sie die bürgerliche Freiheit ihrer Unterthanen, die politische Gleichheit derselben vor dem Gesetze, die freie Uebung jedes Gottesdienstes, die freie Aeußerung politischer Meinungen, so weit auswärtige Staatsrückichten nicht eine Beschränkung verlangten, die Vernichtung der Leibeigenschaft, die Ablösbarkeit des Frohn- und Dienstzwanges, die Aufhebung der erblichen Vorrechte auf höhere Staatsämter, die Unabhängigkeit der Gerechtigkeitspflege, die Erhebung der Abgaben

\*) Europ. Constitt. Th. 2. S. 295. — Zwei spätere Patente, die Wahl der Landstände, und die Bildung der Herrenbank betreffend, ebend. Th. 3. S. 574. — auch in Lüders diplom. Archiv. Th. 3. S. 499.

Was für die Bedürfnisse des Staates, und den Beitrag der Einzelnen zu denselben nach dem Maasstabe seines reinen Einkommens aus. Die Landstände wurden in zwei Kammern getheilt: die Herrenbank, und die der Landesdeputirten. Die Mitglieder der ersten sollten vom Regenten entweder auf Lebenszeit, oder erblich ernannt, die Mitglieder der zweiten von den Vorstehern der Geistlichkeit und höhern Lehranstalten, von den begütertsten Landeigenthümern, und von den Inhabern größerer Gewerbe gewählt werden. — Die zweite Bank enthält 22 Mitglieder. In der Herrenbank sind alle Prinzen des Hauses, nach vollendetem 21sten Jahre, geborne, die Besitzer der Standesherrschaften innerhalb des Herzogthums erbliche, und außerdem sechs gewählte Mitglieder aus den adelichen Grundeigenthümern des Landes. Als Rechte wurden den Ständen zugesichert, daß keine neuen, das Eigenthum, die persönliche Freiheit und die Verfassung betreffenden, Gesetze ohne ihren Rath und ihre Zustimmung eingeführt werden sollten; daß sie Vorschläge zur Abänderung bestehender und Einführung neuer Gesetze thun dürften; daß über die, von dem Regenten ihnen zur Begutachtung und Bestimmung vorgelegten, Gesetzesvorschläge nach der Mehrheit der Stimmen entschieden, und ihnen das Recht der Beschwerdeführung, selbst gegen die Minister und Landescollegia, zustehen sollte. Alle directe und indirecte Abgaben sollten von der Mehrheit der Landstände, die directen auf ein Jahr, die indirecten, nach Gutbefinden, auf sechs Jahre bewilligt, dabei aber die einzelnen Stimmen in beiden Kammern zusammengezählt werden. Die Stände sollten jährlich versammelt werden, und die Sitzungen der zweiten Kammer öffentlich seyn.

Die nächstfolgende Erklärung war die des Königs von Preußen vom 22. Mai 1815 \*), nachdem er bereits dem, zum schweizerischen Bundesstaate als Canton gehörenden, Fürstenthume Neuenburg am 18. Jun. 1814 eine besondere Verfassung gegeben hatte. Der König versprach eine schriftliche Urkunde, als Verfassung des preussischen Reiches; er erklärte, daß eine Repräsentation des Volkes gebildet, und für diesen Zweck die Provinzialstände, da, wo sie sonst bestanden, hergestellt, und wo sie fehlten, neu angeordnet, aus den Provinzialständen aber die Mitglieder der Repräsentantenkammer gewählt werden sollten. Ihre Wirksamkeit sollte sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung beziehen, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, beträfen. — Die in diesem königlichen Decrete angekündigte Bildung der Provinzialstände ward durch das allgemeine Gesetz vom 5. Juny 1823 \*\*) näher bestimmt. Nach diesem Gesetze ward das Grundeigenthum für die Bedingung der Standchaft, die Provinzialstände aber wurden für das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände der Unterthanen einer jeden Provinz erklärt. Dabei behielt der König sich die Entscheidung vor, wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände, und wie sie aus den Provinzialständen gebildet werden sollte. Die Provinzialstände wurden zur Berathung bei den Gesetzesentwürfen berechtigt, welche

\*) Preussische Gesetzsammlung, Jahrg. 1815. St. 9. und Europ. Constitt. Th. 2. S. 114.

\*\*) Gesetzsamm. Jahrg. 1823. St. 13. Europ. Constitt. Th. 4. S. 297. Archives dipl. T. 4. p. 540.

die Provinz allein angehen; auch — vor der Zusammenberufung allgemeiner ständischer Versammlungen — zur Berathung bei Entwürfen von solchen allgemeinen Gesetzen, welche Veränderungen in persönlichen und Eigenthumsrechten und in den Steuern betreffen, so weit sie die Provinz angehen; weiter sollten die Stände Bitten und Beschwerden dem Könige vorlegen dürfen, welche auf das besondere Wohl und Interesse der ganzen Provinz, oder eines Theiles derselben sich bezögen; auch sollten die Gemeindeangelegenheiten der Provinz, unter Vorbehalt der königlichen Genehmigung und Aufsicht, den Ständen überlassen bleiben. — Nach diesen Hauptbestimmungen in Betreff der Bildung der Provinzialstände wurden durch besondere königliche Edicte \*) Provinzialstände eingeführt: in der Mark Brandenburg und der Niederlausitz (1. Jul. 1823); im Königreiche Preußen (1. Jul. 1823); in Pommern und Rügen (1. Jul. 1823); in Schlesien (17. März 1824); im Herzogthume Sachsen (17. März 1824); in den Rheinprovinzen (27. März 1824); in der Provinz Westphalen (27. März 1824); und im Großherzogthume Posen (27. März 1824).

In den zu dem teutschen Staatenbunde gehörenden Provinzen des Kaiserthums Oesterreich, ward bloß die Ständeversammlung Tyrols, nach dem Wiedererwerbe dieses Landes, neu gestaltet, weil Tyrol im Preßburger Frieden (1805) an Bayern gekom-

\*) Sie stehen aus der Gesetzsammlung in d. Europ. Con-  
stit. Th. 4. S. 299; wo aber die beiden fehlenden  
— Schlesien und Sachsen — aus der preuß. Staats-  
zeit. 1824. St. 90. (und Allgem. Zeit. 1824. St. 114.)  
ergänzt werden müssen. Vgl. Archives dipl. T. 4.  
p. 544 sqq.

men, und später (1810) von Napoleon zwischen Bayern und dem Königreiche Italien getheilt worden war. Nach dem kaiserlichen Decrete vom 24. März 1816 \*) bestehen in Tyrol vier Stände: der Prälatenstand, der Herren- und Ritterstand, der Bürgerstand, der Bauernstand. Die Stände können ihre Abgeordneten zu den Versammlungen frei wählen. Der Regierung steht das Recht der Besteuerung nach seinem ganzen Umfange zu; doch soll die beschlossene Ausschreibung der Grundsteuer den Ständen, in Form von Postulaten, bekannt gemacht werden. Die Stände haben das Recht, in ihren Versammlungen Bitten und Vorstellungen im Namen des Landes zu entwerfen; doch bedarf die Absendung einer Deputation an den Kaiser der höchsten Genehmigung.

Im Herzogthume Sachsen-Weimar erschien bereits am 20. Sept. 1809 eine Constitution \*\*), welche aus den drei Landschaften Weimar, Eisenach und Jena eine landschaftliche Deputation von 12 Abgeordneten, unter dem Vorfize eines Directors, zur Leitung der ständischen Geschäfte bildete. Allein nach der Abschließung der teutschen Bundesacte, der Annahme der großherzoglichen Würde, und der Vergrößerung des Staates, berief der Großherzog eine beratende Versammlung, bestehend aus Abgeordneten der alten und neuen Landestheile und aus einigen vom Regenten ernannten Staatsbeamten, zur Entwerfung der Landesverfassungsurkunde nach Weimar, so daß das Grundgesetz des Großherzog-

\*) Europ. Constitt. Th. 2. S. 105. und Arch. dipl. T. 2. p. 284.

\*\*\*) Ebd. S. 312.

hums vom 5. Mal 1816 \*), auf dem Wege des Vertrages zwischen dem Regenten und den Abgeordneten, entstand. Nach diesem Grundgesetze giebt es drei, auf dem Landtage vertretene, Stände: der Rittergutsbesitzer, der Bürger und der Bauern. Aus jedem Stande erscheinen 10 freigewählte Vertreter desselben. Zur ersten Klasse dieser Stände gehört ein Abgeordneter der Hochschule Jena. Zusammen also 31 Personen, die sich in Einer Kammer versammeln. Die Stände sind berechtigt, gemeinschaftlich mit dem Regenten und den von ihm beauftragten Behörden, die Staatsbedürfnisse, so weit sie aus landschaftlichen Rassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger aufgebracht werden, zu prüfen, und die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben festzusetzen, so wie die darüber geführten Rechnungen ihrer Prüfung zu unterwerfen; dem Fürsten Vortrag zu thun über Mängel und Mißbräuche in der Gesetzgebung und Verwaltung, verbunden mit gutachtlichen Vorschlägen zur Abbestellung derselben; bei dem Fürsten Beschwerde und Klagen zu erheben über Minister und Staatsbehörden wegen Willkühr, und wegen der Eingriffe in die Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger; so wie in die Verfassung des Landes; und an der Gesetzgebung in der Art Theil zu nehmen, daß neue Gesetze, welche entweder die Landesverfassung, oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger betreffen, ohne Beirath und Einwilligung der Stände nicht erlassen werden dürfen. — Jede absichtliche Verletzung der Verfassung

\*) Europ. Constitt. Th. 2. S. 330. und Lüders diplom. Archiv. Th. 1. S. 48.

im Staatsdienste gilt als Verbrechen, und jede absichtliche Handlung zur heimlichen Untergrabung oder öffentlichen Auflösung der Verfassung als Hochverrath.

Noch erhielten im Jahre 1816 drei teutsche Fürstenthümer neue Verfassungsformen. So das Fürstenthum Lippe-Schaumburg durch fürstliches Rescript vom 15. Jan. 1816 \*). Zur Landstandschaft wurden berechtigt: die adlichen Besitzer von Rittergütern; 4 Abgeordnete aus den Städten und Flecken; und 6 Abgeordnete aus den Besitzern von Bauergütern. Den Ständen stehen als Rechte zu: die Prüfung und Bewilligung des ihnen vorgelegten Etats der Abgaben; die Begutachtung der ihnen vorgelegten Gesetzesentwürfe, und die Einwilligung zu denselben; die Einsicht in die Rechnungen über die Verwendung der bewilligten Steuern; und das Recht, Vorschläge über Gegenstände der allgemeinen Wohlfahrt zu machen, und Beschwerde über Mißbrauch und Unregelmäßigkeit im Staatsdienste zu führen. — Am 19. Apr. 1816 folgte die neue Verfassung des Fürstenthums Waldeck-Pyrmont, als Vertrag zwischen dem Regenten und den Ständen \*\*). Die Stände bestehen aus der Ritterschaft (den Besitzern bisheriger landtagsfähiger Rittergüter); den Städten (oder der Bürgerschaft), und 10 Abgeordneten des Bauernstandes. Die Stände sind berechtigt, die Steuern zu verwilligen und zu ordnen; die Landeskassen zu verwalten, und bei allen Gesetzen zur Berathung und Einwilligung zugezogen

\*) Europ. Constitt. Th. 3. S. 410.

\*\*\*) Ebenb. S. 368. und Lüders diplomat. Archiv. Th. 2. S. 5.

zu werden, welche sich auf die Verfassung und deren Veränderung beziehen. Bei den übrigen Gesetzen wird blos ihr Rath und Gutachten erfordert. Sie wachen über die Gerechtigkeitspflege, und dürfen über Mißbräuche Beschwerde führen. — Gleichzeitig — am 8. Jan. 1816 — erschien eine Verordnung\*) des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, nach welcher 18 Landstände bestehen und diese gebildet werden sollten: aus 6 Rittergutsbesitzern, 6 Einwohnern von Städten, und 6 mit Landeigenthume angeessenen Unterthanen. Die Wirksamkeit der Stände sollte sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung verbreiten, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, so wie die Besteuerung betreffen.

Der Herzog von Sachsen-Hildburghausen erklärte bereits am 15. Sept. 1815 die Aufnahme des Bauernstandes unter die Stände, hörte darüber (29. Jan. 1816) das Gutachten der bisherigen Stände, ließ, in Beziehung auf dieses Gutachten, von der Landesregierung den Entwurf zu einer zeitgemäßen Verfassung bearbeiten, theilte diesen Entwurf (27. Nov. 1817) den Ständen mit, und machte ihn, nach der Annahme von den Ständen, als Grundgesetz am 19. März 1818\*\*) bekannt. Die Verfassung von Hildburghausen gehört daher zu denen, die auf dem Wege des Vertrages ins Staatsleben eingetreten sind. Nach diesem Grundgesetze besteht die Zahl der ständischen Abgeordneten aus 18, wovon 6 aus den Besitzern der Rit-

\*) Europ. Constitt. Th. 2. S. 364.

\*\*) Ebd. Th. 3. S. 388. und in Lüders diplom. Archiv. Th. 2. S. 69.



tergüter, 5 aus den Städten, 6 aus dem Bauernstande, und einer aus dem geistlichen Stande, von jedem Stande aus seiner Mitte gewählt werden. Als Rechte wurden den Ständen beigelegt: das Recht des Beiraths und der Zustimmung bei Verträgen und Verfügungen, wodurch die Integrität des Landes verlegt, dessen Einkommen geschmälert, oder die Regierungsverfassung verändert wird; das Recht der Berathung und Zustimmung bei Einführung neuer, und bei Abänderung der bestehenden allgemeinen Landesgesetze, welche die Grundverfassung des Landes, die Freiheit und das Eigenthum der Staatsbürger betreffen; das Recht, die Etats der Staatsbedürfnisse mit dem Regenten gemeinschaftlich festzusetzen; das Recht der Bewilligung aller für den Staatszweck nöthigen Abgaben und Leistungen; das Recht, die bewilligten Steuern und Abgaben, unter Controlle der Regierung, in einer besondern Kasse zu erheben und zu verwenden; das Recht, bemerkte Mängel in der Gesetzgebung und Ungleichheiten und Mängel in der Verwaltung dem Regenten, mit Vorschlägen zu ihrer Abbestellung, anzuzeigen; das Recht der Beschwerde und Klage über Pflichtverletzung, Willkühr und Nichtachtung der Verfassung von Seiten der Staatsdiener.

Nachdem auf diese Weise einige Staaten des dritten und vierten politischen Ranges innerhalb des besondern teutschen Staatenystems, vor und sogleich nach dem Wiener Congresse, die Bahn in der Begründung neuer Verfassungen gebrochen hatten, folgten einige der mächtigsten teutschen Staaten nach: zuerst Bayern, dann Baden (beide noch im Jahre 1818), und zuletzt Württemberg im Jahre 1819. Wenn die Verfassungen von Bayern und

Baden als Ausflüsse der Regentensouveränität gegeben wurden; so kündigte sich die von Württemberg als eine vertragsmäßig zwischen dem Könige und den Ständen begründete an. Die beiden ersten traten noch in der Zeit ins öffentliche Staatsleben, wo man gegen das Streben der Völker zu keinen strengen Maasregeln sich vereinigt hatte; die dritte aber erst nach Rogebue's Ermordung durch Sand, und gleichzeitig mit der Beendigung des Karlsbader Ministercongresses. Für die richtige Auffassung des politischen Charakters dieser verschiedenen Verfassungen ist es von Wichtigkeit, das Jahr, ja selbst den Monat ihres Eintritts ins öffentliche Staatsleben, mit den gleichzeitigen Ereignissen im teutschen und europäischen Staatensysteme festzuhalten. Entschieden gehören diese drei Verfassungen, und die spätere des Großherzogthums Hessen, zu den freisinnigsten auf teutschem Boden, obgleich es auch den Ultra's schwer werden dürfte, irgend eine Bestimmung in denselben aufzufinden, die nicht mit der strengsten Festhaltung des monarchischen Princips vereinigt werden könnte.

Die am 1. Mai 1808, nicht ohne Rücksicht auf die kurz vorher erschienene Verfassung des Königreiches Westphalen, gegebene neue Verfassung des Königreiches Bayern \*) trat nicht ins öffentliche Staatsleben, und auf dem Wiener Congresse arbeitete Bayern, so wie Württemberg und Baden, der Aufnahme jeder nähern Bestimmung in Hinsicht landständischer Formen in die teutsche Bundesacte entgegen. Als aber der König Maximilian Joseph das für Bayern mit dem römischen Stuhle abgeschlossene

\*) Vergl. Th. 2. S. 259.

Concordat (24. Oct. 1817) bestätigt hatte, beschloß er auch, dem bürgerlichen Leben in seiner Monarchie eine feste Unterlage zu geben. So erschien am 26. Mai 1818 die neue Verfassung Bayerns \*). Zur Festhaltung des monarchischen Princips ward der Satz aufgestellt: „Der König ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie aus unter den von ihm in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen.“ Die Ständeversammlung zerfällt in die zwei Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten. Die erste Kammer wird gebildet aus den volljährigen Prinzen des Hauses, aus den Kronbeamten des Reiches, den beiden Erzbischöffen, den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichsräthen; aus einem vom Könige ernannten Bischöffe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen Generalconsistoriums, so wie aus denjenigen Personen, welche der König wegen ausgezeichneten dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens, zu erblichen oder lebenslänglichen Reichsräthen ernennt. Die zweite Kammer wird gebildet aus Gutsbesitzern mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit; aus Abgeordneten der Universitäten, und Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche, aus Abgeordneten der Städte und Märkte, und aus den Abgeordneten der Landeigenthümer, die nicht zu den obengenannten Gutsbesitzern gehören. — Allen Staatsbürgern Bayerns sicherte die Verfassung zu: Freiheit

\*) Europ. Constitt. Th. 3. S. 112; Übers diplom. Archiv. Th. 1. S. 99; französisch beim Dufau, T. 2. p. 232.

der Gewissen, Freiheit der Meinungen, mit gesetzlicher Beschränkung des Mißbrauchs, gleiches Recht Aller zu allen Graden des Staatsdienstes, gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen, Gleichheit der Geseze und vor dem Geseze, und Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Den Ständen wurden beigelegt: das Recht des Beirathes, der Zustimmung, der Einwilligung zu allen neuen Gesezen, welche persönliche Freiheit und Eigenthum betreffen, so wie das Recht der Wünsche und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte. Alle Anträge über die Staatsauslagen müssen zuerst in der zweiten Kammer geschehen, deren Sitzungen öffentlich sind. Die Leibeigenschaft ward für aufgehoben erklärt; die ungemessenen Frohnen sollten in gemessene verwandelt werden, und die letztern ablösbar seyn.

Bald nach der bayrischen, erschien am 22. Aug. 1818 die neue Verfassung des Großherzogthums Baden \*), als Ausfluß der Souverainetät des Regenten. Wie die bayrische, so erklärte auch diese Verfassung: „Der Großherzog vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.“ Die Landstände sind in zwei Kammern getheilt. Die erste Kammer wird gebildet aus den Prinzen des Hauses, aus den Häuptern der standesherrlichen Familien, aus dem Landesbischoffe und einem protestantischen Prälaten, aus 8 Abgeordneten des grundherrlichen Adels, aus 2 Abgeordneten der

\*) Europ. Constit. Th. 3. S. 351; Lüders diplom. Archiv. Th. 1. S. 353; französische brit. Dufau, T. 2. p. 311.

beiden Hochschulen, und aus den, vom Regenten ohne Rücksicht auf Stand zu Mitgliedern ernannten, Personen. Die Standesherrn sind erbliche, die grundherrlichen Abgeordneten gewählte Mitglieder der Kammer. Die zweite Kammer besteht aus 63 gewählten Abgeordneten der Städte und Ämter. — Die allgemeinen Bestimmungen der Verfassungsurkunde sprachen aus: die Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte Aller, die Verantwortlichkeit der Minister und sämtlicher Staatsdiener, die gleichmäßige Besteuerung Aller, die gleiche Berechtigung aller Staatsbürger der drei christlichen Bekenntnisse zu allen Civil- und Militairstellen, die gleichmäßige Militairpflicht, die Ablösbarkeit der Grundlasten und Dienstpflichten und aller aus der Leibeigenschaft stammenden Abgaben, die Gleichheit der politischen Rechte aller drei christlichen Bekenntnisse, die Unabhängigkeit der Gerichte, die Abschaffung aller Vermögensconfiscationen, und die Freiheit der Presse, nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung. — Die Stände erhielten die Rechte, daß ohne ihre Zustimmung keine Auflage ausgeschrieben und erhoben, keine Anleihen gemacht, keine Domainen veräußert, die Civilliste nicht erhöht werden kann; daß sie bei allen neuen, oder zu verändernden Gesetzen, welche die Verfassung, die Freiheit der Person und das Eigenthum betreffen, nach der Mehrheit der Stimmen entscheiden, daß sie Vorstellungen und Beschwerden führen, Mißbräuche in der Verwaltung anzeigen, und den Regenten um Vorschläge zu neuen Gesetzen bitten können.

Der landständischen Verfassung Badens folgte die neue Verfassung des Königreiches Württemberg. In wenigen teutschen Staaten waren so große Schwie-

rigkeiten zu bestehen, wie in Wirtemberg; theils weil die Stände in keinem teutschen Staate seit den letzten Jahrhunderten so hoch berechtigt waren, wie im vormaligen Herzogthume Wirtemberg; theils weil dieser Staat nach seiner Bevölkerungszahl seit dem Jahre 1803 um die Hälfte, und größtentheils durch Landschaften vermehrt worden war, in welchen keine Stände bestanden; theils weil der König Friedrich 1 Anfangs die erlangte Souverainetät als unvereinbar mit ständischen Rechten betrachtete, und in der Folge mit den versammelten außerordentlichen Ständen über eine neue Verfassungsurkunde sich nicht vereinigen konnte. Dies gelang erst — nach vorausgegangenen wiederholten vergeblichen Unterhandlungen — seinem Sohne Wilhelm 1, welcher (Jul. 1819) den versammelten Ständen einen neuen Verfassungsentwurf zur Prüfung vorlegen ließ, der, mit wenigen Veränderungen, von den Ständen angenommen ward, und, als vertragsmäßig vom Regenten und den Ständen anerkanntes Grundgesetz, am 25. Sept 1819 \*) ins Staatsleben eintrat. — So wie die bayrische und badensche Verfassung, enthielt auch die wirtembergische die Bestimmung: „Der König vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den, durch die Verfassung festgesetzten, Bestimmungen aus.“ Die Stände zerfallen in zwei Kammern. Die erste Kammer wird gebildet aus den Prinzen des Hauses, aus den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Standesherrn, aus Grundbesitzern des standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adels mit einer reinen Jahres-

---

\*) Europ. Conflitt. Th. 3. S. 291; Lüders diplom. Archiv. Th. 2. S. 101; französisch beim Dufau, T. 2. p. 275.

rente von 6000 Gulden, als erblichen Mitgliedern, und aus lebenslänglichen, welche der König, ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen, aus den würdigsten Staatsbürgern ernennt. Zur zweiten Kammer gehören 13 gewählte Mitglieder des ritterschaftlichen Adels, die sechs protestantischen Generalsuperintendenten, der Landesbischoff und zwei hohe katholische Geistliche, der Kanzler der Universität, 7 Abgeordnete der größern Städte, und ein Abgeordneter aus jedem Oberamtsbezirke. Die Sitzungen der zweiten Kammer sind öffentlich; ihre Verhandlungen werden durch den Druck bekannt gemacht. Von der ersten Kammer muß wenigstens das letztere geschehen. Gesetzesentwürfe können nur von dem Könige an die Stände, von den Ständen aber, im Wege der Petition, Vorschläge zu neuen Gesetzen, so wie zur Abänderung oder Aufhebung der schon bestehenden, an den König gebracht werden. Er kann Gesetzesentwürfe und andere Vorschläge an die erste, oder an die zweite Kammer bringen; die Abgabenverwilligung aber gelangt zuerst an die zweite Kammer. Obgleich die zu dem Wirkungskreise der Stände gehörenden Angelegenheiten in jeder Kammer besonders verhandelt werden; so können doch — zur Ausgleichung verschiedener Ansichten — beide Kammern sich zu vertraulichen Besprechungen, ohne Protocollführung und Beschlußnahme, vereinigen. In der Zwischenzeit der Ständerversammlungen besteht ein Ausschuß von 12 Personen (aus den Präsidenten beider Kammern, zwei Mitgliedern der ersten und acht der zweiten Kammer), welcher bei jeder Ständerversammlung über seine Verhandlungen, in einem Zusammentritte beider Kammern, Rechenschaft ablegt. — Unter den all gemeinen Rechtsverhältnissen der

Staatsbürger nannte die Verfassungsurkunde ausdrücklich: die Gleichheit aller staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten; die gleiche Theilnahme an den Staatslasten; die gleiche Berechtigung zu allen Staatsämtern ohne Rücksicht auf Geburt und kirchliches Bekenntniß; die gleiche Verpflichtung zum Waffendienste; die Freiheit der Presse, Gewissens- und Denkfreiheit, Freiheit des Eigenthums, und Auswanderungsfreiheit, und die Pressfreiheit, doch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden Gesetze. Die Leibeigenschaft und Confiscation des Vermögens ward für immer aufgehoben.

Noch vor der neuen Verfassung Württembergs, erschien die Verfassung des Fürstenthums Liechtenstein am 9. Nov. 1818 \*), welche der Fürst als Ausfluß seiner Souverainetät gab. Sie ist, nach seiner eigenen Erklärung, der in den österreichischen teutschen Staaten bestehenden landständischen Verfassung nachgebildet, weil der Fürst in seinem Lande die bürgerlichen und peinlichen Gesetze, so wie die Gerichtsordnung Oesterreichs eingeführt habe. Die Landstände bestehen aus drei gewählten Abgeordneten der Geistlichkeit, und der Landmannschaft, zu welcher die Vorsteher und Seckelmeister der Gemeinden, und alle Unterthanen berechtigt sind, welche an liegenden Gründen einen Steuerfuß von 2000 Gulden nachweisen. Den Ständen wird der Staatsbedarf durch fürstliche Postulate vorgelegt, für deren Aufbringen sie zu beraten und zu sorgen haben. Alle liegende Besitzungen, ohne Unterschied des Eigen-

---

\*) Europ. Constitt. Th. 3. S. 433; Lüders diplom. Archiv. Th. 2. S. 587; französisch beim Dufau, T. 2. p. 354.



thümers, werden nach gleichem Maasstabe besteuert. Die Stände sind befugt, Vorschläge zum Besten des Landes zu machen; doch sind ihnen keine Vorschläge im bürgerlichen, politischen und peinlichen Fache, und in den äußern Staatsverhältnissen erlaubt.

Dem Fürstenthume Lippe-Detmold gab die damalige Vormünderin-Regentin, die Fürstin Pauline, am 8. Juny 1819 eine sehr milde Verfassung \*) mit Einer Kammer, die aber, nach dem dagegen bei dem Bundestage erhobenen Widerspruche des Fürsten von Lippe-Schaumburg, als Agnaten, noch nicht ins Staatsleben eingetreten ist. — Die Stände sollen aus 21 Mitgliedern — 7 aus den schriftfässigen Grundbesizern, 7 aus dem Bürgerstande, und 7 aus dem Bauernstande — bestehen. Sie haben das Recht der Begutachtung und Zustimmung bei der Einführung neuer, oder Abänderung früherer Landesgesetze, namentlich bei allen neuen Steuern und Anleihen. Sie sind zu Vorschlägen, Anzeigen und zur Erinnerung bei Gegenständen berechtigt, welche die Wohlfahrt des Landes, die Vervollkommnung der Gesetzgebung, die Mißbräuche der Verwaltung und die Verbrechen der Staatsdiener betreffen. Außer dem Landtage besteht ein Ausschuss der Stände. Die Berathschlagungen der ständischen Versammlung sind öffentlich; ihre Ergebnisse werden durch den Druck bekannt gemacht.

Im Königreiche Hannover, das seit 1814 bedeutend vergrößert worden war, ward zwar (1815) die vormalige landständische Verfassung hergestellt, allein eine zeitgemäße Fortbildung derselben vom

\*) Europ. Constitt. Th. 3. S. 416; Lüders dipl. Archiv. Th. 2. S. 45.

Prinz-Regenten beabsichtigt, der Entwurf dazu von einem provisorischen allgemeinen Landtage (1819) begutachtet, und die neue Einrichtung der Ständeversammlung durch königliches Patent vom 7. Dec. 1819 \*) (zur Zeit des Wiener Ministerialcongresses) bekannt gemacht. Nach demselben besteht die Ständeversammlung aus zwei Kammern. Die erste Kammer ward gebildet aus den mediatisirten Fürsten und Grafen, dem Erblandmarschalle des Reiches, den Mitgliedern der Ritterschaft, welche ein Majorat gründen, dem Präsidenten des Obersteuercollegiums, den Mitgliedern des landständischen Schatzcollegiums von der Ritterschaft, den Präsidenten der lüneburgischen und bremischen Landschaft, den katholischen Bischöffen, den protestantischen Aebten, und 33 von der Ritterschaft gewählten Abgeordneten. Zur zweiten Kammer sollten gehören die Mitglieder des Schatzcollegiums bürgerlichen Standes, drei Abgeordnete der geistlichen Güterverwaltung, drei der kleinern Stifter, einer von der Hochschule Göttingen, 29 von den Städten, und 22 von den freien Grundbesitzern, die nicht zur Ritterschaft gehören. — Die Stände haben das Recht der Steuerbewilligung und der Mitverwaltung der Steuern, der Berathung bei neuen allgemeinen Landesgesetzen, und der Vorstellung an den König über die zu ihrer Berathung gehörenden Gegenstände. Bei den Berathschlagungen der Stände dürfen keine Zuhörer anwesend seyn.

Viele Aehnlichkeit mit der neuen Einrichtung der Verfassung des Königreiches Hannover, erhielt

---

\*) Europ. Constitt. Th. 3. S. 340; Lüders diplom. Archiv. Th. 2. S. 575; französisch beim Dufau, T. 2. p. 259.

die neue Gestaltung der landständischen Verfassung im Herzogthume Braunschweig unter der vormundschaftlichen Regierung des Prinz-Regenten von England. Denn auch hier ward der Entwurf zu derselben vom Grafen Münster (Oct. 1819) den Ständen vorgelegt, von einer Commission derselben geprüft und begutachtet, und die Urkunde \*) darauf von der Commission am 19. Jan. 1820, und vom Prinz-Regenten am 25. Apr. 1820 — mithin noch vor Beendigung des Wiener Ministercongresses — unterzeichnet. — Die Stände bestehen aus zwei Sectionen. Die erste umschließt die Hälfte der bisherigen Prälaturcurie, und die Besitzer der landtagsfähigen Güter; die zweite die andere Hälfte der Prälaturcurie, die Abgeordneten der Städte, so wie der Besitzer freier Landgüter, die bisher nicht landtagsfähig waren. Doch können von den letztern nur die gewählt werden, welche den Feldbau als Hauptgewerbe betreiben. — Die Stände haben das Recht der Bewilligung und Mitverwaltung der Steuern; der Berathung und Begutachtung bei Veränderungen in bürgerlichen und Strafgesetzen, so oft es die Umstände verstatten; des Vorschlages zu allgemeinen Landesgesetzen, Verfügungen und Anstalten; der Mittheilung von bemerkten Mängeln und Gebrechen bei der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege an den Regenten, nebst Gutachten zu deren Abbestellung, und der Beschwerdeführung und Klagen über pflichtwidrige Handlungen der Landesbehörden und Staatsdiener. — Zwischen den Landtagen besteht ein Ausschuss von 4 ständischen Mit-

\*) Europ. Constitt. Th. 4. S. 117; Lüders diplom. Archiv. Th. 2. S. 679.

gliedern. Die ständischen Verhandlungen bleiben geheim bis zur Bekanntmachung der Ergebnisse derselben; der Landtagsabschied wird gedruckt.

159.

## S c h l u ß.

## B) Neue Verfassungen in den teutschen Bundesstaaten seit dem 8. Juny 1820.

Von den, seit der Bekanntmachung der Schlußacte der Wiener Ministerconferenzen am 8. Juny 1820 neu gegebenen, teutschen Verfassungen war die des Großherzogthums Hessen die erste und wichtigste. Nach den bedeutenden Länderveränderungen in diesem Staate seit dem Jahre 1803, hob der Großherzog Ludwig 1. (1. Oct. 1806) die bis dahin bestandene landständische Verfassung auf, ohne daß bis zum Jahre 1820 ein Schritt von Seiten der Regierung zur Erfüllung des 13ten Artikels der teutschen Bundesurkunde geschah. Als nun das Verlangen nach einer ständischen Verfassung auch unter den Hessen sich unverkennbar regte; da erschien am 20. März 1820, als Ausfluß der Souverainetät, ein Edict über die landständische Verfassung des Großherzogthums, das aber, von den, im Mai 1820 versammelten, Ständen so sehr gemißbilligt ward, daß endlich, nach langen Verhandlungen zwischen der Regierung und den Ständen, am 17. Dec. 1820 auf dem Wege des Vertrages die neue, ins Staatsleben eingeführte, Verfassungsurkunde \*) zu

\*) Europ. Constitt. Th. 4. S. 94. (daselbst steht auch S. 82 das nicht ins wirkliche Leben eingetretene Edict vom 18. März 1820); — L. d. v. d. dipl.

Stände kam. In derselben hieß es, wie in der bayrischen und badenschen: „Der Großherzog vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den von ihm gegebenen, in dieser Verfassung festgesetzten, Bestimmungen aus.“ Die Stände zerfallen in zwei Kammern. Zur ersten Kammer gehören die Prinzen des Hauses, die Häupter der standesherrlichen Familien, der katholische Landesbischoff, ein protestantischer Prälat, der Kanzler der Landesuniversität, und diejenigen ausgezeichneten Staatsbürger, welche der Regent auf Lebenszeit dazu beruft. Die zweite Kammer wird gebildet aus 6 Abgeordneten, die der mit Grundeigenthum angeessene Adel aus seiner Mitte wählt, aus 10 Abgeordneten der größern Städte, und aus 34 von den übrigen Städten und Landgemeinden nach Wahlbezirken gewählten Abgeordneten. Als allgemeine Rechte sprach die Urkunde aus: die Gleichheit vor dem Gesetze; gleiche Berechtigung zum Staatsdienste, ohne Berücksichtigung der Geburt; Gleichheit der politischen und der bürgerlichen Rechte für alle drei christliche Bekenntnisse; Freiheit der Person, des Eigenthums, und der Auswanderung; gleiche Theilnahme an den Staatslasten; Freiheit der Presse, doch unter Befolgung der gegen den Mißbrauch bestehenden Gesetze; Aufhebung der Leibeigenschaft und ungemessenen Frohnen; Ablösbarkeit der gemessenen Frohnen. — Die Rechte der Stände betreffen die Zustimmung derselben zu den directen und indirecten Auflagen; die Vorlegung des Budgets zuerst der zweiten Kammer; die Zustimmung der Stände zu allen Vor-

schlägen der Regierung für Gesetze, die neu gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden sollen; die Petition der Stände um neue Gesetze, oder Abänderung und Aufhebung der bestehenden; das Recht der Beschwerden und der Wünsche, welche aber auf einem übereinstimmenden Beschlusse wenigstens der einen Kammer beruhen müssen; die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der zweiten Kammer, und die Bekanntmachungen der Verhandlungen beider Kammern durch den Druck.

Der Churfürst Wilhelm 1 von Hessen beabsichtigte zwar, nach seiner Rückkehr nach Kassel, eine neue Verfassung, und versammelte zweimal (1815 und 1816) die Stände zu einem engern Landtage, an welchem er auch fünf gewählte Abgeordnete des Bauernstandes Antheil nehmen ließ; er lösete aber die zweite ständische Versammlung plötzlich (2. Mai 1816) auf, als die Stände nicht in die von ihm geforderte Erhöhung der Steuern einwilligten, und die bevorrechteten Klassen gegen die Aufnahme des Bauernstandes in die Vertretung sich erklärten. An die Stelle einer neuen Verfassung machte darauf sein Sohn, Wilhelm 2, eine neue Gestaltung sämmtlicher Verwaltungsformen<sup>\*)</sup> (29. Jun. 1821) bekannt.

Dagegen erschien im Herzogthume Sachsen-Coburg eine neue Verfassungsurkunde<sup>\*\*)</sup> am 8. Aug. 1821, zu welcher der Entwurf von der Landesregierung bearbeitet, und dieser Entwurf von den, zu einem außerordentlichen Landtage berufenen, Ständen begutachtet und angenommen worden war.

\*) Europ. Constitt. Th. 4. S. 150.

\*\*\*) Ebd. S. 50. und Ladders dipl. Archiv. Th. 2. S. 441.

Nach derselben „vereinigt der Herzog in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie in den, von ihm gegebenen, in der Verfassungsurkunde festgesetzten, Bestimmungen aus.“ Die Landstände bestehen aus 6 Abgeordneten, welche die sämmtlichen Rittergutsbesitzer aus ihrer Mitte wählen; aus zwei Abgeordneten der Magistrate von Coburg und Saalfeld; aus drei Abgeordneten der Bürgerschaft der Städte Coburg, Saalfeld und Pößneck; und aus 6 Abgeordneten der übrigen Städte und sämmtlichen Dorfgemeinden. — Als allgemeine Rechte aller Staatsbürger nannte die Urkunde: die Gleichheit aller vor dem Gesetze; gleiche Berechtigung, ohne Berücksichtigung der Geburt, zu Staatsämtern; Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte für alle anerkannte christliche Bekenntnisse; freie Auswanderung und Ablösbarkeit aller aus dem Lehnsverbande herrührenden Frohnen und Lasten. — Die besondern Rechte der Stände beziehen sich auf die Gesetzgebung, die Finanzverwaltung, und auf gemeinschaftliche Anträge und Beschwerden. Alle Gesetzesentwürfe gelangen vom Landesherrn an die Stände; die Stände können nur auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden, antragen. Allein die Zustimmung der Stände wird erfordert zu neuen Gesetzen, welche die Landesverfassung, die persönliche Freiheit und das Eigenthum betreffen, so wie zur Bewilligung der Steuern, deren Controlle ihnen zu steht. Die Stände sind zu Beschwerden gegen Staatsdiener, und zur förmlichen Klage berechtigt bei Unterschleifen bei den öffentlichen Kassen, bei Bestechung, verweigerter oder verzögerter Rechtspflege, bei Eingriffen in die Verfassung, oder in die gesetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der einzelnen Unterthanen.

Die jüngste neue Verfassung innerhalb des deutschen Staatenbundes ist die des Herzogthums Sachsen-Meinungen vom 4. Sept. 1824 \*), welche sich am meisten der Verfassung des Großherzogthums Weimar nähert, und vom Regenten unmittelbar gegeben ward. Nach dieser Verfassung giebt es drei Stände: der Rittergutsbesitzer, der Bürger und der Bauern. Aus jedem Stande werden 7 Volksvertreter — zusammen 21 — gewählt. Die Verfassung enthält weder eine ausdrückliche Erwähnung der Souverainetätsrechte des Regenten, noch der allgemeinen Rechte der gesammten Staatsbürger. Als besondere Rechte der Landstände aber nennt sie das Recht, gemeinschaftlich mit dem Regenten den Etat sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben des Staates festzusetzen, so daß, ohne der Landstände ausdrückliche Verwilligung, weder Steuern oder andere Abgaben und Leistungen ausgeschrieben, noch Anleihen gemacht werden dürfen; das Recht der eigenen Verwaltung der bewilligten Steuern; das Recht des Beiraths bei allen neuen Gesetzen, welche die Landesverfassung, die persönliche Freiheit und das Eigenthum betreffen; das Recht des Vertrages über Mängel und Mißbräuche in der Gesetzgebung und Verwaltung, verbunden mit Vorschlägen zu ihrer Abstellung; so wie das Recht der Beschwerde und Klage gegen Staatsbehörden und Staatsdiener über die Willkühr, oder den Eingriff derselben in die Freiheit, Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, und über Verletzung der Verfassung. Jede absichtliche Verletzung der Verfassung wird als Verbrechen bestraft.

---

\*) Europ. Constitt. Th. 4. S. 1005.



## 160.

## Die neue politische Gestaltung des Königreiches der Niederlande.

Nach mächtigen Erschütterungen muß, wie bei den Familien, so auch in den Staaten das ganze Hauswesen nach Verfassung und Verwaltung neu gestaltet werden. Wenige europäische Staaten bedurften dies so dringend, wie das Königreich der Niederlande; in wenigen ist aber auch die schwierige politische Aufgabe so großartig und freisinnig gelöst worden, wie von dem Könige Wilhelm 1. Um diese Ueberzeugung zu gewinnen, darf man nicht vergessen, wie verwickelt und zugleich veraltet die ältere Verfassung des Freistaates der Niederlande vor dem Jahre 1795 war, und welche vielfache Veränderungen die Verfassung dieses Staates, während der Dauer seiner Abhängigkeit von Frankreich, erfuhr. Ihm ward zu der Zeit, als das Directorium in der Republik Frankreich herrschte, eine Verfassung nach dem demokratischen Princip, d. h. mit dem Begriffe der Volkssouverainetät an der Spitze, (23. Apr. 1798) aufgedrungen. Dieser folgte, unter Bonaparte's Consulate, (16. Oct. 1801) eine zweite Verfassung, ohne ausgesprochene Volkssouverainetät, doch noch mit Beibehaltung der Urversammlungen für die Wahl der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers. Allein auch diese war noch nicht die rechte. Nach der Erhebung Napoleons zur Kaiserwürde, erhielt die batavische Republik (15. März 1805) eine dritte Verfassung, die zwar noch einen Rathspensionnair an der Spitze der Regierung ließ, doch daß schon die einzelnen Staatsformen sich nach dem Maasstabe des monarchischen Princips ründeten. Deshalb ward

auch, bei der Ernennung Ludwigs Napoleon zum Könige von Holland, in der neuen Verfassung vom 10. Jun. 1806 alles aus der vom Jahre 1805 beibehalten, was mit der Begründung einer erblichen königlichen Würde in der Mitte des bisherigen Freistaates vereinigt werden konnte.

Vier Jahre darauf erlosch, mit der Einverleibung Hollands in Frankreich (9. Jul. 1810), die eigenthümliche Verfassung des Königreiches; es galt bis zum Spätjahre 1813 in Holland die vierte französische Verfassung mit ihren spätern Ergänzungen durch organische Senatusconsulta.

Als aber nach der Verdrängung der Franzosen, auf die Berufung der niederländischen einstweiligen Regierungscommission, der Prinz von Nassau-Oranien, bekleidet mit der Würde eines souverainen Fürsten der Niederlande (2. Dec. 1813) im Haag erschien, gab er sein Wort: die Regierung unter der Gewährleistung einer zweckmäßigen, die Freiheiten der Niederländer sichernden, Verfassung zu führen. Noch hatte Napoleon auf den Thron Frankreichs nicht verzichtet, als der Fürst Wilhelm (28. März 1814) den Notablen der niederländischen Provinzen den Entwurf zu einer neuen Verfassung vorlegen ließ, der mit einer überwiegenden Mehrheit der Stimmen angenommen ward. Als aber die europäischen Großmächte die Vereinigung Belgiens mit Holland, unter dem Namen eines Königreiches der Niederlande, beschlossen und auf dem Wiener Congresse anerkannt hatten; da nahm der Fürst Wilhelm (16. März 1815) die königliche Würde an, und berief die Notablen Belgiens zusammen, um der von den Holländern bereits angenommenen Verfassung sich anzuschließen, nachdem in dieselbe diejenigen Be-

Stimmungen aufgenommen worden waren, welche aus der neuen Gestaltung des Königreiches hervorgingen. Allein hier zeigte sich — besonders wegen der in der Verfassung ausgesprochenen Gleichheit aller Staatsbürger ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des kirchlichen Bekenntnisses — eine bedeutende Stimmenmehrheit gegen die neue Verfassung. Der König, überzeugt von der Rechtmäßigkeit und Wohlthätigkeit seiner Absichten, ließ durch diesen Widerspruch sich nicht irren; er erklärte daher am 24. Aug. 1815 — an seinem Geburtstage — die neue Verfassung für das Grundgesetz \*) des Königreiches; „theils weil die nördlichen Provinzen sie bereits angenommen hätten; theils weil die, in Hinsicht der Gleichheit des kirchlichen Cultus aufgestellten, Bestimmungen auf Verträge sich gründeten, und den Grundgesetzen entsprächen, welche die verbündeten Souveraine in das europäische Staatenystem eingeführt hätten.“ — Die Grundzüge dieser Verfassung sind folgende: Die Krone ist erblich in der rechtmäßigen Nachkommenschaft des Königs, geht aber, in der Ermangelung derselben, auf das weibliche Geschlecht über. Die niederländische Krone kann mit keiner andern verbunden, der Sitz der Regierung nie außerhalb des Königreiches verlegt werden. Die Civilliste des Königs beträgt 2,400,000 Gulden. Der König und die Glieder seines Hauses sind zwar von allen persönlichen und directen Steuern, so wie

---

\*) Europ. Constit. Th. 3. S. 495. — Lübers dipl. Archiv. Th. 3. S. 190. — französisch beim Dufau, T. 3. p. 166. — Der erste Entwurf zur niederländischen Verfassung vom März 1814 steht in den Europ. Constit. Th. 4. S. 1029.

von der Grundsteuer für die ihnen angewiesenen Wohnungen befreit, übrigens aber allen andern Auflagen unterworfen. Der König leitet allein die Kolonien und die auswärtigen Angelegenheiten; er erklärt Krieg und schließt Frieden, setzt aber die beiden Kammern davon in Kenntniß. Er legt den Kammern die Gesetzesentwürfe vor; er bestätigt oder verwirft die ihm von den Kammern gethanen Vorschläge. — Die Generalstaaten zerfallen in zwei Kammern. Die erste Kammer besteht aus 40, höchstens 60 Mitgliedern, die der König auf Lebenszeit aus Personen ernennt, welche durch dem Staate geleistete Dienste, durch Geburt, oder Vermögen sich auszeichnen. Die zweite Kammer umschließt 110 Mitglieder, welche von den Staaten der einzelnen Provinzen ernannt werden. Die Generalstaaten versammeln sich jährlich, aber abwechselnd in einer Stadt der nördlichen und der südlichen Provinzen. Die Sitzungen der zweiten Kammer sind öffentlich. Die gesetzgebende Gewalt übt der König gemeinschaftlich mit den Kammern. Die Gesetzesvorschläge des Königs gehen zunächst an die zweite Kammer, wo sie erst in Sectionen geprüft werden, ehe in der allgemeinen Versammlung darüber berathschlagt und abgestimmt wird. Nimmt die Kammer den Gesetzesvorschlag an; so sendet sie ihn der ersten Kammer. Verwirft sie ihn; so benachrichtigt sie den König davon. Die erste Kammer aber giebt, bei der Annahme oder Nichtannahme, dem Könige und der zweiten Kammer deshalb Nachricht. Die Generalstaaten sind berechtigt, dem Könige Vorschläge zu thun; doch steht die Berathschlagung über einen solchen Antrag ausschließend der zweiten Kammer zu, nach deren Annahme er an die erste Kammer gelangt. Genehmigt

ihn diese; so wird er dem Könige vorgelegt, und die zweite Kammer davon benachrichtigt. Verwirft sie ihn; so meldet sie dies der zweiten Kammer. Die Annahme und Verwerfung der dem Könige gemachten Vorschläge hängt von ihm ab. — Das Budget wird zuerst der zweiten Kammer vorgelegt; der König läßt jährlich den Generalstaaten eine Berechnung der Verwendung der öffentlichen Gelder mittheilen:

Die niederländische Verfassung hat das Eigenthümliche, daß sie, nächst den Generalstaaten, auch Provinzialstaaten aufstellt, und das Verhältniß der Provinzialstände zu den Reichsständen genau bezeichnet. Die Provinzialstaaten werden gewählt aus den drei Ständen des Adels, der Städte und der Landschaft. Eine königliche Commission bestimmt in jeder Provinz die Gesamtzahl der Provinzialstaaten, so wie der von jedem Stande zu wählenden Anzahl. Die Provinzialstaaten ernennen in und außerhalb ihrer Mitte die Mitglieder der zweiten Kammer der Generalstaaten. Die Provinzialstaaten sind mit der Vollziehung der Gesetze beauftragt, welche den Schuß der verschiedenen Gattungen des Cultus, den öffentlichen Unterricht, die Wohlthätigkeitsanstalten, und die Belebung des Feldbaues, der Gewerbe und des Handels betreffen. Sie leiten die gesammte innere Verwaltung ihrer Provinz; doch bedürfen ihre Verordnungen der Genehmigung des Königs. Die örtlichen Verwaltungen sind verpflichtet, den Provinzialstaaten das Budget ihrer Einnahme und Ausgabe vorzulegen. — Die Confiscation des Vermögens ist abgeschafft; jedes richterliche Urtheil wird in öffentlichem Gerichte ausgesprochen. — Alle Untertanen des Königs genießen, ohne Unterschied des

Firchlichen Glaubens, gleiche bürgerliche und politische Rechte, und sind zu allen Aemtern und Würden fähig. Der König wacht darüber, theils daß kein Cultus in der durch die Verfassung gesicherten Freiheit der Ausübung gestört werde, theils daß alle Gattungen des Cultus in dem Gehorsame verbleiben, welchen sie den Gesetzen schuldig sind. — In Hinsicht der Besteuerung findet kein Privilegium statt; die öffentliche Schuld wird jährlich in Berathung gezogen; jede Auflage kann nur durch ein Gesetz eingeführt werden; für das ganze Königreich besteht eine Rechnungskammer, beauftragt mit der Prüfung und Liquidation der jährlichen Rechnungen aller einzelnen Zweige der Staatsverwaltung. — Die Land- und Seemacht wird durch freiwillige Dienstnehmung der Inländer oder Fremden gebildet, um in und außer Europa zu dienen; doch können fremde Truppen nur mit gemeinschaftlicher Uebereinstimmung des Königs und der Generalstaaten in Dienst genommen werden. Von dem stehenden Heere ist die Nationalmiliz verschieden, welche durch freiwillige Anwerbung, in deren Ermangelung aber durch das Loos vollzählig gemacht wird. — Die Presse ist frei; doch ist jeder Verfasser, Drucker, Herausgeber und Vertheiler für die Schriften verantwortlich, welche die Rechte der Individuen oder der Gesellschaft verletzen.

Gestützt auf dieses Grundgesetz, wies der König mit männlicher Kraft die erneuerten und wiederholten Ansprüche und Anmaßungen der römischen Curie in Hinsicht der katholischen Geistlichkeit Belgiens zurück, und gab dadurch für protestantische Fürsten und Reiche das Beispiel einer festen und rechtlichen Stellung gegen Rom. — Nach dem Großherzogthume Luxemburg gehört der König zum deutschen Bunde,

und, durch seinen Beitritt am 1. Jul. 1816, auch zum heiligen Bunde. Nur in Hinsicht der durch die Wiener Congressacte ausgesprochenen und häufig durch Commissarien berathenen freien Rheinschiffahrt stimmt sich der Zunftgeist der niederländischen Kaufleute den höhern Ansichten entgegen, nach welchen der freie Verkehr allen dabei interessirten Staaten ersprießlich ist.

## 161.

Die neue politische Gestaltung des schweizerischen Bundesstaates.

Es bleibt eine in der Geschichte des Mittelalters unvergeßliche Zeit, wo der Bund am Vierwaldstättersee geschlossen, und die Fahne der Freiheit auf die Höhen der Alpen gepflanzt ward. Allein das schweizerische Volk des ausgehenden achtzehnten Jahrhunderts glich nicht den Zeitgenossen Teils; denn eine in sich unformliche, aus demokratischen und aristokratischen Elementen locker zusammengewürfelte und allmählig veraltete, Bundesverfassung, so wie der starr an den Formen des 14ten und 15ten Jahrhunderts klebende Geist der schweizerischen Patricier, waren nicht geeignet, dem innern Staatsleben der Schweiz die Stürme des jüngsten Zeitalters zu ersparen. Dabei fehlte, obgleich besiegt und beraubt von dem Directorium Frankreichs seit 1798, den Berathungen der Schweizer über eine neue zeitgemäße Verfassung der Geist der Einheit und Eintracht; denn für die Schweiz des neunzehnten Jahrhunderts eignete sich weder der politische Charakter einer einen und untheilbaren Republik, noch die Wiederherstellung der Bäre zu Bern. Für sie, und für die Löwen auf dem Nar-

cusplaz zu Venedig, war kein Platz mehr im neunzehnten Jahrhunderte. Nach langen innern Zwisten der sich selbst überlassenen beiden schweizerischen Hauptpartheien, zwischen welchen sogar Bürgerblut (1802) floß, legte sich Bonaparte's kraftvoller consularischer Wille ins Mittel, als er an die Vermittlungsurkunde (19. Febr. 1803) die Fortdauer der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der neunzehn Cantone des schweizerischen Bundesstaates anknüpfte. (vergl. Th. 1. S. 417 ff.)

Raum war aber, zehn Jahre später, der gefürchtete Vermittler bei Leipzig besiegt worden, als zu Zürich die Vermittlungsacte (29. Dec. 1813) aufgehoben ward \*), und der von neuem aufwogende Partheigeist sein altes widerliches Spiel begann. Allein den verbündeten Mächten selbst schien die völlige Durchführung des Reactionssystems in der Schweiz nicht gerathen, und ihre Diplomaten behaupteten einen bedeutenden Einfluß auf die neue Gestaltung der schweizerischen Staatsformen in dem von 19 Cantonen (18. Sept. 1814) zu Zürich abgeschlossenen Bundesvertrage. Die feierliche Annahme und Beschwörung dieses Bundesvertrages \*\*) erfolgte aber erst am 7. Aug. 1815 nach der Beendigung des Wiener Congresses, weil auf diesem Congress nicht nur die innern Angelegenheiten des schweizerischen Bundesstaates, sondern auch seine künftigen

\*) Europ. Constitt. Th. 4. S. 517.

\*\*) Ebenb. S. 519. — Alle, die neuesten staatsrechtlichen Angelegenheiten der Schweiz bestimmende, Urkunden, Verträge und Verfassungen stehen in Usteri's Handb. des schweizer. Staatsrechts. 2te Aufl. Karau, 1821. 8.



äußern Verhältnisse zu dem übrigen europäischen Staatenysteme entschieden worden waren. Deshalb gehören auch die Artikel 74 — 84, und 91 — 95 der Wiener Congressurkunde den politischen Angelegenheiten der Schweiz, deren Abgeordnete zu Wien erschienen, wo ihnen die Erklärung der Congressmächte am 20. März 1815 mitgetheilt, und darauf am 29. März 1815 die Beitrittsurkunde der Schweiz zu den Beschlüssen des Congresses unterzeichnet ward. Die 19 Cantone des schweizerischen Bundesstaates wurden nämlich durch drei neue Cantone, Genf, Wallis, und das preussische Fürstenthum Neuenburg, und der Canton Bern durch einige ihm zugetheilte Landschaften vermehrt. Später — am Tage des Abschlusses des zweiten Pariser Friedens (20. Nov. 1815) — sprachen die acht Mächte, Oestreich, Rußland, Frankreich, England, Preußen, Spanien, Portugal und Schweden die immer währende Neutralität der Schweiz, so wie die Unverletzbarkeit ihres Gebietes in einer besondern Urkunde aus. Bald darauf folgte auch die Schweiz der Einladung, dem heiligen Bunde beizutreten.

Schon seit dem Jahre 1814 hatten mehrere der einzelnen Cantone, mit steter Rücksicht auf ihre frühere, mehr oder weniger demokratische oder aristokratische, Staatsform, sich neue schriftliche Verfassungsurkunden \*) gegeben; andere Cantone folgten erst später diesem Vorgange. Alle diese neuen Verfassungen wurden sogleich in dem ersten Artikel des Bundesvertrages vom 7. Aug. 1815 gewährleistet. Denn

\*) Diese neuen Verfassungen stehen vollständig theils beim Ustert, theils in den europ. Constitt. Th. 4. S. 532 ff.

Dieser Bundesvertrag sprach wörtlich es aus: „die 22 souverainen Cantone der Schweiz, als: Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Waat, Wallis, Neuenburg und Genf, vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, so wie dieselben von den obersten Behörden jedes Cantons, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrages, werden angenommen worden seyn. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet.“ Darauf bestimmte der Bundesvertrag „zur Handhabung dieser Gewährleistung und zur Behauptung der Neutralität der Schweiz“ die Zahl des Heeres der 22 Cantone, „2 Mann auf 100 Seelen Bevölkerung gerechnet“, auf 32,886 Mann. So wie in der, die teutsche Bundesurkunde ergänzenden, Wiener Schlußacte im Voraus die Verhältnisse bei eintretender innerer oder äußerer Gefahr festgesetzt wurden; so geschah dies auch in dem schweizerischen Bundesvertrage, nur freilich, bei der Kleinheit des Staates, in verjüngtem Maasstabe. „Im Falle äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Canton das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Wenn in einem Canton Unruhen ausbrechen; so mag die Regierung andere Cantone zur Hülfe mahnen; doch soll sogleich der Vorort davon benachrichtigt werden. Bei fortdauernder Gefahr wird die

Tagſaſung, auf Anſuchen der Regierung, die weitem Maasregeln treffen. Im Falle einer plößlichen Gefahr von außen, mag zwar der bedrohte Canton andere Cantone zur Hülfe mahnen; doch ſoll ſogleich der Vorort davon in Kenntniß geſetzt werden. Dieſem liegt ob, die Tagſaſung zu verſammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidsgenoſſenſchaft zuſtehen. Im Fall äußerer Gefahr, werden die Koſten von der Eidsgenoſſenſchaft getragen; bei innern Unruhen liegen dieſelben auf dem mahrenden Canton; es wäre denn, daß die Tagſaſung, wegen beſonderer Umſtände, eine andere Beſtimmung träge.“ — „Es ſollen unter den einzelnen Cantonen keine, dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Cantone nachtheilige, Verbindungen geſchloſſen werden.“ — „Die Eidsgenoſſenſchaft huldigt dem Grundſaße, daß, ſo wie es, nach Anerkennung der 22 Cantone, keine Untertanenlande mehr in der Schweiz giebt; ſo könne auch der Genuß der politiſchen Rechte nie das excluſive Privilegium einer Klaſſe der Cantonsbürger ſeyn.“ — „Die Tagſaſung beſorgt die ihr von den ſouverainen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie beſteht aus den Geſandten der 22 Cantone, welche nach ihren Inſtructionen ſtimmen. Sie verſammelt ſich in der Hauptſtadt des jedesmaligen Vororts. Der im Amte ſtehende Bürgermeiſter des Vororts führt den Vorſiß. Der Vorort wechſelt unter den Cantonen Zürich, Bern und Lucern aller zwei Jahre. Die Tagſaſung erklärt Krieg und ſchließt Frieden; ſie allein errichtet Bündniſſe mit auswärtigen Staaten; doch ſind für dieſe wichtigen Handlungen drei Viertheile der Cantonsſtimmen erforderlich. In allen

übrigen Verfügungen der Tagsatzung entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen. Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von der Tagsatzung geschlossen. Militaircapitulationen und Verträge über ökonomische und Polizeigegegenstände mögen von einzelnen Cantonen mit auswärtigen Staaten geschlossen werden. Sie sollen aber weder dem Bundesvertrage, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmäßigen Rechten andrer Cantone zuwider seyn, und zu diesem Ende zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden. Eidsgendössliche Gesandte werden von der Tagsatzung ernannt und berufen.“ — Zugleich gewährleistete der Bundesvertrag den Fortbestand der Klöster und Cozitel; doch sollte ihr Vermögen, „gleich andern Privatgute“, den Steuern und Abgaben unterworfen seyn. Eben so ward die helvetische Nationalschuld von 3,118,336 Franken anerkannt.

Bereits die von Napoleon unterzeichnete Vermittelungsacte vom 19. Febr. 1803 umschloß die einzelnen Verfassungen der damaligen 19 Cantone\*). Eben so standen mit der neuen politischen Gestaltang der Schweiz durch den Bundesvertrag vom 8. Sept. 1814, und angenommen am 7. Aug. 1815, die neuen Verfassungen der 22 Cantone in genauester Verbindung, von welchen mehrere die Herstellung der ältern Formen erneuerten und staatsrechtlich begründeten. Der Zeit nach wurden diese besondern Verfassungen der einzelnen Cantone unterzeichnet: die von Basel am 4. März 1814; von Lucern am 29. März 1814; von Freyburg am 4. und 10. Mai 1814 von Zürich am 11. Jun. 1814; die — vom Könige von Preußen gegebene und unterzeichnete — des Fürsten-

\*) Sie stehen in den Europ. Conflitt. Th. 4. S. 438.

hums und Cantons Neuenburg am 18. Juny 1814; die von Appenzell der äußern Rhoden am 28. Juny 1814, der innern Rhoden am 30. Juny 1814; von Glarus am 3. July 1814; von Aargau am 4. July 1814; von Schaffhausen am 12. Jul. 1814; von Thurgau am 28. Jul. 1814; von Waat am 4. Aug. 1814; von Solothurn am 17. Aug. 1814; von Genf am 24. Aug. 1814 (zu welcher aber vier nachträgliche Gesetze in den Jahren 1816 und 1819 hinzukamen); die von St. Gallen am 31. Aug. 1814; von Zug am 5. Sept. 1814; von Graubünden am 11. Nov. 1814 und 19. Jun. 1820; von Tessin am 17. Dec. 1814; von Wallis am 12. Mai 1815; von Bern (eigentlich nur eine „urkundliche Erklärung des großen Rathes“ dieses Cantons) am 21. Sept. 1815 (wozu ein Auszug aus den, die Verfassung betreffenden, Gesetzen und Decreten des großen Rathes der Stadt und Republik Bern vom 26. Aug. 1816 gehört); von Niterwalden ob dem Walde, am 28. Apr. 1816, nid dem Walde am 12. Aug. 1816; von Uri am 7. Mai 1820. Nur der einzige Canton Schwyz reichte — obgleich die Vorschriften des Bundesvertrags es streng verlangten — keine Verfassung bei der Tagsatzung ein; er kehrte vielmehr zu den alten Ordnungen und Grundgesetzen zurück, welche nie in einer förmlichen Verfassungsurkunde zu einem Ganzen verbunden worden sind \*).

\*) Ein Uebersicht über die Bestimmungen dieser frühern Ordnungen und Gesetze, die aber des amtlichen Charakters ermangelt, haben Usteri in s. Handbuche, und, aus diesem, die europ. Constitt. Th. 4. S. 749.

Einen gebrängten Umriss der Hauptzüge der einzelnen Verfassungen der 22 Cantone giebt ein gebohrner Schweizer: Gerold Meyer v. Knonau in s. Abrisse der Erdbeschreibung und Staatskunde der Schweiz. (Zürich, 1824. 8.) S. 17 — 57. Den politischen Charakter dieser einzelnen Verfassungen bezeichnet er nach folgendem Maasstabe (S. 16):

1. Monarchisch-landständisch: Neuenburg.
2. Patricisch- aristokratisch mit bedingter Repräsentation: Bern und Frenzburg. — Patricisch-aristokratisch mit einigen repräsentativen Beimischungen: Frenzburg; patricisch- aristokratisch mit repräsentativen Beimischungen: Bern.
3. Aristokratisch- repräsentativ mit bedeutendem Uebergewichte des Hauptortes: Zürich und Solothurn.
4. Aristokratisch- repräsentativ mit verhältnißmäßig geringerm Uebergewichte des Hauptortes: Lucern und Basel.
5. Ganz repräsentativ, doch mit Uebergewichte des Hauptortes: Schaffhausen und Genf.
6. Repräsentativ mit aristokratischen Beimischungen: Aargau und Thurgau.
7. Repräsentativ mit wenigen aristokratischen Beimischungen: St. Gallen.
8. Repräsentativ mit geringen aristokratischen Beimischungen: Tessin und Waat.

9. Demokratisch-föderativ: Graubünden und Wallis; in letzterem Staate mit aristokratischen Beimischungen.
10. Demokratisch: Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell. In Schwyz mit einigen Vorzügen des alten Cantonstheils; in Zug mit Annäherung an repräsentative Formen.

## 162.

## Die politische Gestaltung des skandinavischen Nordens.

Der skandinavische Norden, der während der ersten Zeit des französischen Revolutionkrieges eine glückliche Neutralität behauptete, ward durch den Beitritt Schwedens und Dänemarks zu der, von Rußland (1800) erneuerten, bewaffneten nordischen Neutralität, so wie durch den leidenschaftlichen Haß des Königs Gustavs 4 von Schweden gegen Napoleon, in die verhängnißvollen Kämpfe des Erdtheils seit dem Jahre 1801 allmählig verflochten. Beide Reiche erlitten bedeutende Länderverluste; so Schweden, Finnland; Dänemark, Norwegen; doch unter sehr verschiedenen Verhältnissen, und so, daß Schweden für Finnlands Verlust durch das Königreich Norwegen überreichlich, Dänemark hingegen, für den Verlust Norwegens, durch das kleine Lauenburg nur kümmerlich entschädigt ward. Dagegen erlitt Dänemark in seinem Innern keine so durchgreifende Veränderung, wie Schweden. In Dänemark blieb die Dynastie Oldenburg fortdauernd bei der Regierung; in Schweden aber ward Gustav 4 zur Thronverzichtung genöthigt, und er und seine Nachkommenschaft

durch die Reichsstände auf immer von der Regierung ausgeschlossen. Da folgte ihm sein Oheim, Karl 13, auf dem Throne, und diesem, nach dem unerwartet frühzeitigen Tode des zum Kronprinzen erwählten Prinzen Christian August von Schleswig-Holstein, der französische Marschall Bernadotte (5. Febr. 1818), nachdem derselbe bereits länger als sieben Jahre die kronprinzliche Würde bekleidet, und die Angelegenheiten des Reiches in den letzten Jahren fast ausschließlich geführt hatte. In Dänemark ward weder in der Verfassungs- noch in der Regierungsform etwas verändert; die unbeschränkte monarchische Gewalt dauerte fort, wie sie auf dem Reichstage von 1660 von den Ständen anerkannt worden war. Dagegen erhielt Schweden von seinen Reichsständen (7. Jun. 1809) eine neue Verfassung \*), in welcher die königliche Macht wesentlich beschränkt ward.

Bei dem im Jahre 1812 beginnenden Riesenkampfe zwischen Frankreich und Rußland war die von der Staatskunst Bernadotte's gewählte Stellung gegen beide von hoher Wichtigkeit. Denn als Napoleon \*\*) ihm die verlangte Besitznahme Norwegens geradepin

\*) Vergl. Th. 2. S. 208, und über die Wahl der beiden Kronprinzen im Jahre 1809 und 1810, ebd. S. 271.

\*\*) In der Götting. Anz. 1806. St. 34. wird ausdrücklich berichtet: „der schwedische Thron hat Bernadotte 15 Mill. Franken gekostet, die ihm Bonaparté vorstreckte, und 1 Mill., die ihm General Strard vorschöß. Bei dem Kriege gegen Rußland glaubte Napoleon bestimmt auf Schweden rechnen zu können. Erst in Dresden erhielt er ein Schreiben Bernadotte's, worin dieser die Garantie des Besitzes von Norwegen verlangte.“



verweigerete, und ihm die Aussicht auf die Wiedererwerbung Finnlands eröffnete, verließ er dessen Interesse, und verband sich mit Rußland und Großbritannien (1812), welche Mächte ihm, für den Beitritt zu ihrer Sache gegen Napoleon, den künftigen Besitz Norwegens versprochen und gewährleisteteten. Dies geschah in der Folge auch von den übrigen Verbündeten, worauf, sogleich nach der Völkerschlacht bei Leipzig, der Kronprinz von Schweden, mit seinen Schweden und einigen andern Heerestheilen der Verbündeten aufbrach, um den König von Dänemark zu bekriegen, der, wegen der Abtretung Norwegens an Schweden von allen Seiten bedrängt, im Jul. 1813 ein Bündniß mit Napoleon abgeschlossen hatte. Die Uebermacht, mit welcher der Kronprinz von Schweden in den dänischen Herzogthümern vordrang und sie eroberte, bewirkte am 14. Jan. 1814 den Frieden zu Kiel \*) zwischen Dänemark, Schweden und Großbritannien. In diesem Vertrage kam das Königreich Norwegen an Schweden, wogegen Schweden seinen Antheil an Pommern dem Könige von Dänemark überließ, der aber auf dem Wiener Congresse (4. Jun. 1815) mit Preußen einen Vertrag abschloß, nach welchem Dänemark, gegen das an Preußen überlassene Schwedisch-Pommern, das von Hannover an Preußen abgetretene, Herzogthum Lauenburg eintauschte. Dieses Lauenburg, mit einigen 30,000 Menschen Bevölkerung, war also der Ersatz für das, seit Jahrhunderten mit Dänemark vereinigt gewesene, Königreich Norwegen! Noch außerdem mußte Dänemark im Kieler Frieden die Insel Helgoland an Großbritannien überlassen.

\*) Vergl. Th. 2. S. 325.

Ob nun gleich der König Friedrich 6, in Angemessenheit zu dem Kieler Vertrage, die Normänner des ihm geleisteten Eides der Treue entband; so waren doch diese kräftigen und freisinnigen Söhne des Nordens nicht gemeint, die Entscheidung der europäischen Mächte über ihr künftiges politisches Schicksal anzuerkennen. Sie hatten die Ueberzeugung, daß wenn ihr bisheriger legitimer König durch Wassengewalt genöthigt worden wäre, auf sein zweites Erbreich zu verzichten, sie dadurch in das Recht freier Völker zurückgetreten wären, ihren Regenten selbst zu wählen. Noch stand der nächste Erbe des dänischen und norwegischen Thrones, auf den Fall, daß Friedrich 6 ohne Söhne stürbe, der Prinz Christian Friedrich von Schleswig-Holstein, an der Spitze des dänischen Heeres in Norwegen. Gelang es ihm, dem Reiche der Normänner Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu erkämpfen; so war dereinst die Wiedervereinigung Norwegens mit Dänemark möglich. Die Normänner hingen an dem Prinzen mit Liebe und Treue. Es nahm daher der Prinz Christian Friedrich, unter Einwilligung der Normänner, (19. Febr. 1814) den Titel eines Prinz-Regenten von Norwegen an. Der zu Eidsvold versammelte Storting vereinigte sich, unter dem Vorsitze des Professors Sverdrup von Christiania, (17. Mai 1814) zu einer neuen schriftlichen Verfassungsurkunde, welche, obgleich nach freisinnigen Grundsätzen entworfen, und auf die Beschränkung der Macht des Regenten berechnet, doch auf das monarchische Princip gegründet war, indem sie die erbliche Königswürde in dem selbstständigen normännischen Reiche aussprach. Der Prinz-Regent und der Storting beschworen diese Verfassung, und Christian Friedrich nannte sich, in

Angemessenheit zu derselben, am 19. Mai 1814  
König von Norwegen.

Allein vieles hatte, seit der Zeit des Kieler Vertrages, in dem europäischen Staatensysteme sich verändert, das hemmend auf das Streben der Normänner nach Selbstständigkeit einwirkte. Der Mächtige, der Europa's Könige so lange beschäftigt hatte, war am 11. Apr. 1814 von seinen Thronen gestiegen, worauf der Kronprinz von Schweden, als er die Abgeneigtheit der Normänner gegen seine Herrschaft erfuhr, die Niederlande mit einem beträchtlichen Heerestheile verließ, und zu Lübeck nach Schweden sich einschiffte. Von Großbritannien, wohin der norwegische Conferenzzath Anker gegangen war, die Auerkennung der Selbstständigkeit zu bewirken, kam die entscheidende Erklärung (5. Jun.), daß England, bei seinen Verbindlichkeiten gegen Schweden, den Normännern nur die Wahl zwischen seiner Vermittelung zur Auerkennung einer Verfassung Norwegens von Schweden, und einem Kriege Englands gegen Norwegen, im Vereine mit seinen Bundesgenossen, lassen könne. Schon vorher (Apr.) zeigte sich auf dem Storting zu Eidswoald die Spur einer schwedischen Parthei, die von dem Grafen Wedel-Jarlsberg geleitet ward, der seine Ansicht dahin aussprach, daß Norwegen weder im Frieden, noch im Kriege seine Selbstständigkeit zu behaupten vermöge, weil in der Zeit des Friedens eine höhere Besteuerung nöthig werden würde, und man im Kampfe den Britten und Schweden nicht gewachsen sey. Doch war diese schwedische Parthei in der entschiedenen Minderzahl.

Während darauf der Kronprinz von Schweden mit den Waffen die Unterwerfung Norwegens erzwingen wollte, beabsichtigten die verbündeten Mächte, auf

dem Wege der Unterhandlung die Vereinigung Norwegens mit Schweden zu bewirken. So erschienen zu Kopenhagen der russische General Orlov, der österreichische General Steigentesch, und der preussische Major Martens, mit welchen sich der brittische Gesandte Forster und der dänische Admiral Sternbille verbanden. Sie gingen über Gothenburg nach Christiania, wo sie (1. Jul.) dem Prinz-Regenten nicht nur ein Schreiben des Königs von Dänemark überreichten, sondern auch den unwiderrüflichen Entschluß der verbündeten Mächte mittheilten. Der König von Dänemark, den man schwedischer Seits in dem Verdachte hatte, als sey er mit den Schritten des Prinzen einverstanden, befahl diesem in dem Schreiben, sogleich den Regententitel abzulegen, die Normänner zur Unterwerfung aufzufordern, und den Schweden die Festungen des Königreiches zu übergeben, wenn er nicht, im Falle der Verweigerung, nach dem dänischen Königsgesetze, welches den König zum einzigen Richter aller Glieder seiner Dynastie erneune, zur Verantwortung gezogen werden solle. Zugleich erklärten die Abgeordneten im Namen der verbündeten Mächte, daß diese den Kieler Frieden, im Nothfalle selbst mit nachdrücklicher Unterstützung Schwedens, aufrecht erhalten würden, daß sie sich aber auch zur Vermittelung einer verfassungsmäßigen Freiheit für die Normänner bei ihrer Vereinigung mit Schweden erböten. Dagegen erwiederte der Prinz, daß er die Entscheidung einem außerordentlichen Storting überlassen, bis dahin aber die verlangte Besetzung der Festungen Norwegens von Truppen der verbündeten Mächte zugestehen wolle. Darauf unterzeichneten die Abgeordneten (7. Jul.) eine gemeinschaftliche Note an den Prinzen, in welcher sie ihn

Eingangswaise zum Gehorsame gegen die Befehle des Königs von Dänemark aufforderten, dessen erster Unterthan er sey, und den er durch sein Betragen bloß stelle. Damit verbanden sie die Erklärung, „daß sie nicht als Vermittler, sondern als Waffenherolde erschienen wären, beauftragt, die Vollziehung des Kieler Vertrages zu bewirken; daß sie aber aus Achtung gegen ihn und gegen das normännische Volk, so wie, um ihm einen ehrenvollen Weg zu eröffnen, von der Höhe herabzusteigen, auf welche ihn unglücklicher Weise die Verhältnisse geführt hätten, in die Zusammenberufung eines Storchings, in dessen Hände er allein seine Würde niederlegen zu können glaube, und in einen Waffenstillstand einwilligten, für welchen sie die Zustimmung des Königs von Schweden ausmitteln wollten, dafern der Prinz die Verpflichtung übernehme, die von den Stellvertretern des Volkes erhaltene Macht denselben zurück zu geben, den Storching zur Vereinigung Norwegens mit Schweden zu vermögen, und seine vorgerückten Truppen zurück zu ziehen, damit die Schweden einige Festungen besetzen könnten.“ Die von dem Staatsrathe und den Vorstehern des Storchings darauf beschlossene Antwort lautete dahin, daß man, bevor man den Schweden die Festungen übergäbe, lieber den Krieg vorzöge. Zugleich erklärte der Prinz den Gesandten, daß er bereit sey, seine Würde niederzulegen, wenn das normännische Volk es verlange; daß auch die verlangte Räumung gewisser Landschaften und Festungen erfolgen solle; daß er aber die Besetzung der Festungen von schwedischen Truppen verweigern müsse, weil sie zum Volksaufstande und innerm Kriege führen würde. Die Abgeordneten der Verbündeten gingen (17. Jul.) darauf ins schwedische Hauptquartier, der Prinz über

Mosß zum normännischen Heere. Der König Karl 13 sandte den an ihn gerichteten Brief des Prinzen uneröffnet zurück; der Kronprinz von Schweden antwortete nicht ohne Bitterkeit. Im Namen Karls 13 erschien (10. Jul.) eine Aufforderung zur Unterwerfung an die Normänner, worin der Prinz von Holstein streng beschuldigt, und der Storching zu Eidswold als gesetzwidrig bezeichnet ward. Während darauf der Kronprinz von Schweden (27. Jul.) sein Heer gegen die Grenze Norwegens führte, reiseten noch einmal die Gesandten der verbündeten Mächte nach Christiania. Zwei schwedische Landheere drangen in Norwegen ein, eine schwedische Flottille landete an den Küsten. In unerklärbarer Schnelle ergab sich (4. Aug.) die wichtige Festung Friedrichsstadt dem schwedischen Admirale Puke. Das Heer der Normänner zählte kaum 15,000 Mann; die schwedische Parthei in Norwegen ward durch das Vordringen der Schweden, und durch die schonend-fluge Behandlung des besetzten Landes und der in Gefangenschaft gerathenen Normänner, sehr ermuthiget, und mehrere nachtheilige Gefechte schwächten den kriegerischen Geist der Normänner. Dies führte (14. Aug.) zu einem Waffenstillstande zu Mosß, in welchem der Prinz Christian Friedrich die Zusammenberufung des Storchings und die Niederlegung seiner Würde, der Kronprinz von Schweden aber die Anerkennung der zu Eidswold gegebenen Verfassung versprach, doch unter den mit dem Storching zu beratenden Veränderungen, die aus der Vereinigung beider Reiche nothwendig hervorgingen. Der Prinz von Holstein berief (19. Aug.) einen außerordentlichen Storching zum 7. Oct. nach Christiania, übertrug die einstweilige Regierung dem Staatsrathe, begab sich nach der Insel Ladegaart, ließ (10. Oct.)

dem versammelten Storting seine Verzichtung auf den Thron von Norwegen für sich und seine Nachkommen überreichen, und schiffte sich (26. Oct.) nach Jütland ein.

Der Storting ernannte, nachdem ihm die Urkunde der Verzichtleistung des Prinzen mitgetheilt worden war, einen Ausschuß aus seiner Mitte (13. Oct.), der mit den Abgeordneten Schwedens über die Vereinigung beider Reiche und über die Veränderungen in der norwegischen Verfassung unterhandelte. Am 21. Oct. 1814 ward die Vereinigung Norwegens mit Schweden durch die entschiedene Mehrheit der Mitglieder des Stortings ausgesprochen (nur die Abgeordneten der Stadt Bergen hatten abfällig gestimmt), und die neue, in einzelnen Punkten veränderte, Verfassung \*) am 4. Nov. für das Grundgesetz des Königreiches erklärt. Am 6. Nov. ward dem Kronprinzen von Schweden in Christiania von dem Storting gehuldigt, den er darauf auflösete; und, bei seiner Rückreise nach Stockholm, den Feldmarschall v. Essen zum Statthalter Norwegens ernannte.

So scheiterte der ruhmvolle Versuch der Nor männer, ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu erstreben, an dem gemeinsamen Willen der europäischen Großmächte, die in den Jahren 1812 und 1813 mit Schweden Verträge über die Entschädigung für den Verlust Finnlands durch Norwegen abge-

---

\*) Europ. Constitt. Th. 2. S. 469. — Lüders dipl. Archiv. Th. 3. S. 608. — französisch beim Dufau, T. 3. p. 322. — deutsch, auch in der Schrift von Heintr. Steffens, der norwegische Storting im Jahre 1824. Berl. 1825. 8. S. 176 ff.

schlossen hatten. Allein das gebildete Europa blickte mit Achtung und Theilnahme auf ein Volk, dessen öffentlicher Charakter bis dahin wenig gekannt worden war, und das mit einem kräftigen Sinne alles aufbot, seine Unabhängigkeit zu erstreben. Selbst die verbündeten Mächte und der Kronprinz von Schweden erkannten dies an, und darin lag wohl der nächste Grund, daß den Normännern eine Verfassung bewilligt ward, welche die Rechte des Volkes in einem höhern Grade anerkannte, als es in den sogenannten octroyirten Verfassungen geschieht, und was ein Jahrzehend später schwerlich geschehen wäre, wo auf dem Storting vom Jahre 1824 ernsthafte Versuche geschahen, die Verfassung zu verändern, und besonders den Umfang der königlichen Macht zu erweitern.

Die Verfassung erklärte Norwegen für ein freies, selbstständiges, untheilbares und unabhängiges Reich, unter Einem Könige mit Schweden vereinigt. Die königliche Regierung ist erblich monarchisch, aber beschränkt. Die evangelisch-lutherische Religion bleibt die öffentliche Religion des Staates. Die Einwohner, die sich zu derselben bekennen, sind verpflichtet, ihre Kinder in derselben zu erziehen. Jesuiten und Mönchsorden werden nicht geduldet. (So wirkte der sichere politische Tact umsichtiger Normänner im Voraus den Versuchen des Reactionsystems entgegen.) Die Juden sind vom Zugange ins Reich ausgeschlossen. — Dem Könige steht die vollziehende Macht zu. Er soll sich zur evangelisch-lutherischen Religion bekennen, sie aufrecht erhalten und schützen. Seine Person ist heilig; seine Minister sind verantwortlich. Die Erbfolge gilt nach dem in Schweden bestehenden Gesetze. Der König ist verpflichtet, wenn nicht wichtige Hindernisse



eintreten, jährlich einige Zeit in Norwegen sich aufzuhalten. Er kann einen Vicekönig oder Statthalter ernennen. Es besteht ein Staatsrath aus gebornen Normännern, gebildet aus einem Minister und sieben Råthen. Sie führen die Regierung im Namen des Königs und nach den Bestimmungen der Verfassung. Bei der Anwesenheit des Königs in Schweden befinden sich der norwegische Staatsminister und zwei Staatsråthe in seiner Nähe, mit welchen er abschließend alle norwegische Angelegenheiten entscheidet. Doch darf keine norwegische Sache in Stockholm entschieden werden, ohne vorher von der Regierung in Norwegen begutachtet zu seyn. Der König kann Anordnungen geben und aufheben, welche den Handel, die Zölle, die Gewerbszweige und die Polizei betreffen; doch nicht gegen die Verfassung und gegen die vom Storting gegebenen Gesetze. Der Storting legt die Abgaben auf; der König läßt sie erheben. Doch bleibt die Staatskasse Norwegens in Norwegen, und ihre Einkünfte können nur zu den Bedürfnissen Norwegens verwendet werden. Der König übt das Begnadigungsrecht. Er kann zur Belohnung ausgezeichneten Verdienste, die öffentlich bekannt gemacht werden müssen, Orden erteilen, aber keinen andern Rang und Titel, als welchen jedes Amt mit sich führt. Es dürfen für die Zukunft keine persönlichen oder erblichen Vorrechte an irgend jemand verliehen werden. Der König hat den Oberbefehl über die Land- und Seemacht; sie kann aber, ohne Einwilligung des Stortings, weder vermehrt noch vermindert, auch nicht zum Dienste fremder Mächte verwendet, und eben so wenig ein fremdes Kriegsvolk in das Reich gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Hülf-

truppen bei einem feindlichen Ueberfalle. Eben so muß der Storting in jeden Angriffskrieg einwilligen. Dem Könige steht das Recht zu, Krieg anzufangen, Frieden zu schließen, Verbindungen einzugehen und aufzuheben, und Gesandte zu schicken und anzunehmen. Vor Ankündigung eines Krieges muß aber der König das Gutachten der Regierung in Norwegen einholen, dann die norwegischen und schwedischen Staatsräthe zu einem außerordentlichen Staatsrathe vereinigen, worauf, nach Berichtserstattung über den Zustand Norwegens und Schwedens, jeder der Staatsräthe sein Gutachten zu Protocoll giebt, wofür er nach der Verfassung verantwortlich ist. Darauf ist der König berechtigt, seinen Beschluß zu fassen und auszuführen. Findet aber ein Mitglied des Staatsrathes, daß der Beschluß des Königs den Reichsgesetzen widerstreitet, oder augenscheinlich für Norwegen schädlich ist; so ist es verpflichtet, kräftige Vorstellungen dagegen zu machen, und diese ins Protocoll einzutragen. Wer nicht auf solche Weise protestirt hat, wird als mit dem Könige einverstanden betrachtet, ist dafür verantwortlich, und kann vor dem Reichsgerichte von dem Odelsting zur Rechenschaft gezogen werden. — Alle Vorstellungen und Ausfertigungen in norwegischen Angelegenheiten werden in norwegischer Sprache abgefaßt. — Das Volk übt die gesetzgebende Gewalt durch den Storting (Reichsversammlung), der in zwei Abtheilungen zerfällt: den Lagthing (gesetzgebenden Körper), und den Odelsting (aus Grundeigentümern gebildet). Kein Mitglied des Staatsraths, kein Hofbedienter und Pensionair des Hofes, kann zum Storting gewählt werden. Der Storting erwählt unter seinen Mitgliedern ein Viertel als Lagthing; die

übrigen drei Viertheile bilden das *Obelsting*. Beide Abtheilungen berathschlagen von einander abgesondert. Die Rechte des *Storthing* sind: Gesetze zu geben und aufzuheben; Abgaben, Zölle und andere öffentliche Lasten aufzulegen; Anleihen auf den Credit des Reiches zu erheben; die Aufsicht über das Geldwesen des Reiches zu führen; die *Civilliste* des Königs und *Vicetönigs* zu bestimmen; sich das in Norwegen geführte Regierungsprotocoll und alle öffentliche Berichte und Papiere — mit Ausnahme der militairischen *Commandosachen*, — so wie die vom Könige mit dem Auslande abgeschlossenen Bündnisse und Verträge — mit Ausnahme der geheimen Artikel, die aber den öffentlichen nicht widerstreiten dürfen — vorlegen zu lassen; jeden vor den *Storthing* zu berufen, mit Ausnahme des Königs und seiner Familie; so wie die *Staatsrechnungen* durchzusehen und Auszüge daraus drucken zu lassen.

Jedes Gesetz muß auf dem *Obelsting* entweder von dessen eigenen Mitgliedern, oder von der Regierung durch einen *Staatsrath* vorgeschlagen werden. Wird der Vorschlag angenommen; so gelangt er an das *Lagthing* zur Annahme oder Verwerfung. Geschieht das letztere; so wird der Vorschlag mit Bemerkungen an das *Obelsting* zurückgeschickt, welches dieselben erwägt, und darauf den Gesetzesentwurf entweder bei Seite legt, oder ihn noch einmal dem *Lagthing* sendet. Wird der Vorschlag vom *Lagthing* zum zweitenmale ablehnend zurückgeschickt; so tritt der ganze *Storthing* zusammen, und zwei Drittheile seiner Stimmen entscheiden über den Vorschlag. Der angenommene Gesetzesentwurf gelangt sodann an den König, wenn er anwesend ist, oder an die norwegische Regierung. Bewilligt der König den Beschluß;

so unterschreibt er ihn, wodurch er Gesetz wird. Genehmigt er ihn nicht; so sendet er ihn dem Adels-thing zurück. Der König kann dasselbe thun, wenn der nächste ordentliche Storting denselben Beschluß zum zweiten male vorschlägt. Wird er aber von dem dritten ordentlichen Storting in beiden Abtheilungen desselben wieder unverändert angenommen; so wird er Gesetz, bevor der Storting sich trennt, wenn auch des Königs Unterschrift nicht erfolgt. — Die Sitzungen des Storthings sind öffentlich. Seine Verhandlungen werden gedruckt, außer wenn die Stimmenmehrheit das Gegentheil beschließt. — Die Freiheit der Presse besteht. Keiner kann wegen einer Schrift bestraft werden, außer wenn er offenbar Ungehorsam gegen die Gesetze, Geringschätzung der Religion, der Sittlichkeit, der verfassungsmäßigen Gewalt, oder Widersetzlichkeit gegen deren Befehle zeigt, oder falsche und ehrenkränkende Beschuldigungen gegen Andere verbreitet. Eigenthum und Grundbesitz können nie confiscirt, und in Zukunft dürfen keine Grafschaften, Baronieen, Stammhäuser und Fideicommissse errichtet werden.

Dieses Grundgesetz, mit welchem alle Normänner einverstanden waren, und bei welchem sie sich im häuslichen und öffentlichen Leben glücklich fühlten, sollte auf dem, im Febr. 1824 eröffneten, Storting durch mehrere königliche Vorschläge wesentlich verändert und erschüttert werden. Namentlich gehörte dahin die Einführung eines neuen Adels in Norwegen und das verlangte absolute Veto des Königs in Hinsicht der Gesetzgebung. Der Storting ernannte zur Prüfung der königlichen Anträge einen Ausschuss von fünf Personen (unter diesen den Professor Sverdrup und den Grafen von Wedel-Jarlsberg),

nach dessen Berichte, in einer anständigen, würdevollen und ruhigen Sprache alle Anträge des Königs abgewiesen wurden. Ob nun gleich die Verfassung Norwegens in vielen einzelnen Gegenständen von den meisten übrigen Verfassungen im monarchischen Europa abweicht; so muß doch bei derselben theils der hohe Grad der Bildung unter den Normännern, selbst in der Mitte der Landbewohner, theils die Eigenthümlichkeit ihres, mit der geographischen Lage des Reiches in genauer Verbindung stehenden, Volkscharakters, theils die geschichtliche Thatsache, daß es in Norwegen keinen eingebornen Adel gab, und dieser nur zunächst von Dänemark dahin verpflanzt ward, theils die Befürchtung der Norweger in Aufschlag gebracht werden, daß, nach der einmal gelungenen Erschütterung der wichtigsten Unterlagen der Verfassung, die Schweden bald in die norwegischen Staatsämter sich eindrängen dürften. — Mochte daher auch die nächste Veranlassung zu diesen Anträgen entweder vom Auslande, oder vom schwedischen Adel herrühren; so ließ doch der König der abschlägigen Antwort des Storchings Gerechtigkeit wiederfahren, und beharrte nicht weiter auf seinen Anträgen.

Eine vollständige Uebersicht der königlichen Anträge auf dem Storting vom Jahre 1824, nebst der motivirten Begutachtung derselben durch den Ausschuß des Storchings, enthält die bereits angeführte Schrift von Heinr. Steffens, der norwegische Storting im Jahre 1824. Geschichtliche Darstellung und Actenstücke. Berl. 1825. 8. Ein gediegenes Urtheil über dieses Werk von einem Normann, „der aber in auswärtigen Verhältnissen lebt“, findet sich in der Allg. Zeit. 1825. Beil. N. 159. „Der Storting von

1824 hatte die nicht leichte Aufgabe zu lösen, mächtig unterstützte Intriguen, welche, wenn die Absicht erreicht worden wäre, die Verfassung und mit ihr die Freiheit der norwegischen Nation völlig untergraben hätten, mit Festigkeit und Würde zurückzuweisen, ohne jedoch in Hinsicht der zu beobachtenden Form den Widersachern Gelegenheit zu geben; Klagen über anarchische oder demagogische Umtriebe zu führen, wodurch andere Regierungen hätten angespornt werden können, Parthei in der Sache zu nehmen. — Die norwegische Nation verlangt nur die jetzige Verfassung, welche für Norwegen (aber auch nur für Norwegen, wo das Adelsprincip gänzlich fehlt, wo Aufklärung und Bildung allgemein verbreitet sind, und wo, wie Steffens sagt, eine gewisse politische Unschuld herrscht,) so ganz passend ist, beibehalten zu dürfen. Die Erfahrung hat bereits die Norweger überzeugt, daß durch sie Norwegens Glück und Ruhe genugsam gesichert sind. Warum sollten sie denn das Erprobte gegen etwas Unsicheres und Unbekanntes umtauschen? Man übersehe dabei nur nicht den wesentlichen Unterschied im Charakter der Norweger und Schweden. Jener ist bieder, rechtlich, im Allgemeinen wohlhabend, und auf seine Freiheit und politische Selbstständigkeit stolz; der Schwede dagegen ist fein, zur Verstellung geneigt, arm, und der Bauer kriechend gegen die Edelleute und Beamten. Während in Norwegen kein anerkannter und Vorrechte genießender Adel besteht, herrscht in Schweden die größte Aristokratie, die um so drückender ist, da der äußerst zahlreiche Adel die feinste Bildung, die man fast Verbildung nennen möchte, und dar-

auf gegründete Ansprüche, mit der höchsten Armuth verbindet. Daraus folgt, daß der schwedische Edelmann, um subsistiren zu können, Staatsdienste nothwendig suchen muß, und da in Schweden die Aemter, selbst die kleinsten und geringfügigsten, von Edelleuten überfüllt sind; so ist natürlich, daß diese den Aemtern im Schwesterlande mit Begierde nachstreben, und eine Verfassung zu vernichten suchen, die alle und jede Schweden, außer dem Staathalter, entfernt hält.“

## 163.

Die politische Gestaltung des mit Rußland vereinigten Königreiches Polen, so wie der freien Stadt Cracau.

In drei Theilungen ward einer der ältesten Staaten des jüngern Europa's von seinen drei Nachbarn aufgelöst, und auswärtige Waffengewalt hinderte die, von dem edlern Theile der Polen erstrebte, neue Gestaltung des innern Staatslebens in der Verfassung vom 3. Mai 1791. So scheiterte der letzte kühn gedachte und auf das Bündniß mit Preußen gestützte Versuch, die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit (des damals nur erst einmal getheilten) Polens zu retten \*). Vom Jahre 1795 — 1806 fehlte der Name Polen in der Staatsgeographie des Erdtheils, der selbst im Tilsiter Frieden nicht erneuert, sondern in die, dem Auslande minder anstößige, Benennung des Herzogthums Warschau verwandelt ward. Allein dieses Herzogthum, so bedeutend auch der Zuwachs war, den es im Wiener Frieden von 1809 er-

\*) Vergl. Th. 1. S. 218.

hielt, behauptete nur fünf Jahre hindurch seine politische Selbstständigkeit, und die ihm am 22. July 1807 von Napoleon gegebene Verfassung \*). Denn Napoleons Plan bei dem sogenannten zweiten polnischen Kriege — ausgesprochen von der polnischen Generalconföderation (28. Jun. 1812) zu Warschau: die Herstellung des Königreiches Polen nach dem ältern Umfange — ward in dem Brande von Moskwa und bei dem Rückzuge über die Berezyna vereitelt. Doch verzog es sich mit der Entscheidung des Schicksals des, von den Russen besetzten, Herzogthums Warschau bis zu dem Wiener Congresse. Selbst hier, wo Rußland das ganze vormalige Polen, mit wenigen Ausnahmen, und Preußen das ganze Königreich Sachsen forderte, erfolgte die Entscheidung deshalb, nur nach der Wiederausgleichung der zwischen den europäischen Hauptmächten darüber eingetretenen Entfremdung. Während Preußen aus einem Theile seiner vormaligen polnischen Provinzen, den es zurück erhielt, das Großherzogthum Posen bildete, Oestreich dagegen Westgalizien nicht zurück verlangte, erhob Rußland das ihm (mit Ausnahme Posen) zugefallene Herzogthum Warschau zum Königreiche Polen; doch daß die Stadt Cracau mit ihrem Gebiete, unter dem Schutze der drei Mächte, Rußland, Oestreich und Preußen, als freie Stadt mit einer eigenen Verfassung bestehen, und gleichsam eine republikanische Oase in dem monarchischen Osten des Erdtheils bilden sollte.

Die Congressurkunde hatte ausdrücklich in ihrem ersten Artikel bestimmt, „daß alle Polen, welche Unterthanen von Rußland, Oestreich und Preußen

\*) Vergl. Th. 2. S. 85.



wären, Ständeversammlungen und solche nationale Einrichtungen erhalten sollten, welche die Regierungen für nützlich und zweckmäßig halten würden.“ Nach dieser Uebereinkunft erhielt bereits am 3. Mai 1815 die freie Stadt Cracau eine neue, von Metternich, Hardenberg und Rasumoffsky unterzeichnete, schriftliche Verfassungsurkunde \*). Nach derselben wurden die Hochschulen, das Bisthum und das Domcapitel in dieser Stadt beibehalten. Die gesetzgebende Gewalt üben die Repräsentanten des Volkes, gebildet aus den Abgeordneten der Gemeinden, aus drei Gliedern des Senats, aus drei Prälaten des Domcapitels, aus drei Mitgliedern der Universität, und aus sechs Billigkeitsrichtern. Dagegen steht die vollziehende Gewalt dem Senate zu, welcher aus einem Präsidenten und zwölf Senatoren besteht. — Für das mit dem Königreiche Preußen verbundene Großherzogthum Posen erschien am 27. März 1824 ein königliches Gesetz \*\*) wegen Anordnung der Provinzialstände. Es wurden drei Stände festgesetzt. Der erste Stand umschließt, außer den Fürsten von Thurn und Taxis und v. Sulkowski, die Ritterschaft; der zweite die Städte; der dritte die übrigen Gutsbesitzer, mit Grundbesitz versehenen Bauern und Erbzinsmänner. — Für das, zum Kaiserthume Oestreich gehörende, Königreich Gallizien und Lodomerien, mit Einschluß der Bukowina, erschien in der Lemberger Zeitung ein kaiserliches Rescript \*\*\*)

\*) Europ. Constitt. Th. 2. S. 70.

\*\*) Ebd. Th. 4. S. 350.

\*\*\*) Ebd. Th. 3. S. 444. und deutsch und franz. in d. Archives diplomatiques (Stuttg. 1822.) T. 2. p. 292.

vom 13. Apr. 1817, nach welchem „eine ständische Verfassung, zufolge desjenigen, was vom Kaiser Joseph 2 im Jahre 1782 bewilligt worden wäre, mit den sich nun nothwendig darstellenden Abänderungen, in Wirksamkeit treten“, eine Versammlung der Stände jährlich gehalten, und für die currenten ständischen Geschäfte ein, aus Mitgliedern aller vier Stände bestehender, Landesausschuß errichtet werden sollte. Dies ward in einem Schreiben \*) von dem Präsidenten des gallizischen Guberniums aus Lemberg vom 5. Mai 1817 dahin bestimmt: es sollten aus den drei ersten Ständen — dem geistlichen, dem Herren- und dem Ritterstande — zwei Abgeordnete, aus dem Stande der königlichen Städte aber nur (von der Stadt Lemberg) ein Abgeordneter gewählt werden.

Ausführlicher war die neue Verfassungsurkunde für das Königreich Polen \*\*), welche der Kaiser von Rußland Alexander 1, nachdem er (30. Apr. 1815) den Titel eines erblichen Königs von Polen angenommen hatte, als Ausfluß der Souverainetät, doch mit mehrfacher Berücksichtigung der beiden frühern Verfassungen vom 3. Mai 1791 und vom 22. Jul. 1807, dem polnischen Volke, am 27. Nov. 1815 gab. — Eingangsweise ward ausgesprochen: daß das Königreich Polen auf ewig dem russischen Kaiserreiche einverleibt, und die Krone Polens erblich sey, nach der in Rußland geltenden Thronerbfol-

\*) Europ. Constitt. Th. 3. S. 445.

\*\*) Ebd. Th. 2. S. 48. — Lüders diplomat. Archiv. Th. 3. S. 243. — französisch beim Dufau, T. 4. p. 85.

geordnung; daß der König, für die Zeit seiner Abwesenheit, einen Staatthalter ernenne; die auswärtigen Angelegenheiten dem Königreiche Polen mit dem Kaiserreiche gemeinschaftlich seyn, die polnischen Truppen aber nie außer Europa verwendet werden sollten. — Die römisch-katholische Religion, zu welcher die Mehrheit der Polen sich bekennt, soll der Gegenstand der besondern Sorgfalt der Regierung, übrigens jede andere Gottesverehrung frei und öffentlich seyn. Der Unterschied zwischen den christlichen Bekenntnissen begründet keinen Unterschied in Hinsicht der bürgerlichen und politischen Rechte. Die Pressfreiheit besteht, so wie ein Gesetz gegen die Mißbräuche derselben. Niemand kann verhaftet und bestraft werden, als nach den Vorschriften des Gesetzes. Nur Polen können die öffentlichen bürgerlichen und militärischen Aemter bekleiden. Alle Beamte sind verantwortlich. — Der König übt die vollziehende Gewalt in ihrem ganzen Umfange. Er erklärt Krieg, und schließt Verträge, von welcher Art sie seyn mögen. Ausschließend gehört ihm die Leitung der bewaffneten Macht im Frieden und Kriege. Er verfügt über die Einkünfte des Reiches in Gemäßheit des Budgets, das darüber entworfen und ihm zur Bestätigung vorgelegt wird. Er übt das Begnadigungsrecht. Alle Befehle des Königs werden von dem Departementsminister contrasignirt, der für alles verantwortlich ist, was jene Befehle der Verfassung und den Gesetzen Zuwiderlaufendes enthalten könnten. — Die Nationalrepräsentation des polnischen Volkes geschieht auf dem Landtage, der aus dem Könige und zwei Kammern zusammengesetzt ist. Die gesetzgebende Gewalt ruht in der Person des Königs und in den beiden Kammern. Die erste Kammer ist die Kam-

mer des Senats, die zweite die Kammer der Landboten und der Abgeordneten von den Gemeinden. Der Landtag versammelt sich aller zwei Jahre. Er berathschlagt über alle Entwürfe bürgerlicher, peinlicher und administrativer Gesetze, die ihm von Seiten des Königs durch den Staatsrath zugestellt werden. Er berathschlagt, auf die Mittheilungen des Königs, über Vermehrung oder Verminderung der Steuern und anderer öffentlichen Lasten; über die Vertheilung derselben; über das Budget; über die Aushebung der Truppen u. a. Die von den Landboten an den Landtag gebrachten Eröffnungen, Bitten, Vorstellungen und Beschwerden der Gemeinden übersendet er dem Staatsrathe, der sie dem Könige vorlegt. Der König kann, nach seinem Ermessen, die Gesetzesentwürfe vor die eine, oder die andere Kammer bringen lassen; nur die Entwürfe zu Finanzgesetzen müssen zuerst in die zweite Kammer kommen. Die Berathschlagungen beider Kammern sind öffentlich. Die Gesetzesentwürfe werden nach Mehrheit der Stimmen entschieden. Ein Gesetzesentwurf, den beide Kammern angenommen haben, wird dem Könige zur Bestätigung vorgelegt. Erfolgt dieselbe; so wird der Entwurf zum Gesetze. Wird sie verweigert; so ist der Entwurf gefallen. — Der Senat wird aus den Prinzen vom Geblüte, den Bischöffen, Palatinen und Castellanen gebildet. Seine Würden sind lebenslänglich. Seine Zahl kann die Hälfte der Zahl der zweiten Kammer nicht überschreiten. Der König ernennt die Senatoren; doch schlägt der Senat zu jeder erledigten Stelle eines Palatins und Castellans dem Könige zwei Candidaten vor. Die Kammer der Landboten umschließt 77 Landboten, gewählt von den Provinzialversammlungen der Adlichen für einen Bezirk,

und 51 Abgeordnete der Gemeinden. Die Mitglieder dieser Kammer müssen jährlich eine Steuer von 100 polnischen Gulden bezahlen. — Die öffentliche Staatsschuld wird gewährleistet, die Strafe der Confiscation für immer aufgehoben. —

In Angemessenheit zu dieser Verfassung, eröffnete der Kaiser Alexander am 27. Apr. 1817 den ersten Landtag des Königreiches Polen mit einer Rede \*), worin er folgende hochwichtige Erklärungen gab: „Durch die in euerm Lande vorher bestandene Organisation \*\*) ist es möglich geworden, unmittelbar diejenige einzuführen, die ich euch gegeben habe, indem ich die Grundsätze jener liberalen Institutionen in Wirksamkeit setzte, welche mir unablässig am Herzen gelegen haben, und deren heilsamen Einfluß ich, mit dem Beistande Gottes, über alle Länder, welche die Vorsehung Meiner Sorgfalt anvertraute, zu verbreiten hoffe. Die constitutionelle Regierungsform wird nach und nach auf alle Theile der Verwaltung angewendet. Gesetzesentwürfe werden zu eurer Kenntniß gebracht werden, bestimmt, die kostbarsten Güter zu verbürgen: Sicherheit eurer Personen, eures Eigenthums, und die Freiheit der Meinungen. Repräsentanten des Königreiches Polen! Erhebt euch zu der Höhe eurer Bestimmung! Ihr seid berufen, Europa, das seine Blicke auf euch heftet, ein großes Beispiel zu geben. Beweiset euern Zeitgenossen, daß die liberalen Institutionen, deren auf immer geheiligte Grundsätze man mit den umstürzenden Lehren, die in unsern Tagen die gesell-

\*) Europ. Constitt. T. 3. S. 448.

\*\*) seit 1807.

schastliche Ordnung mit einer fürchterlichen Katastrophe bedrohten, zu verwechseln droht, kein gefährliches Blendwerk sind, sondern daß sie, mit Redlichkeit ins Werk gesetzt, und vor allem mit reiner Absicht nach einem erhaltenden und für die Menschheit nützlichen Ziele geleitet, sich vollkommen mit der Ordnung vertragen, und, in Gemeinschaft mit dieser, die wahre Wohlfahrt der Nationen bewirken.“ — Seit dem Jahre 1817 waren aber, durch die auf den drei südlichen Halbinseln des Erdtheils eingetretenen Ereignisse, die Ansichten des Kaisers verändert worden. So hob er durch Decret \*) vom 17 Febr. 1825 die Oeffentlichkeit der Reichstagsverhandlungen — mit alleiniger Ausnahme der Eröffnungs- und Schlußsitzung — auf; denn er habe erwogen, „daß die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in beiden Kammern, indem sie dem Redner Anlaß giebt, mehr eine ephemere Popularität, als das öffentliche Beste ins Auge zu fassen, diese Verhandlungen habe in eitle Declamationen ausarten lassen. Deshalb sollten für die Wahl der Commissionen, so wie für sonstige Beratungen und Verhandlungen aller Art, die Kammern immer einen geheimen Ausschuß bilden.“ Dieses Decrets gedachte der Kaiser auch in seiner Eröffnungsrede des Reichstages am 13. Mai 1815 \*\*), wo er erklärte: „In dem, seit dem letzten Reichstage verfloffenen Zeitraume habe ich, sobald ich die Keime der Zerstörung bemerkte, deren Entwicklung mich widerseht. Um mein Werk zu befestigen, und euch den friedlichen Genuß der davon erwarteten Früchte

\*) Neueste Staatsacten (Stuttg. 1825. 8.) Th. 1. S. 80.  
(oder: diplomat. Archiv, Th. 7. S. 80.)

\*\*\*) Ebd. S. 81.

zu verbürgen, habe ich dem Grundgesetze des Königreiches einen Artikel (das angeführte Decret) hinzugefügt."

## 164.

Die beiden Staaten der pyrenäischen Halbinsel seit dem Jahre 1814.

Spanien und Portugal, die beiden Staaten der pyrenäischen Halbinsel, die, vor und in der nächsten Zeit nach der Entdeckung des vierten Erdtheils, im Vordergrund der thätigsten, wohlhabendsten und politisch einflußreichsten Völker Europa's standen, waren, im Laufe des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts, nach ihrem innern Leben so veraltet, und nach ihren Ankündigungen in der Mitte des europäischen Staatenystems so tief gesunken, daß alle Hauptangelegenheiten des Erdtheils ohne sie entschieden wurden. Erst während des nordamerikanischen Krieges gab Spanien wieder einige nicht unrühmliche Lebenszeichen; sie waren aber schnell vorübergehend, weil, nach dem Tode Karls 3, ein beengendes und drückendes Verwaltungssystem festgehalten ward, und der Günstling des königlichen Paares, der von dem Kronprinzen und den Großen des Reiches unverföhnllich gefaßt wurde Godoi, bei allem Wechsel der politischen Verhältnisse, auf seiner schnell erreichten Höhe in der Nähe des Thrones sich behauptete.

Als aber Napoleon, nach dem Vertrage zu Tilsit (1807), gereizt durch Godoi's zweideutige Gesinnungen im October 1806, und mit tiefem Grolle gegen Portugals Abhängigkeit von England erfüllt, den Plan verwirklichen wollte, die Dynastien in beiden Reichen der pyrenäischen Halbinsel zu verändern,

beiden eine neue innere Gestaltung zu geben, und beide unauflöslich an die Interessen des von ihm begründeten Central- und Continentalsystems zu binden \*); da ward Anfangs im Einverständnisse mit Spanien, nach dem geheimen Vertrage vom 27. Oct. 1807, das Königreich Portugal von den Franzosen besetzt, nachdem der Prinz-Regent mit seiner Dynastie nach Brasilien sich eingeschifft hatte, und bald darauf, veranlaßt durch die stürmischen Auftritte in der bourbonischen Dynastie in Spanien, (Mai 1808) die Verzichtleistung derselben auf die Throne von Spanien und Indien bewirkt. Joseph Napoleon, von Neapel dahin versetzt, bestieg den erledigten Thron unter der Gewährleistung einer neuen Verfassung vom 6. Jul. 1808 \*\*). Allein der Haß des, von der Geistlichkeit entflammten, spanischen Volkes gegen den ihm aufgedrungenen Napoleoniden überdauerte, in dem Kampfe gegen die französischen Heere, die Herrschaft Napoleons selbst. Großbritannien trat sogleich, nach der Entfernung der Bourbone, auf die Seite des spanischen Volkes, und später ( $\frac{8}{20}$ . July 1812) schloß der Kaiser Alexander von Rußland zu Weliki Luki einen Friedens- und Freundschaftsvertrag \*\*\*) mit den, in Ferdinands 7

\*) Vergl. über alle diese Vorgänge im zweiten Theile: S. 127 die politische Stellung Portugals im Jahre 1807; S. 134 die politische Stellung Spaniens im Jahre 1807, — und S. 293 f.

\*\*) Der Inhalt derselben: Th. 2. S. 153. — Sie stehen auch französisch in Isambert, Annales politiques et diplomatiques. T. 2. p. 194.

\*\*\*) Dieser Vertrag beim Isambert, T. 2. p. 308. Der dritte Artikel dieses Vertrages lautet: „S. M. l'Empereur de toutes les Russies reconnoît pour légi-



zu verbürgen, habe ich dem Grundgesetze des Königreiches einen Artikel (das angeführte Decret) hinzugefügt."

## 164.

Die beiden Staaten der pyrenäischen Halbinsel seit dem Jahre 1814.

Spanien und Portugal, die beiden Staaten der pyrenäischen Halbinsel, die, vor und in der nächsten Zeit nach der Entdeckung des vierten Erdtheils, im Vordergrund der thätigsten, wohlhabendsten und politisch einflußreichsten Völker Europa's standen, waren, im Laufe des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts, nach ihrem innern Leben so veraltet, und nach ihren Ankündigungen in der Mitte des europäischen Staatenystems so tief gesunken, daß alle Hauptangelegenheiten des Erdtheils ohne sie entschieden wurden. Erst während des nordamerikanischen Krieges gab Spanien wieder einige nicht unrühmliche Lebenszeichen; sie waren aber schnell vorübergehend, weil, nach dem Tode Karls 3, ein beengendes und drückendes Verwaltungssystem festgehalten ward, und der Günstling des königlichen Paares, der von dem Kronprinzen und den Großen des Reiches unverdächtig gehalten wurde, bei allem Wechsel der politischen Verhältnisse, auf seiner schnell erreichten Höhe in der Nähe des Thrones sich behauptete.

Als aber Napoleon, nach dem Vertrage zu Tilsit (1807), gereizt durch Godoi's zweideutige Gesinnungen im October 1806, und mit tiefem Grolle gegen Portugals Abhängigkeit von England erfüllt, den Plan verwirklichen wollte, die Dynastien in beiden Reichen der pyrenäischen Halbinsel zu verändern,

selben eine neue innere Gestaltung zu geben, und beide unauflöslich an die Interessen des von ihm begründeten Central- und Continentalsystems zu binden \*); da ward Anfangs im Einverständnisse mit Spanien, nach dem geheimen Vertrage vom 27. Oct. 1807, das Königreich Portugal von den Franzosen besetzt, nachdem der Prinz-Regent mit seiner Dynastie nach Brasilien sich eingeschifft hatte, und bald darauf, veranlaßt durch die stürmischen Auftritte in der bourbonischen Dynastie in Spanien, (Mai 1808) die Verzichtleistung derselben auf die Throne von Spanien und Indien bewirkt. Joseph Napoleon, von Neapel dahin versetzt, bestieg den erledigten Thron unter der Gewährleistung einer neuen Verfassung vom 6. Jul. 1808 \*\*). Allein der Haß des, von der Geistlichkeit entflammten, spanischen Volkes gegen den ihm aufgedrungenen Napoleoniden überdauerte, in dem Kampfe gegen die französischen Heere, die Herrschaft Napoleons selbst. Großbritannien trat sogleich, nach der Entfernung der Bourbone, auf die Seite des spanischen Volkes, und später ( $\frac{8}{20}$ . July 1812) schloß der Kaiser Alexander von Rußland zu Weliki Luki einen Friedens- und Freundschaftsvertrag \*\*\*) mit dem, in Ferdinands 7

\*) Vergl. über alle diese Vorgänge im zweiten Theile: S. 127 die politische Stellung Portugals im Jahre 1807; S. 134 die politische Stellung Spaniens im Jahre 1807, — und S. 293 f.

\*\*) Der Inhalt derselben: Th. 2. S. 153. — Sie stehen auch französisch in Isambert, Annales politiques et diplomatiques. T. 2. p. 194.

\*\*\*) Dieser Vertrag beim Isambert, T. 2. p. 308. Der dritte Artikel dieses Vertrages lautet: „S. M. l'Empereur de toutes les Russies reconnoît pour légi-

Namen handelnden, Cortes zu Cadix, die wenige Monate vorher (19. März 1812) dem spanischen Königreiche eine neue Verfassung \*) gegeben hatten. Die Cortes selbst aber hatten, bereits vor Ferdinands 7 Rückkehr nach Spanien, die mächtige Parthei der Geistlichkeit gegen sich, deren Interessen durch die Aufhebung der Inquisition von den Cortes tief verwundet worden waren, und wogegen (1813) der päpstliche Nuntius Gravina so stark sich aussprach, daß die Regentschaft ihn aus Spanien entfernte, „weil er die ersten Grundsätze des Völkerrechts mit Füßen getreten, die Grenzen seiner politischen Sendung überschritten, und mehrere Prälaten und Geistliche zum Ungehorsame gegen die Befehle der Regierung verleitet habe.“ Demungeachtet belegte der Bischoff von Orense alle Geistliche seines Sprengels mit dem Interdicte, welche den Beschluß der Cortes wegen Aufhebung der Inquisition annähmen, und andere Bischöffe, so wie die zahllosen Mönche, wirkten auf das Volk in demselben Sinne.

In diesem Zustande der Gährung und der Reibung der politischen Partheien, betrat Ferdinand,

---

times les Cortès générales et extraordinaires, assemblées à Cadix, comme aussi la constitution qu'elles ont décrétée et sanctionnée.“ Eben so ward diese Verfassung von Schweden im 2ten Artikel des zu Stockholm (15. März 1813), und von Preußen im zweiten Artikel des zu Basel (20. Jan. 1814) mit den Cortes abgeschlossenen Vertrages anerkannt.

\*) Dufau, T. 5. p. 84. — Isambert, T. 2. p. 222. — Archives dipl. T. 3. (Stuttg. 1823.) p. 1 sqq. — deutsch: Europ. Constitt. Th. 3. S. 35. — Lüders dipl. Archiv. Th. 3. S. 113.

nach sechsjähriger Abwesenheit, von neuem den spanischen Boden \*). Unter dem Einflusse seiner nächsten Umgebung hob er (4. Mai 1814) bereits zu Valencia die Verfassung der Cortes auf, befahl (11. Mai) die Verhaftung der wichtigsten Mitglieder derselben, und gab (24. Mai) zu Madrid das Versprechen einer von ihm selbst dem Volke zu ertheilenden Verfassung. Wie vielem Zwiste und Elende wäre im Voraus auf der pyrenäischen Halbinsel gesteuert worden, wenn Ferdinand 7 damals der spanischen Monarchie eine, der Charte Ludwigs 18 nachgebildete, Verfassung gegeben hätte! Dagegen beeilte sich Ferdinand, durch Decrete (14. Jul. 1814) die Inquisition \*\*), (6. Jul. 1816) die Jesuiten \*\*\*), die Herrlichkeit und die Reichthümer der Geistlichkeit, die eingezogenen Klöster, die Folter und die geheime Polizei herzustellen, während, unter dem Einflusse der allmächtigen Camarilla, die Finanzen in der tiefsten Erschöpfung und furchtbarsten Zerrüttung sich befanden, die Kolonien den begonnenen Aufstand gegen das Mutterland fortsetzten, die Minister des Königs häufig wechselten, der Verkehr mit dem Auslande völlig gelähmt, und ein Theil des Heeres dem Hungertode nahe gebracht war †). Unter solchen Verhältnissen wagten die Generale Mina, Porlier und Laschy wiederholt den Versuch, durch das Militair dem Reiche eine Verfassung zu geben; er scheiterte aber, und ward mit größter Strenge an den Urhebern geahndet. Nichts desto weniger erneuerte zum vierten-

\*) Th. 2. S. 347.

\*\*) Isambert, T. 2. p. 330.

\*\*\*) Ebd. Th. 2. S. 405.

†) Allgem. Zeit. 1816. St. 252.

male, geführt von Quiroga und Riego, das auf der Insel Leon versammelte und zur Unterwerfung Amerika's bestimmte Heer (1. Jan. 1820) diesen Versuch, indem es von dem Könige die Anerkennung der Verfassung der Cortes vom Jahre 1812 verlangte \*). Der König antwortete durch Truppentheile, die er gegen die Massen bei Cadix sandte. Eine Folge davon war die Blutschene des Generals Freyre (10. März) zu Cadix, der seine Soldaten gegen die dasigen Bürger befehligte. Bald verbreitete sich über alle Heerestheile und über mehrere Provinzen Spaniens das Verlangen nach der Einführung der Verfassung der Cortes. Der König Ferdinand 7 versuchte zwar, das nahende Ungewitter durch Vermehrung des Staatsraths (1. März) und (6. März) durch die ausgesprochene Zusammenberufung der alten Cortes der Monarchie zu beschwören; er sah sich aber, bei der auch in Madrid unverkennbar sich ankündigenden Gährung, genöthigt, am 7. März 1820 durch Decret \*\*) zu erklären; daß er, „weil der Wille des Volkes sich allgemein ausgesprochen habe,“ die von den allgemeinen und außerordentlichen Cortes im Jahre 1812 bekannt gemachte Verfassung annehmen und beschwören wolle.

Bereits am 9. März ernannte, bis zur Zusam-

\*) Die meisten hieher gehörenden Proclamationen und politischen Schriften stehen in den Archives diplom. T. 3. p. 73 sqq.

\*\*) Isambert, T. 3. p. 42. — Archives dipl. T. 3. p. 104. — Martens, Supplem. T. 9. p. 454. „— et la volonté du peuple s'étant généralement prononcée, je me suis décidé à jurer la constitution promulguée par les Cortès généraux et extraordinaires en l'an 1812.“

menkunft der Cortes im July, der König eine einstweilige Junta \*), unter dem Vorſiße des Cardinals von Bourbon, des Erzbischoffs von Toledo, in deſſen Hände er den Eid auf die Verfaſſung leiſtete, und denſelben auf dem Altare ſeines Schloſſes vor den zuſammengedrängten Maſſen des Volkes wiederholte. Denſelben Eid leiſteten (14. März) die Inſanten Karl und Franz. Ein königliches Decret \*\*) vom 9. März hob die Inquiſition auf, ein anderes vom 10. März \*\*\*) ſprach die Freiheit der Preſſe aus, und dieſem folgte am 29. Apr. †) die Abſchaffung aller aus dem Lehnsſyſteme ſtammenden Verhältniſſe. Später entfernten die Cortes den Jeſuitenorden aus Spanien. Der König Ferdinand, der den auswärtigen Mächten die Annahme der Verfaſſung bekannt gemacht hatte, erhielt von den meiſten derſelben deshalb Beglückwünſchungſchreiben ††). Am 9. July

\*) Archives dipl. T. 3. p. 108.

\*\*) Ebd. S. 109, wo auch S. 110 das kön. Decret vom 21. Jul. 1814 ſich befindet, durch welches die Inquiſition hergeſtellt ward.

\*\*\*) Archives dipl. T. 3. p. 113.

†) Ebd. S. 149.

††) So antwortete ihm der König von Frankreich am 20. Apr. 1820 (der Brief beim Isambert, T. 3. p. 89); am 21. Apr. der König von England (Ebd. S. 90); der Miniſter Graf v. Einſiedel im Namen des Königs von Sachſen (Ebd. S. 91); und ſelbſt der Papſt am 30. Apr. (Ebd. S. 101). — In einem andern Charakter aber war die Erklärung des ruffiſchen Miniſteriums an den ruffiſchen Geſandten in Madrid vom <sup>20. Apr.</sup><sub>2. Mai</sub> 1820 (Isambert, T. 3. p. 78), und, von demſelben Tage, das circulaire du Cabinet de Russie aux cours de l'Europe sur la révolution d'Espagne (Isambert, T. 3. p. 82).

1820 traten die vom Könige berufenen Cortes (233 Personen) zusammen. Ihr Präsident, in dessen Hände der König die Verfassung beschwor, war der Erzbischoff Espiga von Sevilla, ihr Vicepräsident der General Quiroga.

Unverkennbar wich diese, von den Cortes am 19. März 1812 unterzeichnete, Verfassung nach ihrem politischen Charakter wesentlich ab von allen, seit dem Sturze Napoleons in europäischen Reichen eingeführten, namentlich von den in Frankreich und im Niederlande, so wie von mehreren in teutschen Bundesstaaten geltenden neuen Verfassungen. Nur der schwedischen vom Jahre 1809 und der norwegischen vom Jahre 1814 kann sie in einzelnen Bestimmungen verglichen werden, inwiefern diese auch von den versammelten Reichsständen entworfen und beschlossen, von dem Könige aber — dessen Macht in denselben wesentlich beschränkt ward — angenommen wurden. Die Verfassung der spanischen Cortes ist mithin kein Ausfluß der Souverainetät des Regenten, wie die Verfassung Frankreichs, Polens, Bayerns, Badens, u. a.; und eben so wenig auf dem Wege des Vertrages zwischen dem Regenten und den Vertretern des Volkes entstanden, wie die Verfassungen des Niederlands, Wirtembergs, Weimars und Darmstadts. Ferdinand 7 ward vielmehr — wie er auch am 1. Oct. 1823 vor ganz Europa erklärte — durch den Drang der Umstände genöthigt, diese, von ihm höchst gemißbilligte und seine Gewalt bedeutend beschränkende, Verfassung anzuerkennen. — Es bleibt aber immer eine überraschende, und zum Theile räthselhafte Erscheinung, daß eben diese Verfassung der Cortes, die unter allen neueuropäischen Verfassungen unverkennbar die unvollkommenste war, in kurzer

Zeit nach ihrer Einführung ins innere Staatsleben Spaniens auch — doch mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, — von den Cortes Portugals, so wie in Neapel und Piemont, und also durchgehends in völlig katholischen Reichen, als Unterlage der neuen Gestaltung des innern Staatslebens angenommen werden konnte. Denn selbst wenn es Ferdinand 7 redlich mit derselben gemeint, und das Ausland zur Bekämpfung derselben sich nicht vereinigt hätte, dürfte sie schwerlich sich lange behauptet haben, weil, nach dem Zeugnisse der Geschichte, keine Verfassung in monarchischen Staaten auf die Dauer sich erhält, welche die königliche Macht stärker beschränkt, als die brittische, und welche alle Stände eines größeren Reiches in einer einzigen Kammer versammelt. Nur für die Staaten des vierten politischen Ranges mit einer Bevölkerung, welche eine halbe Million Menschen nicht übersteigt (wie z. B. in Weimar u. a.), kann die Vereinigung der Stände in Einer Kammer den Interessen des Staates, so wie der Finanzen, angemessen seyn; größere monarchische Staaten bedürfen zweier Kammern, und, als Minimum der königlichen Macht, gleiche Berechtigung des Königs mit den Ständen in Beziehung auf die gesetzgebende, und ausschließende Leitung der vollziehenden Gewalt. Alle Versuche, seit dem Jahre 1791, das demokratische Princip in den Mittelpunct der Verfassungen monarchischer Reiche zu stellen, scheiterten innerhalb des europäischen Staatensystems, und doch war diese geschichtliche Warnung, selbst noch am Schlusse des zweiten Jahrzehnds des neunzehnten Jahrhunderts, für vier europäische Königreiche verloren gegangen! Allein selbst abgesehen von diesen Mängeln der spani-



schen Verfassung in ihrer theoretischen Grundlage, enthielt sie nicht nur viel Fremdartiges über einzelne Gegenstände der Verwaltung, was nicht in den Kreis einer Verfassung gehört; sie war auch, ihrer Form nach, unbehülflich, breit und in der Wahl des Ausdrücke vielfach unbestimmt. Daß diese Verfassung wieder erlosch, ist kein Verlust für Spanien und Europa. Daß aber Spanien, nach einer der furchtbarsten innern Erschütterungen, die je ein europäisches Reich seit dem Mittelalter bestand, ohne Verfassung überhaupt blieb; das war theils ein Verlust für die dringend nöthige neue Gestaltung dieser Monarchie, theils für das politische Gewicht derselben in dem Staatenysteme Europa's.

Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Verfassung bestanden in folgenden. Die Souverainetät wohnt, ihrem Wesen nach, in dem Volke; deshalb steht ihm das Recht zu, seine Grundgesetze zu geben. Die spanische Nation besteht aus allen Spaniern beider Halbkugeln. Dieses Volk kann nicht das Erbtheil einer Familie, oder eines einzigen Menschen seyn. Die katholische Religion ist die Religion des spanischen Volkes; die Ausübung jeder andern ist untersagt. Jeder Spanier muß, nach dem Verhältnisse seines Vermögens, zu den Lasten des Staates beitragen, und für die Vertheidigung des Vaterlandes die Waffen ergreifen, sobald er durch das Gesetz dazu aufgefordert wird. — Die Regierung ist eine erbliche, gemäßigte Monarchie. Die gesetzgebende Gewalt haben die Cortes, vereint mit dem Könige; die ausübende gehört dem Könige allein. Die Cortes bestehen aus der Vereinigung aller von den Bürgern ernannten Abgeordneten, welche das Volk repräsentiren; auf 70,000

Seelen Bevölkerung wird ein Abgeordneter gerechnet. Die Versammlung der Cortes geschieht jährlich, wird aber aller zwei Jahre völlig erneuert, so daß kein Abgeordneter wieder gewählt werden kann, bevor nicht eine andere Ernennung zwischen den beiden Statt gefunden hat, wozu sie gewählt wurden. Die Sitzungen der Cortes sind öffentlich; sie können aber nie in Gegenwart des Königs berathschlagen, und stimmen nie in Gegenwart seiner Minister, wenn diese den Cortes Anträge in seinem Namen vorlegen. Die Cortes haben das Recht, Gesetze vorzuschlagen und zu beschließen, sie auszulegen und abzuschaffen; den Eid des Königs zu empfangen; alle Offensivbündnisse, alle Subsidien- und Handelsverträge, vor der königlichen Bestätigung, zu genehmigen; alle Ausgaben festzusetzen, die zu machenden Anleihen zu bewilligen, die festgesetzten Steuern auf die Provinzen zu vertheilen, die Rechnungen über ihre Verwendung einzusehen und anzuerkennen, die Minister und andere Staatsbeamte zur Verantwortung zu ziehen, und die Pressfreiheit zu beschützen. — Jedes Mitglied der Cortes kann schriftlich Gesetzesentwürfe vorlegen; die Mehrheit der Stimmen entscheidet über Annahme und Verwerfung. Wird der Entwurf angenommen; so überreicht ihn eine Deputation dem Könige. Der König kann binnen 30 Tagen das Gesetz bestätigen oder verwerfen. Wenn er in dieser Zeit seine Sanction weder gegeben, noch verweigert hat; so wird es so angesehen, als ob er sie gegeben hätte. Verweigert der König die Bestätigung; so kann der Gegenstand in demselben Jahre nicht wieder von den Cortes verhandelt werden; auch kann der König im darauf folgenden Jahre denselben, von den Cortes ihm wiederholt vorgelegten, Entwurf von neuem ver-

welgern. Wird aber derselbe Gesetzesentwurf in dem Cortes des folgenden Jahres zum drittenmale in Vorschlag gebracht und genehmigt; so versteht es sich von selbst; daß der König seine Sanction erteilt. — In der Zwischenzeit der Cortesversammlungen besteht eine, von den Cortes gewählte, permanente Deputation der Cortes von 7 Mitgliedern, bestimmt auf die Beobachtung der Verfassung und der Geseze zu sehen, den nächsten Cortes Rechenschaft von den wahrgenommenen Verletzungen abzugeben, und in den, in der Verfassung angegebenen, Fällen die außerordentlichen Cortes zu berufen. — Die Person des Königs ist heilig, unverleßlich und unverantwortlich. Er übt ausschließlich die vollziehende Gewalt; er kann Decrete erlassen, die er zur Vollziehung der Geseze für zuträglich hält; Krieg erklären, oder Frieden schließen und ratificiren, und darauf den Cortes eine mit Urkunden belegte Rechenschaft darüber ablegen; die Bischöffe und die Beamten bei den bürgerlichen und Strafgerichten, auf den Vorschlag des Staatsrathes, ernennen; alle Civil- und Militärstellen besetzen; über die bewaffnete Macht verfügen; das Begnadigungsrecht üben; die diplomatischen und Handelsverhältnisse mit andern Mächten leiten, und diplomatische Agenten ernennen; die Minister erwählen, und den Cortes solche Geseze und Verbesserungen vorschlagen, die er für das Wohl des Volkes rathsam findet. — Der König darf aber die Zusammenkunft der Cortes weder hindern, noch vertagen, noch auflösen; er darf, ohne Zustimmung der Cortes, aus dem Königreiche sich nicht entfernen; er darf die königliche Gewalt auf keinen Andern übertragen, keinen Theil des Reiches veräußern, vertau-

sehen, oder abtreten; ohne Einwilligung der Cortes weder Offensivbündnisse, noch Handelsverträge mit dem Auslande abschließen, weder Subsidien bewilligen, noch Steuern ausschreiben und erheben, noch Privilegien erteilen. Selbst zu seiner Vermählung bedarf er der Einwilligung der Cortes. Thut er dies nicht; so soll es angesehen werden, als ob er der Krone entsage. — Die Krone geht, nach der Erstgeburt und Erbfolge, auf die rechtmäßigen männlichen und weiblichen Nachkommen über; doch daß, wenn ein Weib zur Regierung gelangt, ihr Gemahl keinen Antheil an derselben nehmen darf. Die Cortes können jeden von der Thronfolge ausschließen, der zur Regierung untauglich ist, oder Handlungen begeht, die ihn der Krone unwürdig machen. —

Die Geschichte darf es nicht verschweigen, daß viel Zweckmäßiges für die neue Gestaltung des innern Staatslebens in Spanien von den Cortes geschah, obgleich auch mancher zu rascher Schritt auf ihre Rechnung kam. Eine Wohlthat war es, daß die Folterkammern und die Mordhöhlen der Inquisition zerstört wurden. Denn als man in Madrid das Gebäude der Inquisition eröffnete, ließ sie gerade drei Verurtheilte zum Tode vorbereiten; in Valencia fand man 1400, in Murcia 120 in ihren Kerkern. Und dies geschah nicht in den Zeiten Ferdinands und Isabellens, sondern im zweiten Jahrzehende des neunzehnten Jahrhunderts! Freilich war es nicht im Charakter des Reactionsystems, daß die Güter und Einkünfte der Inquisition zur Tilgung der Staatsschuld bestimmt, die Mönchsorden und die Klöster, bis auf vierzehn, aufgehoben, die geflüchteten und verfolgten Spanier ins Vaterland zurückgerufen, und alle Ma-

Europa u. A. III. 17

forate und Fideicommissen, so wie die Handelsmonopole abgeschafft wurden, daß man die vier Regimenten Schweizer, als Ausländer, entließ, das gesammte Schul- und Erziehungswesen neugestaltete, und die Zehnten der Geistlichkeit besteuerte.

Schon während dieser Zeit blieben der, über die Pyrenäen geflüchtete, Großinquisitor und die aus Ferdinands 7 Nähe entfernten Günstlinge, so wie die erbitterte Geistlichkeit und die Schaar von Mönchen nicht unthätig. Dazu kamen die fehlerhafte Haltung der zweiten Cortesversammlung seit dem 1. März 1821, und die in dieser Zeit aufwogenden Partheien, wo, wie in der Zeit der französischen Revolution, der einen Parthei die neue Verfassung nicht einmal genug that, während die andere mit Ernst und Nachdruck das Reactionsystem handhabte. Schon längst hatten die Mächte des Auslandes ihre Mißbilligung über die Vorgänge in Spanien nicht verhehlt, wie dies namentlich die Beschlüsse des Congresses von Troppau-Lanbach in Hinsicht der neuen Verfassungsversuche in Neapel und Piemont bewiesen. Als aber an den blutigen Tagen des 5. — 7. July 1822 zu Madrid der Plan, die vorige Ordnung der Dinge mit einem entscheidenden Schlage herzustellen, durch die Besiegung der königlichen Garden von den Linientruppen, Milizen und Bewohnern der Hauptstadt vereitelt ward; da erließen (7. Jul.) die Gesandten Oestreichs, Rußlands, des Papstes, Preussens, Portugals, des Niederlands, Sardinien's und Sachsens eine nachdrückliche schriftliche Erklärung an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, worin sie die Verantwortlichkeit der spanischen Regierung für die geringste Beleidigung des Königs und seiner Familie aussprachen, und welche der Minister Mar-

linez de la Rosa (8. Jul.) in einer diplomatischen Note \*) beantwortete. Die Gesandten Großbritanniens, Nordamerika's, Neapels und Schwedens hatten die Erklärung der übrigen Gesandten nicht unterzeichnet.

Schon hatte Frankreich (1822) an der Grenze Spaniens einen sogenannten Sanitätsordon aufgestellt, unter dessen Schutze die mit der neuen Verfassung unzufriedenen und auswandernden Spanier einen Mittelpunkt der Vereinigung fanden; schon war (15. Aug.), unter dem Vorsetze des ehemaligen Ministers von Matasflorida, zu Urgel eine Regentschaft Spaniens „während Ferdinands 7 Gefangenschaft“ gebildet worden; als, nach der überraschend schnellen Herstellung der vorigen Ordnung der Dinge in Neapel und Piemont durch die Heere Oestreichs, der Congress zu Verona, im Spätjahre 1822, auch die Angelegenheiten Spaniens in Berathung zog, und durch ein französisches Heer im Jahre 1823 die unbeschränkte Gewalt Ferdinands 7 bewirkte.

165.

### Fortsetzung. — Portugal.

Obgleich in Portugal die nächste Veranlassung zu der im August 1820 versuchten Umgestaltung des innern Staatslebens eine andere war, als die in Spanien; so führte sie doch zu demselben Ergebnisse einer neuen Verfassung, und in der Folge auch zu

\*) Diese Note steht beim Isambert, T. 3. p. 269 und in d. Archives dipl. T. 3. p. 425. (Die Erklärung der Gesandten fehlt aber in beiden Sammlungen.)

einer ähnlichen, doch nicht vom Auslande bewirkten, Auflösung dieser neuen Verfassung und zur Herstellung der vorigen Ordnung der Dinge.

Denn wenn in Spanien die Revolution im Anfange des Jahres 1820 eine unmittelbare Folge des völlig erschütterten innern Wohlstandes, der durch Camarilla, Inquisition, geheime Polizei, Jesuiten und Mönchseinfluß gefährdeten persönlichen Sicherheit, und der zerrütteten öffentlichen Ordnung in der Verwaltung war; so lag dagegen die nächste Ursache der portugiesischen Revolution in dem Uebergewichte, welches, während der fortdauernden Abwesenheit des Königs Johann 6 in Brasilien, der brittische Marschall Beresford in allen Staatsangelegenheiten ausübte. Denn während die Portugiesen, nach dem zweiten Sturze Napoleons, mit Sicherheit darauf rechneten, daß die seit acht Jahren aus ihrer Mitte abgereisete königliche Familie zurückkehren würde, weil kein hinreichender Grund des längern Aufenthalts derselben in Amerika vorhanden zu seyn schien, erhob (16. Dec. 1815) der Prinz-Regent Brasilien zu einem Königreiche, dem er den Rang in der Mitte zwischen Portugal und Algarbien anwies. Selbst als er, nach dem Tode seiner Mutter (20. März 1816), die königliche Würde annahm, und zwei seiner Töchter mit dem Könige Ferdinand 7 von Spanien und dessen Bruder, dem Infanten Karl, sich vermählt hatten, blieb er in Brasilien. Doch waren, der Familienverbindung ungeachtet, die Höfe von Madrid und Rio Janeiro nicht einig; denn während Spanien, nach den Entscheidungen des Wiener Congresses, das Gebiet von Olivenza an Portugal herauszugeben verweigerte, ward von Brasilien aus Montevideo besetzt. Noch stärker war die Verschie-

Denheit des politischen Systems in beiden Königreichen. Zwar schien der König von Portugal und Brasilien nicht mit hervorstechenden Regenteneigenschaften ausgestattet zu seyn; allein sein milder Charakter war allen persönlichen Verfolgungen und willkürlichen Strafen abgeneigt, und sein richtiger Verstand leitete ihn, als er — der einzige katholische König, der dies im Angesichte zweier Erdtheile that — zu Rom (1. Apr. 1815) durch seinen Gesandten Pinto gegen die Herstellung der Jesuiten sich erklärte, indem er den Verbannungsbefehl dieses Ordens aus Portugal von dem Könige Joseph Emanuel vom 3. Sept. 1759 fortdauernd als gültig betrachtete. Zugleich befahl er allen seinen Gesandten im Auslande, jede Unterhandlung über die Wiederherstellung dieses Ordens in einer portugiesischen Provinz zurück zu weisen. Auf gleiche Weise erklärte er sich zu Rom mit Nachdruck gegen die Herstellung der Inquisition. Als aber diese mit dem, in andern Staaten begonnenen, Reactionssysteme in zu genauem Zusammenhange stand, als daß die einzige Stimme Johannis 6 deshalb den Ausschlag zu geben vermochte; so wurden, auf seinen Befehl, zu Goa (25. Mai 1815) drei Tage lang alle Acten der von ihm für aufgehoben erklärten Inquisition verbrannt. Maasregeln von so richtigem politischen Tacte zeigten, daß es dem Königreiche Portugal nur an einem Manne fehlte, wie früher Pombal war, um aus seiner funfzigjährigen politischen Ohnmacht und Unbedeutenheit herauszutreten, und seine Staatsformen im Geiste des neunzehnten Jahrhunderts zu verjüngen.

Bald aber führten einige wichtige Ereignisse auch in Portugal zur Entscheidung. So war das portugiesische Heer damit unzufrieden, daß 6000 Mann dessel-



ben nach Brasilien eingeschifft werden sollten zur Vereitelung jedes Versuchs der brasilischen Provinzen (wie schon in Pernambuco geschehen war), nach dem Vorgange der spanischen Kolonien, sich zu republikanisiren. Vielleicht daß dabei der Hof von Rio Janeiro die Nebenabsicht der Besetzung einiger spanischen Kolonien hatte, weil wenigstens in öffentlichen Nachrichten verlautete, daß zwischen Spanien und Portugal über einen Tausch verhandelt werde, nach welchem Portugal, die Azoren, die Inseln des grünen Vorgebirges und Madeira an Spanien, — dagegen aber Peru, Quito, Buenos Ayres, oder Paraguay an Brasilien kommen sollten. — Noch allgemeiner aber war die Unzufriedenheit der Portugiesen mit dem Einflusse des Marschalls Beresford auf alle Angelegenheiten Portugals, und auf die von ihm bewirkte zahlreiche Anstellung brittischer Officiere im portugiesischen Heere. Da beabsichtigte der vielfach gereizte portugiesische General Gomez Freyre d'Andrade, im Einverständnisse mit mehrern Männern aus den ältesten portugiesischen Familien, den Sturz der brittischen Dictatur. Beresford und einige seiner vertrautesten Anhänger sollten am 5. Juny fallen, die übrigen brittischen Officiere nach Hause geschickt, Freyre aber zum Feldmarschalle ernannt, und durch ihn in Portugal eine neue Ordnung der Dinge begründet werden. Allein bereits am 25. Mai ließ Beresford, von diesem Plane benachrichtigt, den General Freyre und die mit ihm einverständenen Stabsofficiere verhaften. Das über Freyre und zwölf ausgezeichnete Portugiesen ausgesprochene Todesurtheil ward am 18. Oct. 1817 vollzogen; andere wurden des Landes verwiesen, oder nach Afrika verbannt. So glaubte Beresford durch das Schreckens-

system seine Macht im Auslande von neuem gesichert zu haben; allein der Erfolg zeigte, daß das Feuer unter der Asche glimmte.

Denn kaum hatte (7. März 1820) Ferdinand 7 in Spanien die Annahme der Verfassung der Cortes ausgesprochen, als (4. Apr.) der Marschall Beresford, der die Rückwirkung dieser Vorgänge in Spanien auf das portugiesische Heer und Volk zu berechnen verstand, nach Brasilien abreisete. Zu Oporto sollte am 15. Sept. 1820 von dem daselbst stehenden Heerestheile das Seitenstück zu dem von dem spanischen Heerestheile auf der Insel Leon gegebenen Beispiele versucht werden. Als aber die Regentschaft zu Lissabon durch den General Amarante im Voraus davon benachrichtigt ward, und diese den Entschluß faßte, die Verschwornen zu Oporto von dem Generale Pamploña verhaften zu lassen, eilten die Verbündeten, dem ihnen drohenden Schlage zuvorzukommen. Denn im Einverständnisse mit den Behörden zu Oporto, versammelte, nach gehaltenem Kriegsrathe, am 24. Aug. 1820 der Oberst Sepulveda mit seinen Freunden die daselbst stehenden Heeresmassen. In zwei Aufrufen ward ihre Absicht ausgesprochen, daß Portugal eine schriftliche Verfassungsurkunde durch die zu versammelnden Cortes des Reiches erhalten, und eine einstweilige Regierung gebildet werden sollte, deren Bestimmung wäre, „im Namen Johannis 6 zu handeln.“ Noch am 24. August gestaltete sich, unter dem Vorsetze des Grafen Silveira Pinto, die einstweilige Regierung, welche dem Hause Braganza den Eid der Treue leistete, zugleich aber die Cortes zusammenberief, damit das Reich eine neue Verfassung erhielte. Ob nun gleich die portugiesische Regentschaft in Lissabon, an ihrer Spitze der Karbi-

ben nach Brasilien eingeschiffte werden sollten zur Vereitelung jedes Versuchs der brasilischen Provinzen (wie schon in Pernambuco geschehen war), nach dem Vorgange der spanischen Kolonien, sich zu republikanisiren. Vielleicht daß dabei der Hof von Rio Janeiro die Nebenabsicht der Besetzung einiger spanischen Kolonien hatte, weil wenigstens in öffentlichen Nachrichten verlautete, daß zwischen Spanien und Portugal über einen Tausch verhandelt werde, nach welchem Portugal, die Azoren, die Inseln des grünen Vorgebirges und Madeira an Spanien, — dagegen aber Peru, Quito, Buenos Ayres, oder Paraguay an Brasilien kommen sollten. — Noch allgemeiner aber war die Unzufriedenheit der Portugiesen mit dem Einflusse des Marschalls Beresford auf alle Angelegenheiten Portugals, und auf die von ihm bewirkte zahlreiche Anstellung brittischer Officiere im portugiesischen Heere. Da beabsichtigte der vielfach gereizte portugiesische General Gomez Freyre d'Andrade, im Einverständnisse mit mehrern Männern aus den ältesten portugiesischen Familien, den Sturz der brittischen Dictatur. Beresford und einige seiner vertrautesten Anhänger sollten am 5. Juny fallen, die übrigen brittischen Officiere nach Hause geschickt, Freyre aber zum Feldmarschalle ernannt, und durch ihn in Portugal eine neue Ordnung der Dinge begründet werden. Allein bereits am 25. Mai ließ Beresford, von diesem Plane benachrichtigt, den General Freyre und die mit ihm einverständenen Stabsofficiere verhaften. Das über Freyre und zwölf ausgezeichnete Portugiesen ausgesprochene Todesurtheil ward am 18. Oct. 1817 vollzogen; andere wurden des Landes verwiesen, oder nach Afrika verbannt. So glaubte Beresford durch das Schreckens-

system seine Macht im Auslande von neuem gesichert zu haben; allein der Erfolg zeigte, daß das Feuer unter der Asche glimmte.

Denn kaum hatte (7. März 1820) Ferdinand 7. in Spanien die Annahme der Verfassung der Cortes ausgesprochen, als (4. Apr.) der Marschall Beresford, der die Rückwirkung dieser Vorgänge in Spanien auf das portugiesische Heer und Volk zu berechnen verstand, nach Brasilien abreisete. Zu Oporto sollte am 15. Sept. 1820 von dem daselbst stehenden Heerestheile das Seitenstück zu dem von dem spanischen Heerestheile auf der Insel Leon gegebenen Beispiele versucht werden. Als aber die Regentschaft zu Lissabon durch den General Amarante im Voraus davon benachrichtigt ward, und diese den Entschluß faßte, die Verschwornen zu Oporto von dem Generale Pamploña verhaften zu lassen, eilten die Verbündeten, dem ihnen drohenden Schlage zuvorzukommen. Denn im Einverständnisse mit den Behörden zu Oporto, versammelte, nach gehaltenem Kriegsrathe, am 24. Aug. 1820 der Oberst Sepulveda mit seinen Freunden die daselbst stehenden Heeresmassen. In zwei Aufrufen ward ihre Absicht ausgesprochen, daß Portugal eine schriftliche Verfassungsurkunde durch die zu versammelnden Cortes des Reiches erhalten, und eine einstweilige Regierung gebildet werden sollte, deren Bestimmung wäre, „im Namen Johannis 6 zu handeln.“ Noch am 24. August gestaltete sich, unter dem Vorsetze des Grafen Silveira Pinto, die einstweilige Regierung, welche dem Hause Braganza den Eid der Treue leistete, zugleich aber die Cortes zusammenberief, damit das Reich eine neue Verfassung erhielte. Ob nun gleich die portugiesische Regentschaft in Lissabon, an ihrer Spitze der Karði-

nal-Patriarch, Truppen gegen Oporto befehligte, und ebenfalls die Cortes zu versammeln versprach; so kam doch Sepulveda, der seine Massen aus Oporto (28. Aug.) führte, seinen Gegnern zuvor. Zugleich sprach sich zu Lissabon die Stimmung des Volkes und der Truppen so nachdrücklich für eine Verfassung aus, daß eine einstweilige Regentschaft unter dem Vorsetze des Bischofs Freyre gebildet ward, welche am 1. Oct. die Mitglieder der bisher zu Oporto bestandenen Junta in ihre Mitte aufnahm. Die brittischen Officiere wurden auf eine schonende Weise verabschiedet, aber dem, aus Brasilien zurückkehrenden, und zum Marschalladjutanten Johannis 6 ernannten, Beresford (10. Oct.) die Landung verweigert, worauf er sich nach England einschiffte.

Seit dem Jahre 1697 waren die Cortes Portugals nicht zusammenberufen worden, denen nach dem Vertrage große Rechte zustanden, welchen auf dem Reichstage zu Lamego im Jahre 1181 der König Alphons mit den versammelten Ständen abschloß \*). Die von der einstweiligen Regentschaft Portugals zum 26. Jan. 1821 nach Lissabon zusammenberufenen Cortes wurden daher nicht nach dem ehemaligen Maasstabe, sondern nach dem doppelten Gesichtspuncte ernannt, daß theils alle Staatsbürger vertreten, theils die hundert Cortes so gewählt werden sollten, daß auf 35,000 Einwohner des Königreiches ein Abgeordneter käme. Denn man hatte beschlossen, daß die spanische Verfassung vom 19. März 1812,

\*) Das Grundgesetz von Lamego lateinisch (in 20 Artikeln) beim Schmauls, corpus juris gentium acad. T. 1. p. 4. und französisch (in 20 Artikeln) beim Du Mont, corps universel dipl. Suppl. 1. P. 1. p. 37.

doch mit den für Portugal erforderlichen Veränderungen, die Unterlage der neuen portugiesischen Verfassung bilden sollte. Deshalb ward bereits bei der Berufung der Cortes die in der spanischen Verfassung aufgestellte Wahlform, nur mit dem Unterschiede, beibehalten, daß in Spanien auf 70,000 Menschen, in Portugal auf 35,000 Ein Abgeordneter gerechnet, und deshalb auch (22. Febr.) der sehr besonnene Vorschlag des Pinheiro Azevedo, die Cortes in zwei Kammern abzutheilen, mit überwiegender Stimmenmehrheit verworfen ward. Nur aus der damaligen vorherrschenden Erbitterung der Portugiesen gegen die Britten dürfte es sich erklären lassen, warum die Cortes Portugals, bei der Begründung der neuen Verfassung, nicht die durch Jahrhunderte bewährte Verfassung Großbritanniens, selbst nicht die Charte Frankreichs, sondern die in ihrem politischen Daseyn noch so zweifelhafte, und von allen europäischen Mächten mit Widerwillen betrachtete, Verfassung der spanischen Cortes zu ihrem Vorbilde wählten. Bei dem, seit länger als einem Jahrhunderte bestehenden, genauen Verhältnisse Großbritanniens zu Portugal hätten die Regentschaft und die Cortes zu Lissabon ihre damalige und künftige Stellung zu England mehr berücksichtigen, und nicht vergessen sollen, daß Großbritannien zwar innerhalb des Bereiches seiner Bundesgenossen Verfassungen will und Verfassungen schützt, doch in den Monarchieen keine Verfassung mit dem demokratischen Princip.

Nur langsam gedieh das Werk der neuen Verfassung; allein in rascher Folge beschlossen die versammelten Cortes eine Regentschaft für die Ausübung der vollziehenden Gewalt, bestehend aus fünf Personen, die Zurückberufung der seit 1807. Ausgewan-

berten, die Aufhebung aller Lehnrechte, die Entschädigung für die abgeschafften Frohndienste, die völlige Vernichtung der Inquisition, die Pressfreiheit, und das Verbot der Aufnahme von Novizen in den Klöstern. — Kaum war die Kunde von diesen, das innere Staatsleben Portugals umbildenden, Vorgängen nach Brasilien gekommen, als auch hier — so wie schon früher auf Madeira und andern Inseln — der Geist des Volkes, besonders aber der Truppen, für eine neue Verfassung sich erklärte. Der König Johann, benachrichtigt von den Bewegungen in den Provinzen Bahia, Para und Pernambuco, wo man bereits einstweilige Juntas gebildet hatte, berief zwar (18. Febr. 1821) die Abgeordneten Brasiliens und der Inseln nach Rio Janeiro, um die für Brasilien nöthigen Veränderungen in dem Verfassungsentwurfe der portugiesischen Cortes zu berathen; er sah sich aber genöthigt, der stürmischen Forderung des in Rio Janeiro stehenden Heeres theils nachzugeben, und die von den portugiesischen Cortes aufzustellende Verfassung, (28. Febr.) als auch für Brasilien gültig, im Voraus anzuerkennen, nachdem bereits am 26. Febr. der Prinz von Brasilien in dem Namen des Königs, im Beiseyn des Bischoffs und aller Reichsbehörden, die Verfassung Portugals beschworen hatte. Diese Vorgänge entschieden aber über die Abreise des Königs nach Europa. Er ernaunte (21. Apr. 1821) seinen ältesten Sohn Peter zum Prinz-Regenten und zu seinem Stellvertreter, mit großen Vorrechten, selbst mit Einschluß des Begnadigungsrechts und des Rechts der Kriegserklärung, verließ (26. Apr.) Rio Janeiro, und erschien am 4. July zu Lissabon, wo er in der Mitte des Cortes die neue Verfassung beschwor. Mit die-

sein Tage erlosch die bisherige Regentschaft. Allein die Gesandten Oestreichs und Rußlands hatten, bereits vor der Ankunft des Königs, Lissabon verlassen und die starke Sprache, die in der Abschiedsnote des russischen Gesandten „über das ephemere Resultat der Militairrevolution von Portugal, und über die lächerlich - anarchische Verfassung“ herrschte, so wie die Zurückweisung der portugiesischen Gesandten zu Wien, Turin und Neapel, konnten über die Gesinnungen mehrerer europäischer Hauptmächte keinen Zweifel übrig lassen. Nichts desto weniger vollendeten die Cortes ihr Werk; sie erklärten die Patriarchenwürde in Lissabon und alle Klöster, bis auf 60, für aufgehoben, und die Güter derselben für das Eigenthum der Nation. Am 23. Sept. 1822 — mithin längst nach den Beschlüssen des Congresses von Troppau-Lanbach, und nach der Auflösung der spanischen Verfassung in Neapel und Piemont — ward die neue Verfassung \*) von den Cortes unterschrieben, vom Könige am 1. Oct., und von allen Großen des Reiches am 3. Nov. beschworen. Nur die Königin — die Schwester Ferdinands 7 von Spanien — wies mit Bitterkeit den von ihr geforderten Eid zurück, und bildete in ihrer unmittelbaren Umgebung die mächtige Gegenparthei der neuen Verfassung.

Diese neue Verfassung der portugiesischen Cortes theilte fast alle Unvollkommenheiten der spanischen, sowohl nach ihrem innern politischen Charakter, als nach ihrer breiten, oft schwerfälligen, äußern Form. Denn auch sie beruhte, wie die spanische, auf dem sogenannten demokratischen Princip, indem sie

\*) Dufau, T. 5. p. 148. — und Europ. Constitt. Th. 4. S. 769.



von der Volkssouverainetät ausging, die trias politica scharf gesondert aussprach, die königliche Macht wesentlich beschränkte, und alle Abgeordnete des Reiches in Einer Kammer vereignete. Die Grundzüge derselben waren folgende: die Verfassung gewährleistet die Freiheit, Sicherheit und das Eigenthum aller Portugiesen. Das Gebiet der portugiesischen Nation besteht aus den Königreichen Portugal, Brasilien und Algarbien. Es besteht Pressfreiheit ohne vorhergehende Censur, doch mit dem Vorbehalte der Verantwortlichkeit für den Mißbrauch dieser Freiheit in den gesetzlich bestimmten Fällen. Die Cortes gründen ein Gericht zum Schutze der Pressfreiheit und zur Unterdrückung aller Mißbräuche derselben; in religiösen Gegenständen bleibt die Censur der Schriften über Dogma und Moral den Bischöffen überlassen. Das Gesetz ist für alle gleich. Alle Portugiesen, ohne Unterschied, können nach dem Maasstabe ihrer Fähigkeiten, zu den öffentlichen Aemtern gelangen. Tortur, Güterconfiscation, Infamation, Pranger, Peitsche und Brandmarkung, überhaupt alle grausame und entehrende Strafen sind abgeschafft. Alle öffentliche Beamte sind verantwortlich. Das Geheimniß der Briefe ist unverletzlich. — Die Religion der portugiesischen Nation ist die römisch-katholische; doch wird den Ausländern der Privatgottesdienst nach ihrem besondern Cultus erlaubt. — Die Souverainetät wohnt wesentlich der Nation bei; sie kann aber nicht anders, als durch ihre gesetzlich erwählten Stellvertreter, ausgeübt werden. Die Nation kann nicht das Eigenthum irgend jemandes seyn. Ihr allein steht es zu, vermittelst der Abgeordneten zu den Cortes ihre Verfassung unabhängig von der Sanction des Königs zu

geben. Die Regierung ist die erbliche, constitutionelle Monarchie mit Grundgesetzen, welche die Ausübung der drei politischen Gewalten bestimmen. Diese Gewalten sind die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche. Die erste wohnt den Cortes bei mit Abhängigkeit von der königlichen Bestätigung. Die zweite wohnt dem Könige und seinen Ministern bei, welche sie unter seiner Autorität ausüben. Die dritte gehört den Richtern. Jede dieser Gewalten ist so unabhängig, daß keine sich die Befugnisse der andern anmaßen darf. Die regierende Dynastie ist die des erlauchten Hauses Braganza. — Die portugiesische Nation wird durch ihre Cortes repräsentirt; d. h. durch die Versammlung von Abgeordneten, welche sie selbst nach dem Maasstabe der Bevölkerung erwählt. Die Anzahl wird nach dem Verhältnisse eines Deputirten auf 30,000 freie Einwohner bestimmt. Jede Gesetzgebung dauert zwei Jahre; doch können die Deputirten einer Gesetzgebung für die folgenden wieder gewählt werden. Die Sitzungen sind öffentlich. Der König kann den Sitzungen der Cortes nicht beiwohnen, außer bei der Eröffnung und dem Schlusse der Versammlung. Die Cortes können in seiner Gegenwart nicht berathschlagen. Erscheinen die Minister im Namen des Königs, oder auf Berufung der Cortes; so können sie an der Verhandlung Theil nehmen, dürfen aber bei der Abstimmung nicht zugegen seyn. Jeder Abgeordneter ist Bevollmächtigter und Stellvertreter der ganzen Nation, und nicht bloß des Gebietstheiles, der ihn gewählt hat. Die Abgeordneten sind wegen ihrer in den Cortes geäußerten Meinungen unverleglich und unverantwortlich. Die Rechte der Cortes sind: Gesetze zu geben, auszulegen

und abzuschaffen; so wie über die Aufrechthaltung der Verfassung und der Geseze, und überhaupt über das Wohl der Nation zu wachen. Sie haben, unabhängig von der königlichen Sanction, das Recht: den Eid des Königs oder Regenten zu empfangen; den Erziehungsplan des Thronfolgers zu bewilligen; den Vormund eines minderjährigen Königs, oder die Regentschaft zu ernennen; die Offensiv- und Defensiv-Bündnisse, Subsidiën- und Handelsverträge vor ihrer Ratification zu genehmigen; nach dem Vorschlage der Regierung, jährlich die Streitkräfte zu Wasser und zu Lande, so wie die öffentlichen Auflagen und Ausgaben festzusetzen, die Steuern im Einzelnen zu vertheilen, und die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe zu untersuchen; die Regierung zu Anleihen zu berechtigen; die Mittel zur Bezahlung der öffentlichen Schuld zu treffen; die Verwaltung der Nationalgüter zu ordnen; die Minister und öffentlichen Beamten zur Verantwortung zu ziehen, und öffentliche Aemter und Stellen zu errichten, oder abzuschaffen. Zwar gehört die unmittelbare Initiative der Geseze ausschließlich den Cortes; doch dürfen die Minister Vorschläge thun, welche, nach ihrer Prüfung von einer Commission der Cortes, in Gesezsvorschläge verwandelt werden können. Dem Könige steht die Sanction der Geseze zu. Wenn er sie verweigert; so muß er die Gründe der Verweigerung anführen. Diese Gründe werden den Cortes vorgelegt, gedruckt und geprüft. Entschieden demungeachtet die Cortes über die Bekanntmachung des Gesezes, wie es abgefaßt worden war; so wird es dem Könige von neuem vorgelegt, der ihm augenblicklich seine Sanctio'n ertheilt. Werden die dargelegten Gründe triftig befunden; so wird das

Gesetz verworfen oder verändert. Liebt der König seine Zustimmung binnen dreißig Tagen nicht; so wird sie für gegeben geachtet, und das Gesetz bekannt gemacht. — Zwischen den Versammlungen der Cortes besteht eine permanente Deputation derselben von 7 Mitgliedern aus ihrer Mitte. — Die königliche Gewalt geht von der Nation aus, und ist untheilbar und unveräußerlich. Der König übt, in Angemessenheit zu der Verfassung, die vollziehende Gewalt; er sanctionirt die Gesetze und läßt sie bekannt machen; er ernennt und entläßt seine Minister; er ernennt die Beamten auf die vom Staatsrathе gemachten Vorschläge; er ernennt die Befehlshaber der Land- und Seemacht, und die Gesandten und diplomatischen Agenten, nach gehörtem Gutachten des Staatsrathes; er leitet die diplomatischen und Handelsverhältnisse mit dem Auslande; er übt das Begnadigungsrecht; er genehmigt oder verwirft, mit Zustimmung der Cortes, Concilienbeschlüsse, päpstliche Bullen und andere kirchliche Verordnungen; er erklärt Krieg und schließt Frieden; doch zeigt er den Cortes die Gründe dafür an. Der König darf, ohne Zustimmung der Cortes, weder der Krone entsagen, noch Anleihen auf die Nation machen, noch sich aus Portugal und Algarbien entfernen. Thut er dies; so wird es angesehen, als hätte er die Krone niedergelegt. Er ist persönlich unverleßlich und unverantwortlich. Der Thron kann, nach völligem Abgange des erblichen Mannsstammes, auf das weibliche Geschlecht übergehen; doch kann sich dann die Königin nur mit einem Portugiesen, und zwar mit Einwilligung der Cortes vermählen. Wenn der Kronerbe von Portugal zum Besitze einer fremden Krone gelangt, oder der Kronerbe dieser zum Besitze von jener; so kann

er nicht beide vereinigen. Er wählt, welche er will. Entschidet er sich aber für den fremden Thron; so wird er betrachtet, als habe er auf den portugiesischen verzichtet.

166.

Die Staaten der italischen Halbinsel seit dem Jahre 1814.

Lombardisch-venetianisches Königreich. — Kirchenstaat. — Ionische Inseln.

Das politische Schicksal der Staaten der italischen Halbinsel ward (§. 149 und 150) durch die Entscheidungen des Wiener Congresses bestimmt, und Murats kühner Versuch, die Herrschaft über ganz Italien zu erstreben, scheiterte nach einem Feldzuge von sechs Wochen, früher noch, bevor die Schlacht bei Waterloo seines Schwagers künftiges Schicksal unwiderruflich entschied.

Ob nun gleich viele Spuren politischer Gährung seit dem Jahre 1815, besonders unter den Einflüssen der fortbauernenden geheimen Gesellschaften, in den einzelnen italischen Staaten sich ankündigten; so wurden sie doch überall — mit Ausnahme der von der bewaffneten Macht in Neapel und Piemont unternommenen Versuche — sogleich im ersten Keime, bald durch ernsthafteste polizeiliche und gerichtliche Maasregeln, bald durch Waffengewalt unterdrückt. Allerdings hatten seit den letzten zwanzig Jahren, nach und nach, alle einzelne Länder Italiens, mit alleiniger Ausnahme Neapels unter Murat, unter repräsentativen Staatsformen gestanden; allein nur wenige Regenten Italiens waren seit dem Jahre 1815 gemeint, ihre unbeschränkte Herrschermacht durch neue Verfassungen,

wie der in Frankreich hergestellte Bourbon und der Kaiser Alexander in Polen gethan hatte, zu mildern. Die Staaten Sardinien, Toskana, Parma, Modena, Lucca und Neapel blieben ohne Verfassung; dagegen gab der Kaiser von Oestreich (1815) seinem lombardisch-venetianischen Königreiche, der Papst dem Kirchenstaate (1816), und (1817) der König von Großbritannien, als Schutz- und Schirmherr der jonischen Inseln, diesem Freistaate eine verfassungsmäßige Einrichtung. —

Noch dauerten die Berathungen des Wiener Congresses fort, Napoleon aber war bereits wieder von Elba aus in Frankreich erschienen, und Murat bedrohte das österreichische Heer in Oberitalien, als der Kaiser von Oestreich, am 7. Apr. 1815, die mit seiner Monarchie verbundenen italischen Länder in dem lombardisch-venetianischen Königreiche zur politischen Einheit erhob, dieses Königreich in die beiden Gubernien Venedig und Mailand theilte, und demselben am 24. April 1815 eine neue Verfassung \*) gab, weil es seine Absicht wäre, „Collegia von Männern aus den verschiedenen Klassen der Nation zu bilden, um die Wünsche und Bedürfnisse des Volkes auf regelmäßigem Wege kennen zu lernen.“ Dies solle theils durch zwei Centralcongregationen in den beiden Territorien von Mailand und Venedig, theils durch Provinzialcongregationen in dem Hauptorte einer jeden Provinz geschehen. — Die Centralcongregation

\*) französisch beim Dufau, T. 4 p. 321. — italienisch und deutsch in den Archives diplomatiques. T. 2. p. 278. — deutsch in den Europ. Constitt. Th. 3. S. 506.

nen sollen aus ablichen und aus nichtablichen Gutsbesitzern, und aus den Repräsentanten der königlichen Städte bestehen. Die Gutsbesitzer müssen ein steuerbares Gut von wenigstens 4000 Scudi Werth, die Repräsentanten der Städte 4000 Scudi in liegenden Gütern, Fabriken oder im Handel besitzen. Staatsbeamte und Geistliche sind ausgeschlossen. Den Vorsitz in der Congregation führt der Gouverneur des Territoriums. Der Kaiser wählt jedes Glied der Congregation aus drei Personen, die ihm von den dazu bevollmächtigten Corporationen vorgeschlagen werden. Der Geschäftskreis der Centralcongregation besteht in Vertheilung und Einregistrierung der vom Kaiser ausgeschriebenen außerordentlichen Steuern; in Untersuchung der Gemeindeausgaben und Lasten; in Vertheilung der Militairleistungen auf das ganze Land im Kriege und Frieden; in der Oberaufsicht auf Brücken, Dämme, Straßen u. s. w. Der Kaiser erlaubt der Centralcongregation, ihm die Bedürfnisse, Wünsche und Bitten der Nation vorzutragen, und behält sich vor, sie um Rath zu fragen, wenn es ihm gut dünken wird. — Die Provinzialcongregationen werden in jedem Hauptorte einer Provinz errichtet. Der daselbst residirende königliche Deputat ist ihr Präsident. Jede Provinzialcongregation besteht, nach der Größe der Provinz, aus vier bis acht Mitgliedern, gebildet zur Hälfte aus ablichen, zur Hälfte aus nichtablichen Gutsbesitzern, und einem Repräsentanten für jede in der Provinz liegende königliche Stadt. Jeder dieser Deputirten muß ein Vermögen von 2000 Scudi haben. Ihr Geschäftskreis umschließt die Steuerfachen der Provinz, die ökonomische Verwaltung der Städte und Gemeinden, die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten,

die Wasserbauten und Straßen u. s. w. Ueber diese und andere Gegenstände der öffentlichen Verwaltung können die Provinzialcongregationen motivirte Vorstellungen an die Centralcongregation einsenden, und diese entweder Gebrauch davon machen, oder als unbegründet zurücksenden.

Der Kirchenstaat, der einzige geistliche Staat in den Staatensystemen Europa's und Amerika's, ward auf dem Wiener Congresse, mit sehr unbedeutenden Ausnahmen, in seinem ganzen vorigen Umfange hergestellt. Der Papst Pius 7 und sein vertrautester Rathgeber, der Cardinal Consalvi, erkannten, daß, nach den erschütternden Veränderungen dieses Staates in den letzten Jahrzehenden, die bürgerliche und politische Ordnung desselben neugestaltet werden müsse. So erschien am 6. Jul. 1816 die neue Verfassung des Kirchenstaates \*). Es bewährte den richtigen Blick des Souverains von Rom, wenn er in diesem wichtigen geschichtlichen Denkmale Eingangsweise erklärte: „daß die Einheit und Gleichförmigkeit die Grundlagen jeder politischen Einrichtung seyn müßten; denn ohne sie sey es schwer, die Festigkeit der Regierung und das Glück der Völker zu sichern.

\*) Nach dem in Rom erschienenen Original in italienischer Sprache, ward eine beglaubigte Uebersetzung (bei Delaunay in Paris) unter dem Titel ausgegeben: *Constitution donnée, de sa propre volonté, par S. S. le Pape Pie VII. aux états romains, à Paris, 1816. 8.* Der eigentlichen Verfassungsurkunde sind mehrere besondere Reglements angedruckt, so daß die Uebersetzung 240 Octavseiten fällt. — Diese Verfassung steht französisch beim Dufau, T. 4 p. 391, und in Lüders diplom. Archip. Th. 3. S. 641; deutsch in d. Europ. Constit. Th. 4. S. 867.



Je mehr eine Regierung diesem Systeme der Einheit, von Gott in der Ordnung der Natur und in dem erhabenen Gebäude der Religion errichtet, sich nähert; desto mehr kann sie mit der Hoffnung sich schmeicheln, der Vollkommenheit sich zu nähern. Diese Ueberzeugung verpflichtet Uns, nach Möglichkeit jedem zum heiligen Stuhle gehörigen Staate dieses System der Gleichförmigkeit zu verschaffen; ein solcher Staat würde in der That ein Muster der Gesetzgebung und der auf die Grundsätze und unveränderlichen Regeln der Religion und der evangelischen Moral, so wie auf das canonische Recht gegründeten Ordnung seyn. Doch, um diese Vollkommenheit der Regierung, welche die Völker glücklich macht, zu erreichen, fehlt es Unserm Staate an derjenigen Gleichförmigkeit, welche für die Interessen der Gesellschaft und der Einzelnen so vortheilhaft ist. Wir glauben daher, diesen Zeitpunkt ergreifen zu müssen, um das begonnene Werk zu vollenden. Dieses Werk ist nicht allein an und für sich nützlich, sondern wird überdies durch die gegenwärtigen Umstände nöthig gemacht. In der That hat in einem großen Theile der neuerdings wieder erhaltenen Provinzen die lange Trennung vom heiligen Stuhle ein Aufhören der alten Einrichtungen veranlaßt, so daß es beinahe unmöglich ist, die vormalig bestandene Ordnung daselbst wieder einzuführen. Neue Gewohnheiten sind an die Stelle der alten getreten; neue Meinungen über verschiedene Gegenstände der Verwaltung und Staatswirthschaft haben sich allgemein verbreitet; neue Einsichten, gleichmäßig, wie bei den übrigen Nationen Europa's, verbreitet, verlangen gebieterisch die Annahme eines neuen Systems für die genannten Provinzen, welches mehr mit dem gegenwärtigen, von

dem frühern so sehr verschiedenen, Zustände übereinstimmt.“ Nach diesen Grundsätzen enthielt die Verfassung folgende Bestimmungen: der Kirchenstaat ward, mit Ausnahme der Hauptstadt, in 17 Delegationen eingetheilt. Ein päpstlicher Delegat sollte Gouverneur der Provinz seyn; ihm sollten zwei vom Souverain ernannte Assessoren beigegeben werden, und bei jedem Delegaten eine Regierungscommission, von vier Personen aus der Provinz gebildet, bestehen. Diese haben bei allen Sachen von einiger Bedeutung eine beräthende Stimme; ihre mit Gründen versehenen Vota werden protocollirt; dem Delegaten steht aber die Entscheidung zu. Die Congregation wird aller fünf Jahre erneuert. — Die Abschaffung der freiherrlichen Gerichtsbarkeit bleibt in Kraft; auch können die Barone selbst auf ihre Gerichtsbarkeit verzichten. — Die Frohndienste, Lehnsrechte und Lehnsabgaben sollen nicht wieder hergestellt, und die Rechte der Barone auf Fischfang, Jagd und Bergbau auf fremdem Boden aufgehoben werden. — In den Gemeinden soll ein Rath bestehen für die Angelegenheiten des gemeinen Wohls, und ein Magistrat zur Führung der Gemeindeverwaltung. Die Mitglieder der Rätze müssen aus Grundbesitzern, Kaufleuten, Gelehrten und Handwerksherrn gewählt werden. Ausgenommen sind allein Tagelöhner und bezahlte Arbeiter. Die Abgeordneten der Geistlichkeit nehmen in den Rathscollegien, wie vorher, Platz, und sitzen über den Laien. Der Rath hat das Recht, nöthige Abgaben für die Gemeindeausgaben aufzulegen, und nach einem Rechnungsanschlage (prévention) die Einnahme und Ausgabe für das folgende Jahr zu bestimmen. — Für die Finanzverwaltung sollten, „damit keiner Unserer Untertanen mehr, als der

andere, bezahle," Feldvermessungs- und Abschätzungs-kataster verfertigt, bis dahin aber die Abschätzungen nach den gegenwärtigen Verpachtungen erhoben werden. Abgeschafft wurden die Personensteuer, die Verbrauchssteuer, die Auflagen auf Künste, Handel, freie Gewerbe, und auf Tauschverträge; beibehalten ward die Wahlsteuer; die Stempelabgabe in allen Provinzen gleichmäßig eingerichtet, die Briestaxe vermindert, die Abgabe auf Brennholz und Kohlen auf die Hälfte herabgesetzt; die Registergebühren wurden in allen Provinzen eingeführt, und die Ausfahr- und Einfuhrzölle „für den Augenblick“ beibehalten. Zugleich ward die Form der Erhebung der Steuern, so wie die Art der Tilgung der Staatsschuld, im Einzelnen sehr sorgfältig bestimmt.

So viele Eigenthümlichkeiten in diesem Grundgesetze angetroffen werden, und so sehr es sich von allen andern Verfassungen des jüngern Europa's unterscheidet; so darf doch dabei auch die staatsrechtliche Eigenthümlichkeit eines Priesterstaates, und der höchste milde Geist nicht verkannt werden, der durchgehends diese Urkunde bezeichnet. — Kaum läßt sich mit diesen milden Gesinnungen und mit dieser richtigen Anerkennung und Würdigung des veränderten Geistes der Zeit die Herstellung der Inquisition innerhalb des Kirchenstaates (15. Aug. 1814), so wie die Bulle zur Wiederherstellung des Jesuitenordens vom 7. Jul. 1814 \*) vereinigen, wenn nicht der Papst in der letzten Urkunde selbst erklärte, daß er es „auf das inständigste Bitten und wegen der allgemeinen Sehnsucht der Christlichen

\*) Martens, Suppl. T. 6. p. 46.

Fürsten und Bischöffe nach diesem Orden“ gethan habe.

Der in einer verhängnißvollen Zeit gewählte, und während derselben mit Umsicht, Schonung und Festigkeit handelnde, durch vielfache persönliche Leiden schwer geprüfte Papst Pius 7 starb im hohen Greisesalter am 20. Aug. 1823. — Ihm folgte (28. Sept. 1823) der Cardinal della Genga, als Leo 12, der, durch seinen vieljährigen Aufenthalt in teutschen Staaten, mit den Verhältnissen Deutschlands genau bekannt geworden war. Daß er das politische System seines Vorgängers durchgreifend zu verändern beabsichtigte, bezeugte, folglich nach seiner Wahl, die Ernennung des Cardinals della Somiglia, an Consalvi's Stelle, zum Staatssekretair. So wie sich diese Veränderung bald in den Verhältnissen und gesteigerten Ansprüchen des römischen Stuhls gegen das Ausland ankündigte; so auch in Beziehung auf das innere Staatsleben. In einem Motuproprio vom 5. Oct. 1824\*) gab Leo 12 drei neue Gesetze für ein verbessertes System der Staatsverwaltung, für eine verbesserte Gerichtsordnung, und für eine verbesserte Gerichtstaxordnung. Ausdrücklich erklärte diese Verordnung „die von Pius 7 über diese Gegenstände, und namentlich die in der Verfassung vom 6. Jul. 1816 enthaltenen Bestimmungen, in mehreren Puncten für unvollkommen.“ Leo 12 ließ sie daher von einer, aus Rechtsgelehrten bestehenden, Commission prüfen. Die Arbeit dieser Commission ward einer Congregation von Cardinälen vorgelegt, welche die angetragenen Veränderungen genehmigte

---

\*) Dessen Urkunde noch in den bekannten Sammlungen fehlt.

und theilweise verbesserte. Neben manchen andern Einrichtungen in dem Gerichtswesen und der Verwaltung, wurden ausdrücklich dem Adel die Vorzüge wiedergegeben, „welche er in allen civilisirten Staaten genieße;“ hauptsächlich aber ward „die bishöfliche Gerichtsbarkeit in den Glanz und die Vorrechte wieder eingesetzt, womit Benedict 14 sie begabt habe.“ — Nach dieser Herstellung der alten Ordnung der Dinge in kirchlicher und politischer Hinsicht wäre dem Kirchenstaate besonders auch die Herstellung der öffentlichen Sicherheit gegen Räuber und Banditen, und ein geregeltes Finanzsystem zu wünschen. —

Die kleine Menschenzahl von 187,000 Personen, welche die Bevölkerung der sieben jonischen Inseln bilden, durchging in einem Zeitraume von 18 Jahren die bedeutendsten politischen Veränderungen. Denn diese Inseln gehörten bis zum Jahre 1797 zu Venedig; im Frieden zu Campo Formio behielt sie Frankreich; im Jahre 1799 wurden sie von einer russisch-türkischen Flotte erobert, im Jahre 1800 aber als besondere Republik von Rußland und der Pforte anerkannt, und unter den Schutz der Pforte gestellt, obgleich ein russischer Bevollmächtigter zu Corfu blieb, unter dessen Mitwirkung der Freistaat (6. Dec. 1803) eine Verfassung erhielt, welche dem Adel der sieben jonischen Inseln das Recht, an der Regierung Theil zu nehmen, zusprach. In den geheimen Artikeln des Tilsiter Friedens (1807) überließ aber Alexander diese Inseln an Napoleon, welcher die Verfassung vom Jahre 1803 im Allgemeinen gelten ließ. Nach Napoleons erster Thronverzichtung besetzte (17. Jun. 1814) der brittische Admiral Campbell diese Inseln im Namen der verbündeten Mächte, und der Pari-

fer Vertrag \*) vom 5. Nov. 1815, unterzeichnet von Großbritannien, Rußland, Oestreich und Preußen, entschied das Schicksal dieser Inseln dahin, daß sie, unter dem Namen vereinigter Staaten der jonischen Inseln, einen unabhängigen, doch unter dem unmittelbaren und ausschließenden Schutze Großbritanniens stehenden, Freistaat bilden sollten. Die Erwerbung dieser Schutzfreiheit war für Großbritanniens Einfluß auf alle am Mittelmeere gelegene Erdtheile und Staaten von unermeslichem Gewichte; denn nun ward die, im Jahre 1704 mit der Besiznahme Gibraltars begonnene und durch die Besiznahme Malta's bedeutend erweiterte, Linie der britischen Stationen auf dem Mittelmeere bis zu den jonischen Inseln; in die Nähe Morea's, ausgedehnt, so daß ohne Großbritanniens Mitwirkung über das künftige Schicksal Morea's und der Levante, selbst über Aegypten nicht entschieden werden kann. — Nach einer harten Behandlung dieser Inseln durch den von Castlereagh dahin gesandten britischen General Maitland, welche bedeutende Gährungen auf denselben und das Verlangen für die Aufrechthaltung der Verfassung vom Jahre 1803 veranlaßte, erschien, in Georgs 3 Namen, am 28. Dec. 1817 zu Corfu eine neue, am 1. Jan. 1818 bekannt gemachte, Verfassung \*\*) als Grundgesetz des Freistaates. Diese

\*) Martens, Suppl. T. 6. p. 663. Archives dipl. T. 6. p. 221. Isambert, T. 1. p. 172.

\*\*) Sie steht französisch beim Dufau, T. 4. p. 472, in Lüders dipl. Archiv. Th. 3. S. 719, in den Archives dipl. T. 6. p. 169, und beim Isambert, T. 1. p. 214; — deutsch in den Europ. Conflitt. Th. 4. S. 919.

sehr weltanschauung, schwerfällige und tief in die Kleinlichkeiten der einzelnen Zweige der Verwaltung eingehende, schwerlich aus einer brittischen Feder geflossene, Verfassung hatte folgende wesentliche Bestimmungen: Die herrschende Religion der Staaten der jonischen Inseln ist die griechisch-orthodoxe; jede andere christliche Confession wird geschützt. Die Sprache dieser Staaten ist die griechische. In denselben sollen, sobald als möglich, alle Acten der Regierung und der gerichtlichen Prozesse abgefaßt werden. Die Civilverwaltung beruht auf einer gesetzgebenden Versammlung, einem Senate, und einer richterlichen Gewalt; das Militaircommando bleibt, nach dem Pariser Vertrage, in den Händen des Obergenerals der Truppen des Protectorats der Inseln. Die vollziehende Gewalt gehört dem Senate, der aus einem Präsidenten und 5 Mitgliedern besteht. Der König-Protector ernennt den Präsidenten; doch muß er von den jonischen Inseln gebürtig und vom Adel seyn. Die Senatoren werden von dem gesetzgebenden Körper, und zwar aus seiner Mitte gewählt. Im Senate steht dem Präsidenten ausschließend die Initiative zu; doch darf jeder Senator einmal während derselben Versammlung des Parlaments einen Vorschlag vortragen, der aber nichtig ist, sobald er die Genehmigung des Präsidenten nicht erhält. — Die gesetzgebende Versammlung besteht, mit Einschluß des Präsidenten, aus 40 Personen, wovon 11 beständige und 29 wählbare Mitglieder sind. Die gesetzgebende Versammlung hat das ausschließende Recht, Gesetze zu geben. Die Vorschläge zu Gesetzen geschehen entweder vom Lord Obercommissair des Protectorats, oder vom Senate, oder von den einzelnen Mitgliedern der gesetzgebenden

den Versammlung. Die letztern bedürfen aber dazu der Erlaubniß der Versammlung, und müssen ihre Absicht deshalb auch dem Senate und dem brittischen Obercommissair anzeigen. Die von der gesetzgebenden Versammlung gemachten Gesetzesentwürfe werden dem Senate zugesandt, der sie entweder annimmt, oder verwirft. Ein vom Senate angenommener Gesetzesentwurf gelangt an den Obercommissair, der ihn entweder annimmt, oder verwirft. Die Sanction desselben ist an sich hinreichend zu einem Landesgesetze; doch bleibt dem Könige das Recht, binnen einem Jahre dasselbe durch Rabinetsordre abzuschaffen. Die gesetzgebende Versammlung hat das Recht, die ordentlichen Ausgaben des Staates, nach dem von dem Senate ihm zugesandten Budget, zu ordnen. — Auf allen Inseln bestehen, neben den ordentlichen Gerichtshöfen, Friedensrichter.

167.

## F o r t s e t z u n g.

## Neapel und Sicilien.

Als am Tage nach dem Preßburger Frieden (am 27. Dec. 1805) Napoleon das verhängnißvolle Wort aussprach, die Dynastie Bourbon habe aufgehört über Neapel zu regieren, ein französisches Heer bald darauf in Neapel einzog, und Napoleon erst seinen Bruder Joseph, in der Folge aber (1808) seinen Schwager Murat zum Könige beider Sicilien ernannte; da ging Ferdinand 4 mit seiner Familie nach Sicilien, und behauptete sich, während die Napoleoniden in Neapel regierten, unter dem Schutze der Britten, in dem Besitze dieser Insel. Denn



nach dem (30. März 1808) zwischen Großbritannien und Sicilien abgeschlossenen Vertrage befand sich nicht nur ein brittisches Heer von 10,000 Mann auf Sicilien, es erhielt auch Ferdinand 4 eine Jahresrente von 300,000 Pfund Sterling von Großbritannien, wogegen er sich verpflichtet hatte, mit Frankreich keinen Separatvertrag einzugehen. Die Britten waren aber auf Sicilien so wenig beliebt, als in Portugal und Spanien; nähentlich fühlte sich die, des Regierens gewohnte, Königin Karoline durch die Maasregeln und die kräftige Sprache des Lords Bentinck sehr in ihrer Wirksamkeit beengt. So geschah das kaum als möglich Gedachte, daß die Königin Karoline dem Kaiser Napoleon, nach seiner Vermählung mit ihrer Enkelin, sich annäherte, während Murat mit den Britten im Geheimen verkehrte. Ob nun gleich, bei der großen Verschiedenheit der politischen Standpunkte und Erwartungen, diese geheimen Unterhandlungen zu keinem bestimmten Ergebnisse führten; so ward doch im Jahre 1811 die Entfremdung des Hofes zu Palermo gegen Großbritannien so hoch gesteigert, daß Lord Bentinck selbst nach London reiste, und bei seiner Rückkehr (1812) nach Sicilien eine, den Grundzügen der brittischen Staatsform nachgebildete, neue Verfassung \*) mitbrachte, nach deren Bekanntmachung der König Ferdinand (16. Jan. 1812) die Regierung niederlegte, und sie seinem Kronprinzen Franz übertrug, die

---

\*) Diese Verfassung ist noch nirgends vollständig abgedruckt; sie steht aber, eingetheilt in elf Titel und 223 §§, französisch beim Dufau, T. 4. p. 441. und deutsch in den Europ. Constit. Th. 3. S. 543.

Königin Karoline aber Sicilien verließ, und über Konstantinopel nach Wien abreisete.

Diese neue Verfassung war in Palermo nicht willkommen; theils weil sie vom Auslande kam; theils weil der politische Zustand der Insel überhaupt noch nicht für eine neue Verfassung reif zu seyn schien; auch enthielt sie mehrere Beschränkungen der königlichen Macht, als die brittische, ob sie gleich dieser letztern in vielen Bestimmungen ähnlich war. — Nach dieser (Ventinck'schen) Verfassung sollte das Lehnsystem, ohne eine Entschädigung dafür, mit allen seinen Rechten, Pflichten und Lasten erlöschen; alle Lehen sollten in Allodia verwandelt werden, die Geburtstitel aber den Familien bleiben. Alle Bewohner Siciliens haben gleiche Rechte; und einerlei Gesetze. Die Pressfreiheit besteht, ohne Censur; doch bleiben die Schriften, welche die Religion betreffen, der Censur der Geistlichkeit unterworfen. Die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt sind scharf von einander gesondert. Die gesetzgebende steht dem Parlamente, die vollziehende dem Könige, die richterliche dem unabhängigen Stande der Richter zu. Das Parlament zerfällt in zwei Kammern: die der Pairs und der Gemeinen. Zu der ersten Kammer gehören 61 geistliche und 124 weltliche Pairs; zu der zweiten Kammer die Abgeordneten der 23 Bezirke der Insel, die Abgeordneten der Städte und der Universitäten, zusammen 154 Personen. Die Abgeordneten der Bezirke und Städte müssen 18 Unzen jährliches Einkommen, die der Stadt Palermo 50 Unzen haben. Die Gesetzesvorschläge gehen von den beiden Kammern aus, so daß jedesmal die andere Kammer das Recht der Annahme, oder der Verwerfung übt; doch bedarf

jeder Gesetzesvorschlag, zu seiner Gültigkeit als Gesetz, der Bestätigung des Königs. Das Budget geht von der zweiten Kammer aus, und wird — ohne Veränderung — von der Kammer der Pairs entweder angenommen, oder verworfen. Dem Parlamente sind alle öffentliche Beamte verantwortlich. — Der König, als Oberhaupt der vollziehenden Gewalt, leitet alle Verhandlungen mit dem Auslande (doch nicht gegen die Verfassung), erklärt Krieg, schließt Frieden, ernennt — allein bloß Sicilianer — zu allen weltlichen, geistlichen und kriegerischen Würden, und übt das Begnadigungsrecht. Ohne Zustimmung des Parlaments darf er Sicilien nicht verlassen, und der Thron gilt als erledigt, sobald der König über den vom Parlamente bewilligten Urlaub wegbleibe. Sicilien erklärt sich für unabhängig von Neapel; deshalb kann der König, wenn er Neapel wieder erwirbt, oder zu einer andern Krone gelangt, wählen, welche Krone er behalten, und welche er seinem Erstgebohrnen überlassen will.

Kaum hatte aber Napoleon auf die Regierung verzichtet, als Ferdinand 4. (2. Jul. 1814) die Regierung Siciliens wieder antrat, und die, ihm und seinen Ministern verhaßte, Bentincksche Verfassung (23. Jul.) aufhob. Der Wiener Congress, der Anfangs den König Joachim Murat in Neapel bestätigte und Ferdinand 4. anderweit entschädigen wollte, verließ diese Ansicht, als Murats zweideutige Staatskunst hinlänglich bewiesen und er von den gegen ihn gezogenen österreichischen Heeren besiegt worden war. So erfolgte im 104ten Artikel der Wiener Congressacte die Herstellung der bourbonischen Dynastie in Neapel, worauf Ferdinand 4. nach Neapel zurückkehrte, nachdem er, vor seiner Abreise, das Parla-

ment Siciliens zusammenberufen, und demselben (16. Mai 1815) — gleichsam als Erfaß \*) für die unter brittischem Einflusse eingeführte Verfassung — den Entwurf zu einer besondern Verfassung \*\*) des Königreiches Sicilien in 30 Artikeln vorgelegt hatte, welcher in vielen Bestimmungen der in Frankreich von Ludwig 18 gegebenen constitutionellen Charte sich annäherte. Es war ein Verlust für Sicilien, und selbst für Neapel, daß diese Verfassung nicht ins Staatsleben eintrat. Denn hätte Ferdinand, mit den durch die Vertilichkeit gebotenen Verhältnissen, sie auch für das Grundgesetz Neapels erklärt; so wäre dadurch die Revolution vom July 1820 verhütet worden. Die wesentlichen Bestimmungen dieses Verfassungsentwurfes waren: die Religion ist ausschließend die römisch-katholische; der König ist verpflichtet, sie zu bekennen. Die gesetzgebende Gewalt übt der König gemeinschaftlich mit den beiden Kammern. Doch schlägt der König die Gesetze vor, die in jeder der beiden Kammern erörtert, und frei nach Stimmenmehrheit beschloffen werden. Es hängt von dem Gutdünken des Königs ab, vor welche Kammer ein Gesetzesentwurf gebracht wird. Jede Kammer ist befugt, den König zu bitten, über welchen Gegenstand ein Gesetz vorgeschlagen, und was das Gesetz enthalten soll. Die Pairskammer besteht aus allen gegenwärtigen Mitgliedern; doch kann der König so viele welt-

\*) Darauf deutet der Eingang zu dem Verfassungsentwurfe hin: „Das Königreich Sicilien wird fortfahren, seine Verfassung zu haben, und jene Nationalvertretung beizubehalten, die gegenwärtig mittelst zweier Kammern statt hat.“

\*\*) Europ. Konflikt. Th. 3. S. 560.

liche Pairs ernennen, als ihm gubdünkt; nur müßten sie Sicilianer seyn, und ein reines Einkommen von 2000 Unzen haben. Zugleich sollen in der Pairskammer sechs Rechtsgelehrte sitzen, welche auf Lebenszeit alle Ehren und Vorzüge der Pairs genießen. Die zweite Kammer wird auf die bisherige Weise gebildet; doch ohne daß die Beamten der vollziehenden Macht ausgeschlossen werden können; „wie dies auch im brittischen Parlamente statt hat.“ — Die vollziehende Gewalt steht dem Könige zu, dessen Person heilig und unverleßlich ist. Er erklärt Krieg, schließt Frieden und alle Verträge; er ernennt zu allen politischen, bürgerlichen, gerichtlichen und militairischen Aemtern. Die Minister und Staatsräthe sind verantwortlich. Der ausgedehnteste und feste Genuß der bürgerlichen Freiheit, der Sicherheit der Personen und des Eigenthums wird verbürgt. Es soll ein neues bürgerliches Gesetzbuch, so wie auch für das gerichtliche Verfahren, den Handel und die Gesundheitspolizei gegeben werden. Die Freiheit der Gedanken und der Presse soll, unter den von Ludwig 18 geroffenen Vorsichtsmaasregeln, statt finden. Die Staatseinkünfte bestehen in ordentlichen und außerordentlichen. Sind die ersten mit Einstimmung der Kammern festgesetzt und vom Könige bestätigt; so kann in der Folge ihr Betrag nicht verändert, doch müssen sie aller vier Jahre vom Parlamente von neuem bestätigt werden. Die Steuern der zweiten Art bestehen in zeitlichen Hülfsgeldern, die frei von den Kammern, auf eine von ihnen festgesetzte Zeit, zugestanden werden. Der Finanzminister muß jährlich dem Parlamente einen umständlichen Bericht über Einnahme und Ausgabe vorlegen, der zum Drucke befördert wird. — Das Lehnsystem,

die Lehnrechte und Lehngerichtsbarkeit bleiben abgeschafft. — Tritt der König wieder in den Besitz seines Reiches von Neapel; so bleibt die Souveränität von Neapel und Sicilien in der Person des Königs vereinigt. Verlegt der König seine Residenz nach Neapel; so ernennt er einen Vertreter seiner Person für Sicilien in einem Prinzen seiner Familie, und, in Ermangelung dessen, in einem ausgezeichneten Sicilianer. In demselben Falle der Verlegung der Residenz bleiben aus dem eigenen Kriegsheere 8000 Mann von allen Waffengattungen in Sicilien, so wie so viele Schiffe der Flotte, als zur Bewachung der Küsten erforderlich sind. Alle Staatsämter dürfen nur Sicilianern, und keinen Fremden erteilt werden. —

Noch vor seiner Rückkehr nach Neapel bestätigte (20. Mai 1815) Ferdinand die Bedingungen des von dem österreichischen Generale Bianchi mit dem neapolitanischen Generale Coletta zu Casa Canzi abgeschlossenen Vertrags, welche hauptsächlich bestimmt waren, eine Erneuerung der Blutschenen zu verhüten, die im Jahre 1799 bei Ferdinands Rückkehr von Sicilien nach Neapel statt gefunden hatten. Sogleich nach Ferdinands Rückkehr ward aber (12. Jun. 1815) zu Wien ein Vertrag zwischen Oestreich und Neapel geschlossen, welcher in einem geheimen Artikel \*) (der aber erst im Jahre 1820 öffentlich bekannt ward), die Bestimmung enthielt, daß beide Theile sich verpflichteten, die innere Ruhe Italiens zu sichern. „Da es nun die Pflicht beider ist, ihre Staaten und Unter-

\*) Er steht in der Note des Herzogs von Campochiaro an den Fürsten v. Metternich vom 1. Oct. 1820 — in den Archives diplo. T. 1. p. 222.

thanen vor der Gefahr unbedachter Neuerungen zu beschützen; so ist es zwischen beiden Theilen zu dem Beschlusse gekommen, daß, während der König beider Sicilien die alte Regierungsform in seinen Ländern wieder einführt, er gehalten seyn soll, niemals eine Veränderung zuzugeben, die nicht mit den alten Normen der Monarchien, oder mit den Grundsätzen, die von dem Kaiser Oestreichs, die innere Regierung der italischen Provinzen betreffend, angenommen sind, übereinstimmend befunden werden.“

Nach dieser Uebereinkunft mit der Hauptmacht Italiens konnte Ferdinand allerdings weder in Neapel, noch in Sicilien eine neue Verfassung einführen; auch schien, nach der Verhaftung und Erschießung des an der Küste Calabriens gelandeten Murats (13. Oct. 1815), die Ruhe hergestellt zu seyn. Weil aber die Verfassung vom 16. Mai 1815 für Sicilien nicht ins Leben treten konnte, und eben so wenig die Trennung Siciliens von Neapel in dem Gesichtskreise des für die italische Halbinsel angenommenen politischen Systems lag; so sprach Ferdinand in dem Gesetze \*) vom 8. Dec. 1816, „in Gemäßheit des Tractats von Wien,“ seine gesammten Besitzungen dies- und jenseits der Meerenge von Messina als das vereinigte Königreich beider Sicilien aus, und nannte sich: Ferdinand 1, König des Reiches beider Sicilien. Zugleich erklärte er in dem organischen Gesetze vom 11. Dec. 1816 \*\*), daß er die von ihm und seinen Vorfahren den Sicilianern verliehenen

\*) Europ. Constitt. Th. 3. S. 566. deutsch und italienisch in den Archives dipl. T. 1. p. 6.

\*\*\*) Archives dipl. T. 1. p. 10.

Privilegia bestätige, „und die volle Achtung dieser Privilegien mit der Einheit der politischen Institutionen vereinigen wolle, welche das öffentliche Recht des Königreiches beider Sicilien bilden sollen.“ Es sollten daher sämmtliche bürgerliche und geistliche Aemter in Sicilien ausschließlich Sicilianern verliehen, der königliche Staatsrath zum vierten Theile (nach dem Maasstabe der Bevölkerung) aus Sicilianern besetzt und die Abschaffung des Feudalismus in Sicilien, wie in den Staaten diesseits der Meerenge, beibehalten werden.

Bei der in dem Königreiche beider Sicilien herrschenden Ruhe ward das übrige Europa nicht wenig überrascht, als die Kunde von einer im Lager zu Nola ausgebrochenen Militairrevolution sich verbreitete, durch welche — wie durch das spanische Heer auf der Insel Leon — dem Königreiche eine neue Verfassung, und namentlich die spanische, gegeben werden sollte. Allerdings fanden die Generale Neapels sich zurückgesetzt, daß Ferdinand dem österreichischen Generale Grafen Nugent die ganze Leitung des Kriegswesens übertragen hatte; auch waren die ausgeschriebenene Steuern hart und drückend. Doch schwerlich dürfte von dem neapolitanischen Heere der Versuch des zweiten July 1820 gewagt worden seyn, wenn nicht die Ereignisse in Spanien vorausgegangen, und von einem scheinbar glänzenden Erfolge begleitet gewesen wären. Denn Ferdinand 7 von Spanien hatte im März die Verfassung der Cortes angenommen und beschworen, und, gleichzeitig mit den Vorgängen bei und in Neapel, versammelten sich in der ersten Hälfte des July die spanischen Cortes zu Madrid. An der Spitze derer, welche eine neue Ordnung der Dinge verlangten; standen der Canonicus Minichini,



der General D'Épé, der Lieutenant Morelli und der Oberstlieutenant de Concillio. Bei der allgemein sich verbreitenden Bewegung versammelte der König Ferdinand auf einem Linienfchiffe seinen Staatsrath, wo Nugent und der Minister Medici dem Könige zur Abreise nach Triest riefen, um an der Spitze eines östreichifchen Heeres zurück zu kehren. Der König aber beschloß, zu bleiben, und erklärte am 6. July, daß er dem Staate binnen acht Tagen eine Verfassung geben wollte. Als dies den Anführern des Heeres nicht genügte, und diese von dem Könige die Annahme der spanifchen Verfassung binnen 24 Stunden verlangten; so ernannte (6. Jul.) der König feinen ältesten Sohn Franz, den Herzog von Calabrien, zu feinem Stellvertreter (alter ego) mit unbeschränkter Vollmacht. Von diesem erfolgte am 7. July die feierliche Erklärung, in Vollmacht und im Namen des Königs, daß — mit den nöthigen Modificationen, welche die zusammen zu berufende Nationalrepräsentation des Königreiches rathfam finden würde, — die Verfassung der spanifchen Cortes die Verfassung des Königreiches beider Sicilien bilden sollte \*). Nach den Forderungen der Anführer des Heeres mußte der König selbst, noch an demselben Tage, mit feinem königlichen Worte die Erklärung des Kronprinzen bestätigen. Am 13. July beschworen der König und feine beiden ältesten Söhne (die Prinzen von Calabrien und Salerno) die einzuführende Verfassung. — Als nothwendige Folge gingen mit diesen Vorgängen die Veränderung des Ministeriums, die Errichtung einer einstweiligen Junta, ein blutiger

\*) Die vorzüglichsten Actenstücke über diese Revolution stehen in den Archives dipl. T. 1. p. 18.

Aufstand zu Palermo (17. Jul.), wo man die Trennung von Neapel zu wünschen schien, und die Eröffnung des Parlaments zu Neapel am 1. Oct. zusammen, an welchem Tage der König in der Mitte des Parlaments den Eid auf die Verfassung wiederholte.

168.

Der Congress von Troppau-Laybach 1822.

Die europäischen Hauptmächte, welche (1818) auf dem Congresse zu Aachen \*) ihren frühern Bund erneuert und über die Grundlagen des innern und äußern Lebens in den einzelnen Reichen des europäischen Staatensystems sich vereinigt hatten, betrachteten die drei, während der ersten acht Monate des Jahres 1820 in überraschend schneller Folge eingetretenen, und durch die stehenden Heere bewirkten, Umgestaltungen des innern Staatslebens in Spanien, Neapel und Portugal mit eben so vielem Befremden, als großer Mißbilligung. Doch mußte, schon nach der geographischen Lage dieser drei Reiche und nach der bisherigen Stellung der fünf Hauptmächte gegen dieselben, das Interesse an diesen Vorgängen im Einzelnen verschieden seyn. Denn wenn Oestreich zunächst, nach seiner Stellung zu Italien und nach seinen Verträgen mit Neapel, bei der in diesem Reiche versuchten Umbildung des innern Staatslebens interessirt war; so mußte dagegen für Großbritannien die Veränderung in Portugal, und für Frankreich die neue Ordnung der Dinge in Spanien, von hohem Interesse seyn. Dazu kam bei Spanien, daß, während Ferdinands 7 Aufenthalt zu Valençay und während des Kampfes

\*) S. 154.

der Spanier gegen Napoleon, mehrere europäische Hauptmächte, in Verträgen mit der spanischen Regentſchaft, die von den Cortes gegebene Verfaſſung förmlich anerkannt hatten, und daß nicht im Voraus berechnet werden konnte, wohin ein auf der pyrenäiſchen Halbinſel neuangefachter Volkskrieg zulezt führen dürfte.

Bevor aber noch zu Troppau, der Hauptſtadt des öſtreichſchen Schlefien, ein neuer Congreß zuſammentrat, ſprach der Kaiſer Franz von Deſtreich, bei ſeinem Aufenthalte in Ungarn (Sept. 1820), zu Peſth gegen eine Deputation der Magnaten — neben der Verſicherung der Aufrechthaltung der alten ungarischen Verfaſſung — ſeine Mißbilligung der neuen Verfaſſungen aus \*).

Perſönlich erſchienen, ſeit dem 18. October, zu Troppau die Kaiſer von Deſtreich und Rußland, und der König von Preußen; von ihren Diplomaten der Fürſt Metternich, die Grafen Nefſelrode und Capo d'Iſtrias, der Fürſt Hardenberg, und als Führer des Protocolls v. Genè. Für Frankreich und England befanden ſich daſelbſt die Geſandten beider Mächte zu Wien: Graf Caraman und Lord Stuart.

Die ſchwierige Aufgabe des Congreſſes war die Entſcheidung der (bereits oben berührten) wichtigen völkerrechtlichen Frage über die Einmiſchung in die innern Angelegenheiten anderer Staaten. Deſtreich, geſtüzt auf die Verträge mit

\*) Die Worte des Kaiſers waren: „totus mundus ſtultisat, et relictis antiquis ſuis legibus constitutiones imaginarias quaerit. Vos constitutionem, a majoribus acceptam, illaeram habetis; amatis illam, et Ego amo illam, et conservabo, et ad haeredes transmittam.“

Neapel, beabsichtigte dieselbe, und Alexander erklärte, daß er Oestreichs Bemühungen für die Erhaltung der Ruhe in Europa, unter der Voraussetzung, daß die Integrität der Staatengebiete nicht gefährdet würde, kräftigst unterstützen wolle. Preußen trat dieser Ansicht bei; Frankreich und Großbritannien aber waren anderer Meinung. Denn Frankreich verlangte, bei seiner in Neapel angebotenen Vermittelung, eine Veränderung in der angenommenen Verfassung für die Eintheilung der Repräsentanten in zwei Kammern, mithin die Errichtung einer Pairskammer, so wie für den König die Initiative der Gesetze und des Budgets, ein unbeschränktes Veto bei allen Vorschlägen des Parlaments und die Aufhebung der permanenten Deputation desselben; Großbritannien hingegen erklärte sich nach seiner, von den zu Troppau aufgestellten Grundsätzen abweichenden, Meinung in einem besondern Circularschreiben.

Am 8. Dec. 1820 erschien zu Troppau eine Circulardepesche der Höfe von Oestreich, Rußland und Preußen \*) an ihre Geschäftsträger bei den teutschen und nordischen Höfen, nebst einer Beilage, welche eine kurze Uebersicht der ersten Resultate der Conferenzen zu Troppau enthielt. Es hieß darin: „Die Begebenheiten vom 8. März in Spanien, die vom 2. Jul. in Neapel, die Katastrophe von Portugal mußten nothwendig bei allen denen, welche für die Ruhe der Staaten zu sorgen verpflichtet sind, ein tiefes Gefühl von Besorgniß und Kummer erwecken, zugleich aber ein Bedürfniß rege machen, sich zu vereinigen, und gemeinschaftlich in Erwägung zu ziehen,

\*) Lüders dipl. Archiv. Th. 3. S. 353. — Archives dipl. T. 1. p. 288. — Isambert, T. 3. p. 127.

wie allen den Uebeln zu begegnen sey, die über Europa auszubrechen drohen. Es war natürlich, daß diese Gefühle mit besonderer Lebhaftigkeit auf die Mächte wirkten, welche neuerlich die Revolution besiegt hatten, und sie heute ihr Haupt wieder empor heben sahen; eben so natürlich, daß diese Mächte, um ihr zum drittenmale zu widerstehen, zu denselben Mitteln ihre Zuflucht nahmen, wovon sie in jenem denkwürdigen Kampfe, der Europa von einem zwanzigjährigen Joche befreite, so glücklichen Gebrauch gemacht hatten. Das waren die Beweggründe, das der Zweck der Zusammenkunft zu Troppau. — Die Mächte übten ein unbestreitbares Recht aus, indem sie auf gemeinschaftliche Sicherheitsmaasregeln gegen Staaten Bedacht nahmen, in welchen ein durch Aufruhr bewirkter Umsturz der Regierung, auch nur als Beispiel betrachtet, eine feindselige Stellung gegen alle rechtmäßige Verfassungen und Regierungen zur Folge haben mußte; die Ausübung dieses Rechts ward noch dringender, wenn die, welche in diese Lage gerathen waren, das Unglück, welches sie sich zugezogen hatten, benachbarten Ländern mitzutheilen und Aufruhr und Verwirrung rund um sich her zu verbreiten suchten. In solcher Stellung, in solchem Verfahren liegt ein offener Bruch des Vertrages, welcher sämmtlichen europäischen Regierungen, außer der Unverletzlichkeit ihres Gebiets, auch den Genuß der friedlichen Verhältnisse verbürgt, die jede wechselseitige Beeinträchtigung ausschließen. — Diese unwidersprechliche Thatsache war der Punct, von welchem die verbündeten Höfe ausgingen. Die Minister, welche zu Troppau selbst mit bestimmten Vorschriften von ihren Monarchen versehen werden konnten, ver-

einigten sich daher unter einander über die Grundsätze des Verfahrens in Bezug auf Staaten, deren Regierungsform eine gewaltsame Zerstörung erlitt, und über die friedlichen oder zwingenden Maasregeln, die in Fällen, wo sich eine wesentliche und heilsame Einwirkung erwarten ließ, solche Staaten in den Schoos des Bundes zurückführen könnten.“ — Nach diesen allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen, verbreitete sich die Circulardepesche über die Anwendung derselben auf den besondern Fall in Neapel, und über den vom Congresse gefaßten Beschluß, den König von Neapel persönlich nach Laybach einzuladen. Darüber stellte die Depesche folgende Ansicht auf: „Da die Revolution von Neapel täglich mehr Wurzel faßt; da keine andere die Ruhe der benachbarten Staaten so nahe und so augenscheinlich in Gefahr setzt; da auf keine andere so unmittelbar und so schnell gewirkt werden kann; so überzeugte man sich von der Nothwendigkeit, in Rücksicht auf das Königreich beider Sicilien nach den oben angeführten Grundsätzen zu verfahren. Um zu diesem Ende versöhnende Maasregeln einzuleiten, beschloßen die zu Troppau versammelten Monarchen, den König beider Sicilien zu einer Vereinigung mit ihnen nach Laybach einzuladen; ein Schritt, dessen einziger Zweck war, den Willen Sr. Maj. von allem äußern Zwange zu befreien, und den König in die Lage eines Vermittlers zwischen seinen irre geführten Völkern und den Staaten, deren Ruhe durch sie bedroht wird, zu setzen. Da die Monarchen entschlossen waren, die durch offenen Aufstand erzeugten Regierungen nicht anzuerkennen; so konnten sie

mit der Person des Königs allein in Verhandlungen treten. Frankreich und England sind aufgefordert worden, an diesem Schritte Theil zu nehmen, und es ist zu erwarten, daß sie ihren Beitritt zu demselben nicht versagen werden, da der Grundsatz, auf welchem die Einladung beruht, den früher von ihnen vollzogenen Verträgen vollkommen angemessen ist.“ — Der Schluß dieser wichtigen Depesche erhob sich wieder zu allgemeinen Grundsätzen: „Das von Oestreich, Preußen und Rußland aufgestellte System ist kein neues; es beruht auf denselben Maximen, die den Verträgen zum Grunde lagen, durch welche der Bund der europäischen Staaten gestiftet worden ist. — Es bedarf übrigens keines Beweises, daß weder Eroberungsgedanken, noch der Anspruch, die Unabhängigkeit anderer Regierungen in ihrer innern Staatsverwaltung zu verletzen, noch das Bestreben, freiwillige, weise, mit dem wahren Interesse der Völker übereinstimmende, Verbesserungen zu hindern, an den Entschlüssen der Mächte irgend einen Theil gehabt hat.“

Mit ausdrücklicher Beziehung auf diese Circulardepesche, erklärte das Circularschreiben \*) des Lords Castlereagh vom 19. Jan. 1821 an die brittischen Gesandtschaften an auswärtigen Höfen, „daß der König von Großbritannien sich verpflichtet gefühlt habe, jede Theilnahme an den in Rede stehenden Maasregeln abzulehnen. Diese Maasregeln umfaßten zwei verschiedene Gegenstände: 1) die Aufstellung gewisser allgemeiner

\*) Lüders dipl. Archiv. Th. 3. S. 357. — Isambert, T. 3. p. 133.

Grundsätze zur Anordnung des künftigen politischen Benehmens der Verbündeten in den darin bezeichneten Fällen; und 2) die vorgeschlagene Handlungsweise nach diesen Grundsätzen bei den Angelegenheiten Neapels.“ Darauf erklärte der Minister, daß das System der Maasregeln unter der ersten Rubrik, wenn es gegenseitig befolgt würde, geradezu gegen die Grundgesetze Großbritanniens verstoßen müßte. Wäre aber auch dieses nicht; so würde doch die brittische Regierung die Grundsätze, auf welchen diese Maasregeln beruhen, als solche ansehen, „die nicht mit Sicherheit als das System eines Gesetzes unter Nationen zugelassen werden könnten. Sie ist der Meinung, daß deren Annahme unvermeidlich eine häufigere und ausgedehntere Einmischung in die innern Angelegenheiten von Staaten sanctionire, als nach ihrer Ueberzeugung die Partheien beabsichtigen, von welchen diese Grundsätze ausgehen. Sie glaubt, daß dieselben eben so wenig mit dem allgemeinen Interesse, als der wirksamen Autorität und Würde unabhängiger Souveraine vereinbar seyn können. Sie hält die Allianz nicht für berechtigt, bei bestehenden Verträgen, in ihrem Charakter als Verbündete, sich solche allgemeine Macht beizulegen; noch stellt sie sich vor, daß eine solche außerordentliche Macht, in Kraft irgend einer neuen diplomatischen Verhandlung unter den verbündeten Höfen, sich von ihnen beigelegt werden könne, ohne daß sie sich entweder eine Suprematie aneigneten, die mit dem Rechte andrer Staaten unverträglich ist, oder ohne ein Föderativsystem in Europa einzuführen, das nicht allein unbehülflich und nicht zu seinem Zwecke wirkend,



sondern auch zu vielen höchst ernstlichen Inconvenienzen führen würde.“ — In der Folge setzt das britische Circularschreiben das Recht der Einmischung barein, „wenn die eigene unmittelbare Sicherheit eines Staates, oder dessen wesentliche Interessen, durch die innern Handlungen eines andern States gefährdet werden könnten. Die britische Regierung nimmt aber an, daß dieses Recht nur durch die stärkste Nothwendigkeit gerechtfertigt, beschränkt und geregelt werden kann, und betrachtet die Ausübung desselben als Ausnahme von allgemeinen Grundsätzen, die nur aus den Umständen des besondern Falles erwächst; so daß diese Ausnahmen, ohne die äußerste Gefahr, nicht als Regel aufgestellt werden können, um der gewöhnlichen Staaten-Diplomatie, oder den Statuten des Völkerrechts einverleibt zu werden.“ Zugleich erklärte diese britische Note, in Beziehung auf den besondern Fall bei Neapel, ihre Mißbilligung über die Art und Weise der dort erfolgten Revolution, und gestand es zu, daß Oestreich und die italischen Mächte, in Beziehung auf dieselbe, in einer andern Stellung, als Großbritannien, sich befänden.

169.

## F o r t s e t z u n g.

Entscheidung der Angelegenheiten Neapels und Piemonts.

Bereits im Sommer 1820, noch vor der Zusammenkunft der Monarchen und Diplomaten zu Troppau, brach, geführt von Frimont, ein österreichisches Heer nach Italien auf, weil, wie eine vertrau-

Uebrigens amtliche östreichische Note \*) vom 26. Jul. 1820 dem Auslande erklärte, „der Kaiser von Oestreich als den natürlichen Wächter und Beschützer der Ruhe in Italien sich betrachte“; auch ward den neu ernannten Gesandten Neapels nach Wien und Petersburg die Reise dahin, von Wien aus, untersagt. Nach den Beschlüssen zu Troppau, überreichten die Gesandten Rußlands, Englands und Preußens, und die Geschäftsträger Oestreichs und Frankreichs (7. Dec.) dem Könige Ferdinand zu Neapel die schriftliche Einladung der drei persönlich auf dem Congresse anwesenden Monarchen nach Laybach. Der König ließ seine beabsichtigte Abreise nach Laybach dem Parlamente mit der amtlichen Erklärung bekannt machen, daß er, was man auch von ihm fordern würde, die persönliche und politische Freiheit durch ein Staatsgrundgesetz sichern, ohne Beistimmung der Repräsentanten des Volkes keine Auflagen einführen, dem Parlamente Bericht über die Ausgaben abstaten, alle Gesetze in Uebereinstimmung mit dem Parlamente abfassen, die Festsetzung einer Civilliste genehmigen, und die Pressfreiheit, so wie die Verantwortlichkeit der Minister, bestehen lassen werde. Doch erst nach der dritten Botschaft des Königs an das Parlament (10. Dec.), worin er zu Laybach den für die neue Verfassung ausgesprochenen allgemeinen Willen der Nation zu unterstützen, und den angebotenen Krieg zu beseitigen versprach, willigte das Parlament durch Stimmenmehrheit in seine Abreise. Während seiner Abwesenheit führte der Herzog von Calabrien die Regentschaft, und bestätigte (31. Jan. 1821) die vom Parlamente beendigte

\*) Archives dipl. T. 4. p. 310.

neue Verfassung, nachdem das Parlament vorher (Dec.) alle Majorate, alle Lehnrechte, alle Hazardspiele, und alle Lieferungen auf die Tische der Bischöffe aufgehoben hatte.

Am achten Januar 1821 erschien der König Ferdinand zu Länbach, wo schon vor ihm die Kaiser von Oestreich und Rußland und die Diplomaten Oestreichs, Rußlands und Preußens angekommen waren. Der Herzog von Gallo, der den König als Minister der auswärtigen Angelegenheiten begleitet hätte, erhielt keinen Reisepaß nach Länbach, als bis ihm später (30. Jan.) von den versammelten Diplomaten zu Länbach der Beschluß des Congresses angekündigt ward, worauf er nach Neapel zurückreiste. Denn hier war bereits dem Prinz-Regenten ein Schreiben seines Vaters \*) vom 28. Jan. über den Willen der Congressmächte zugekommen, worauf der, nach Auflösung des Parlaments in Wirksamkeit getretene, permanente Ausschuß sogleich das Parlament von neuem außerordentlich zusammen rief, welches — obgleich die Gesandten Oestreichs, Rußlands und Preußens dem Regenten die von dem Herzoge v. Gallo bestätigten Congressbeschlüsse amtlich mitgetheilt hatten, — dennoch die Vorschläge der Congressmächte zurückwies, „den König als im Zustande des Zwanges betrachtete,“ und Rüstungen zum Kriege anordnete. Allein Frimont drang rasch aus Oberitalien mit dem östreichischen Heere vor, dem der Papst freien Durchzug durch den Kirchenstaat verstattete, während Ferdinand 4 (23. Febr.) von Länbach aus die Neapolitaner aufforderte \*\*), die Heeresmassen seiner

\*) Archives dipl. T. 1. p. 356.

\*\*\*) Eben d. S. 462.

Bundesgenossen als Freunde zu behandeln. Nach wenigen, im Ganzen unerheblichen, Gefechten in den ersten Tagen des März wichen die Neapolitaner vor den Oestreichern zurück. Da beauftragte das versammelte Parlament den Regenten, dem Könige Ferdinand, der sich zu Florenz befand, seine Unterwerfung anzuzeigen, und mit den Oestreichern zu unterhandeln. Mehrere der Anführer der Vorgänge in den ersten Tagen des July gingen ins Ausland. Am 24. März besetzten die Oestreicher die Hauptstadt. Die Mitglieder des aufgelöseten Parlaments erhielten die Weisung, in ihre Heimath zu gehen. Das ganze neapolitanische Heer, als mittelbare Ursache und als Werkzeug der Revolution, ward aufgelöset, und in der Folge ein neues errichtet. Der Prinz-Regent ging Anfangs nach Caserta; später berief ihn sein Vater, als er von Florenz nach Neapel reisete, nach Rom. Vor Ferdinands Ankunft stellte eine, von dem Cardinalo Ruffo und dem Marquis Circello geleitete, Regierungskommission die Ordnung der Dinge, wie vor dem 5. July, her. Sie erklärte alles für ungültig, was von diesem Tage an geschehen war; sie verhängte die Todesstrafe über alle Carbonari und Mitglieder der geheimen Gesellschaften; sie setzte hohe Preise auf die Köpfe der Urheber der Revolution; sie stiftete eine Reinigungsjunta für die in die Revolution verflochtenen Geistlichen und Beamten, und schloß, wegen des Verdachts des Carbonarismus, alle öffentliche Schulen, die Universität, alle Militärschulen und selbst alle Pensionsanstalten. Die Oestreicher behielten Neapel besetzt; auch gingen 6000 Mann nach Sicilien. — Am 15. Mai kam Ferdinand nach Neapel zurück, und am 26. Mai erließ er ein Decret \*),

\*) Europ. Constitt. Th. 4. S. 982.

um „ſeinen Wölfern eine feſte Verwaltung zu geben, welche für immer die Ruhe und die Wohlfahrt ſeines Reiches ſichern ſollte.“ Nach demſelben ward ein Staatsrath errichtet, die Verwaltung Siciliens von der Verwaltung Neapels getrennt, und in beiden Reichern eine Staatsverſammlung (consulta di stato) gebildet, beauftragt, alle vom Staatsrathe vorgeschlagene Geſetzesentwürfe, ſo wie die Entwürfe für die Einnahme und Ausgabe des Staates, und die Verwaltung und Tilgung der öffentlichen Schulden zu begutachten. Außerdem ſollte in jeder Provinz des Königreiches ein Provinzialrath zu gewiſſen Zeiten ſich verſammeln, zur Vertheilung der directen Steuern unter die Gemeinden der Provinzen, und zur Berathung aller das Innere der Provinz, oder die öffentlichen und Wohlthätigkeitsanſtalten betreffenden Einrichtungen. Gleichzeitig wurden die Jeſuiten hergeſtellt und ihnen die Erziehungsanſtalten übertragen; auch wurden alle Beſchränkungen der Aufnahme in die Klöſter und der geiſtlichen Gerichtsbarkeit aufgehoben. Viele ſpäter ergriffene Theilnehmer an der Revolution wurden hingerichtet. —

Noch ſchneller, als die Revolution in Neapel, ward die in Piemont \*) ausbrechende beendet, und ſogleich in der Geburt erſtickt. In Piemont, Savoyen und Genua, wo, während der Zeit der Einverleibung in Frankreich, das repräſentative System gegolten hatte, war von dem aus Sardinien zurückkehrenden Könige Victor Emanuel im Jahre 1814 die vorige Ordnung der Dinge, ſo wie der Jeſuitenorden hergeſtellt, und der Einfluß der Geiſtlichkeit durch Stif-

\*) Die Actenſtücke über die Revolution in Piemont in d. Archives dipl. T. 2. p. 3.

ung neuer Erzbisthümer und Bisthümer wesentlich  
 gesteigert, auch mit dem Papste ein besonderes Con-  
 cordat abgeschlossen worden. Nach seinen Verhältnissen  
 zu Oestreich durfte der König von Sardinien so wenig,  
 wie der König von Neapel, eine neue Gestaltung des  
 innern Staatslebens versuchen. Als daher, nach  
 dem Vorrücken des östreichischen Heeres gegen Neapel  
 und nach der Verhaftung einiger vornehmen Piemon-  
 tesen wegen des Verdachts politischer Plane, am 10.  
 März 1821 \*) die Garnison der Festung Alessan-  
 dria für die Annahme der spanischen Verfas-  
 sung sich erklärte, und zu Turin am 11. März von  
 den Truppen und Studenten ein Gleiches geschah; so  
 verzichtete der König — bei welchem sein Mini-  
 ster St. Marsan vom bayrischen Congresse angekommen  
 war, — (13. März) auf den Thron\*\*), um  
 weder der Forderung der Verschwörer nachzugeben,  
 „noch an seinem Bundesgenossen zum Verräther zu  
 werden.“ Er ernannte, während der Abwesenheit  
 seines jüngern Bruders, des Prinzen Karl Felix,  
 zu Modena, den Prinzen von Carignan zum Re-  
 genten. Dieser, von allen Seiten gedrängt, sprach  
 noch am Abende des 13. März die Annahme der spa-  
 nischen Verfassung, mit den für Piemont nöthigen  
 Veränderungen, aus\*\*\*), und beschwor sie am  
 14. März. Der Gesandte Oestreichs verließ darauf  
 Turin, und der Prinz Karl Felix erklärte am 16.  
 März †) die Uebernahme der Regentschaft; doch werde  
 er den Thron selbst nicht eher besteigen, als bis er sich

\*) Archives dipl. T. 2. p. 16.

\*\*) Ebd. S. 26.

\*\*\*) Ebd. S. 34.

†) Ebd. S. 54.

von der freiwilligen Niederlegung seines Bruders überzeugt habe. Mit Ernst und Strenge sprach er gegen die versuchten Neuerungen; denn die Verbündeten würden „die Fülle der königlichen Macht“ aufrecht erhalten. Nach dieser Erklärung ging der Prinz von Carignan (21. März) aus Turin, und legte die Regentschaft nieder, während der Graf von Bubna aus Mailand ein östreichisches Heer gegen die Grenzen Piemonts führte.

Noch waren die beiden Kaiser von Oestreich und Rußland und die Diplomaten der Verbündeten zu Laybach versammelt, als die Kunde von dieser vierten Militairrevolution während der Frist eines Jahres dahin gelangte, und sogleich die Vereinigung zu den festesten Beschlüssen bewirkte. Allein die Piemontesen hatten zu viel auf den erwarteten Widerstand der Neapolitaner gegen das Heer unter Frimonts Befehlen gerechnet; sie selbst wurden von dem Grafen Bubna, mit welchem sich der piemontesische General la Toure vereinigt hatte, bei Novara (8. Apr.) beslegt. Die Städte Turin und Genua verließen das repräsentative System; die Oestreicher besetzten die Festungen Piemonts, der König Victor Emanuel verzichtete (19. Apr.) \*) zum zweitenmale auf den Thron, und Karl Felix übernahm (21. Apr.) die Krone Sardiniens. Viele Anhänger des neuen Systems flüchteten; andere wurden hingerichtet, oder auf die Galeeren geschickt, und ihr Vermögen confiscirt.

So scheiterten gleichzeitig die beiden in Neapel und Piemont gemachten Versuche, eine neue Verfassung für die feste Gestaltung des innern Staatslebens zu erstreben. Nothwendig mußte der zweite

\*) Archives dipl. T. 2. p. 164.

Versuch in Piemont scheitern, nachdem der erste, fast ohne Widerstand, bei dem Erscheinen des österreichischen Heeres auf den Grenzen Neapels, vernichtet worden war; denn auf der italischen Halbinsel konnte nur das Gelingen des einen das Gelingen des andern decken. Der nächste Zweck des Congresses von Troppau-Lanbach war erreicht, und Italien in die vorigen Verhältnisse zurückgebracht. Ob nun gleich, noch während der Dauer des Congresses zu Lanbach, die mächtige Bewegung des nach Freiheit strebenden Volkes auf der griechischen Halbinsel erfolgte; so ward doch weder die Entscheidung der griechischen Sache, noch die Entscheidung des Schicksals Spaniens zu Lanbach beschlossen. Für diese Angelegenheiten trat im Jahre 1822 ein neuer Congress zu Verona zusammen.

Der Congress zu Lanbach trennte sich am 13. Mai 1821; vom 12. Mai war die Erklärung \*) datirt, welche die Minister und Bevollmächtigten Oestreichs, Rußlands und Preußens, auf Befehl ihrer Monarchen, beim Schlusse der Conferenzen zu Lanbach, erließen. Der spanischen und griechischen Sache ward in derselben nicht gedacht; sie bezog sich ausschließlich auf die Angelegenheit Neapels und Piemonts. „Der Plan eines allgemeinen Umsturzes war vorgezeichnet. In dieser großen Verbindung wider die Ruhe der Nationen war den piemontesischen Verschwörern ihre Rolle angewiesen, der Thron und der Staat wurden

\*) Ladders Archiv. Th. 3. S. 361. — Isambert, T. 3. p. 214. — Archives dipl. T. 2. p. 390. und ebend. S. 396 die Circulardepesche des Fürsten v. Metternich an alle Gesandten Oestreichs bei auswärtigen Höfen, bei der Uebersendung der Erklärung vom 12. Mai.



verrathen, die Eide gebrochen, das militairische Ehrgefühl verkannt. Allenthalben hat sich das Uebel in derselben Gestalt gezeigt; allenthalben hat derselbe Geist diese verderblichen Revolutionen geleitet. Die verbündeten Souveraine haben die Gefahren dieser Verschwörung in ihrem ganzen Umfange erkannt, zugleich aber die Ohnmacht der Verschwörer unter dem Schleier ihrer Täuschungen und Declamationen entdeckt. Die rechtmäßige Gewalt hat fast ohne allen Widerstand gesiegt; das Verbrechen entwich, sobald das Schwert der Gerechtigkeit erschien. — Gerechtigkeit und Uneigennützigkeit haben bei den Beschlüssen der verbündeten Monarchen den Vörsiß geführt, und werden fortdauernd die Regel ihrer Politik seyn. Diese wird, wie bisher, so auch fernerhin, keinen andern Zweck haben, als die Erhaltung der Unabhängigkeit jedes Staates, und der durch die bestehenden Verträge ihm zuerkannten und gesicherten Rechte.“

## 170.

Die griechische Sache seit dem Jahre 1821.

Als am 29. Mai 1453 mit der Erstürmung Konstantinopels durch die Osmanen das selbstständige griechische Kaiserthum erlosch, verschmähete es der Stolz und die Roheit der Sultane, mit den Griechen einen Unterwerfungs- und Anerkennungsvertrag ihrer Hoheit abzuschließen. Das Schwert hatte entschieden; und mit dem Despotismus Asiens und dem Koran kann kein europäisch-christliches Staats- und Völkerrecht vereinigt werden. — Die unterjochten Griechen schüttelten deshalb die drückenden Ketten der Mahomedaner, so oft ein Stral der Hoffnung für sie an-

Brach; namentlich rechneten sie, seit der Regierung der Kaiserin Katharina 2 über Rußland, viel auf die kraftvolle Unterstützung der ihnen glaubensverwandten Russen. Ob nun gleich, nach dem ruhmvollen Kampfe Rußlands gegen die Pforte seit dem Jahre 1768, der Friede zu Kutschuk-Kainardsch (10. Jul. 1774) die von Rußland besetzten Fürstenthümer Moldau und Wallachei, so wie Bessarabien und die griechischen Inseln, der Pforte zurückgab; so enthielten doch mehrere Artikel dieses Friedensvertrages wesentlich vortheilhafte Bedingungen für die Griechen\*), für welche Rußland die Gewährleistung übernahm; auch wurden dieselben in den spätern Friedensschlüssen zu Jassy (1792) und Bucharest (1812) erneuert und bestätigt. Denn in diesen Artikeln versprach die Pforte, die öffentliche Ausübung der christlichen Religion und die Kirchen derselben beständig zu schützen; die Verwendung Rußlands zu Gunsten der Religion anzunehmen, und den griechischen Familien, welche wünschen würden, das Land zu verlassen, und sich auswärts niederzulassen, freien Abzug zu gestatten.

Unter der milden Regierung des Sultans Selim 3 entwickelte sich unter den Griechen ein neues frisches Leben; theils durch den Wohlstand, den namentlich die griechischen Inseln, durch ihren während des französischen Revolutionskrieges erweiterten Handelsverkehr, erreichten; theils durch den, von ihren verbesserten und neugestifteten Schul- und Bildungsanstalten ausgehenden, höhern wissenschaftlichen und politischen Geist. Dazu kam, daß viele Griechen durch Reisen

\*) Diese Artikel (der 7te, 16te und 17te) des Friedens stehen französisch und deutsch in den Archives dipl. T. 2. p. 510.

ins Ausland und durch den Besuch auswärtiger Hochschulen in den letzten dreißig Jahren ihren geistigen Gesichtskreis mächtig erweiterten. Außerdem bewirkte eine Art von politischem Instinct die erneuerte Annäherung der Griechen und Servier seit dem Jahre 1806 an Rußland, so daß es nicht befremdete, als ein gebobrner Grieche, der russische Minister Graf Capo d'Istrias, gemeinschaftlich mit dem griechischen Erzbischoffe Ignatius, zur Zeit des Wiener Congresses (1814) die *Hetária* \*) stiftete, die, ursprünglich für wissenschaftliche Zwecke gegründet, bald einen politischen Charakter annahm.

So geschah es, daß im März 1821 — während die europäischen Großmächte zu Laybach mit der Entscheidung der Revolution von Neapel beschäftigt waren, und völlig gleichzeitig mit der in Piemont ausbrechenden Revolution — die mächtige, auf eine Gesamtwirkung mit Umsicht berechnete, Bewegung in den Fürstenthümern Moldau und Wallachei, und auf den griechischen Inseln ausbrach, um die Befreiung der Griechen von der Herrschaft der Türken, die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des griechischen Volkes, und vielleicht selbst die Vertreibung der Türken aus Europa zu bewirken. Der, in russischem Dienste zum Generale emporgestiegene, Fürst Alexander Ypsilanti sprach in seinen Aufrufen an die Moldauer, Wallachen, Hetáristen und Griechen \*\*) (die erste ist vom <sup>23. Febr.</sup> 7. März 1821 aus Jassy) das Wort des Aufstandes gegen die Türken aus, und stand in

\*) Allg. Zeit. 1821. Veil. St. 90.

\*\*) Diese Actenstücke in der griechischen Sache in den Archives dipl. T. 2. p. 516 sqq. und beim Isambert, T. 1: p. 1 sqq.

der Meinung, daß die gleichzeitigen Vorgänge in den Reichen der italischen und pyrenäischen Halbinsel dem Streben der Völker auf der griechischen Halbinsel, auf den Inseln des Archipelagus und in den türkischen Schussfürstenthümern günstig seyn müßten, weil, nach der allgemeinen Erwartung, jene Ereignisse die Diplomatie, und selbst die Waffen mehrerer europäischer Großmächte beschäftigen würden. Allein Ypsilanti täuschte sich, namentlich auch in der in seinem Aufrufe angekündigten Unterstützung vom Auslande \*).

Der Congreß von Laybach, der in seinen Verhandlungen, amtlichen Notizen und Beschlüssen mit Nachdruck und Strenge gegen jeden vom Volke und von der bewaffneten Macht ausgehenden Verjüngungsversuch des innern Staatslebens sich erklärt und zur Unterdrückung desselben seine Heere bewaffnet hatte, handelte nur folgerecht, als er den Aufstand der Griechen, in staats- und völkerrechtlicher Beziehung, aus demselben Gesichtspuncte der widerrechtlichen Empörung der Unterthanen der Pforte gegen ihren legitimen Beherrscher betrachtete \*\*),

\*) Ypsilanti sagte in seinem Schreiben an den Metropolit von Bucharest und an die am Ruder stehenden Bojaren: „Seyd überzeugt, daß die hohe Macht, welche die zwei Fürstenthümer schützt, auf keine Weise gefaßt wird, daß Barbaren in dieselben eindringen; weshalb der Obergeneral Graf Wittgenstein nicht nur Befehle erhalten hat, die unter seinem Commando im Warschauer Gebiete befindlichen Truppen an die Grenze zu führen; sondern dieselben sind bereits wirklich im Anmarsche.“ Archives dipl. T. 2. p. 532.

\*\*\*) Am 29. März 1821 erschien in dem Wiener Beobachter eine „Darstellung der Unruhen in der Moldau

wie die Revolutionen in Spanien, Neapel, Portugal und Piemont, — noch abgesehen von der eben so wichtigen politischen Frage, wem, nach erreichter Selbstständigkeit der Griechen, und nach Vertreibung der Türken aus Europa, Konstantinopel und Hellas zu fallen sollte; eine Frage, die für Rußland, Oestreich, Großbritannien und Frankreich von gleich hohem Interesse ist, und — bei der gegenwärtigen Stellung der Mächte des europäischen Staatensystems gegen einander — schwerlich ohne einen allgemeinen Krieg entschieden werden könnte, wenn es nicht der Diplomatie gelingt, einen Ausweg auszumitteln, welcher die Griechen von der Oberhoheit der Pforte befreite, ohne zugleich in die Waagschale einer oder einiger europäischen Hauptmächte ein politisches Uebergewicht zu legen, das in der Folge den ganzen Erdtheil bedrohen könnte.

Nur wegen dieser schwer zu besiegenden Schwierigkeiten ist die griechische Sache noch nicht entschieden; vor ihrer Entscheidung aber auch noch zu keiner zusammenhängenden Uebersicht in der Geschichte des europäischen Staatensystems geeignet. Denn nothwendig würden viele und sehr wesentliche Bedingungen in der gegenwärtigen Gestaltung und Verbindung des europäischen Staatensystems sich verändern, wenn entweder Griechenland zur monarchischen oder republikanischen Selbstständigkeit gelangte, oder wieder in die vorige Abhängigkeit zur Pforte zurück-

---

und Wallachet," welche zugleich die Verfügungen Rußlands (z. B. daß *Bysilanti* in der Reihe der russischen Generale gestrichen ward,) und Oestreichs enthält; in d. Archives dipl. T. 2. p. 732. und Auszugsweise beim Isambert, T. 1. p. 14.

gedrückt, oder der Suprematie einer europäischen Hauptmacht (ungefähr nach dem Maasstabe der ionischen Inseln) untergeordnet würde. Allerdings haben bei keiner politischen Aufgabe in den letzten fünf Jahren Diplomatie und Menschlichkeit so sehr sich entzweit, als bei der griechischen Sache, deren dicht verschürzter Knoten weder durch begeisterte Dichter, Redner und nach Morea strömende Freiwillige, noch durch die absichtlichen Entstellungen partheischer Zeitungsschreiber gelöst werden kann. Endige übrigens diese Sache, wie sie wolle; so wird doch die Geschichte in ihren Jahrbüchern nicht vergessen, daß, — durch die von einer europäischen Gesandtschaft geschehene frühzeitige Mittheilung des, von den Janarioten und Hetäristen auf Morea, die Inseln und die Fürstenthümer berechneten, Planes an den Divan, — die Ausführung sogleich in ihrem Mittelpuncte, in Konstantinopel selbst verhindert, und dadurch der politisch - militairische Zusammenhang zwischen den Fürstenthümern, Morea und den Inseln, für die ganze Folge der Begebenheiten zerrissen ward; daß die für ihre Sache begeisterten Hetäristen in einem ruhmvollen Kampfe untergingen; daß wilde Barbarei und kalte Grausamkeit, aller Verwendungen Rußlands ungeachtet, die Maasregeln der Pforte bezeichneten; daß niedere Gewinn- und Habsucht die Christen des gesitteten Europa's zur geheimen und öffentlichen Unterstützung der Türken gegen ihre, nach bürgerlicher Freiheit strebenden, Glaubensbrüder leitete; daß der Kampf auf dem Festlande und dem Meere zwischen Türken und Griechen oft bedenklich schwankte, im Ganzen aber den hohen Muth, den Freiheitsinn, und die höchsten Anstrengungen und Aufopferungen der Griechen beurfundete, nur, daß ihren politischen

und kriegerischen Häuptlingen selbst Eintracht und Einheit in den Maasregeln fehlte, die höchstens in den Augenblicken der größten Bedrängniß und Gefahr in ihre Beratungen zurückkehrte.

Daß aber die Führer der Griechen den Gedanken der festen Gestaltung des innern Staatslebens für Griechenland im Lichte des jüngsten Zeitalters aufgefaßt hatten, erhellte aus den mehreren Verfassungsentwürfen \*), die bereits im Jahre 1821 in den einzelnen Theilen Griechenlands versucht, dann aber durch die zu Epidaurus am 15. Januar 1822 unterzeichnete und ins Leben eingeführte einstufige Verfassung für ganz Griechenland \*\*) verdrängt wurden, worauf der Congreß der griechischen Nation zu Epidaurus am 17. Jan. 1822 die Unabhängigkeit Griechenlands feierlich aussprach \*\*\*). — Allerdings ist in dieser Verfassung das sogenannte demokratische Princip vorherrschend; doch leuchtet unverkennbar aus vielen einzelnen Bestimmungen derselben hervor, daß sie den theils bereits wieder erloschenen, theils noch bestehenden Verfassungen im

\*) Diese einzelnen Verfassungen waren: für das westliche Festland von Hellas am 4. Nov. 1821; für das östliche Festland von Hellas am 16. Nov. 1821; und für den Peloponnes, zu Argos am 1. Dec. 1821. — Sie stehen in Uebersetzungen aus dem Neugriechischen in Joh. Casp. v. Drelli's Sammlung der Verfassungsurkunden des besetzten Griechenlands. Zürich, 1822. 8.

\*\*) Isambart, T. 1. p. 97. (französisch.) — Beim Drelli. S. 79. (deutsch.) — Lüders diplom. Archiv. Th. 3. S. 296 (nach der einzeln zu Bremen erschienenen Uebersetzung vom D. Jken). — Europ. Conflitt. Th. 4. S. 989.

\*\*\*) Isambart, T. 1. p. 99.

westlichen Europa nachgebildet worden sind. Als wesentliche Bestimmungen wurden aufgestellt: die Religion der morgenländischen orthodoxen christlichen Kirche ist die herrschende Religion; doch wird jede andere Religion von der Regierung geduldet. — Alle eingeborne Griechen genießen gleiche bürgerliche Rechte, und sind gleich vor dem Gesetze. Die Regierung besteht aus zwei Körpern: dem beratenden und dem vollziehenden. Beide Körper haben gleichen Antheil an der Gesetzgebung; denn die Beschlüsse des beratenden Körpers erhalten nur durch die Bestätigung des vollziehenden Körpers gesetzliche Kraft, und eben so die Gesetzesvorschläge des vollziehenden Körpers nur durch die Annahme von dem beratenden. Der beratende Körper wird aus den gewählten Repräsentanten der verschiedenen Theile Griechenlands, der vollziehende Körper aber aus fünf Personen gebildet, welche die Nationalversammlung aus den Mitgliedern des beratenden Körpers wählt. Kriegserklärungen, Friedensschlüsse und alle Arten der Verträge bedürfen der Zustimmung des beratenden Körpers; er prüft und genehmiget, am Anfange des Jahres, das ihm vom vollziehenden Körper vorgelegte Budget, und untersucht, am Schlusse des Jahres, die Rechnungen der Einnahmen und Ausgaben. Der vollziehende Körper ist unverleßlich; unter ihm steht die Land- und Seemacht; er ernennt die Gesandten und alle diplomatische Personen an fremden Höfen, so wie die Minister; er kann den beratenden Körper außerordentlich versammeln, und ist verpflichtet, demselben das Verhältniß Griechenlands zu den fremden Mächten mitzutheilen. Nur Verträge, die keinen Aufschub verstaten, kann der vollziehende Körper abschließen,



muß aber den gesetzgebenden Körper davon benachrichtigen. — Güterconfiscation und Folter sind abgeschafft. Neue bürgerliche, Straf- und Handelsgesetzbücher sollen von besondern Commissionen bearbeitet werden, die der gesetzgebende Körper dazu ernennt.

171.

### Der Congreß zu Verona 1822.

Zu Laybach hatten die Monarchen und ihre Diplomaten dahin sich vereinigt, daß sie im September 1822 zu Florenz zu einem neuen Congresse sich versammeln wollten; doch ward später Verona, statt Florenz, gewählt. Zu berathen und zu entscheiden war die Stellung der europäischen Hauptmächte gegen Spanien und Griechenland, so wie die fortdauernde militairische Besetzung, oder die Räumung Neapels und Piemonts.

Zur vorbereitenden Bearbeitung der auf dem Congresse zu verhandelnden Gegenstände traten, seit dem Ende des Juny, die Abgesandten der Hauptmächte zu Wien mit dem Fürsten Metternich zusammen; so preussischer Seite der Fürst Hassfeld, für Rußland Tatitschew, für Frankreich Caraman, für England Gordon. Nach den zu Wien verhandelten Vorfragen, sollte auf dem Congresse entschieden werden über die Aufrechthaltung des Friedens mit der Pforte; über die Unterdrückung des demokratischen Princips in Spanien; über die mit der Beruhigung Italiens in Verbindung stehende Zurückziehung eines Theiles des östreichischen Beobachtungsheeres, und über die Erhaltung der bestehenden Ordnung im europäischen Staatenysteme durch gemeinsame Befestigung des monarchischen Princips, und durch vereinte Un-

Verdrückung des überall sich ankündigenden revolutionären Geistes.

Nicht ohne bedeutenden Einfluß war es, daß, kurz vor seiner bereits festgesetzten Abreise zum Congresse nach Verona, der Marquis von Londonderry (Lord Castlereagh), vermittelt des Durchschneidens der linken Halspulsader (12. Aug. 1822) sein Leben endigte. Schon längst war die öffentliche Stimmung der Britten gegen sein politisches System; blieb doch sogar sein Leichenbegängniß nicht ohne Ausbrüche von Roheit und Abneigung gegen den Verstorbenen! Die große Frage, wer ihn im Ministerium ersetzen sollte, ward dadurch entschieden, daß Canning (16. Sept.) von neuem in dasselbe eintrat, der bereits in den Jahren 1807 — 1809. die auswärtigen Angelegenheiten Großbritanniens geleitet hatte. Schon längst galt er in der öffentlichen Meinung als Mann von ausgezeichneten Talenten, von Vielseitigkeit des Blickes, und von großer parlamentarischer Beredsamkeit. Doch nicht er, sondern der Herzog von Wellington, erschien für Großbritannien auf dem Congresse zu Verona; und wenn gleich Canning nicht plötzlich das bisherige politisch-diplomatische System Großbritanniens verändern konnte, so leuchtete doch bald, aus der Leitung der innern Angelegenheiten Englands und aus der Stellung gegen das Ausland, hervor, daß seit dem 16. Sept. 1822 ein anderer Geist in dem brittischen Ministerium waltete, als der starrsinnige und engherzig beschränkte Geist Castlereaghs.

Auf dem Congresse zu Verona erschienen, seit dem 15. Oct. 1822, die Kaiser von Oestreich und Rußland, die Könige von Preußen, Neapel und Sardinien, die vormalige Kaiserin von Frankreich, der Großherzog von Toskana, die Herzogin von Lucca,

der Herzog von Modena und der Prinz von Salerno. Der Kreis der Diplomaten ward gebildet für Oesterreich aus dem Fürsten Metternich, den Freiherrn von Lebzeltern und Steigentesch, dem Grafen Mercy und dem Hofrath v. Gens; für Rußland aus den Grafen Nesselrode, Pozzo di Borgo, Lieven, Roncenigo und dem Generale Latitscheff; für Preußen aus den Fürsten Hardenberg und Hassfeld, und dem Grafen Bernstorff; für Frankreich aus Montmorency, Chateaubriand, Caraman, de la Ferronaye und Rayneval; für England aus dem Herzoge Wellington, dem Lord Burghersh, den Rittern Gordon und Lamb, und dem Gesandten Großbritanniens in Konstantinopel Strangford. — Die von der griechischen Regierung beauftragten Abgeordneten wurden vom Congresse nicht anerkannt, und mit ihren Anträgen zurückgewiesen. — Die Minister der fünf Hauptmächte hielten die Hauptversammlungen; der Ritter von Gens führte, wie auf den frühern Congressen, das Protocoll.

Der wichtigste Gegenstand der Verhandlungen war die spanische Angelegenheit. Während Großbritannien gegen bewaffnete Einmischung sich erklärte, sobald Ferdinands 7 königliche Würde aufrecht erhalten, und die Verfassung der Cortes nicht über andere Staaten verbreitet wurde, beharrten die andern vier Hauptmächte bei der Auflösung dieser Verfassung, besonders als die in Spanien an der Spitze der Geschäfte stehenden Männer jede von ihnen verlangte Veränderung in der Verfassung ablehnten. Da beschloßen die Congressmächte eine gemeinschaftliche Erklärung nach Madrid gelangen zu lassen, nach deren Zurückweisung ihre Gesandten aus Spanien abberufen und die Cortes nicht länger anerkannt werden sollten.

Frankreich aber, bei der spanischen Sache zunächst interessirt, übernahm die Herstellung der vorigen Ordnung der Dinge in Spanien, wobei auf die von Seo d'Urgel aus geleitete Parthei der mißvergnügten Spanier gerechnet, zugleich aber von dem Congresse eine ausreichende Hülfe dem Könige von Frankreich versprochen ward, sobald er deren bedürfen sollte. Nur Großbritannien erklärte \*) sich (30. Oct. 1822) für die Beibehaltung der Neutralität in der spanischen Sache.

In Hinsicht der griechischen Sache beschloß der Congreß, dem Divan zu erklären, daß die Pforte den Vertrag von Bucharest in seinem ganzen Umfange erfüllen müsse. Zugleich versprach Oestreich, daß es, im Falle der Verweigerung, zur Unterstützung Rußlands ein Heer an der ungarisch-türkischen Grenze aufstellen werde.

Für Neapel ward eine Verminderung des östreichischen Heeres, für Piemont die völlige Räumung von den Oestreichern zum 1. July 1823 verabredet.

Die Ergebnisse des Congresses zu Verona wurden in einer Circulardepesche \*\*) vom 14. Dec. 1822 aufgestellt, welche Metternich, Nesselrode und Bernstorff unterzeichneten, und den an andern europäischen Höfen angestellten östreichischen, russischen und preußischen Diplomaten zusandten. In Beziehung auf die Räumung Piemonts und die Verminderung der Truppen in Neapel äußerte die amtliche Note: „So geht in Erfüllung, was die Monarchen am

\*) Isambert, T. 3. p. 304.

\*\*) Lüders dipl. Archiv. Th. 3. S. 372. — Isambert, T. 4. p. 11. — Archives dipl. T. 3. p. 538.

Schlüsse des Congresses von Laybach erklärt hatten, daß sie, weit entfernt, ihre Dazwischenkunft in den Angelegenheiten Italiens über die Grenzen einer strengen Nothwendigkeit hinaus verlängern zu wollen, den aufrichtigsten Wunsch hegten, daß der Stand der Dinge, der ihnen diese peinliche Verpflichtung aufgelegt hatte, so früh als möglich aufhören und sich niemals erneuern möchte.“ In Beziehung aber auf Spanien und Griechenland: „Die vereinigten Souveraine waren genöthigt, ihre Blicke auf zwei schwere Verwickelungen zu richten, deren Fortschritte sie seit der Zusammenkunft in Laybach anhaltend beschäftigt hatten. Das, was der Geist der Revolution in der westlichen Halbinsel begonnen, was er in Italien versucht hatte, gelang ihm am östlichen Ende Europa's. In eben dem Augenblicke, wo die militairischen Aufstände in Neapel und Turin vor der Annäherung einer regelmäßigen Macht zurückwichen, ward ein Feuerbrand der Empörung in das osmanische Reich geworfen. Das Zusammentreffen der Ereignisse konnte keinem Zweifel über die Gleichheit ihres Ursprungs Raum lassen. Der Ausbruch des nämlichen Uebels auf so vielen verschiedenen Puncten, und allenthalben, wenn gleich unter wechselnden Vorwänden, doch von denselben Formen und derselben Sprache begleitet, verrieth unverkennbar den gemeinschaftlichen Brennpunct, aus welchem er hervorging. Die Monarchen, entschlossen, die Maxime der Rebellion, an welchem Orte und in welcher Gestalt sie sich auch zeigen möge, zurück zu weisen, sprachen sofort ihr einstimmiges Verwerfungsurtheil darüber aus. Da durch die zahlreichen vertraulichen Mittheilungen, die zwischen den fünf Höfen während dieses Zeitraumes statt fanden,

über die orientalische Frage ein durchaus befriedigendes Einverständniß herbeigeführt war; so blieb bei der Zusammenkunft in Verona nichts übrig, als die Ergebnisse dieses Einverständnisses zu bestätigen. — Andere Ereignisse, der ganzen Aufmerksamkeit der Monarchen würdig, haben ihre Blicke auf den bejammernswerthen Zustand der westlichen Halbinsel gefestigt. Spanien unterliegt heute dem Schicksale, das allen Staaten bevorsteht, die unglücklich genug sind, das Gute auf einem Wege zu suchen, auf welchem es nie gefunden werden kann. Es durchläuft den verhängnißvollen Kreis seiner Revolution. Die rechtmäßige Gewalt gefesselt, in ein gezwungenes Werkzeug des Umsturzes aller Rechte und aller gesetzlichen Formen verwandelt; alle Volksklassen in den Strom der revolutionairen Bewegung gerissen; Willkühr und Unterdrückung in den Formen des Gesetzes ausgeübt; ein ganzes Königreich jeder Art von Unordnungen und Erschütterungen preisgegeben; reiche Kolonien, die ihre Losreißung durch dieselben Maximen rechtfertigen, auf welche das Mutterland sein öffentliches Recht gebaut hat, und welche es umsonst in einer andern Hemisphäre verdammen möchte; die letzten Hülfsmittel des Staates vom Bürgerkriege verzehrt: — das ist das Gemälde, welches die gegenwärtige Lage Spaniens darbietet. Hätten die Monarchen so viel auf ein einziges Land gehäuftes Uebel, von so vielen Gefahren für die übrigen begleitet, mit Gleichgültigkeit betrachten können? Ihre Gesandtschaften haben den Befehl erhalten, die Halbinsel zu verlassen. Was auch die Folgen dieses Schrittes seyn mögen; die Monarchen beweisen dadurch vor Europa, daß nichts sie bewegen kann, in

einem Entschlusse zu wanken, den ihre innigste Ueberzeugung gutgeheissen hat. — Die Wünsche der Monarchen sind einzig auf den Frieden gerichtet; dieser Friede aber, obgleich vollständig befestigt zwischen den Mächten, kann die Fülle seiner Wohlthat nicht über die Gesellschaft verbreiten, so lange die Gährung, die noch in mehr als einem Lande die Gemüther bewegt, durch die treulosen Ueberredungsmittel und die sträflichen Versuche einer Faction, die auf nichts als Revolution und Umsturz sinnt, genährt wird; so lange die Häupter und Werkzeuge dieser Faction — sey es, daß sie mit offener Stirne gegen Throne und bestehende Verfassungen zu Felde ziehen; sey es, daß sie im Finstern über feindseligen Entwürfen brüten; Complotte verbreiten, oder die öffentliche Meinung vergiften — nicht aufhören werden, die Völker mit niederschlagenden und lügenhaften Darstellungen der Gegenwart, und mit erdichteten Besorgnissen über die Zukunft zu quälen. Die Monarchen werden ihr großes Werk nicht vollbracht zu haben glauben, bevor ihnen nicht die Waffen entrisen sind, womit sie die Ruhe der Welt bedrohen können. Die Monarchen rechnen dabei auf die treue und beharrliche Mitwirkung sämmtlicher Regierungen. Die Monarchen haben das Vertrauen, daß sie allenthalben in denen, welche mit der obersten Autorität — in welchen Formen es auch seyn mag — bekleidet sind, echte Bundesgenossen finden werden; Bundesgenossen, die nicht blos dem Buchstaben und den positiven Vorschriften der Verhandlungen, welche die Grundlage des gegenwärtigen europäischen Staatenystems bilden, sondern auch dem Geiste und den Grundsätzen derselben huldigen.“

## 172.

Das europäische Staatensystem seit dem  
Congresse zu Verona.

Die neue Ordnung der Dinge im europäischen Staatensysteme begann mit dem Wiener Congresse, und erhielt in der Wiener Congreßurkunde ihren nunmehrigen politischen und völkerrechtlichen Stützpunkt. Der Monarchencongrès zu Aachen stellte das bourbonische Frankreich wieder in das einflußreiche Verhältniß zu den europäischen Großmächten, welches ihm bei der Eröffnung des Wiener Congresses zugetheilt worden war. Auf den Ministercongressen zu Karlsbad und Wien wurden nicht nur die in der Urkunde des teutschen Staatenbundes erkannten Lücken ergänzt, sondern auch manche früherhin unentschieden gelassene Verhältnisse innerhalb dieses Bundes zu strengern Formen ausgeprägt. Die Monarchencongresse endlich zu Troppau-Laybach und Verona bestimmten die wirksamen gemeinschaftlichen Mittel zur Vernichtung der in Spanien, Portugal, Neapel und Piemont neuerversuchten Verfassungen, und berathschlagten zugleich über gemeinsame Maasregeln in der griechischen Sache. —

Das, was Oestreich am nächsten lag, die Sache der italischen Halbinsel, ward bald, selbst noch während der Fortdauer des Laybacher Congresses, entschieden. Was der Congreß zu Verona über die Sache der pyrenäischen Halbinsel festgesetzt hatte, vollzog in Spanien ein französisches Heer, und in Portugal der zweite Sohn des Königs, der Prinz Miguel. Nur die griechische Sache, deren Entscheidung viele politische und Handelsinteressen Großbritanniens berührte, und bei welcher die Ansichten der



einzelnen europäischen Großmächte schwerlich zu vereinigen waren, überließ man öffentlich ihrem eigenen Schicksale, wenn gleich im Geheimen die Unterstützungen mit Rath und That fortbauerten, welche einzelne Hauptmächte den Türken, andere den Griechen erteilten. So war am Schlusse des Jahres 1825 die griechische Sache die einzige, welche, nach den seit zehn Jahren so häufig gehaltenen Congressen, nicht zur Entscheidung gebracht ward. Unverkennbar aber blieb in mehreren europäischen Reichen mancher innere Gährungsstoff zurück, der, namentlich in Spanien, zu einem fortdauernden widerlichen Parteikampfe führte, und die innere und äußere Kraft des Staates bis zur politischen Ohnmacht schwächte; auch deutete die mit dem 1. Jan. 1825 beginnende neue Stellung Großbritanniens zu den vormaligen amerikanischen Kolonien Spaniens und Portugals auf unermessliche Folgen für die Zukunft!

Je beharrlicher das spanische Ministerium und die Cortes die Forderungen der Congressmächte zu Verona, die Vorschläge Frankreichs und die Vermittelungsversuche Großbritanniens zurückwiesen; desto mehr ward Europa von dem geringen Widerstande überrascht, welchen die Spanier dem, unter dem Herzoge von Angouleme seit dem 7. April 1823 über die Bidassoa vordringenden, französischen Heere leisteten. Denn, nach theilweisen Gefechten — eine eigentliche Schlacht fehlte ganz — besetzten die Franzosen (24. Mai) Madrid, das der König und die Cortes mit Sevilla vertauscht hatten. Als aber auch Sevilla von den Franzosen bedroht ward, und die Cortes nach Cadix gingen; da verweigerte Ferdinand 7 die Abreise dahin. Deshalb suspendirten die Cortes für die Zeit dieser Reise seine königlichen

Rechte, die sie ihm am 15. Jun. zurückgaben, nachdem er und die Cortes am 14. Jun. in Cadix angekommen waren. Allein auch Cadix ward, nach einigen Monaten, von den Franzosen so bedroht, daß die Cortes am 28. Sept. 1823 dem Könige die unumschränkte Gewalt zurückgaben, und sich für aufgelöst erklärten. — Darauf begab sich Ferdinand 7 (1. Oct.) zu seinem Vetter, dem Herzoge von Angoulême, ins Hauptquartier des französischen Heeres, und erließ (1. Oct.) ein Decret \*), in welchem er alle Acte der constitutionellen Regierung seit dem 7. März 1820 für ungültig erklärte, und, nach seiner Ankunft in Madrid, die strengsten Maaßregeln gegen alle nähere oder entferntere Anhänger der Cortes erließ, welche zu häufigen Hinrichtungen und Verhaftungen führten. Viele Spanier flüchteten ins Ausland; in Spanien selbst aber wogten die Partheien unverhohlen gegen einander auf; die Minister wechselten häufig; die Geistlichkeit, die Mönche, die Missionaire und Jesuiten bemächtigten sich der Lehrstühle, der Gewissen und der fetten Pfründen; nur daß weder dadurch die Ruhe im Innern hergestellt, noch die Entfernung des französischen Besatzungsheeres bewirkt, noch der erschütterte Wohlstand hergestellt, noch Spaniens Gewicht im europäischen Staatensysteme neu begründet werden konnte. Für die Erhaltung der unumschränkten königlichen Gewalt, mit gänzlicher Ausschließung aller verfassungsmäßigen Formen, erklärte sich das Decret \*\*) vom 19. Apr. 1825.

In Portugal, wo Großbritanniens Interesse

\*) Archives dipl. T. 4. p. 526. und Isambert, T. 4. p. 382.

\*\*) Neueste Staatsacten. Th. 1. S. 49.

jede fremde Einmischung in die innern Angelegenheiten dieses Reiches verhinderte, erfolgte die Herstellung der alten Ordnung der Dinge und die Vernichtung der Verfassung der Cortes durch des Königs zweiten Sohn, den Prinz Miguel, der darüber mit seiner Mutter — der Schwester Ferdinands 7 — einverstanden war. Denn gleichzeitig mit dem Einrücken der Franzosen in Madrid, bewirkte Miguel (27. Mai 1823) \*), an der Spitze eines von ihm gewonnenen Truppencorps, die Auflösung der neuen Verfassung, worauf die Cortes (2. Jun.), nachdem sie gegen diese gewaltsame Auflösung protestirt hatten, aus einander gingen. Durchgehends trat die alte Ordnung der Dinge wieder ein; die Ministerien wurden verändert, die Pressfreiheit ward aufgehoben, die Geistlichkeit, so wie das Mönchsthum in allen vormaligen Besitzthümern und Pfründen hergestellt; nur verhinderte Johannis 6 milder Sinn ähnliche Blutscenen, wie sie in Spanien bei der Reaction erfolgten. Ließ er doch (3. Jun.) \*\*) durch den Minister Palmella seinen Gesandten im Auslande melden, daß er nicht absolut seyn, sondern, wie er am 18. Jun. 1823 \*\*\*) versprach, selbst seinem Volke eine Charte als Grundgesetz geben wolle! Obgleich dieses Versprechen nicht in Erfüllung ging; so ward doch auch der Plan der Parthei der Königin vereitelt, an die Stelle des von dem Könige und den Ministern befolgten Systems der Milde ein, dem spanischen ähnliches, System zu setzen. Zum Zweitemale stellte sich daher

\*) Das Schreiben des Infanten Miguel vom 27. Mai 1823 an seinen Vater, beim Isambert, T. 4. p. 210.

\*\*) Isambert, T. 4. p. 229.

\*\*\*) Ebd. S. 246.

(30. Apr. 1824) der Prinz Miguel an die Spitze, und indem er den Freimaurern den Tod drohte, ließ er die meisten Minister und viele Männer in hohen Staatsämtern verhaften, und hinderte selbst die Diplomaten, mit dem Könige zu sprechen. Dies schien denn doch den Gesandten Großbritanniens und der übrigen Mächte, besonders auch Frankreichs, zu weit zu gehen. Unter ihrer Mitwirkung ging der König (9. Mai) für einige Tage auf ein britisches Schiff; der Prinz Miguel reisete (13. Mai) ins Ausland, und nahm seinen Aufenthalt in Wien; die Königin und ihre Parthei ward von allem Antheile an der Regierung entfernt; Großbritanniens Einfluß aber stieg höher, als zuvor. Unter seiner Vermittelung ward zu Rio Janeiro (29. Aug. 1825) der Vertrag zwischen Portugal und Brasilien abgeschlossen, nach welchem der Regent von Brasilien von seinem Vater als Kaiser anerkannt, von dem Vater aber auf Lebenszeit der kaiserliche Titel angenommen ward. Doch nicht lang führte der jüngste Kaiser im europäischen Staatensysteme diesen Titel; denn bereits am 10. März 1826 starb der Kaiser und König Johann 6., nachdem durch königliches Decret vom 6. März seine unvermählte Tochter, die Infantin Isabella Maria, als Regentin an die Spitze eines neuerrichteten Staatrathes gestellt, und dadurch den Absichten der verwittweten Königin im Voraus begegnet worden war.

Frankreich erkaufte, seit dem Congressse von Verona, seinen politischen Einfluß auf Spanien, vermittelst des von dem Herzoge von Angouleme dahin geführten Heeres, mit großen Summen; auch wogten die, nach den entgegengesetztesten Richtungen von einander abliegenden politischen Ansichten der Anhän-

ger des alten und des neuen Systems nicht bloß in der Deputirtenkammer, sondern auch im Leben, ernsthaft gegen einander an. Denn das neue System, seit mehr als zwei Jahrzehenden tief ins innere Staatsleben Frankreichs und in den Ideenkreis der großen Mehrheit seiner Bevölkerung eingedrungen, steht mit dem, von den zurückgekehrten Ausgewanderten, den Jesuiten, Missionairen und der zahlreichen Geistlichkeit mit strenger Folgerichtigkeit gehandhabten, Reactionssysteme in so schneidendem Gegensatze, daß selbst ein so gewandter Minister, wie der Graf von Willele, nur mit Mühe sich über, oder wenigstens zwischen beiden Partheien behaupten konnte. Doch blieb er, nach Ludwigs 18 Tode (16. Sept. 1824), unter dessen Nachfolger, Karl 10, bei seinem politischen Einflusse, so vielen Widerspruch auch in den Kammern, und noch mehr in der öffentlichen Meinung, die beiden Gesetze, wegen 1000 Mill. Franken Entschädigung für die zurückgekehrten Ausgewanderten, vom 27. Apr. 1825 \*), und wegen der im Sacrileggeseze über die Entweihung der kirchlichen Heiligthümer ausgesprochenen Todesstrafe, vom 20. Apr. 1825 \*\*) fanden. Weit mehr war aber die große Mehrheit der Franzosen mit dem königlichen Decrete vom 17. Apr. 1826 einverstanden, nach welchem Karl 10 die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des, in dem vormaligen französischen Antheile an der Insel St. Domingo entstandenen, Freistaates Hayti anerkannte.

Im teutschen Staatenbunde erfuhr das politische System seit dem Congresse von Verona keine wesentliche Veränderung; denn was mehrere Diplo-

\*) Neueste Staatsacten. Th. 1. S. 117.

\*\*) Ebend. S. 206.

maten deutscher Mächte im Sommer 1824 auf dem Johannisberge unter sich verhandelt hätten, kam nur insofern zur öffentlichen Kunde, als am 16. Aug. 1824, auf den Antrag des österreichischen Gesandten beim Bundestage zu Frankfurt, von demselben beschlossen ward, theils in allen Bundesstaaten mit ständischen Verfassungen streng darüber zu wachen, daß durch die den Ständen zugestandenen Rechte das monarchische Princip nicht verletzt, und für den Geschäftsgang, besonders wo die Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen bestehe, eine bestimmte Ordnung eingeführt würde; theils das, für die deutschen Hochschulen erlassene Gesetz vom 20. Sept. 1819, nach dem Ablaufe einer fünfjährigen Dauer, und ebenso auch das einstweilige Pressgesetz fortbestehen zu lassen. — Aus dem Kreise der deutschen Fürsten schied durch den Tod (13. Oct. 1825) der König Maximilian von Bayern, welchem sein Sohn Ludwig 1 folgte, und der Herzog Friedrich 4 von Sachsen-Gotha (11. Febr. 1825), mit welchem der Mannstamm dieser zweiten Hauptlinie im Sächsisch-Ernestinischen Hause erlosch.

In dem besondern Staatensysteme Italiens ward die, durch die Heere Oestreichs in Neapel und Piemont wiederhergestellte, ehemalige Ordnung der Dinge aufrecht erhalten. Der Tod des Königs Ferdinand 1 von Sicilien (4. Jan. 1825), und die Thronbesteigung seines Sohnes Franz 1 bewirkte so wenig eine Veränderung darin, als (18. Jun. 1824) der Tod des Großherzogs Ferdinands 3 von Toscana, welchem sein Sohn Leopold 2 folgte. Einflußreicher für viele Veränderungen im innern Staatsleben des Kirchenstaates und in der Stellung desselben gegen das Ausland war (wie bereits S. 166

gezeigt ward) der Tod Pius 7 (20. Aug. 1823), und die Wahl des Kardinals della Genga zu seinem Nachfolger, der sich Leo den zwölften nannte.

Der, unter brittischem Schutze stehende, Freistaat der jonischen Inseln ward, nach dem Tode Castlereagh's, minder streng, als vordem behandelt.

173.

## F o r t s e t z u n g.

Allein im innern Staatsleben Großbritanniens selbst, so wie in seiner Stellung gegen das Ausland, begann seit dem Spätjahre 1822 durch den Geist und die vereinigte Kraft von Ministern, wie Canning, Lord Liverpool, Huskisson, Robinson, Peel und ihre Collegen sind, eine neue Ordnung der Dinge. Denn während Großbritannien bis dahin in allen Hauptzweigen der Staatsverwaltung dem sogenannten Merkantilsysteme folgte, gingen, seit dem Jahre 1825, die erleuchteten brittischen Staatsmänner dem übrigen Europa mit der Befolgung eines geläuterten Systems der Staatswirtschaft, größtentheils nach den Grundsätzen des hochgefeierten Adam Smiths, voran, und erklärten sich darüber öffentlich so nachdrücklich, und mit so allgemeiner Zustimmung der gebildeten Britten, daß ein bis dahin Unerhörtes in der Geschichte Englands, das Einverständnis der Oppositionspartei mit den Ministern im Parlamente, erfolgte. Im Geiste dieses, im innern Staatshaushalte angenommenen, Systems veränderte sich auch Großbritanniens Staatskunst nach außen. Sie blieb in vertraulichen Verhältnissen mit Nordamerika und Niederland, in freundlichen mit Frankreich, in ziemlich ernsthaften

mit Spanien; sie sprach zu Lissabon die großen Worte der Entscheidung; sie enthielt sich der Einmischung in die Angelegenheiten der italischen Halbinsel, befolgte aber in Hinsicht Griechenlands ein von dem früherem verschiedenes System, und überraschte ganz Europa durch die am 1. Jan. 1825 ausgesprochene Erklärung \*), „daß die Minister des Königs, nach wiederholter fehlgeschlagener Verwendung bei der spanischen Regierung wegen Anerkennung der amerikanischen Staaten, die de facto unabhängig wären, den Entschluß gefaßt hätten, Geschäftsträger nach Columbia, Meriko und Buenos Ayres zu senden, und mit diesen Staaten Handelsverträge, auf die Unterlage ihrer Unabhängigkeit, abzuschließen.“ Hic novus rerum incipit ordo! Eine unmittelbare Folge dieses weltgeschichtlichen Ereignisses war (17. Apr. 1825) die Anerkennung Hayti's von Frankreich, und (29. Aug. 1825), unter Charles Stuarts unmittelbarer Einwirkung, die Anerkennung Brasiliens als Kaiserthums von Portugal. So versicherte Großbritannien, ohne deshalb die größern und kleinern Interessen im europäischen Staatensysteme aus dem Blicke zu verlieren, sich eines neuen unermesslichen Einflusses auf das neubeginnende Staatensystem Amerika's, wo man die Stellung Großbritanniens, als der ersten Seemacht der Erde, gegen alle See- und Handelsstaaten richtig zu ermessen versteht, wenn man auch je die Verpflichtung zur Dankbarkeit vergessen könnte, daß Großbritannien die erste europäische Macht war, welche die Anerkennung der Selbstständigkeit der neuen amerikanischen Staaten aussprach.

\*) Neueste Staatsacten. Th. 1. S. 78.



Mit Beziehung auf diesen wichtigen Wendepunct der neu-europäischen Politik, erklärte Canning in der London-Laverne am 12. Febr. 1825: „Die wahre Grundursache unsers Wohlstandes liegt in der unzerstörbaren Thatkraft des englischen Volkes, in jenem nie gehemmten Unternehmungsgeiste, der den Handel an die Grenzen des Erdballs trägt. Dies sind die wahren Grundkeime unsrer Wohlfahrt. Es muß uns folglich daran liegen, die Sphäre unsrer Operationen zu erweitern, und zwar nicht eines schmutzigen Eigennuzes halber, sondern vielmehr aus dem Wunsche, daß die andern Nationen an den Vortheilen, die wir zu nützen wissen, Theil nehmen mögen.“ Im ähnlichen Sinne, mit Rücksicht auf das im innern Staatsleben neuversuchte Verwaltungssystem, sprach der Minister Robinson am 13. März 1826 im Parlamente: „Wir müssen, als Minister der Krone, wir müssen alle, als Gesetzgeber eines großen Landes, unsern Zeitgenossen auf der Bahn der Bildung vorangehen. Zwar sehen Einige die mehr fortschreitende Verbreitung von Kenntnissen, von der man vor hundert Jahren keinen Begriff hatte, als das Unglück der Zeit an. Wir ist es jedoch unbegreiflich, wie man sich davor fürchten kann; ich halte mich gerade vom Gegentheil überzeugt. Je unterrichteter ein Volk in dem ist, was ihm nützt; desto gründlicher lernt es einsehen, was ihm frommt; desto mehr vermeidet es, Mittel anzuwenden, die dem Lande nachtheilig werden können; denn Kenntniß ist Macht!“ — Bei Englands Stellung zu dem gesammten europäischen Staatenysteme kann Robinsons ernstes Wort: „Kenntniß ist Macht“, höchstens für Madrid und Stambul verloren gehen! Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß mit derselben Kraft, wie

Canning und Liverpool die auswärtigen Angelegenheiten, Huskisson und Robinson die Verwaltung leiten, ihr College Peel die neue Gestaltung des bürgerlichen und Strafgesetzbuches für Großbritannien beabsichtigt. Denn wo Kenntniß zur Macht werden soll, muß Gleichmäßigkeit des Rechts herrschen!

Die beiden Reiche des skandinavischen Nordens, das auf Dänemarks Kosten entschädigte Schweden, und das wesentlich in seiner Macht und Kraft verkürzte Dänemark boten, seit dem Congresse von Verona, außer den bereits (§. 162) dargestellten Ergebnissen des norwegischen Storchings vom Jahre 1824, keine in die Angelegenheiten des gesammten europäischen Staatensystems eingreifende Ereignisse dar!

Desto wichtiger war der Tod des Kaisers von Rußland, Alexander 1, zu Taganrog (1. Dec. 1825). Nachdem schon am 14. Jan. 1822 sein nächstgebohrner Bruder, der Großfürst Konstantin, im Voraus auf das Recht der Thronfolge verzichtet, und Alexander (16. Aug. 1823) die Entsagungs-urkunde Konstantins bestätigt hatte, erklärte Alexander, in demselben Manifeste vom 16. Aug. 1823, seinen Bruder Nicolaus zum Thronfolger, und machte dies dem Reichsrathe, auf den Fall seines Todes, in einem versiegelten Schreiben vom 15. Oct. 1823 bekannt, dessen gleichlautende Abschriften beim dirigirenden Senate, bei der heiligen Synode, und in der Kathedralkirche zu Moskwa niedergelegt wurden. Bevor aber diese Urkunden öffentlich bekannt wurden, huldigte der Großfürst Nicolaus seinem, in Warschau sich aufhaltenden, Bruder Konstantin. Allein dieser beharrte bei seiner Verzichtung, worauf Nicolaus (26. Dec. 1825) die kaiserliche Würde

annahm; doch mußte eine schon längst im Stillen an-  
gelegte, und durch die verschiedenen Theile des Kaiser-  
reiches verzweigte, und am 26. Dec. 1825 zu Peters-  
burg zum Ausbruch kommende, Verschwörung durch  
Gewalt der Waffen unterdrückt werden. Ueber die  
Begründung und den politischen Charakter dieser  
Verschwörung, so wie über die dafür in Wirksamkeit  
zu setzenden Mittel, kann erst nach beendigter Unter-  
suchung der weit verbreiteten Verbindung mit Be-  
stimmtheit gesprochen werden \*).

Die griechische Sache war auf dem Congresse  
von Verona den Revolutionen in Spanien, Portugal,  
Neapel und Piemont gleichgestellt, und, als solche, auf  
gleiche Weise in der Schlußacte desselben (S. 171)  
von Oestreich, Rußland und Preußen vor ganz Europa  
bezeichnet worden. Demungeachtet mißtraute die hohe  
Pforte fortwährend dem redlichen Willen in Hinsicht  
der Anerkennung ihrer legitimität, so vergeblich auch  
die aus Ancona datirte Erklärung der Griechen \*\*) an  
die christlichen Mächte Europa's (2. Jan. 1823)  
verhalte. Als aber die Griechen, deren Häuptlinge,  
wie gewöhnlich, einander entfremdet und dadurch der  
gemeinschaftlichen Angelegenheit hinderlich waren, von  
der in Konstantinopel verbreiteten Erklärung der Con-  
gressmächte \*\*\*) Kunde erhielten: „daß die Griechen  
ihrem legitimen Herrn, dem Sultane, sich unterwer-  
fen, und von ihm Gnade für Recht erwarten sollten;“  
da ward die Einigkeit unter den griechischen Anführern

\*) Die gesammten, zur Thronveränderung in Rußland  
gehörenden, Actenstücke stehen in den neuesten  
Staatsacten, Th. 2. S. 209. u. Forts. S. 372.

\*\*) Isambert, T. 4. p. 61.

\*\*\*) Allg. Zeit. 1823. St. 164.

für den Augenblick wieder hergestellt; denn sie erkannten die drohende Gefahr. Bevor sie zum neuen Kampfe sich rüsteten, trat zu Astro (14. März 1823) eine zweite griechische Nationalversammlung zusammen, welche die einstweilige Verfassung vom 15. Jan. 1822 (S. 170), mit wenigen Veränderungen, für die un-  
wandelbare Verfassung Griechenlands erklärte, und mehrere Gegenstände der Staatsverwaltung mit Bestimmtheit ordnete. — So nachtheilig es nun auch für sie war, daß der staatskluge Vizekönig von Aegypten gegen sie gewonnen ward, und seinen Sohn Ibrahim, — den Besieger der Wechabiten — nach Morea sandte; so ging doch ihre Sache, bei allen zweifelhaften Schwankungen des Sieges, doch selbst in den Feldzügen der Jahre 1824 und 1825 nicht ganz verloren. Allein die bedenkliche Stellung Griechenlands in dieser Zeit, und die vielfachen halb-officiellen Bearbeitungen der griechischen Anführer durch den französischen General Roche und den Obersten Fabvier, durch den Abgeordneten der Philhellenen in Amerika, Washington, und durch den brittischen Capitain Hamilton \*), so wie der voreilige Antrag eines angeblichen griechischen Specialcommissairs, des Capitains Kiefala, an den Papst (6. Jun. 1825), daß Leo 12 der Vermittler bei Oestreich und Frankreich seyn möchte, damit die Griechen einen katholisch - apostolischen König aus einem der namentlich vorgeschlagenen katholischen Regentenhäuser erhielten, ein Antrag, welchen die griechische Regierung förmlich besau-  
vourte \*\*); — dies alles bewirkte den Entschluß der

\*) Vgl. den östreichischen Beobachter 1825, vom 24. Sept.

\*\*\*) Vgl. hamburger unparth. Corresp. 1825. St. 135.

Regierung zu Napoli di Romania — nachdem sie den Bericht Maurofordato's über den Zustand Griechenlands angehört hatte — (26. Jul. 1825) dem ausschließenden Schutze Großbritanniens auf dieselben Bedingungen, wie die jonischen Inseln, sich zu unterwerfen \*), weil der Schuß Englands, als der größten Seemacht, für sie der sicherste sey. Diesen Entschluß machte Maurofordato, im Namen der Regierung, der Geistlichkeit und des Volkes, dem brittischen Capitain Hamilton bekannt, der am 20. Jul. zu Napoli angekommen war. Gegen diesen Beschluß protestirten unter den griechischen Häuptlingen blos Coletti und Theodoki, unter den Auswärtigen aber der französische General Roche und der Nordamerikaner Washington (28. Jul.) \*\*). Doch hatten die letztern, nach dem Zwecke ihrer Sendung, nichts mit den innern Angelegenheiten Griechenlands zu schaffen, sondern blos darauf zu sehen, daß die Summen, welche sie im Namen ihrer Committenten überbrachten, zweckmäßig verwendet würden. Großbritanniens Diplomatie aber zog es vor, um jeder Reibung mit den europäischen Hauptmächten im Voraus zu begegnen, dieser freiwilligen Unterwerfung der Griechen auszuweichen, dagegen aber, während des fortdauernden Kampfes auf Morea und im Archipelagus, das System der Neutralität beizubehalten. — Noch ist die griechische Sache nicht entschieden; noch sind die Griechen ihrer eigenen Kraft gegen die Türken, die Aegypter und gegen die geheimen Bundesgenossen beider überlassen; auch war für die Staatenysteme zweier Erdtheile die Sache

\*) Neueste Staatsacten. Th. 1. S. 295.

\*\*\*) Ebd. S. 298.

Südamerika's von höherm Gewichte, als die griechische Angelegenheit. Doch wird und muß die griechische Sache bald ihre Entscheidung finden, weil der Zustand der politischen Spannung so wenig in der Staatenwelt bleibend seyn kann, als eine unaufgelösete Dissharmonie im Reiche der Töne \*).

## 174.

Ueber die Fortbildung des amerikanischen Staatensystems in dem Zeitraume von 1814 — 1825.

Vergrößert durch den Erwerb Louisiana's und der beiden Florida's, nach seiner politischen Wichtig-

\*) Der brittische Courier äußerte, bei Erwähnung der diplomatischen Sendung des Herzogs von Wellington an den Kaiser Nicolaus von Rußland (Hamb. Corresp! 1826, N. 51): „Der russische Senat habe die höchst delicate Frage der Legitimität des griechischen Aufstandes berührt, und zu verstehen gegeben, daß man die Griechen nicht anders, als gegen ihren Souverain im Aufstande begriffene Unterthanen ansehen, und ihnen deshalb auch nicht zu Hülfe kommen könne.“ Darauf erklärte der Courier halbofficiell: „Wir sind vielleicht nicht geneigt, die Grundsätze gegen die Unabhängigkeit Griechenlands so weit zu treiben, als der russische Senat. Wir dürfen das Recht der Griechen, ihre vormalige Freiheit wieder zu erlangen, zugestehen; wir können diese Freiheit anerkennen, wenn sie dieselbe durch ihre eigene Tapferkeit erlangen; allein bei dem gegenwärtigen zweifelhaften Stande des Kampfes müssen, wie es uns scheint, Rußlands und Großbritanniens Bemühungen zu Gunsten der Griechen sich innerhalb der Diplomatie halten.“ — — Nach einer unver-

Regierung zu Neapel di Romania — nachdem sie den Bericht Maurocordato's über den Zustand Griechenlands angehört hatte — (26. Jul. 1825) dem ausschließenden Schutze Großbritanniens auf dieselben Bedingungen, wie die jonischen Inseln, sich zu unterwerfen \*), weil der Schuß Englands, als der größten Seemacht, für sie der sicherste sey. Diesen Entschluß machte Maurocordato, im Namen der Regierung, der Geistlichkeit und des Volkes, dem brittischen Capitain Hamilton bekannt, der am 20. Jul. zu Neapel angekommen war. Gegen diesen Beschluß protestirten unter den griechischen Häuptlingen blos Coletti und Theodoki, unter den Auswärtigen aber der französische General Roche und der Nordamerikaner Washington (28. Jul.) \*\*). Doch hatten die letztern, nach dem Zwecke ihrer Sendung, nichts mit den innern Angelegenheiten Griechenlands zu schaffen, sondern blos darauf zu sehen, daß die Summen, welche sie im Namen ihrer Committenten überbrachten, zweckmäßig verwendet würden. Großbritanniens Diplomatie aber zog es vor, um jeder Reibung mit den europäischen Hauptmächten im Voraus zu begegnen, dieser freiwilligen Unterwerfung der Griechen auszuweichen, dagegen aber, während des fortdauernden Kampfes auf Morea und im Archipelagus, das System der Neutralität beizubehalten. — Noch ist die griechische Sache nicht entschieden; noch sind die Griechen ihrer eigenen Kraft gegen die Türken, die Aegypter und gegen die geheimen Bundesgenossen beider überlassen; auch war für die Staatensysteme zweier Erdtheile die Sache

\*) Neueste Staatsacten. Th. 1. S. 295.

\*\*\*) E b e n d. S. 298.

Südamerika's von höhern Gewichte, als die griechische Angelegenheit. Doch wird und muß die griechische Sache bald ihre Entscheidung finden, weil der Zustand der politischen Spannung so wenig in der Staatenwelt bleibend seyn kann, als eine unaufgelösete Dissharmonie im Reiche der Töne \*).

## 174.

Ueber die Fortbildung des amerikanischen Staatensystems in dem Zeitraume von 1814 — 1825.

Vergrößert durch den Erwerb Louisiana's und der beiden Florida's, nach seiner politischen Wichtig-

\*) Der brittische Courier äußerte, bei Erwähnung der diplomatischen Sendung des Herzogs von Wellington an den Kaiser Nicolaus von Rußland (Hamb. Corresp. 1826, N. 51): „Der russische Senat habe die höchst delicate Frage der Legitimität des griechischen Aufstandes berührt, und zu verstehen gegeben, daß man die Griechen nicht anders, als gegen ihren Souverain im Aufstande begriffene Unterthanen ansehen, und ihnen deshalb auch nicht zu Hülfe kommen könne.“ Darauf erklärte der Courier halbofficiell: „Wie sind vielleicht nicht geneigt, die Grundsätze gegen die Unabhängigkeit Griechenlands so weit zu treiben, als der russische Senat. Wir dürfen das Recht der Griechen, ihre vormalige Freiheit wieder zu erlangen, zugestehen; wir können diese Freiheit anerkennen, wenn sie dieselbe durch ihre eigene Tapferkeit erlangen; allein bei dem gegenwärtigen zweifelhaften Stande des Kampfes müssen, wie es uns scheint, Rußlands und Großbritanniens Bemühungen zu Gunsten der Griechen sich innerhalb der Diplomatie halten.“ — — Nach einer unver-



freit gesteigert durch die mit Besonnenheit und Nachdruck ergriffenen Maasregeln der Regierung, ausgehnt mit Großbritannien im Frieden zu Gent und mit demselben über die Hauptinteressen beider Staaten einverstanden, und mächtig verstärkt in seinem Innern durch erhöhte Bevölkerung, lebhaften Verkehr und rasch anwachsenden Wohlstand; trat der nordamerikanische Bundesstaat aus dem Zeitraume des mehrmals erneuerten Riesenkampfes der europäischen Hauptmächte gegen Napoleon heraus. Nicht ohne Staunen und Befremden erkannte Europa, nach Napoleons Sturze, die ganz veränderten Verhältnisse in der Stellung Nordamerika's gegen Europa. Nothwendig mußten dadurch auch die neuen Verhältnisse des europäischen Staatensystems gegen Nordamerika gestaltet werden.

Allein nicht nur, daß Nordamerika seit dem Jahre 1814 in einer andern, von der frühern wesentlich verschiedenen, Haltung sich ankündigte; es ward auch, in Hinsicht seiner Verfassung, Regierung und Verwaltung, im Allgemeinen das Vorbild und Muster der neuen, aus europäischen Kolonien hervorgehenden, amerikanischen Freistaaten, namentlich in der hochwichtigen Beziehung, daß diese neuen Freistaaten nicht den, während der Jahre 1792 — 1797 im südwestlichen Europa vorherrschenden, Standpunct einer einen und untheilbaren Republik festhielten, sondern daß, mit alleiniger Ausnahme Columbia's, wie im nordamerikanischen Bundes-

---

bürgten Nachricht haben der Herzog von Sasser, der Prinz Leopold von Sachsen-Coburg, und der Prinz Gustav, Sohn des entsetzten Königs von Schweden, die von den Griechen ihnen angebotene Souveränität abgelehnt.

Staate, die einzelnen Provinzen sich selbstständig gestalteten, und nur für die gemeinsamen Interessen aller Provinzen eine Regierung an ihre Spitze stellten, welche in mehrfachen Beziehungen dem Congresse Nordamerika's nachgebildet war.

Nach mehrjährigen und nicht selten zweifelhaften Kämpfen errangen allmählig ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit vom europäischen Stammlande die Republiken: Mexiko, Columbia, der vereinigten Provinzen am la Plata-Strome (Buenos Ayres), der vereinigten Provinzen von Mittel- (Central-) Amerika (Guatemala), Peru, Chili, Bolivar. Doch gährte fortbauernnd in einigen derselben die Mischung der aristokratischen, hierarchischen und demokratischen Stoffe, und hinderte auf längere Zeit die feste Gestaltung im Innern, so daß — wenn gleich diese sämmtlichen Freistaaten von außen gegenwärtig nicht weiter feindlich bedroht sind — ihre politische Kraft nur dann bestimmt sich entwickeln, und Haltung und Einheit in das innere Staatsleben bringen kann, wann dasselbe, wie in Hayti, Mexiko und Columbia, durch eine Verfassungsurkunde, als Grundgesetz, gestützt und gesichert worden ist. Doch gab Großbritanniens Anerkennung der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit dieser Freistaaten am 1. Jan. 1825 den Ausschlag über ihre Zukunft, weil gegen Englands Willen keine Wiedereroberung und Provinzialstiftung von Ländern des vierten Erdtheils möglich ist.

Dies erkannte Frankreich, und deshalb sprach es, unter vortheilhaften Bedingungen für das Stammland, die Unabhängigkeit Hayti's (17. Apr. 1825) aus, wo bereits, nach mehrjährigen innern Zwisten zwischen den beiden, aus dem französischen Antheile

der Insel St. Domingo anfänglich hervorgegangen, Staaten, zuletzt die Einheit des ganzen Freistaates durch die Tapferkeit, politische Umsicht und den Regententact des Generals Boyer bewirkt ward.

Selbst daß das monarchisch gestaltete Kaiserthum Brasilien von Portugal, auf gegenseitig vortheilhafte Bedingungen, als selbstständig und unabhängig (29. Aug. 1825) anerkannt ward, war das Werk der Vermittelung Großbritanniens, und seines fortwährenden Einflusses auf die politische Stellung Portugals gegen Europa und Amerika. Entscheidend für die völkerrechtliche Verbindung mit den neuen Staaten Amerika's war, daß — nachdem bereits Nordamerika sie im März 1822 anerkannt, Gesandte an sie geschickt und Verträge mit ihnen abgeschlossen hatte — Großbritannien diplomatische Agenten nach Mexiko, Columbia und Buenos Ayres (1825) sandte, Verträge mit ihnen schloß, worauf auch der König der Niederlande Consuln daselbst ernannte, Frankreich aber, aus Rücksicht auf Spanien, bloß Handelsagenten in jenen Ländern anstellte. Nur kommt der über die Banda Oriental zwischen Brasilien und Buenos Ayres ausgebrochene Krieg keinem von beiden; denn Staaten, die eben erst aus den Kolonialverhältnissen herausgetreten sind, handeln gegen die ersten Grundsätze der Politik, wenn sie einen andern Kampf bestehen, als für die Erhaltung ihrer errungenen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit. Haben schon alte und in ihrem innern Leben festbegründete Staaten bei Eroberungskriegen einen schweren Stand zu bestehen, — weil nach Truppenstellung und Kriegskostenausmittlung die Kriege des neunzehnten Jahrhunderts mit denen des siebzehnten und achtzehnten nicht verglichen werden können; — wie viel mehr

Solche Staaten, die kaum zur Selbstständigkeit gelangt sind, und in deren innerem Leben weder Verfassungs- noch Regierungsform, noch der eigentliche Staatshaushalt, so tief gewurzelt ist, um den wechselnden Stürmen der Kriege gewachsen zu seyn.

Paraguay's künftiges Schicksal dürfte, wie es scheint, erst nach seines jetzigen Directors, des D. Francia, Tode zur Entscheidung kommen; denn mit Klugheit, Ernst und Strenge waltet der Geist dieses sonderbaren Mannes über ein Land, das, nach seiner geographischen Lage, weniger, als die andern neuen amerikanischen Staaten, die Angriffe des Auslandes und die oft überraschend eintretenden Stürme der Zeit befürchten darf.

## 175.

Der nordamerikanische Bundesstaat von  
1815 — 1825.

(Vergl. Th. 1. S. 458. und Th. 2. S. 358.)

Wie der nordamerikanische Bundesstaat, seit der Anerkennung seiner Selbstständigkeit und Unabhängigkeit im Jahre 1783, durch die hochverdienten Männer, die, nach Washington, als Präsidenten an der Spitze des Congresses standen, und durch die klare Ansicht der Dinge, die bei den meisten Mitgliedern des Congresses selbst getroffen ward, zu seiner schnell erreichten Höhe gelangte; davon haben bereits die ersten Theile dieses Werkes Nachricht gegeben. Denn im Zusammenhange wurden die Verfassungen der einzelnen Staaten des Bundes (Th. 1. S. 482) nach ihren allgemeinsten Umrissen geschildert, und eben so über den Gang des Krieges mit Großbritannien (Th. 2. S. 360) und über das Ergebniß dieses

Krieges im Frieden zu Gent (24. Dec. 1814) berichtet. Großbritannien, von sicherem politischen Tacte geleitet, erkannte die Rathsamkeit, mit der zweiten Seemacht der Welt in gutem Vernehmen zu bleiben, und beide Staaten gewannen die Ueberzeugung, daß ihre Zwecke neben einander bestehen und erreicht werden könnten, wie dies der (1815) zwischen England und Nordamerika abgeschlossene Handelsvertrag bewies. So wie aber der kurze Krieg mit England die Nordamerikaner gelehrt hatte, daß sie Kriegsschiffe bauen und ihre Marine verstärken mußten; so wuchs auch die innere Kraft des Bundesstaates durch bedeutende Einwanderungen aus Europa, besonders seit dem Sturze der Napoleonischen Dynastie auf mehreren europäischen Thronen. Denn Bettler und Abenteurer taugen keinem Staate als Einwanderer; allein gebildete Männer, voll geistiger Kraft, bekannt mit den Triebfedern und Erscheinungen in dem Geschäftsgange des bürgerlichen Lebens, und wohlhabend oder reich, sind jedesmal Gewinn für den Staat, dem sie ihre Talente und ihr Vermögen zuwenden. Dazu kam die Erwerbung von Ost- und West-Florida von Spanien (1821), so stolz auch Anfangs die Sprache des spanischen Gesandten Onis war, die er bald auf republikanischem Boden herabstimmen mußte.

Allerdings hatte Nordamerika die nach Freiheit und Selbstständigkeit ringenden spanischen Kolonien, sogleich nach dem ersten Aufstande derselben gegen das Mutterland, nachdrucksvoll unterstützt. Dies verlangte eben so sein politisches, wie sein kaufmännisches Interesse. Gleichartig gestaltete Freistaaten auf amerikanischem Boden entsprachen der politischen Ansicht des Congresses zu Washington mehr, als die fortbauende Kolonialabhängigkeit von Europa; und wie

viel gewann der Verkehr Nordamerika's bei der Befriedigung der häuslichen und kriegerischen Bedürfnisse der nach Unabhängigkeit strebenden Freistaaten! Zwar zeigten sich innerhalb des amerikanischen Bundesstaates selbst einige bedenkliche Spuren des politischen Gegensatzes zwischen dem in den nördlichen Staaten vorherrschenden Föderalismus, und dem in den südlichen — durch mehrere neu aufgenommenen, der Zahl nach, vermehrten — Staaten sich ankündigenden Demokratismus. Allein so lange das Finanzwesen des Bundesstaates so trefflich geordnet und verwaltet bleibt, wie bisher (wo schwerlich ein europäischer Staat die durchgeführte Vergleichung mit Nordamerika aushalten dürfte); und so lange nur Verschiedenheit der politischen Ansichten und Interessen vorwaltet, nicht aber förmliche Entzweiung und Entfremdung zwischen dem Süden und Norden des Bundes; so lange dürfte dem Bundesstaate schwerlich eine gefährliche Krisis drohen. Bereits im Jahre 1822 erkannte Nordamerika die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der neuen Freistaaten in Mittel- und Süd-Amerika an. In Beziehung auf Nordamerika's Stellung zu denselben gab der Präsident Monroe, bei der Eröffnung des Congresses am 7. Dec. 1824, folgende sehr bestimmt ausgesprochene Erklärung \*): „Wir haben bevollmächtigte Minister bei den Republiken Columbia und Chili. Guatemala, Buenos Ayres, Mexiko und Columbia haben uns Minister vom nämlichen Range geschickt. Unsere Handelsverhältnisse mit allen diesen Staaten sind gegenseitig vortheilhaft, und gewinnen alle

\*) Diese Botschaft Monroe's an den Congress, in d. neuesten Staatsacten. Th. 2. S. 74.

Lage neues Wachsthum. — Diese neuen Staaten hatten bereits ihre Unabhängigkeit vollständig gegründet, als sie von den vereinigten Staaten anerkannt wurden, und sie haben dieselbe seitdem aufrecht erhalten. Es ist offenbar, daß diese neuen Staaten unter Wahl- und Repräsentativ-Regierungen, die in allen Zweigen den unsrigen ähnlich sind, zur Ruhe und Ordnung gelangen. Wir wünschen sehnlichst, daß sie dabei beharren mögen, in der festen Ueberzeugung, daß sie dadurch ihre Wohlfahrt befördern werden. Demungeachtet haben wir uns in ihre Maasnahmen nicht gemischt, überzeugt, daß jedes Volk berechtigt ist, für sich die Regierung anzunehmen, die es, seiner Meinung nach, für sich am passendsten hält. Sie haben unser Beispiel vor Augen, und sind, als unsre Nachbarn, am besten im Stande, über den guten Erfolg desselben zu urtheilen. Wir überlassen die Entscheidung ihrem Urtheile, in der Erwartung, daß andere Mächte die nämliche Politik befolgen werden. — Durch den großen atlantischen Ocean von Europa getrennt, wie wir sind, können wir weder mit den Kriegen der europäischen Regierungen, noch mit den Ursachen, aus denen sie entspringen, etwas zu schaffen haben. Die Wag- schale der Macht zwischen ihnen kann uns nicht berühren, sie mag sich bei ihren Schwingungen neigen, nach welcher Seite sie will. Das Interesse der vereinigten Staaten geht dahin, mit allen Mächten unter offenen, gleichen, auf alle anwendbaren Bedingungen, in den freundschaftlichsten Verhältnissen zu stehen. Allein in Hinsicht unsrer Nachbarn ist unsre Lage eine ganz andere. Die europäischen Regierungen können sich nicht in die Angelegenheiten derselben, vorzüglich in die oben angeregten, welche

recht eigentlich das politische Leben angehen, einmischen, ohne daß dies auch uns trifft; denn der Beweggrund zu einer solchen Einmischung bei dem gegenwärtigen Stande des Krieges zwischen den Partheien, würde auf gleiche Weise auch gegen uns anwendbar scheinen.“ Noch enthielt diese Botschaft einen ernsthaften Wink über die verschiedene politische Stimmung in den nördlichen und südlichen Staaten: „Wie unsere Regierungen, sowohl die der Staaten, als die der Nation, mit richtig bestimmten Graden der Gewalt auf dem Volke beruhen; so ist es von der höchsten Wichtigkeit, daß sich jede in den ihr vorgeschriebenen Schranken halte. Indem sie aber diese Pflicht erfüllen, ist es auch von gleicher Wichtigkeit, daß sie harmonisch in einander greifen, und daß im Falle einer Uneinigkeit, wenn je eine solche entstehen sollte, eine ruhige Berufung an das Volk geschehe, damit dessen Stimme vernommen und ihr schnell gehorsamet werde.“ — In demselben Geiste war auch die Rede \*) des am 4. März 1825 beeidigten neuen Präsidenten John Quincy Adams. Nicht ohne Nachdruck erklärte er sich über die politische Unterlage des nordamerikanischen Bundesstaates: „Daß der Wille des Volkes die Quelle, und das Glück desselben der Zweck aller legitimen Regierungen auf Erden sey; daß die beste Sicherheit für die Wohlfähigkeit der Gewalt, und die beste Bürgschaft gegen den Mißbrauch derselben, in der Freiheit, Reinheit und öftern Wiederkehr der Volkswahlen liege; daß die allgemeine Regierung der Union und die besondere der Staaten,

\*) Neueste Staatsacten, Th. 2. S. 158. — und in Minus Atlantis, N. 1. S. 17.



lauter Souverainetäten mit beschränkter Macht seyen; daß die größte Sicherheit des Friedens in der Vorbereitung zum Kriege, während des Friedens, liege; daß eine strenge Sparsamkeit und Berechnung der Staatsausgaben die Lasten des Staates gegen allzu große Ausdehnung schützen und sie erleichtern; daß die bewaffnete Macht der bürgerlichen streng untergeordnet seyn müsse; daß die Freiheit der Presse und der Glaubensmeinungen unverleßlich bleibe; daß die Politik unsers Landes Friede, und die Arche unsers Heils Einigkeit sey; das sind die Glaubensartikel, worin wir jetzt alle übereinstimmen. Gab es Leute, die zweifelten, ob eine conföderative repräsentative Demokratie eine Regierung bilden könne, die zur weisen und geordneten Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten einer mächtigen Nation geschickt sey; so sind diese Zweifel verschwunden.“ Dann drängte er das Ergebnis der achtjährigen Präsidentschaft seines Vorgängers Monroe in folgender Uebersicht zusammen, welche den gegenwärtigen Zustand des Bundesstaates amlich — mithin am sichersten — bezeichnet: „Die großartigen charakteristischen Züge der Politik (dieser Präsidentschaft) waren, unter allgemeiner Uebereinstimmung des Willens des gesetzgebenden Körpers: den Frieden zu pflegen, während man sich zum Vertheidigungskriege vorbereitete; andern Nationen strenge Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, und die Rechte der unsrigen aufrecht zu erhalten; die Grundsätze von Freiheit und gleichen Rechten, wo sie verbreitet wurden, zu fördern; die Nationalschuld so schnell, als möglich, abzulösen; die Militairmacht bis auf das, was äußerst nöthig ist, zu vermindern; die Organisation und Disciplin des Heeres zu verbessern; allen

großen Interessen der Nation gleichen Schutz angedeihen zu lassen; die Civilisation der Indianerstämme zu befördern, und, innerhalb der Grenzen der verfassungsmäßigen Gewalt der Union, in dem großen Systeme der innern Verbesserungen fortzufahren. Als Lösung dieser, von jenem ausgezeichneten Bürger beim Antritte seines Amtes geleisteten, Versprechungen wurden, während seiner achtjährigen Laufbahn, die innern Abgaben abgeschafft; 60 Millionen von der Staatsschuld zurückbezahlt; für die Bejahrten und Bedürftigen unter den noch am Leben befindlichen Revolutionskriegern ward gesorgt; das regulaire Militair vermindert, und die Verfassung desselben revidirt und vervollkommnet; die Rechnungsablegung über die ausgegebenen Staatsgelder wirksam gemacht; die Florida's wurden friedlich erworben; unsre Grenzen bis zum stillen Meere erweitert; die Unabhängigkeit der südlichen Nationen dieses Welttheils ward anerkannt, und durch Beispiel und Rath den Mächten Europa's empfohlen; die Vertheidigung des Vaterlandes durch Festungswerke vermehrt; die Marine vergrößert; die wirksame Unterdrückung des amerikanischen Sklavenhandels befördert; die von Jagd lebenden Ueberwohner unsers Landes aufgemuntert, den Boden und ihren Geist zu cultiviren; die innern Gegenden der Union wurden fortwährend untersucht, und die Verwendung unsrer Nationalhülfsquellen auf die innere Verbesserung des Landes, mittelst wissenschaftlicher Untersuchungen und Vermessungen, vorbereitet. In dieser kurzen Uebersicht dessen, was mein nächster Vorgänger versprochen und geleistet, ist die Bahn der Pflicht für seinen Nachfolger klar vorgezeichnet." Und Adams ist der Mann,

der, wie ihn Europa auf seinen diplomatischen Sendungen kennen lernte, Wort zu halten versteht.

176.

H a y t i.

(Vgl. Th. 1. S. 504. und Th. 2. S. 364.)

Als Folge des, in dem französischen Theile der Insel St. Domingo mit der Vertilgung der Europäer endigenden, Kampfes hatten sich, nach der Herstellung des Urnamens der Insel, Hayti, zwei Reiche gebildet, die, während der Zeit ihres Nebeneinanderbestehens, sich ununterbrochen anfeindeten: ein monarchisch gestaltetes Negerreich, dessen Mittelpunkt Cap François (später: Cap Henri) war, und eine Mulattenrepublik, die von Port au Prince aus regiert ward. Denn nach der Ermordung des Negers Desfalines (16. Oct. 1806), der zwei Jahre früher (8. Oct. 1804) die Kaiserwürde als Jacob 1 angenommen hatte, ward der General Pétion von den Mulatten zu ihrem Präsidenten in Port au Prince, und der General Heinrich Christoph von den Negern zu ihrem einstweiligen Präsidenten in Cap François erwählt. Bald aber nahm (1811) der eitle Christoph die Königswürde an, und nannte sich König Heinrich 1 von Hayti. Die Verfassung, die er dem monarchisch gestalteten Theile der Insel gab, war eine Nachbildung der französischen während Napoleons Dictatur. Zu Port au Prince hingegen behielt der (seit 1816) zum Präsidenten auf lebenszeit ernannte Pétion die republikanischen Formen bei. Ihm folgte, nach seinem Tode am 27. März 1818, der umsichtige und thätige General Boyer als Präsident. In Hinsicht auf Cultur der Bewohner stand

Der Mulattenstaat höher, als das Negerreich. Die fortwährenden Zwiste und gegenseitigen Anfeindungen beider Staaten endigten plötzlich, als der, durch seinen Despotismus verhaßte, König Heinrich, nach einer in der Capstadt ausgebrochenen Militärverschwörung, die zu unterdrücken ihm nicht gelang, am 8. Oct. 1820 sich erschoss. Noch sind die geheimen Verbindungen, welche dieser Katastrophe vorausgingen, nicht völlig ausgemittelt; allein überraschend war es, daß das bisherige Negerreich der südlichen Republik sich angeschlossen, und am 21. Nov. 1820 der bisherige Präsident des Südens, Boyer, Präsident des vereinigten Mulatten- und Negerstaates ward. So erwuchs aus dem vormaligen französischen Antheile der Insel ein politisches Ganzes, welchem bald darauf auch der bisherige spanische Antheil der Insel einverleibt ward. Denn die Bevölkerung dieses Theiles erklärte sich im Jahre 1821, nach dem Vorgange der spanischen Kolonien auf dem Festlande Amerika's, für unabhängig, und schien eine Vereinigung mit Columbia zu beabsichtigen; allein Boyer drang gegen St. Domingo vor, und hielt am 2. Febr. 1822 seinen feierlichen Einzug in dieser Stadt als anerkannter Präsident von ganz Hayti.

Nach mehrmals abgebrochenen und wieder erneuerten Unterhandlungen zwischen Frankreich und Hayti über die Bedingungen der Anerkennung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Hayti's, erfolgte die letztere, nachdem Großbritannien am 1. Jan. 1825 mit der ausgesprochenen Anerkennung der Unabhängigkeit der neuen südamerikanischen Freistaaten vorausgegangen war. Die Anerkennung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Hayti's geschah in der vom Könige Karl. 10. am 17. Apr. 1825 un-

terzeichneten Emancipationsacte \*) für den französischen Theil von St. Domingo. Sie enthielt drei Bestimmungen: „1) Die Häfen des französischen Antheils von St. Domingo werden dem Handel aller Nationen geöffnet werden. Die in diesen Häfen, sey es von den Schiffen, sey es von den Waaren beim Ein- und Auslaufen zu erhebenden Gebühren werden für alle Flaggen gleich seyn, die französischen ausgenommen, zu deren Gunsten diese Gebühren auf die Hälfte herabgesetzt werden. 2) Die gegenwärtigen Einwohner des französischen Antheils von St. Domingo zahlen die Summe von 150 Mill. Franken, bestimmt zur Entschädigung der ehemaligen Pflanzler, die eine Schadloshaltung verlangen werden. 3) Unter diesen Bedingungen verleihen Wir (Karl 10) den gegenwärtigen Bewohnern des französischen Antheils der Insel St. Domingo die volle und vollständige Unabhängigkeit ihrer Regierung.“ Gesiel gleich die Form dieser Urkunde, so wie der zweideutige Ausdruck des dritten Artikels in Hinsicht der „gegenwärtigen“ Bewohner, nicht ganz auf Hayti; so ward sie doch am 8. July zu Hayti angenommen und erfolglos werden die Angriffe in der französischen Deputirtenkammer (1826) auf diese Urkunde bleiben.

Für die Menschheit, und für die neue politische Stellung Hayti's zu Europa und zu dem im Bilden fortschreitenden amerikanischen Staatensysteme, war diese Urkunde von hoher Bedeutsamkeit. Denn die bereits thätlich bestehende völlige Veränderung des ehemaligen Verhältnisses Amerika's zu Europa ward nun von Frankreich als rechtlich anerkannt.

\*) Neueste Staatsacten. Th. 2. S. 162.

Damit mußte aber der Monopolgeist im Handel verschwinden; neue Verbindungen der Staaten unter sich, und neue Wege des Verkehrs mußten eröffnet werden; besonders aber ward, durch Hayti's Anerkennung, das bisherige Sklavensystem erschüttert, das auf die Dauer sich nicht erhalten kann, wie man auch schon im brittischen Parlamente und im Congresse zu Washington lebhaft erkannte. Zwar kann die Emanzipation der Neger in der Welt der Antillen nur allmählig eintreten, weil Europa's Kolonialmächte die Folgen der von dem Convente Frankreichs mit Einem Schlage aufgehobenen Sklaverei auf Hayti noch nicht vergessen haben. Allein als ewig denkwürdige und gleichzeitige Erscheinung in den Jahrbüchern des beginnenden neunzehnten Jahrhunderts tritt hervor in Europa die Vernichtung des Lehnsystems in vielen, die Aufhebung der Leibeigenschaft in den meisten gesitteten Reichen, und in Amerika der Anfang zur Vernichtung der Sklaverei. Denn damit steht der, von Brougham zuerst im brittischen Parlament aufgestellte, und dann von Nordamerika angenommene, und selbst auf seine Verträge mit Columbia und andern südamerikanischen Freistaaten übergetragene Grundsatz in Verbindung: daß der Sklavenhandel mit der Strafe der Seeräuberei belegt werden soll. Zwar weigern sich noch einige europäische Staaten, die ewigen Rechte der menschlichen Natur auf Kosten ihres schmutzigen Eigennuzes in Vertreibung des Menschenhandels anzuerkennen; allein die Zeit wird vollenden, was die ersten Seestaaten der alten und neuen Welt gefeslich ausgesprochen haben. Daß aber auch Neger und Mulatten einer rasch sich entwickelnden Cultur und kräftig fortschreitenden Gestaltung des innern und äußern Staatslebens fähig

sind; hat Hayti seit dreißig Jahren bewiesen. Denn so vieles auch in der neuen Verfassung Hayti's den in europäischen Reichen neu entstandenen Verfassungen nachgebildet worden ist; so trägt doch auch diese Verfassung ein sehr eigenthümliches, aus örtlichen Verhältnissen hervorgegangenes, Gepräge. Und wer hätte zu der Zeit, als Colombo diese Insel entdeckte und Hispaniola nannte, ja wer hätte noch in dem Jahre 1783, dem Wendepuncte der politischen Gestaltung Amerika's, es erwarten und ahnen können, daß in Afrika aufgekaufte Negerklaven, im zweiten Jahrzehend des neunzehnten Jahrhunderts, auf Hayti unter einer schriftlichen Verfassungsurkunde als Bürger eines Freistaates leben, und, was noch mehr sagen will, daß Neger und Mulatten die Concipienten einer solchen Urkunde werden würden. Diese Verfassung \*), die noch vor Petions Präsidentschaft in 242 Artikeln am 2. Juny 1816 zunächst für den südlichen Theil der Insel ins öffentliche Leben trat, ward, nach dem Erlöschen der monarchisch geformten Verfassung des Negerkönigreiches im Jahre 1820, und nach der Vereinigung des vormaligen spanischen Antheils der Insel mit dem nun über die ganze Insel ausgebreiteten Freistaate, das allgemeine Grundgesetz desselben. Es enthält folgende Bestimmungen: Die Sklaverei ist im Umfange der Insel auf ewig abgeschafft, und jede gemachte Schuld wegen Menschenkauf für immer erloschen. Hayti's Regierung ist nicht erblich; sie wird durch die Wahl bestimmt. Hayti wird nie eine Unternehmung in der Absicht beginnen, durch Eroberungen sich zu

\*) Dufau, T. 8. p. 239. — deutsch in Murhard's polit. Annalen, Th. 7. S. 273.

Vergrößern, oder den Frieden und die innere Ein-  
 richtung fremder Staaten und Inseln zu stören. Die  
 Rechte der Menschen sind Freiheit, Gleichheit, Sicher-  
 heit und Eigenthum. Die Freiheit besteht darin, alles  
 dasjenige thun zu dürfen, wodurch die Rechte keines  
 Andern gekränkt werden; die Gleichheit darin, daß  
 das Gesetz für Alle gleich ist; sie gestattet keinen Unter-  
 schied der Geburt und keine Erblichkeit der Gewalten;  
 die Sicherheit besteht in dem Zusammenwirken Aller,  
 die Rechte eines Jeden zu sichern; das Eigenthum ist  
 das Recht, über seine Einkünfte, sein Vermögen, und  
 über die Früchte seines Fleißes zu verfügen. — Die  
 Souveraineté wohnt in der Gesamtheit  
 aller Bürger. Die Gewährleistung der bürgerlichen  
 Gesellschaft verlangt die Theilung und die Grenzbe-  
 stimmung der Gewalten, so wie die Verantwortlichkeit  
 aller Staatsdiener. Jeder Bürger ist zur Vertheidig-  
 ung des Vaterlandes verpflichtet, sobald ihn das  
 Gesetz dazu aufruft. Das Haus eines jeden Bürgers  
 ist ein unverlegliches Heiligthum. Druckschriften sind  
 keiner Censur unterworfen. Es sollen für den ganzen  
 Freistaat neue bürgerliche, Straf-, Prozeß- und  
 Handelsgesetzbücher entworfen werden. Kein Wei-  
 ßer, von welcher Nation er sey, kann in der Eigen-  
 schaft als Herr oder Güterbesitzer die Insel betreten.  
 Alle Afrikaner, Indianer, und die aus ihrem Blute  
 Entsprössenen, sie mögen in den Kolonien oder im  
 Auslande gebohren seyn, werden als Hantier betrach-  
 tet, sobald sie sich auf der Insel ansiedeln; genießen  
 aber die bürgerlichen Rechte erst ein Jahr nach ihrer  
 Niederlassung. — Die katholische Religion ist die  
 Religion des Staates; der Gottesdienst jeder andern  
 ist erlaubt. Die Geistlichkeit darf keine Corporation  
 im Staate bilden. — Die gesetzgebende Gewalt



gehört den beiden Kammern des Senats und der Repräsentanten der Gemeinden. Jeder Gesetzesentwurf muß von der ausübenden Gewalt vorgeschlagen, von der Kammer der Repräsentanten beraten und angenommen, und von dem Senate decretirt worden seyn. Die Repräsentantenkammer bestimmt die öffentlichen Abgaben, nach ihrer Natur, Höhe, Dauer und Erhebungsart; bildet das Heer; ordnet Maße, Gewichte, Münzen u. s. w. Ihre Mitglieder werden gewählt, und müssen Grundeigentümer seyn. Die Sitzungen dieser Kammer sind öffentlich. Der Senat wird durch 24 Mitglieder gebildet, die von der Repräsentantenkammer aus einer ihr, vom Präsidenten vorgelegten, dreifachen Liste zu jeder Senatorstelle — auf die Zeit von 9 Jahren — ernannt werden. Er ist zur Bewahrung der Verfassung verpflichtet. Seine Sitzungen sind öffentlich. Er ernennt den Präsidenten. Er erläßt die Anklage gegen die bei der Verwaltung angestellten Beamten; auch ist er berechtigt, alle durch den Präsidenten mit fremden Mächten abgeschlossene Bündnisse und Handelsverträge, so wie die Kriegserklärungen, zu genehmigen, oder zu verwerfen. — Die vollziehende Gewalt übt ein auf Lebenszeit ernannter Präsident. Er ordnet, in Angemessenheit zu den Gesetzen, alle Maaßregeln für die innere und äußere Sicherheit des Staates. Er befehligt die Land- und Seemacht. Er schlägt die Gesetze vor, mit Ausnahme derer, welche die Vertheilung, Größe, Dauer und Erhebungsart der Steuern, so wie ihre Vermehrung oder Verminderung betreffen. Er schließt Handels-, Bündniß- und Friedensverträge mit dem Auslande, und erläßt Kriegserklärungen; doch werden sie erst durch die

Bestätigung des Senats gültig. Er ernennt zu allen Civil-, Militär- und diplomatischen Aemtern. Er kann Verhaftsbefehle gegen die Anstifter und Theilnehmer an Verschwörungen gegen die Sicherheit des Staates erlassen, muß sie aber, bei den auf das Verbrechen willkürlicher Verhaftung gesetzten Strafen, nach zwei Tagen vor den competenten Gerichtshof stellen. Der Präsident darf seinen Nachfolger durch ein verschlossenes, dem Senate übergebenes, Schreiben vorschlagen; doch kann dies Schreiben, vor Erledigung der Präsidentenwürde, nicht eröffnet werden. Der Senat bestätigt oder verwirft den Vorgeschlagenen, und ernennt, im letztern Falle, nach 24 Stunden einen Präsidenten. — Die Sitzungen aller Gerichtshöfe sind öffentlich. Es giebt Friedensrichter, bürgerliche und Strafgerichte, einen Cassationshof, und einen höchsten Gerichtshof, bestimmt, über die Anklagen gegen Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, gegen den Präsidenten und die Staatssecretaire zu entscheiden. Die bewaffnete Macht darf nie berathschlagen, besteht aus der besoldeten und nicht besoldeten Nationalgarde, und ist blos zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung zur Beschützung der Bürger, und zur Vertheidigung des Staates bestimmt. — Hält man diese Insularverfassung mit der Verfassung der spanischen Cortes zusammen; so kann sie bei der Vergleichung nicht verlieren.

177.

B r a s i l i e n.

(Vergl. Th. 2. S. 367.)

Für die fernste Zukunft Brasiliens war (1808) die Ankunft der Dynastie Braganza, begleitet von

17,000 Portugiesen, und die Verlegung des Regierungssitzes von Lissabon nach Rio Janeiro entscheidend; denn nicht nur, daß dadurch der Anbau, die Bevölkerung, der Wohlstand Brasiliens gesteigert und der politische Blick und Tact der Kreolen geübt und geschärft ward; Brasilien entging auch dadurch zugleich dem Revolutionssturme, der in den spanischen Kolonien ausbrach, und ward der einzige selbstständige Staat des vierten Erdtheils mit einer monarchischen Verfassungs- und Regierungsform.

Obgleich der Prinz-Regent (1807), bei seiner Abreise aus Europa, nur bis zum allgemeinen Frieden die Verlegung des Regierungssitzes nach Brasilien angekündigt hatte; so schien er doch, selbst nach Napoleons zweiter Bestiegung (1815), nicht geneigt, nach Lissabon zurück zu kehren. Er entband vielmehr Brasilien der bisherigen Kolonialverhältnisse, als er (16. Dec. 1815) dasselbe zum Königreiche erhob, und der Gesamtheit seiner Staaten den Titel eines vereinigten Königreiches von Portugal, Brasilien und den beiden Algarbien erteilte. Wenige Wochen darauf (20. März 1816) starb im unheilbaren Wahnsinne die Königin Maria Franziska; ein Tod, der in der von ihrem Sohne bereits seit 1792 geleiteten Regentschaft keinen Unterschied bewirkte, als daß er sich nun Johann 6 nannte. — Mißverständnisse zwischen ihm und seinem Schwiegersohne, dem König Ferdinand 7 von Spanien, entstanden über die Entscheidung des Wiener Congresses, nach welcher das im Jahre 1801 von Portugal an Spanien gekommene Olivenza an Portugal zurückgegeben werden sollte. Als Spanien dies verweigerte, ward die sogenannte Banda Oriental mit ihrem Hauptorte Montevideo, — ein vormaliger Bestandtheil der spani-

sehen Provinz Buenos Ayres — von den Portugiesen besetzt, und, selbst gegen die Ansprüche der zur Unabhängigkeit gelangten Republik Buenos Ayres auf dieses Land, mit Nachdruck behauptet. Doch gährte es auch in mehreren brasilischen Provinzen, namentlich in der Provinz Pernambuco (Apr. 1817), wo man, aufgeregt von dem Beispiele der angrenzenden vormaligen spanischen Provinzen, ebenfalls die Selbstständigkeit unter republikanischen Staatsformen erstreben wollte. Zwar ward durch die in Brasilien stehenden portugiesischen Truppen dieser Aufstand sogleich in seinem Entstehen unterdrückt; allein noch größern Einfluß, als das Beispiel der in Brasiliens Nachbarschaft entstehenden neuen Freistaaten, behauptete die in Portugal (Aug. 1820) ausgebrochene Revolution zur Aufstellung einer neuen Verfassung auf Brasilien \*). Denn die portugiesischen Truppen daselbst verlangten, wie ihre Waffengefährten am Tajo, eine Verfassung, und (26. Febr. 1821) gab der Kronprinz, Don Pedro, die Erklärung der Annahme der portugiesischen Verfassung in seinem und seines Vaters Namen. Bald darauf (7. März) ordnete der König die Wahl der Abgeordneten Brasiliens zu den in Lissabon versammelten Cortes, die ihn bei seiner Rückkehr nach Portugal begleiten sollten. Bevor aber der König sich einschiffte, ward die Bank Brasiliens zu Rio Janeiro der Schauplatz blutiger

\*) Von hier an ist zu vergleichen: v. Schäffers *Brasilien, als unabhängiges Reich*. Altona, 1824. 8. S. 88 ff. — Für den Zustand Brasiliens, Buenos Ayres und Chili's seit 1819 verdient Aufmerksamkeit: Alex. Caldeugh's *Reisen in Südamerika während der Jahre 1819 — 1821*. Weimar, 1826. 8.

**Auftritte.** Denn man erfuhr, daß diese Bank dem Schatz und den Staatskassen bedeutende Vorschüsse, angeblich zu 4 Mill. Cruzaden, hatte machen müssen, die man nicht zurückzahlen konnte, weshalb (23. März) der König die brasilische Bank in eine Nationalbank verwandelte, welcher, zur Deckung der entlehnten Summen, die Verwaltung und der Verkauf der Diamanten angewiesen ward. Gleichzeitig mit diesem Vorgange, hielten die Wahlmänner, für die Erneuerung der Abgeordneten zu den Cortes, ihre tägliche Zusammenkunft auf der Börse. Statt aber die Wahlmänner zu ernennen, verlangten sie vom Könige die Ernennung einer einstweiligen Junta. Der König willigte ein. Nun forderten die auf der Börse Versammelten die Anerkennung der spanischen Verfassung für Brasilien ohne irgend eine Modification. Darauf ward (21. — 22. Apr.) die Versammlung durch das Militair gesprengt, wobei acht getödtet, mehrere verwundet, und viele verhaftet wurden. Am 22. April wiederholte der König die Bekräftigung der (noch nicht vollendeten) portugiesischen Verfassung, mit völliger Zurückweisung der spanischen, ernannte (22. Apr.) seinen Sohn, Don Pedro, zum königlichen Stellvertreter und Prinz-Regenten von Brasilien, „um während der Zeit seiner Abwesenheit eine Regierung zu errichten, welche dem politischen Range, zu welchem Brasilien erhoben worden wäre, angemessen und kräftig genutz sey, die öffentliche und Privatwohlfaht zu befestigen,“ und schiffte sich (26. Apr.) mit 4000 Personen nach Portugal ein.

Als aber die portugiesischen Cortes, durch entstellte Berichte der portugiesischen Kriegsbefehlshaber in Brasilien verleitet, auf die, von den Brasilianern

geforderte, völlige Gleichstellung der bürgerlichen und politischen Verhältnisse und auf eine gleiche Nationalrepräsentation nicht eingehen wollten; als man, ohne die Ankunft der brasilischen Abgeordneten zu erwarten, zu Lissabon die Artikel der Verfassung, welche Brasilien betrafen, entwarf, und die Gegenbemerkungen und Zusatzartikel der brasilischen Abgeordneten zurück wies; und als endlich die Cortes es aussprachen, daß das bereits zum Königreiche erhobene Brasilien in einzelne Gouvernements getheilt, von Lissabon aus durch das Staatsministerium regiert, und der Prinz-Regent nach Europa zurück gerufen werden sollte; so entstanden darüber (Dec. 1821) in Rio Janeiro und in den einzelnen Theilen Brasiliens so heftige Bewegungen, daß man dem Prinz-Regenten geradezu erklärte, seine Abreise werde die Verwandlung Brasiliens in eine unabhängige Republik bewirken. Bei dieser Stimmung des Volkes beschloß der Prinz, in Brasilien zu bleiben, und gab darüber (9. Jan. 1822) eine öffentliche Erklärung an seinen Vater, an die Cortes, und an das Volk Brasiliens. Die portugiesischen Truppen wurden aus Brasilien entfernt; zu spät erkannten die Cortes zu Lissabon ihren Mißgriff. Denn wollte der Prinz-Regent die Brasilianer befriedigen; so sah er sich genöthigt, (13. Mai 1822) den Titel eines ewigen Vertheidigers von Brasilien anzunehmen, und (Jun.) eine, aus 100 Abgeordneten gebildete, Nationalversammlung Brasiliens zur Abfassung einer besondern brasilischen Verfassung zusammen zu rufen. Die Entfremdung zwischen Portugal und Brasilien erreichte aber den höchsten Grad, als man in Lissabon (19. Sept. 1822) das Zusammentreten einer besondern Nationalversamm-

lung Brasiliens für ungültig, die Regierung Brasiliens für ungesetzlich erklärte, und die Rückkehr des Prinz-Regenten nach Europa, unter dem angedrohten Verluste seines Thronrechts, binnen vier Monaten verlangte, während die Nationalversammlung Brasiliens (1. Aug. 1822) die Trennung Brasiliens von Portugal aussprach, und (12. Oct.) den Don Pedro zum verfassungsmäßigen Kaiser Brasiliens ernannte. Der neue Kaiser verband mit dieser Würde den Titel eines immerwährenden Verteidigers \*) von Brasilien. Zugleich erklärte er (12. Oct. 1822), daß Brasilien fortan keinen integrierenden Theil der portugiesischen Monarchie bilden, wohl aber die Handelsverbindungen zwischen beiden Reichen fortbestehen sollten, dafern Portugal nicht die Absendung von Truppen gegen Brasilien beschlösse. Bereits am 30. Aug. beendigte eine dazu ernannte Commission den Entwurf \*\*) der besondern für Brasilien bestimmten Verfassung (in 272 Artikeln). Er ward von der Nationalversammlung mit einigen Abänderungen angenommen, vom Kaiser aber, wegen zu großer Beschränkung der Regentengewalt, verworfen. Demungeachtet beharrte die Nationalversammlung bei ihrer Ansicht, und erklärte sich (11. Nov.) für permanent, worauf der Kaiser sie (12. Nov.) durch Waffengewalt auflösen ließ. Doch war er nicht gemeint, ohne Verfassung zu regieren. Auf sein Manifest (16. Nov.) \*\*\*) trat eine zweite National-

\*) v. Schäffer, S. 189.

\*\*) Dieser Entwurf im Umriss bei v. Schäffer, S. 221. und, auch nur als Uebersicht, beim Isambert, T. 4. p. 454.

\*\*\*) Neue Staatsacten. Th. 2. S. 97.

Versammlung zusammen, welcher der, vom kaiserlichen Ministerium und Staatsrathe verfertigte, Verfassungsentwurf am 11. Dec. 1823 vorgelegt ward. Man sammelte die Stimmen des Volkes in der Hauptstadt und den Provinzen über denselben; die aufgenommenen Register verkündigten den Willen der Mehrheit, während der Senat und die Bürger von Rio Janeiro (9. Jan. 1824) den Kaiser veranlaßten, dem Entwürfe die öffentliche Sanction zu ertheilen. Dies geschah am 25. März 1824, wo der Kaiser Don Pedro den Eid auf die neue Verfassung \*) ablegte.

Die Grundzüge dieser neuen Verfassung sind: das Kaiserreich Brasilien ist die politische Vereinigung aller brasilischen Bürger. Sie bilden eine freie und unabhängige Nation, die durchaus keine andere Union oder Föderation zuläßt, die ihrer Unabhängigkeit entgegen stehen könnte. Die Regierung ist monarchisch, erblich, verfassungsmäßig und repräsentativ. Die römisch-katholische Religion bleibt die Religion des Reiches. Allen andern Religionen wird der häusliche Gottesdienst, doch ohne alle kirchliche Auszeichnung, verstattet. Brasilens Verfassung erkennt vier Staatsgewalten an: die gesetzgebende, die vermittelnde (poder moderador), die vollziehende, und die richterliche. Alle diese Gewalten werden durch die Nation übertragen. Die Repräsentanten der brasilischen Nation sind der Kaiser und die Generalver-

---

\*) Sie steht mit ihren 179 Artikeln beim v. Schäffer, S. 424. — in Ehtn. Ludw. Hahn's Brasilien, wie es ist. 2te Aufl. Frankf. am M. 1826. 8. S. 128. — und in den neuesten Staatsacten, Th. 2. S. 192.



sammlung. Die gesetzgebende Gewalt ist, unter Sanction des Kaisers, der Generalversammlung übertragen. Die Generalversammlung besteht aus zwei Kammern: der Deputirten und der Senatoren. Die Befugnisse der Generalversammlung sind: dem Kaiser, oder der Regentschaft, den Eid abzunehmen; die Grenzen der Machtvollkommenheit der Regentschaft zu bestimmen; die Zweifel bei der Thronfolge zu lösen; nach dem Tode des Kaisers, oder bei erledigtem Throne, eine Untersuchung der beendigten Reichsverwaltung anzuordnen, und die in dieselbe eingeschlichenen Mißbräuche zu verbessern; beim Erlöschen der regierenden Dynastie eine neue zu wählen; Gesetze abzufassen, näher zu erklären, zu suspendiren, und zu widerrufen; über die Aufrechthaltung der Gesetze zu wachen; jährlich die Staatsausgaben festzusetzen und zu vertheilen; jährlich, nach Vernehmung der Regierung, die außerordentliche Land- und Seemacht zu bestimmen; die Aufnahme fremder Truppen ins Reich oder in dessen Häfen zu bewilligen, oder zu verweigern; die Regierung zur Abschließung von Anleihen zu ermächtigen; die Mittel zur Zahlung der Staatsschuld anzugeben; die Verwaltung oder Veräußerung der Nationalgüter zu beschließen, und öffentliche Aemter zu stiften, oder abzuschaffen. Jede Legislatur dauert vier Jahre. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. — Die Kammer der Deputirten wird gewählt. Ihr steht die Initiative ausschließlich zu: bei Auflagen, bei Rekrutirungen, und bei der Wahl einer neuen Dynastie. Sie ist berechtigt zur Untersuchung der vorigen Verwaltung und der Reform der bei derselben eingeschlichenen Mißbräuche; zur Discussion der von der vollziehenden Ge-

walt gemachten Anträge, und zur Anklage der Staatsminister und Staatsräthe. — Die Mitglieder des Senats behalten ihre Würde lebenslanglich, nach vorausgegangener Wahl in den Provinzen. Jede Provinz liefert so viele Senatoren, als die Hälfte der von ihr gestellten Deputirten beträgt. Der Kaiser wählt die Senatoren aus dem dritten Theile der in den Listen ihm vorgeschlagenen Personen. Jeder Senator muß eine jährliche Einnahme von 800,000 Reis (ungefähr 300 Piaster) haben. Die Prinzen des Hauses sind Senatoren dem Rechte nach, erhalten aber das Stimmrecht nach zurückgelegtem 25sten Jahre. Dem Senate steht die ausschließliche Befugniß zu: über die individuellen Vergehen der Mitglieder der kaiserlichen Familie, der Staatsminister, der Staatsräthe, der Senatoren, so wie über die Vergehungen der Deputirten, während der Dauer der gesetzgebenden Versammlung, und über die Verantwortlichkeit der Staatssecretaire und Staatsräthe zu erkennen; auch die Nationalversammlung zusammen zu berufen, sobald der Kaiser dies zwei Monate nach der in der Verfassung bestimmten Zeit unterläßt. — Der Antrag, die Opposition, oder die Billigung der Gesetzesvorschläge steht bei den Kammern zu. Die vollziehende Gewalt macht durch die Staatsminister Anträge zu Gesetzesentwürfen, welche von einer Commission der zweiten Kammer untersucht werden. Die Minister können den Verhandlungen darüber beiwohnen, und daran Antheil nehmen, müssen sich aber bei der Abstimmung entfernen. Ein von der zweiten Kammer angenommener Gesetzesentwurf geht an die erste Kammer; die Verwerfung eines solchen Antrages wird dem Kaiser durch eine Deputation der Kammer angezeigt. Verwirft die erste Kam-

mer den Entwurf der zweiten, oder macht sie Zufüge zu demselben; so sendet sie ihn der zweiten zurück. Auf dieselbe Weise verfährt die zweite Kammer, wenn ein Gesetzesentwurf von der ersten ausgeht. Der Kaiser kann seine Zustimmung zu den Gesetzesentwürfen verweigern. Wird aber diese Zustimmung zwei gesetzgebenden Versammlungen, die den Entwurf gleichmäßig gebilligt haben, auf ihre wiederholte Vorstellung verweigert; dann versteht sie sich so, daß der Kaiser seine Sanction erteilt habe. — Die Verfassung erkennt an und gewährleistet jeder Hauptstadt das Recht der Mitaufsicht über die Angelegenheiten ihrer Provinz, und daß sie das, was unmittelbar ihr besonderes Interesse betrifft, selbst betreibe. Dieses Recht wird geübt durch die Bezirkskammern, und durch Conseils, welche Generalconseils der Provinz heißen. Die Mitglieder derselben werden durch unmittelbare Wahlen ernannt. Vom Stimmrechte bei diesen Wahlen sind alle Lohndiener, Mönche &c. ausgeschlossen. — Die vermittelnde Gewalt ist der Schlußstein der ganzen Staatsorganisation, und ausschließlich dem Kaiser, als höchstem Oberhaupte und erstem Repräsentanten der Nation, übertragen. Die Person des Kaisers ist unverleßlich, heilig, unverantwortlich. Er ernennt die Senatoren; beruft die Generalversammlung außerordentlich, wenn es die Wohlfahrt des Reiches erfordert; erhebt durch seine Sanction die Beschlüsse der beiden Kammern zu Gesetzen; ernennt und entläßt die Minister; suspendirt die Magistratspersonen, und übt das Begnadigungsrecht. Der Kaiser ist zugleich Oberhaupt der vollziehenden Gewalt, und übt sie durch die Staatsminister aus. Ihre Befugnisse sind: die Zusammenberufung der

ordentlichen Generalversammlungen; die Ernennung zu Bisthümern und kirchlichen Pfründen; die Ernennung der Magistrate; die Ernennung zu mehreren Staatsämtern, der Befehlshaber der Land- und Seemacht, der Gesandten und anderer diplomatischen und Handels-Agenten, so wie die Leitung der politischen Verhältnisse mit dem Auslande. Die abgeschlossenen Schuß- und Truß-Bündnisse, die Subsidiën- und Handels-Verträge, die Kriegserklärungen und Friedensschlüsse, müssen zur Kenntniß der Generalversammlung gebracht werden, wenn das Interesse und die Sicherheit des Staates damit vereinigt werden können. Zugleich steht der vollziehenden Gewalt zu: die Genehmigung apostolischer Conciliendecrete und Breven, oder die Verweigerung dieser Genehmigung, sobald sie der Verfassung zuwider sind. — Der Kaiser darf, ohne Einstimmung der Generalversammlung, Brasilien nicht verlassen. Geschieht es; so wird es betrachtet, als entsagte er der Krone. In der Thronfolge geht, in demselben Grade, das männliche Geschlecht dem weiblichen vor. Kein Fremder kann die Krone Brasiliens tragen. — Die Pressfreiheit besteht, doch mit Verantwortlichkeit für die Mißbräuche nach den Bestimmungen des Gesetzes. Niemand darf verhaftet werden ohne erwiesene Verschuldung, und selbst in diesem Falle darf er nicht gefangen gesetzt werden, wenn er in Fällen, die das Gesetz zuläßt, hinlängliche Bürgschaft leistet. Die richterliche Gewalt ist unabhängig, das Gesetz ist gleich für alle. Jeder Bürger kann zu allen öffentlichen, bürgerlichen, Staats- und Militairstellen gelangen, ohne allen Unterschied, als den seiner Talente und Tugenden. Jeder ist, nach Verhältniß seiner Habe, zum Beitrage zu den Staatsausgaben

verbunden. Alle Privilegien sind abgeschafft; ebenso die Peitsche, die Folter, das Brandmarken und andere grausame Strafen. Die Einziehung der Güter ist aufgehoben. Die Staatsschuld wird gewährleistet; alle Gilden bleiben abgeschafft. Alle Beamte sind verantwortlich. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. —

Ob nun gleich die von den portugiesischen Cortes gegebene, und vom Könige Johann 6 beschworne, Verfassung Portugals durch die von dem Infanten Miguel (Mai 1823) befehligte Militairmacht aufgelöst ward; so blieb doch das gespannte Verhältniß zwischen Portugal und Brasilien unentschieden, bis es der Vermittelung des brittischen Gesandten Charles Stuart gelang, einen Vertrag \*) zur Anerkennung der Unabhängigkeit Brasiliens als eines selbstständigen Kaiserreiches zu bewirken, welcher am 29. Aug. 1825 zu Rio Janeiro abgeschlossen, am 7. Sept. 1825 vom Kaiser von Brasilien, und am 15. Nov. 1825 von Johann 6 zu Lissabon bestätigt ward. Nach diesem Vertrage ward Brasilien von Portugal und Algarbien getrennt, als unabhängiges Kaiserreich, und Don Pedro als Kaiser anerkannt, an den und dessen rechtmäßige Erben der König „aus vollem eigenen freien Willen die Souverainetät über gedachtes Kaiserreich abtrat und übertrug, und sich blos für seine Person den Kaiserlichen Titel vorbehielt.“ Dagegen versprach der Kaiser von Brasilien, keine andere portugiesische Kolonie mit Brasilien zu vereinigen. Die Unterthanen Brasiliens und Portugals sollten in den gegenseitigen Staaten, wie die befreundesten und

\*) Neueste Staatsacten. Th. 2. S. 149.

begünstigsten Nationen behandelt, und ihre Rechte und Güter gewissenhaft beschützt werden.

Ueber die seit 1816 von Brasilien in Besiß genommene Pando Oriental \*) , (als brasiliſche Provinz Cisplatino genannt,) deren Herausgabe die Regierung der vereinigten Provinzen am la Plataſtrome, als ehemaligen Bestandtheil ihres Staates, mit Ernst und Nachdruck verlangte, kam es zur Kriegserklärung von Brasilien gegen Buenos Ayres am 10. Dec. 1825. — So wenig aber der Charakter und Gang dieses Krieges im Voraus berechnet werden kann; so wenig läßt sich auch die Reihe von Folgen ermessen, welche der Tod des Kaisers und Königs Johann 6 (10. März 1826) für Brasilien und Portugal haben wird.

Dies sind die von ihrem europäischen Stammlande vertragsmäßig als unabhängig und selbstständig anerkannten Staaten in Amerika. — Es folgen ihnen diejenigen Theile des sich bildenden amerikanischen Staatensystems, die zwar bereits ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit vom europäischen Mutterlande thatſächlich errungen haben, von Spanien aber noch nicht als emancipirt aus den vormaligen Kolonialverhältnissen anerkannt worden sind. — Allein bei diesen thatſächlich frei und selbstständig gewordenen Staaten muß genau unterschieden werden zwischen denen, welche bereits in ihrem Innern feste Verfassungs-, Regierungs- und Verwaltungsformen

\*) Historische Beleuchtung der Ansprüche der brasl. Regierung auf die Stadt und Provinz Montevideo am östlichen la Plata-Ufer; in Divinus Atlantis, N. 1. S. 197.

ausgeprägt haben, und deshalb, wie früher von Nordamerika, so auch am 1. Jan. 1825 von Großbritannien, und seit der Zeit von dem Königreiche der Niederlande nach ihrer Selbstständigkeit anerkannt, durch diplomatische Agenten beschiedt und, in der Abschließung förmlicher Verträge mit denselben, als gleichberechtigte unabhängige Mächte behandelt worden sind — wie der mexikanische Bundesstaat Columbia und Buenos Ayres —; und zwischen denen, die zwar thatsächlich ihre Freiheit errungen haben, deren innere Formen aber noch nicht zu festen Umrissen gestaltet, und die noch nicht öffentlich von europäischen Mächten anerkannt worden sind. Zu diesen letztern gehören: die Staaten von Mittelamerika (Guatemala), Chili, Peru, Bolivar und Paraguay.

178.

Der mexikanische Bundesstaat. — Guatemala.

(Vergl. Th. 2. S. 375.)

Die Dynastieveränderung in Spanien durch die Verträge zu Bayonne im Mai 1808 gab die erste Veranlassung zur allmählichen Trennung der spanisch-amerikanischen Kolonien vom europäischen Stammlande; doch ward sie befördert durch das unkluge Betragen der spanischen Cortes in Beziehung auf die Kolonien, durch die gewaltthätigen Maasregeln einiger spanischen Vicetönige und der nach Amerika abgeschickten Feldherren, so wie durch die Reibungen zwischen den Europäern und Kreolen, und zwischen den royalistisch- und republikanisch-Gesinnten in den vormaligen Kolonien selbst.

In Mexiko, der wichtigsten Besizung Spaniens in Amerika, leitete mit Geist und Umsicht der Pfarrer Hidalgo seit 1820 den Aufstand des Volkes gegen den spanischen Vicekönig Venegas. Allein Hidalgo ward verrathen, gefangen genommen, und (1811) getödtet. — Ihm folgte der talentvolle Priester Morelos an der Spitze der nach Unabhängigkeit strebenden Parthei. Der von ihm zusammenberufene Congress erklärte Mexiko (1814) für unabhängig von Spanien, berathschlugte eine Verfassung nach dem demokratischen Princip, und ernannte eine Regierung von drei Männern, unter welchen Morelos der erste war. Dagegen verordneten die in Mexiko bestehenden spanischen Behörden (Mai 1815), daß diese Verfassung verbrannt, und alle mit dem Tode bestraft werden sollten, welche die Exemplare derselben nicht an sie einsenden würden. Doch würde dieser Befehl wenig gesruchtet haben, wenn nicht Morelos (18. Nov. 1815) bei Talamaca von den Royalisten besiegt, gefangen genommen, und als Auführer und Keker, wie sein Vorgänger Hidalgo, zum Tode verurtheilt worden wäre. Nach Morelos Hinrichtung ward der republikanische Congress aufgelöset, und die königliche Gewalt hergestellt. Demungeachtet fand sich auf der bedenklichen Bahn des Hidalgo und Morelos ein neuer kühner Nachfolger, Eaver Mina. Obgleich genöthigt, nach London zu flüchten, kehrte er doch im Frühjahre 1817 nach Amerika zurück, und landete zu Soto la Marina, an der Küste von Mexiko mit 450 Mann, zu welchen 100 Kreolen stießen. Mit diesen besiegte er 2000 Royalisten. Nach einigen Siegen stand er an der Spitze von 15,000 Mann, mit welchen er den Vicekönig Apodaca bedrohte. Allein Mina gerieth beim



Recognosciren, entweder aus Unvorsichtigkeit oder aus Verrath, in einen Hinterhalt, stürzte vom Pferde und ward gefangen. Für seine Befreiung ward von den Seinigen die Auswechslung von 40 gefangenen spanischen Officieren geboten; allein Apodaca erwiderte, daß das Geseß nicht verstattete, Vergleiche mit Rebellen zu schließen. Mina ward hingerichtet; und ihm fielen als Todtenopfer die 40 gefangenen spanischen Officiere. Zwar zerstreute sich Mina's Heer nach dem Falle des Anführers; doch erhielten sich die bereits weit verbreiteten Grundsätze der Freiheit und Unabhängigkeit. Ein kühn ausgeführter Plan entschied im Jahre 1821 über Mexiko's künftiges Schicksal. Der Vicekönig Apodaca befehligte den Obersten Augustin Iturbide, eine zu Acapulco ausgebrochene politische Gährung zu dämpfen. Allein Iturbide, statt die Insurgenten zu bekämpfen, trat auf ihre Seite, und ward bald ihr erster Anführer. Unter den Royalisten entstand selbst Spaltung, und die Erklärungen Quiroga's und Riego's im Anfange des Jahres 1820, in Beziehung auf die Annahme der Verfassung der Cortes, erhöhte die Spannung und Reibung der Partheien in Mexiko. So geschah, daß der von den Cortes zum Vicekönige in Mexiko ernannte General Odonju den Gedanken bereits nach Amerika mitbrachte, daß die Kolonien schwerlich dem Mutterlande erhalten werden könnten. Er wünschte daher Ausgleichung, und schloß deshalb zu Cordona mit Iturbide einen Vertrag \*) (24. Aug. 1821), in welchem die Unabhängigkeit Mexiko's anerkannt, auf den Thron dieses Reiches aber der König von Spanien, oder ein Prinz seiner

\*) Isambert, T. 3. p. 453.

Dynastie, doch unter der Bedingung, in Mexiko zu regieren, berufen ward. Man sah, daß die gleichzeitigen Ereigniffe in Brasilien für Mexiko nicht verloren gingen.

Als Folge jenes Vertrages ward in Mexiko eine einstweilige Junta gebildet, die eine Regentschaft von fünf Personen ernannte, und den Iturbido (28. Sept. 1821) zum Generallissimus der Land- und Seemacht des mexikanischen Kaiserthums erhob. Als aber die spanischen Cortes, bei ihren engherzigen Ansichten in Betreff der Kolonien (wie gleichzeitig die portugiesischen Cortes in Beziehung auf Brasilien), dem Vertrage von Cordona die Bestätigung verweigerten; so erklärte der souveraine Congress die Unabhängigkeit Mexiko's von Spanien. Zugleich ernannte er — doch gegen die Absichten der Regentschaft — (18. Mai 1822) Augustin I (Iturbide) zum Kaiser von Mexiko, und in der Folge dessen Sohn zum kaiserlichen Prinzen. Hatte die Nationalversammlung Brasiliens zu Rio Janeiro einen Kaiser proclamirt; so glaubte der Congress zu Mexiko zu demselben Schritte ermächtigt zu seyn. Doch hatte ein Theil des Congresses sogleich diesen Schritt gemißbilligt, und an Iturbide's Ernennung keinen Antheil genommen. Denn Iturbide war kein Napoleon, kein Washington, kein Bolivar, höchstens der Murat des vierten Erdtheils. Seine Uebereilungen, sein Stolz, seine geringen Verwaltungsfähigkeiten traten so unverkennbar hervor, daß eine bewaffnete Opposition unter den Generaten Victoria und Guerrero sich bildete, welche in dem Augenblicke, wo Iturbide mit großer Pracht sich krönen ließ, Mexiko als Republik aussprach. Zwar versuchte es der neue Kaiser, durch Drohungen

und Verhaftungen sie einzuschüchtern; allein sein Stolz vermehrte die Zahl seiner Gegner. Vergeblich war sein Plan, den Congress aufzulösen, und ihn durch eine Junta zu ersetzen, die aus seinen Anhängern gebildet ward. Der Aufstand verbreitete sich weiter. Im October 1822 sprach auch der Gouverneur von Vera Cruz, Santa-Anna, die Republik aus, und erklärte den Iturbide für einen Usurpator und Tyrannen. Nach solchen Vorgängen bewirkte der neuversammelte Congress zu Mexiko die Entscheidung, als er (31. März 1823) eine Regentschaft des Freistaates von drei Männern ernannte. Dies bewog den Iturbide, (19. Apr.) auf seine Kaiserwürde zu verzichten, und die ihm auf Europa angewiesene Pension in Italien zu verzehren, wohin er sich einschiffte. Darauf erklärte der Congress (16. Dec. 1823) Mexiko für einen Bundesstaat, der, wie der nordamerikanische, die einzelnen Provinzen Mexiko's, unter dem Namen: vereinigte mexikanische Staaten, umschloß. Von diesem Congress wurden die Grundzüge der neuen Verfassung (31. Jan. 1824) bekannt gemacht, und General Victoria zum Präsidenten des Bundesstaates ernannt.

Bevor aber noch die neue Verfassungs- und Regierungform im innern Staatsleben Mexiko's tief wurzeln konnte, unternahm Iturbide ein ähnliches Wagemuth, wie Murat im October 1815. Gestützt auf seine Anhänger unter den Priestern und Soldaten in Mexiko, reifete er von Italien über England (11. Mai 1824) nach Mexiko. Von diesem Vorgange benachrichtigt, ächtete ihn (28. Apr.) der mexikanische Congress. Demungeachtet wagte es Iturbide (15. Jul.), bei Soto la Marina das Gebiet Mexiko's zu betreten. Sein Schicksal war aber entschieden.

Er fiel in die Gefangenschaft des Generals de la Garza, und ward (19. Jul.) zu Pabilla erschossen. So endigte auf mexikanischem Boden die Episode eines militairischen Abenteurers, der in keiner Hinsicht die Vergleichung mit Bolivar aushält. Nach diesem Vorgange ward am 4. Oct. 1824 die neue Verfassung des mexikanischen Bundesstaates \*) — im Wesentlichen eine Nachbildung der nordamerikanischen — vom Congresse angenommen und ins Leben des Staates eingeführt. In Angemessenheit zu derselben eröffnete der Präsident der Union, der General Guadalupe Vittoria \*\*, am 1. Jan. 1825 den ersten verfassungsmäßigen Congreß des mexikanischen Bundesstaates. — Großbritannien, dessen Ministern kein Diplomat den richtigen Tact in der Würdigung des innern Staatslebens und der Staatskräfte des Auslandes absprechen wird, trat bereits am 6. Apr. 1825 mit Mexiko zu einem Handelsvertrage zusammen \*\*\*), nachdem es am 1. Jan. 1825

\*) Diese Verfassung fehlt noch in den angeführten Sammlungen. Sie erschien aber (à Paris, 1825. 12.) unter dem Titel: Constitution fédérative des états-unis mexicains; sanctionnée par le congrès général constituant du 4. Octobre 1824. Traduit de l'Espagnol sur un exemplaire sorti des presses du gouvernement mexicain.

\*\*) Der Präsident heißt eigentlich Fernandez; er vanta sich aber nach einem am Martientage erfochtenen Siege Guadalupe Vittoria. Seine Adresse vom 4. Aug. 1825 an beide Häuser des Congresses (in *Atlas v. Atlantis*, N. 1. S. 84.) steht, dem Geiste und Gehalte nach, tief unter den Reden Monroe's, Adams und Bolivars.

\*\*\*) Neueste Staatsacten, Th. 1. S. 108.

die Anerkennung der Unabhängigkeit Mexiko's, Columbia's und Buenos Ayres amtlich angekündigt hatte.

Der mexikanische Bundesstaat zählt gegenwärtig auf 118,478 Geviertmeilen eine Bevölkerung von 6,122,000 Menschen, unter welchen sich 1,097,000 Kreolen und 3,676,000 Indianer befinden. Die Grundzüge seiner Verfassung sind: Die mexikanische Nation ist für immer frei und unabhängig von Spanien und von jeder andern Macht. Die römisch-apostolisch-katholische Religion ist und bleibt die Religion des mexikanischen Volkes; doch beschützen die Geseze die Ausübung jeder andern Religion. Die Regierungsform des mexikanischen Volkes ist die einer repräsentativen, volksthümlichen und föderativen Republik. Die Ausübung der höchsten Macht zerfällt in die gesetzgebende, vollziehende und richterliche. Die gesetzgebende Gewalt ruht auf dem allgemeinen Congresse, der in zwei Kammern — der Abgeordneten und des Senats — besteht. Die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten werden nach der Bevölkerungszahl gewählt; es wird auf 40,000 Menschen ein Deputirter gerechnet. Zum Senate ernennt jede Provinz zwei Personen. Der Congreß ist befugt, die Freiheit der Presse zu beschützen und zu ordnen, neue Staaten oder Gebiete in den Bundesstaat aufzunehmen, die Grenzen der einzelnen Staaten festzusetzen, die öffentlichen Abgaben zu bestimmen, Anleihen auf den Credit des Bundes zu machen, die öffentliche Schuld anzuerkennen, und die Mittel zu ihrer Consolidirung und zu einem Amortisationsfonds zu bestimmen, den in- und ausländischen Handel zu leiten, die Concordate mit dem römischen Stuhle vorzubereiten und zu ratificiren, die vom Präsidenten abgeschlossenen Friedens-, Bündniß-, Freundschafts-

und Neutralitäts-Verträge zu prüfen, auf den Antrag der Präsidenten den Krieg zu erklären, die Stärke der Land- und Seemacht zu bestimmen, über die Aufnahme oder Zurückweisung fremder Truppen zu entscheiden u. s. w. Die Vorschläge zu Gesetzen gehen von beiden Kammern aus, mit alleiniger Ausnahme der Steuern und Auflagen, welche zunächst in der Deputirtenkammer berathen werden. — Die vollziehende Gewalt gehört dem Präsidenten, der, wie der Vicepräsident, auf vier Jahre gewählt wird, so daß jede Provinz zwei Individuen dazu vorschlägt, und die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Während der Zeit der Versammlung des Congresses steht ihm ein Rath zur Seite, der aus der Hälfte des Senats gebildet wird. Der Präsident ernennt und entläßt die Staatssecretaire, ernennt zu allen militairischen Würden, und kann dem Congressse Vorschläge zu Gesetzen und Verbesserungen mittheilen, die er dem öffentlichen Wohle angemessen findet. Er macht alle vom Congressse beschlossene Gesetze bekannt, und wacht über deren Erfüllung; er erläßt Beschlüsse und Decrete in Angemessenheit zur Verfassung und zu den allgemeinen Gesetzen; er gebietet über die bewaffnete Macht für die innere und äußere Sicherheit des Bundes; er erklärt den Krieg nach dem Beschlusse des Congresses; er leitet alle diplomatische Verhandlungen mit dem Auslande, und schließt alle Verträge mit demselben, doch unter dem Vorbehalte der Genehmigung des Congresses; er kann den Congress außerordentlich versammeln, u. s. w.

Der mexikanische Staatenbund besteht gegenwärtig aus 20 einzelnen Staaten: Mexiko, Queretaro, Mechoacan, Guanajuato, Falisco, Zacatecas, Sinaloa, Sonora, Califor-

nien, Neu-Mexiko, Chihuahua, Neu-Santander, Neu-Leon, S. Luis Potosi, Vera-Cruz, Tabasco, Oaxaca, Coahuila, Puebla, Merida.

(Hassel nimmt [N. geogr. und stat. Ephemeriden 17 B. St. 7. S. 198] für diese 20 Staaten: 46,604 Q. M. und 6,465,400 Menschen an; stellt aber selbst in s. geneal. hist. stat. Almanach auf 1826 eine Variante auf: 47,689 Q. M. und 7,096,900 Einw.)

Schon hatten Mexiko und Columbia seit mehreren Jahren ihre Unabhängigkeit ausgesprochen und durchgekämpft, als das in der Mitte zwischen beiden gelegene Guatemala fortdauernd seine Kolonialverhältnisse gegen Spanien beibehielt. Erst nachdem es unter allen vormaligen spanischen Kolonien auf dem amerikanischen Festlande vereinzelt da stand, ohne fortan auf Schutz von Spanien gegen die jugendlichen Nachbarstaaten rechnen zu können, trennte auch Guatemala (24. Apr. 1821) sich von Spanien. Doch erklärte erst am 1. Jul. 1823 die konstitutionelle Nationalversammlung der vereinigten Provinzen von Mittel-Amerika, gebildet aus 30 Abgeordneten dieser Provinzen, sich, unter dem Namen der vereinigten Provinzen des mittlern (Central-) Amerika, für selbstständig und unabhängig, ohne einem der beiden mächtigen Nachbarn sich anzuschließen. Beide aber erkannten im Jahre 1824 den neuen Staat als selbstständig an, und Columbia schloß einen Vertrag mit demselben, der den Interessen beider Freistaaten entsprach. Die politische Umbildung Guatemala's erfolgte ohne Blutvergießen; ein Vorzug, welchen Guatemala vor allen übrigen vormaligen spa-

nischen Kolonien behauptet. Noch ist das innere Staatsleben desselben nicht völlig durchgebildet; doch sind die Grundzüge der begonnenen neuen Gestaltung des Innern der Verfassung des mexikanischen Bundesstaates, und, zugleich mit diesem, der nordamerikanischen Verfassung nachgeformt. — Die Souveränität beruht auf dem Volke. Die Regierungsform ist die einer demokratischen, repräsentativen, föderativen Republik. Die einzelnen Staaten des Bundes sind frei, unabhängig und souverain. Die besondern Verfassungen der einzelnen Staaten dürfen der allgemeinen Bundesverfassung nicht widersprechen. Die römisch-katholische Religion ist die Religion des Staates. Die Sklaverei ist abgeschafft. Die höchste Gewalt zerfällt in die gesetzgebende, vollziehende und richterliche, die getheilt sind. Die gesetzgebende Gewalt ruht auf einem Congresse, der in zwei Kammern, einem Senate, und einer Repräsentantenkammer besteht. Die Mitglieder werden gewählt, und ihre Zahl richtet sich nach der Bevölkerung der Provinzen. Zum Senate sendet jede Provinz zwei Mitglieder. Die gesetzgebende Gewalt berathet und beschließt die Gesetze, schützt die Pressfreiheit, wacht über die Verfassung, und entscheidet, nach den von der vollziehenden Gewalt gemachten Mittheilungen, über Krieg, Frieden, Bündnisse, Verträge u. a.; die vollziehende Gewalt leitet ein auf vier Jahre gewählter Präsident (jetzt: Don Manuel Jose de Arce). Er ist mit Vollziehung der Gesetze beauftragt, ernennt die Staatssecretäre und öffentlichen Beamten, verfügt über die Land- und Seemacht, ernennt die Officiere, leitet die Verhandlungen mit auswärtigen Mächten, ernennt die Gesandten und Consuln im Auslande, und kann, jedoch nur einmal,



gegen die vom Congressse gegebenen Gesetze Einwürfe machen, und dies blos in den ersten zehn Tagen, wenn sie vom Congressse an ihn gelangt sind. — Nachdem die einzelnen sieben Staaten, aus welchen der Bundesstaat besteht, die von der außerordentlichen Nationalversammlung beschlossene Bundesverfassung angenommen hatten, wurden die Wahlcollegia zur Ernennung der Mitglieder des Senats und der Repräsentantenkammer zusammen berufen. In Angemessenheit zu diesen Wahlen erfolgte am 5. März 1825 die Eröffnung des Congresses \*). Vor der Revolution war Guatimala in 15 Provinzen getheilt. Der gegenwärtige Bundesstaat, der im Jahre 1824 den Namen: vereinigte Provinzen von Mittel- (Central-) Amerika annahm, besteht aus: 7 Staaten: Guatimala, Chiapa, Costa Rica, Nicaragua, Honduras, S. Salvador und Guesaltenango, mit ungefähr 1,800,000 Menschen Bevölkerung.

\*) Diese neuesten Nachrichten über Guatimala enthielt das polit. Journal 1825, Sept. S. 859 und Forts. im October, S. 901. — Die vorzüglichsten deutschen Statistiker weichen über diesen Staat bedeutend von einander ab. Stein (in s. Handb. Th. 3. S. 671. 5te Aufl. Epj. 1826.) nimmt noch 15 Provinzen und 1,300,000 Menschen Bevölkerung an; auch wird, nach ihm, der Präsident nur auf 3 Jahre ernannt. — Hassel dagegen (Geograph. Ephem. 1825. 17r B. St. 7. S. 201.) stellt nur 4 Provinzen mit 1,200,000 Menschen auf. Stein setzt den Senat auf 11, die Repräsentantenkammer auf 60 Individuen; Hassel aber den Senat auf 12, die zweite Kammer auf 42 Mitglieder. Derselbe Hassel aber stellt im Almanache auf 1826. 15 Provinzen, 11,210 Q. M. und gegen 1,300,000 Bevölkerung auf.

179.

## Die neuen südamerikanischen Staaten.

(Vergl. Th. 2. S. 370.)

Es war im Jahre 1778 geschehen, daß Spanien das bis dahin von Peru abhängige Generalcapitanat Buenos Ayres in ein eigenes Vicekönigreich verwandelte, und zu demselben nicht bloß die beiden Bestandtheile des Generalcapitanats, Buenos Ayres und Paraguay, sondern auch das westliche Chili, Tucuman und Oberperu schlug. Durch das aus Potosi dahin gebrachte Silber ward Buenos Ayres der Stapelplatz der nach Europa bestimmten Reichthümer Südamerika's; auch wies die Lage dieses Landes gegen die Bourbone in Spanien die wiederholten Angriffe der Britten (1806 und 1807) auf Buenos Ayres mit glücklichem Erfolge zurück. — Dies alles aber veränderte sich nach der Verdrängung der bourbonischen Dynastie vom spanischen Throne. Denn nicht nur, daß, seit dieser Zeit, die spanischen Befehlshaber in den amerikanischen Kolonien selbst zwischen dem abgegangenen Bourbon und dem den Spaniern aufgedrungenen Napoleoniden schwankten, wodurch unter die gebildeteren Volksklassen dieser Kolonialländer Verschiedenheit der politischen Ansichten und Spannung und Reibung der Partheien kam; es machten auch die spanischen Cortes gegen die Kolonien so engherzige Grundsätze geltend, daß sie die Kolonien der Sache des Mutterlandes nur immer mehr entfremdeten. Dasselbe geschah gleichfalls, nach Ferdinands 7 Herstellung im Jahre 1814, von seinen Ministern; und selbst im Jahre 1820 waren die neu zusammentretenden spanischen Cortes durch die Vorgänge der letzten sechs Jahre in Amerika zu keiner

bessern Ueberzeugung und richtigern Ansicht gelangt. Dies alles gab den Ausschlag in der Erstrebung und endlichen Durchkämpfung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der vormaligen spanischen Kolonien. Dabei darf aber nicht vergessen werden, daß die von Spanien aus nach Amerika gesandten Feldherren, so ungern auch ihre Heere selbst sich dahin einschiffen ließen, bei ihrer Ankunft nicht Unterhandlungen mit den Machthabern und Anführern der politischen Parteien in den Kolonien anknüpften, sondern sogleich mit den Waffen in der Hand sich ankündigten, und die Unterwerfung durch Waffengewalt erzwingen wollten. Für alle diese Europäer waren daher die Lehren und Warnungen aus dem siebenjährigen Kriege der Britten gegen ihre nordamerikanischen Kolonien verloren gegangen!

Es gehört der besondern Geschichte dieser Länder an, den Gang und die abwechselnden Schicksale dieses, über die gesammten südamerikanischen Kolonien Spaniens verbreiteten, Krieges darzustellen; die Geschichte des sich in Amerika neu gestaltenden Staatensystems verweilt zunächst bei den Erfolgen dieses Kampfes, und bei den begonnenen und allmählig durchgebildeten neuen Formen des innern und äußern Staatslebens in diesen ausgedehnten und reichen Ländern. Diese neue Gestalt gelang in allen den Provinzen früher und vollständiger, wo bereits vorher die Cultur fortgeschritten war, und wo ein großer Mann das Vertrauen der Masse fesselte und kräftig über dem Ganzen waltete, wie Simon Bolivar; es kämpfte dagegen die neue politische Schöpfung mit bedeutenden Hindernissen, wo Mangel an Bildung und an Einheit herrschte, und Priester- und Mönchsgeist nicht so leicht den neuen Formen untergeordnet werden konnte.

So erhielt der aus Caraccas und Neu-Granada erwachsende neue Freistaat Columbia unter allen vor-maligen Kolonien am frühesten eine feste Gestalt, was auch den Britten nicht entging. Minder fest und kräftig war die neue politische Form von Buenos Ayres; doch stand diese wieder höher und fester, als die neue Ordnung der Dinge in Chili und Peru. — Dieser innere Geist in den Provinzen wirkte auch auf ihre geographische Abründung und Grenzbestimmung. Denn während Columbia aus mehrern, vormals nicht zusammengehörenden, Theilen zu Einem politischen Ganzen verschmolz, trennten sich von dem vor-maligen Vicekönigreiche Buenos Ayres: die Banda Oriental, mit der Hauptstadt Montevideo, ein Land, das vom brasilischen Generale Lecor erobert (Dec. 1816) und unter dem Namen Cisplati-no mit Brasilien verbunden ward; die Provinz Paraguay, deren Regent Don Francia jede Vereinigung mit Buenos Ayres zurückwies; und Oberperu, das Anfangs in seinen Maasregeln schwankte, und zuletzt die Bildung eines selbstständigen Freistaates der Verschmelzung mit Buenos Ayres vorzog.

## 180.

Die vereinigten Provinzen am la Plata-  
Strome. — Paraguay.

Schon war zu Buenos Ayres im Januar 1813 eine constituirende Versammlung aus den gewählten Abgeordneten der Städte und Flecken der Provinz vom Rio de la Plata zusammengetreten, wo die Freiheit der Sklaven beschlossen und die dem Staate zu gebende Verfassung beraten ward. Allein die Verluste,

welche die Truppen von Buenos Ayres bei der beabsichtigten Wiedereroberung von Montevideo; und unter Belgrano gegen die Spanier unter Pezuela bei Ayuma in Peru erlitten, wirkten nachtheilig auf das innere Staatsleben von Buenos Ayres. — An Belgrano's Stelle trat San Martin, dem es gelang, die Spanier wieder zurück zu drücken, und sie zur Räumung von Salta, Tarija und eines Theiles von Oberperu zu nöthigen. Dagegen begannen Streitigkeiten zwischen den Generalen Artigas, Rondeau und Alvear, zunächst über das von Alvear den Spaniern entrissene Montevideo, hauptsächlich aber über die Entscheidung, wer von ihnen den Staat leiten sollte. Die Junta von Buenos Ayres ernannte den General Rondeau (1815) zum Director. Allein dieser ward von dem Vicekönige Pezuela von Peru besiegt, und eben so schlug Artigas die gegen ihn gesandten Massen. Während der darüber ausgebrochenen Gährungen bewirkte der umsichtige Pueyredon das Zusammentreten eines Congresses (März 1816) in Tucuman, wo Pueyredon zum Director erwählt ward. Belgrano führte von neuem ein Heer gegen Peru, San Martin ein anderes gegen Chili. In dieser Zeit erfolgte (9. Jul. 1816) von dem Congresse die Erklärung der Unabhängigkeit der vereinigten Provinzen am la Plata, und — unter Pueyredons rastloser Thätigkeit — am 3. Dec. 1817 zu Buenos Ayres die Unterzeichnung der einstweiligen Verfassung \*) des Staates, welche von einem aus 26 Mit-

\*) Diese vorläufige Verfassung ist übersetzt: Die spanische Constitution der Cortes, und die provisorische Constitution der vereinigten Staaten

gliedern bestehenden Congresse entworfen und angenommen worden war. Gleichzeitig mit dieser Urkunde für die neue Gestaltung des innern Staatslebens nahm der Bundesstaat den Namen: vereinigte Provinzen von Südamerika an, den aber (18. März 1825) die Repräsentantenkammer zu Buenos Ayres wieder in den Namen: der vereinigten Provinzen am la Plata-Strome ver wandelte. Die einstweilige Verfassung erhielt, als sie, nach einer neuen Ueberarbeitung in 138 Artikeln, zur permanenten Verfassung \*) am 20. Apr. 1819 erhoben, und am 25. Mai für angenommen erklärt ward, manche wesentliche Veränderung. — Der neue Staat nahm, wie Nordamerika und später Mexiko, den politischen Charakter eines Bundesstaates an. Von den ehemaligen 20 Provinzen des spanischen Vicekönigreiches Buenos Ayres sind aber die Banda Oriental, Paraguay und Oberperu gar nicht dem Bunde beigetreten, und von andern Provinzen ist der Beitritt noch nicht bekannt geworden; so daß gegenwärtig mit Sicherheit nur die Provinzen \*\*) Buenos Ayres, Entre Rios, Corrientes, Cordova, S. Luis, S. Juan, Mendoza, Salta, Tucuman, S. Jago del Estero und Rioja, mit einer Bevölkerung von ungefähr

---

von Südamerika. Mit historisch-statistischen Einleitungen. Leipz. 1820. 8. S. 177.

\*) Diese Verfassung vom 20. Apr. 1819 beim Dufau, T. 6. p. 241.

\*\*) So bestimmt Hassel das Verhältniß auf der (1826) erschienenen geographisch-stat. und hist. Charte von la Plata, allein etwas davon abweichend (1825) in den n. geograph. Ephemeriden, Band 17, St. 6. S. 162.

1 Million Menschen (die Indianer eingeschlossen) zu dem Bunde gerechnet werden können.

Die Grundbestimmungen der Verfassung vom 26. Apr. 1819 waren: Die römisch-katholische Religion ist die Religion des Staates. Die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt sind verschieden. Die gesetzgebende Gewalt ruht im Congresse, der aus zwei Kammern, des Senats und der Repräsentanten, besteht. Auf 25,000 Menschen soll ein Repräsentant gewählt werden, der 4000 Piafter Eigenthum besitzt, oder sie in einem Gewerbe verwendet. Aller zwei Jahre wird diese Kammer erneuert, die über alle Steuern entscheidet, und die Minister und Staatsbeamten zur Verantwortung zu ziehen berechtigt ist. Der Senat besteht aus 1 Senator für jede Provinz des Staates, aus 3 militairischen Senatoren, 1 Bischöffe, 3 Geistlichen, 1 von jeder Universität, und dem abgegangenen Director. Die Senatoren werden auf 12 Jahre ernannt. Der Congress giebt die Gesetze, schreibt die Abgaben aus, erklärt Krieg und schließt Frieden. Die vollziehende Gewalt übt ein vom Congresse gewählter Director. Er vollzieht die Gesetze, leitet die Land- und Seemacht, ernennt die öffentlichen Beamten, die Gesandten, Consuln u. a. — Bald nach der Annahme dieser Verfassung legte Pueyrredon, mißvergnügt über die fortdauernde Unordnung, verkannt in seinen Absichten von den stürmischen Demokraten, und beschuldigt, daß er mit Frankreich über die Erhebung eines Bourbons, des jungen Prinzen von Lucca, der sich mit der brasilischen Prinzessin Karoline vermählen sollte, auf den Thron von Buenos Ayres, die Directormürde nieder; ihm folgte der kriegskundige General Rondeau (9. Jun. 1819). Pueyrredon

Rückete sich nach Montevideo; Rondeau aber, von Ramirez besiegt, verzichtete gleichfalls (10. Febr. 1820) auf die höchste Würde des Staates. Darauf wechselte diese Würde in rascher Folge, und bei einer allgemein verbreiteten Desorganisation im Innern, zwischen mehreren Feldherren, die einander bekämpften (Sarratea, Balacre, Mexia, Soler, Rodriguez), bis endlich de las Heras als Statthalter, und Garcia als Staatssecretair zur einstweiligen Leitung der Regierung der Provinz Buenos Ayres gelangten, und am 27. Jan. 1825 das — von dem constituirenden Generalcongresse am 23. Jan. 1825 — angenommene erste Grundgesetz \*) des Freistaates genehmigten. In diesem Grundgesetze erneuern „die zum Congresse versammelten Provinzen von la Plata, durch das Organ ihrer Deputirten“ aufs feierlichste den Vertrag ihrer Losreißung von Spanien und ihrer Unabhängigkeit. Darauf erklärt der Congreß, daß „bis zu der Bekanntmachung der allgemeinen Verfassung, welche der Congreß der Conföderation ertheilen wird,“ die in jeder Provinz geltenden Einrichtungen in Kraft bleiben sollen. Vor der Bekanntmachung der Verfassung wurde aber dieselbe den Provinzen zur Genehmigung vorgelegt werden. Als zur Begründung der vollziehenden Bundesgewalt hat die Regierung der Provinz Buenos Ayres die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, die Anstellung der Gesandten, die Abschließung der Verträge mit dem Auslande, doch unter der Bedingung der Bestätigung vom Generalcongresse, die Mit-

\*) Es steht in d. neuesten Staatsacten, Th. I. S. 45.



theilung der Beschlüsse des Generalcongresses an die Regierungen der Bundesprovinzen, und das Recht der Vorschläge zur Verbesserung der Verwaltung an den Congress. — Wenige Tage nach diesem Grundgesetze, unterzeichnete Garcia (2. Febr. 1825) den zwischen den Provinzen am la Plata-Strome und Großbritannien abgeschlossenen Handels- und Freundschaftsvertrag \*).

Paraguay, das während der spanischen Herrschaft zu dem Vicekönigreiche Buenos Ayres gehörte, ward im Jahre 1811 (Th. 2. S. 385) von der zu Assumption zusammengetretenen Versammlung der Abgeordneten für unabhängig erklärt. Die Anfangs zwischen zwei Gouverneuren getheilte Regierung ward, von der zweiten Versammlung der Volksvertreter, ausschließend dem Doctor Francia als Director übertragen \*\*). Dieser räthselhafte Mann ist vielleicht aus der Schule der Jesuiten, welche gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts die von ihnen geordnet eingerichtete Provinz Paraguay mit Selbstständigkeit regierten. Er hob (1824) alle Mönchsorden auf, deren Güter Nationaldomains wurden, daher die Mönche entweder Priester werden mußten, oder Pension erhielten. Francia ist reich und uneigennützig; er ist streng und kennt den Geist des von den Jesuiten an Gehorsam gewöhnten Volkes, dessen Bevölkerung ungefähr 600,000 Menschen beträgt; er wies bis jetzt jeden Antrag zu einer Verbindung mit Brasilien und Buenos Ayres zurück, und die Nachbarstaaten wagten keine Unternehmung gegen Para-

\*) Neueste Staatsacten, Th. 1. S. 1.

\*\*\*) Mehrere Züge dieses Mannes in Alex. Caldeleugh's Reisen in Südamerika. Weimar, 1826. 8. S. 106.

guay. Obgleich eine Art von Staatsrath, gebildet aus sieben Abgeordneten der einzelnen sechs Provinzen des Landes \*), ihm zur Seite steht; so herrscht er doch mit patriarchalisch-monarchischem Ansehen, ohne schriftliche Verfassung, und ohne dem demokratischen oder föderativen Systeme Zugang zu verstaten. Zur Fortsetzung dieser Regierungsform gehört aber ein Mann von seiner Kenntniß, Haltung und Charakterfestigkeit. Ob wohl ein solcher, nach Francia's Tode, in der Mitte zwischen den Freistaaten Buenos Ayres, Peru, Chili und dem Kaiserreiche Brasilien sich finden wird?

## 181.

## Der Freistaat Columbia.

Früher, als in den andern spanischen Kolonien Amerika's, gestaltete sich das innere Staatsleben in den Provinzen Venezuela und Neu-Granada \*\*) zur Ordnung (Th. 2. S. 377.). Allein bald erfolgte eine gewaltsame Unterbrechung derselben. Denn nicht nur, daß das Erdbeben (1812), welches Caraccas zerstörte, von der Geistlichkeit dem Volke als ein Strafgericht Gottes wegen der am 23. Dec. 1811 neu aufgestellten Verfassung geschildert ward; es erschien auch, nach Ferdinands 7 Herstellung in Spanien, der General Morillo mit einem geübten Heere von 10,000 Mann gegen das Ende des Jahres 1814

\*) nach Hassel (neue geogr. Ephem. Th. 17. St. 6. S. 171) aus 42 Repräsentanten.

\*\*) Die Unabhängigkeitserklärung der Provinzen des Vicekönigreiches Venezuela am 5. Jul. 1811 zu Caraccas beim Dufau, T. 6. p. 257. und ebendasselbst S. 264 der erste — bloß auf Venezuela berechnete — Verfassungsentwurf vom 23. Dec. 1811.

in Venezuela. Schon vor der Ankunft desselben hatte Simon Bolivar den Feldherrn der Spanier Moriverde besiegt und Caraccas besetzt. Moriverde, und sein Nachfolger, der General Salomon, führten den Krieg mit allen Schrecknissen der Rohheit und Barbarei; denn Salomon ließ den von Bolivar mit Vergleichsvorschlägen an ihn gesandten Priester Salvador Garcia in Ketten schmieden, und die gemachten republikanischen Gefangenen entweder gegen die Batterien ihrer Landsleute treiben, oder in Pontons erstickten. Auf ähnliche Weise handelte Morillo in Neu-Granada, als er sich der Städte Carthagena und Santa Fé de Bogota (1816) bemächtigte; doch schmolz auch sein Heer in den Kämpfen der Verzweiflung und unter den Einflüssen des Klima bedeutend. Da erschien Bolivar, der frische Massen auf Hayti an sich gezogen hatte, von neuem zu Barcellona, nachdem bereits vorher Morillo von dem Schotten Mac Gregor (der früher unter den Britten in Portugal gefochten hatte) am 20. Sept. 1816 unweit Barcellona besetzt worden war. Viele Europäer, namentlich Britten, nahmen Dienste im Heere der Freiheit. Vergeblich versuchte Morillo die Insel Margarita zu bezwingen (1817); er mußte sie mit beträchtlichem Verluste verlassen. Ob nun gleich der Kampf gegen Morillo mit großer Hartnäckigkeit und Erbitterung fortgesetzt ward; so traten doch schon am 15. Febr. 1819 die Abgeordneten des Freistaates Venezuela zu St. Thomas de Augustura zu einem Congresse zusammen, auf welchem Bolivar die, von ihm dem Congresse zurückgegebene, Würde durch allgemeine Acclamation wieder anzunehmen genöthigt ward. Während nun dieser Congress die neue Verfassung des Freistaates berathschlagte, und die Ver-

Einigung von Venezuela und Neu-Granada zu Einer Republik beabsichtigte, für welchen Zweck Abgeordnete aus Neu-Granada erschienen und als Mitglieder des Congresses aufgenommen worden waren, siegte Bolivar (7. Aug. 1819) bei Boyaca über die Royalisten, und besetzte darauf die von den Spaniern verlassene Hauptstadt Santa Fé. Dieser Sieg führte zu dem großen Ergebnisse, daß der Congress zu Angustura am 17. Dec. 1819 die Vereinigung der beiden Republiken Venezuela und Neu-Granada zu Einem Freistaate, unter dem Namen Columbia, aussprach, der in drei große Theile getheilt werden sollte: Venezuela, Quito und Cundinamarca, mit den Hauptstädten: Caraccas, Quito und Bogota. Der Name Neu-Granada sollte erlöschen. Ob nun gleich diese drei Länder eine besondere selbstständige Verwaltung erhielten; so sollte doch das Ganze kein Bundesstaat, sondern ein Freistaat seyn, und in diesem Geiste ward seine Verfassung gegeben. Zwar ward der Kampf zwischen Bolivar und Morillo bis zu dem Waffenstillstande zu Truxillo (25. Nov. 1820) fortgesetzt; allein dieser Waffenstillstand enthielt bereits eine stillschweigende Anerkennung des Uebergewichts und folglich auch der Selbstständigkeit von Columbia. —

Nach diesen Vorgängen trat am 18. Jul. 1821 ein neuer Congress zu Cucuta zusammen, wo der Beschluß der Vereinigung von Venezuela und Neu-Granada zu Einem politischen Ganzen erneuert, und am 30. Aug. 1821 die neue Verfassung dieses Freistaates \*) in 10 Capiteln mit 191 Artikeln bekannt

\*) Sie steht beim Dufau, T. 6. p. 282 und Auszugswise in Woltjen's Reise nach Columbia; übers.

gemacht ward. Der Charakter derselben ist demokratisch-repräsentativ. Von den Volksversammlungen der einzelnen Kirchspiele werden, aller vier Jahre, die Cantonswahlmänner erwählt. Diese leßtern, welche vier Jahre im Amte bleiben, und entweder 500 Piafter in liegenden Gründen, oder 300 Piafter Einkünfte besitzen müssen, wählen den Präsidenten und Vicepräsidenten des Freistaates, die Senatoren jedes Departements, und die Repräsentanten der Provinzen. Die gesetzgebende Gewalt ruht in den Händen eines Congresses, der in zwei Theile zerfällt: den Senat und das Haus der Repräsentanten. Für jedes Departement werden vier Senatoren auf 8 Jahre ernannt. Das Haus der Repräsentanten umschließt die Abgeordneten der Provinzen, wo (mit einigen Ausnahmen) auf 30,000 Menschen Bevölkerung Ein Abgeordneter auf 4 Jahre gewählt wird. Der Senat ist das Gericht für die Staatsbeamten; das Haus der Repräsentanten aber berechtigt, den Präsidenten, Vicepräsidenten und die hohen Staatsbeamten anzuklagen. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Der Congress bestimmt die Ausgaben, beschließt die Einkünfte, die Staatsanleihen, die Errichtung oder Abschaffung von Staatsämtern, die Truppenaushebung, Krieg und

---

v. Fr. Schöll (Berl. 1825. 8.) S. 267 ff. — Zu vergleichen ist auch darüber: Charles Stuart Cochrane's Reise in Columbia in den Jahren 1823 und 1824. Jena, 1825. 8. S. 131. — In der richtigen Würdigung des Nationalcharakters und des innern Staatslebens der Columbianer steht Cochrane höher, als Mollie n, weil er unpartheiischer ist und mehr Fact im Urtheile ankündigt; auch reiste Mollie n als Emissar der französischen Regierung.

**Frieden.** Die vollziehende Gewalt übt ein auf vier Jahre gewählter Präsident und Vicepräsident, die einmal wieder gewählt werden können. Der Präsident beruft den Congress zusammen, befehligt das Heer, erklärt Krieg, schließt Frieden und Verträge, doch nach den Beschlüssen des Congresses, ernannt die diplomatischen Agenten, die Minister, kann einen Gesetzesentwurf einmal durch sein Veto zurückweisen, willigt aber ein, sobald derselbe Entwurf zum zweitenmale eine Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen im Congress erhalten. Er kann zuerkannte Strafen mildern, doch nur in Uebereinstimmung mit den Richtern. — Das Gebiet des Freistaates ist in zwölf Departements \*) (Orinoco, Venezuela, Fulia, Apure, Cundinamarca, Boyaca, Cauca, Magdalena, Isthmo, Quito, Casuan, und Guayaquil), jedes Departement in mehrere Provinzen, und jede Provinz in Cantone getheilt. Die Gesammtbevölkerung beträgt 2,700,000 Menschen. Jedes Departement wird von einem Intendanten, jede Provinz von einem Gouverneur regiert, die der Präsident ernennt. — Der, in seiner Würde von neuem bestätigte, Präsident Bolivar (mit dem ausgezeichneten persönlichen Beinamen: der Befreier) erkannte die Nothwendigkeit, die übrigen südlichen Freistaaten Amerika's gegen die Ueberreste der spanischen Heere zu schützen, und ihre innern Streitigkeiten zu schlichten, damit die junge Freiheit Südamerika's nicht durch innere Feinde bedroht und gefährdet

\*) Dieser Eintheilung folgt Hassel in d. neuen geogr. Ephemeriden. B. 17. St. 6. S. 180. — Nollten (in einzelnen Angaben sehr unsicher) führt S. 272 nur sieben Departemente auf. — Stein (Th. 3. S. 698. 5te Aufl.) nennt auch 12 Departemente.

würde. Deshalb war er von dem, durch ihn zur festen innern Gestaltung gebrachten, Freistaate Columbia häufig abwesend, während welcher Zeit der Vicepräsident Santander seine Stelle vertritt.

Von Nordamerika ward bereits im Jahre 1822 die Selbstständigkeit Columbia's, von Großbritannien und den Seemächten im Jahre 1825 anerkannt. Am 18. Apr. 1825 ward der Allianz-, Handels- und Schiffahrtsvertrag \*) zwischen England und Columbia; am 28. Jun. 1823 ein Bundesvertrag \*\*) zwischen Columbia und Buenos Ayres, und am 15. März 1825 ein ähnlicher Bundesvertrag \*\*\*) zwischen Columbien und Mittelamerika abgeschlossen.

## 182.

## Die Freistaaten Chili, Peru und Bolivar.

Länger, als in Columbia, dauerte in Chili und Peru die Unordnung im Innern; theils weil es der großen, von der Geistlichkeit geleiteten, Masse am richtigen politischen Urtheile und Tacte, theils dem Ganzen an einem Manne fehlte, der durch das Uebergewicht seiner Talente und geistigen Kraft den innern Sturm beschwor, und durch seine Feldherrnkennniß die äußern Feinde entfernte. Deshalb erhielten auch die Freistaaten Chili und Peru, erst seit Bolivars Einwirken auf ihre Befreiung und Verfassung, einen bestimmten Charakter, obgleich Chili bereits am 18. Sept. 1810 von Spanien sich getrennt hatte. Dazu kam, daß die Royalisten in Peru

\*) Neueste Staatsacten, Th. 1. S. 7.

\*\*) Isambert, T. 4. p. 424.

\*\*\*) Neueste Staatsacten, Th. 1. S. 363.

länger, als in den übrigen vormaligen Kolonien, sich behaupteten.

In Chili war, nach den von den Brüdern Carrera veranlaßten Bewegungen (Th. 2. S. 386), eine so bedeutende Erschlaffung der Thatkraft eingetreten, daß der General D' Higgins das Vordringen des royalistischen Generals Osorio nach Chili nicht zu verhindern vermochte, der (Oct. 1814) das Land als spanische Provinz behandelte. Im Namen des in Madrid hergestellten Bourbons ward das Schreckenssystem durch Verhaftungen, Verfolgungen und Hinrichtungen mit aller Strenge in Chili gehandhabt. Dies weckte von neuem die Spannkraft der Republikaner. Viele flüchteten sich vor den Verfolgungen auf den Boden des angrenzenden Freistaates Buenos Ayres, wo man, — obgleich selbst im Innern durch Partheien zerrissen, doch — die Nothwendigkeit erkannte, der eigenen Sicherheit wegen, die Chilesen zu unterstützen. Auf dem Grenzpunkte von Mendoza sammelte San Martin ein Heer von 4000 Streitern, womit er, der Hannibal des vierten Erdtheils, im Januar 1817 die Alpenkette und die unbesuchten Thäler und Schlünde der Andes überstieg. Unter ihm befehligten D' Higgins und Soler. Die überraschten Royalisten staunten über seine Ankunft; er aber schlug sie (12. Febr. 1817) bei Chacabuco, indem er den Seinigen persönlich in der Erstürmung der spanischen Verschanzungen voranging. Dieser Tag voll Blut und Schweiß entschied über Chili's Schicksal. San Martin berief einen chilesischen Congress nach Santiago zusammen. Ihm bot der Congress die Würde des Directors an; er schlug sie aus, und leitete die Wahl auf den tapfern D' Higgins. Darauf erklärte (18. Jan. 1818) der



Congreß die Unabhängigkeit Chili's. Allein das politische Daseyn dieses jungen Freistaates ward von neuem bedenklich bedroht, als Osorio — welchem ein Adjutant des republikanischen Heeres den Plan des Feldzugs verrathen hatte — das Heer unter D' Higgins (19. März 1818) bei Talca angriff und besiegte. Diesen Verlust glich aber San Martin an dem blutigen und entscheidenden Tage in den Ebenen von Maipo (5. Apr. 1818) wieder aus, an welchem Osorio nur mit 200 Mann dem Schicksale des Todes und der Gefangenschaft der Seinigen entrann.

Buenos Ayres freute sich dieses Sieges, der zu dem Entschlusse der Regierungen von Buenos Ayres und Chili führte, die Royalisten in Peru selbst anzugreifen, nachdem (5. Febr. 1819) ein Vertrag zwischen beiden Republiken abgeschlossen worden war, worin sie sich zur Befreiung Peru's vereinigten, zugleich aber auch sich verpflichteten, Peru, nach der Entfernung der Spanier, als einen selbstständigen Staat anzuerkennen, und ihre Heeresheile aus demselben zurück zu ziehen, so wie, während des Kampfes, keine Kriegssteuern in demselben zu erheben. An diesem Kriege nahm aber auch der ritterliche britische Seeheld Cochrane Theil, dessen Kühnheit nur mit seinem Eigennutze verglichen werden kann. Er plünderte fünf Seehäfen von Peru, und verstatete seinen Matrosen allen Willen, wie ein zweiter Wallenstein. Gedeckt durch Cochrane's Seemacht, drang San Martin im Jahre 1820 auf dem Boden Peru's vor, wo alle republikanischgesinnte Eingebörne ihm sich anschlossen. Zwar hatte der Vicekönig von Peru 8000 Mann unter den Waffen, und, aus Schlaubeit, die Annahme der spanischen Verfassung

der Cortes ausgesprochen. Allein San Martin besiegte am Mai 1821 das Heer des Vicekönigs unweit Lima, und hielt mit dem Lord Cochrane (12. Jul. 1821) seinen Einzug in Lima, wo er (8. Aug.) die Würde eines Protector's von Peru annahm. Als aber (20. Sept. 1822) zu Lima ein Congress der Abgeordneten von Peru zusammentrat, legte er seine Würde nieder, und ging nach Chili zurück. Der Congress übertrug einer Junta von drei Personen die Regierung; doch fehlte es dem Congress und der Regierung an Einsicht und Kraft. So geschah, daß im Juny 1823 der royalistische General Canterac Lima's von neuem sich bemächtigte, und selbst die Festung Callao den Spaniern in die Hände fiel. Dies bewog den Helden Columbia's, Simon Bolivar, die spanische Macht in Peru zu brechen. Er übernahm (10. März 1824) den Titel eines Dictators von Peru bis zum Ende des Krieges, verband zu Truxillo seine Columbiern mit den von O'Higgins ihm zugeführten Chilesen, und schlug den General Canterac (6. Aug. 1824) bei Junin. Die völlige Entscheidung der Unabhängigkeit Peru's erfolgte aber in dem Kampfe bei Ayacucho am 8. Dec. 1824, wo der columbische General Sucre, während Bolivar in Lima sich befand, den letzten Ueberrest des spanischen Heeres unter dem Vicekönige Laserna besiegte, worauf am 9. Dec. eine Capitulation \*) abgeschlossen ward, in welcher die Generale Laserna, Canterac, Baldez und Caratalla, nebst den Trümmern ihrer Truppen, in Gefangenschaft geriethen. Seit diesem Gefechte hielt

---

\*) Diese Capitulation in den neuesten Staatsacten. Th. 1. S. 228.

sich bloß noch der General Rodil in der Festung Callao, weil er die Bedingung der Capitulation nicht anerkannte, nach welcher auch Callao von den Spaniern geräumt werden sollte, und Plancha mit einem kleinen Truppentheile, welchen aber Bolivar (1. Apr. 1825) in Oberperu vernichtete. — Der Sieg bei Ayacucho hatte die Folge, daß am 12. Febr. 1825 der Congress von Peru zusammentrat. Er bestimmte dem columbischen Heere große Belohnungen, dem Befreier Bolivar eine Denkmünze mit seinem Bilde, und die lebenslängliche Würde als Protector. Der Held begnügte sich mit der ersten; und wies die ihm zugesprochene Würde zurück. Er fühlte aber den Mangel geistiger Bildung, der im Reiche der vormaligen Inca's, ungeachtet der dort lebenden 4000 Mönche, herrschte; deshalb verordnete er in allen Hauptstädten Peru's Normalschulen nach der Lancasterschen Methode.

Noch haben die Congressse von Chili und Peru zu Santiago und Lima den beiden Freistaaten keine neuen Verfassungen gegeben; auch ist nicht entschieden worden, ob die am 9. Nov. 1822 vom damaligen peruanischen Congressse aufgestellte Grundlage \*) der neuen Verfassung bei der künftigen, ins Staatsleben einzuführenden, beibehalten werden wird. An die Spitze der Regierung von Chili trat als Präsident General Freyre seit 1823. Bei der tiefen Unwissenheit des Volkes in Peru und Chili, wo nur die höhern, zum Aristokratismus sich hinneigenden, Stände einige nothdürftige Bildung besaßen, die Masse aber von der Geistlichkeit und den Mönchen

---

\*) Isambert, T. 3. p. 464. und Allgem. Zeit. 1823. Beil. St. 94.

geleitet wird, darf das Zurückbleiben beider in der Gestaltung ihres innern Staatslebens hinter Mexiko, Guatimala, Columbia und Buenos Ayres nicht befremden. So erfolgte im Jahre 1825 die Erneuerung stürmischer Auftritte innerhalb Chili's. Der Congress mußte aufgelöst und ein neuer zusammenberufen werden. — Für Peru ernannte der Congress den Präsidenten von Columbien, Bolivar, zum Director im October 1823., und, nach einem unter einem Theile des Heeres ausgebrochenen Aufstande, am 16. Febr. 1824 zum Dictator. Diese Würde ward ihm 1825 auf ein Jahr verlängert; doch überließ er, bei seiner Abreise, einen Theil derselben einem Regierungsrathe, an dessen Spitze der General la Mar steht. — Die Gesammtbevölkerung Chili's wird zu 900,000 Menschen, die von Peru zu 1,500,000 Menschen berechnet.

Nach der Besiegung des Planeta in Oberperu durch Bolivar (1. Apr. 1825) überließ der Befreier den Provinzen von Oberperu die Wahl ihrer Regierungsform, und ob sie selbstständig seyn, oder ihre Verbindung entweder mit Buenos Ayres, oder Peru aussprechen wollten. Der Congress von Oberperu erklärte sich darauf am 6. Aug. 1825 für die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des jungen Freistaats, und nahm den Namen: Bolivars Republik an. Fünf Tage später (11. Aug. 1825) beschloß die Regierung, daß die künftige Hauptstadt den Namen Sucre erhalten soll. Dieser Freistaat, mit einer noch nicht durchgebildeten Verfassung besteht\*) aus sechs Provinzen: la Paz, Potosi, Cocha-

\*) nach dem constitucional von Bogota.

bamba, Moros, Chiquitos und Charcas, und umschließt auf 28,000 Geviertmeilen eine Bevölkerung von etwas mehr als eine Million Menschen. Diese Provinzen gehörten zu Peru, bis Spanien im Jahre 1778 das Vicekönigreich la Plata bildete, und sie mit diesem verband. Nur darauf gründeten sich die Ansprüche von Buenos Ayres an diese Länder, die aber weit länger, als die Provinzen am la Plata, durch Militairgewalt in Abhängigkeit von Spaniern erhalten wurden.

183.

### Die Aufgabe des Congresses zu Panama.

Allein Bolivar wollte nicht blos ganz Südamerika von den Spaniern befreien, und, wie er Columbia geordnet und festgestaltet hatte, mit derselben Kraft Chili, Peru und Oberperu von äußern Feinden befreien und sie, nach der Größe seines Geistes, im innern Staatsleben fest begründen; er beabsichtigte auch den großen politischen Plan eines allgemeinen Bundes aller selbstständigen amerikanischen Staaten, selbst ohne das Kaiserthum Brasiliens auszuschließen. Denn vor seiner Seele stand der große Gedanke eines, bei aller Verschiedenheit der innern Staatsformen, doch in seiner gegenseitigen Verbindung und in seiner Gesamtheit gegen Europa auf innigste vereinten, selbstständigen amerikanischen Staatensystems. Daher lud er alle verschwieberte Staaten Columbia's, und selbst den nordamerikanischen Bundesstaat ein zu einem Gesamtcongresse zu Panama, den auch Großbritannien beschicken wird. Was er dabei beabsichtigte, erhellt aus seinem (aus Lima datirten) U. m.

kaufschreiben \*) vom 7. Dec. 1824 an die verschiedenen Regierungen der amerikanischen Freistaaten, um sie einzuladen, Gesandte zu dem allgemeinen Congresse von Panama zu schicken. Er sagt darin: „Nach funfzehnjährigen, der Freiheit von Amerika geweihten, Opfern ist es endlich Zeit, die ganze Macht dieses großen politischen Staatskörpers zu befestigen; ist eine höchste Autorität erforderlich, welche die Politik unsrer Regierungen leitet, deren Einfluß im Stande ist, die Einheit in unsern Grundsätzen zu erhalten, und deren Name allein unsre Mißthätigkeiten schlichten kann. Eine Autorität, die so viele Achtung einflößen soll, kann nur in eine Versammlung von Bevollmächtigten gelegt werden, die, von allen Republiken abgesandt, vereinigt sind. — Der Tag, an dem unsere Bevollmächtigten ihre Vollmachten austauschen, wird eine merkwürdige Aera in der diplomatischen

\*) Es steht in d. neuesten Staatsacten. 2 B. S. 307, wo auch folgende Actenstücke stehen: Note des Vicespräsidenten von Columbia, des Generals Santander, an Bolívar vom 6. Febr. 1825 (S. 311); Antwortschreiben des Präsidenten der Union von Mexiko Guadalupe Vittoria vom 23. Febr. 1825 an Bolívar (S. 313); die Proclamation des Oberdirectors von Chili, des Gen. Freyre, in Bezug auf den Congreß von Panama vom 12. Jul. 1825 (S. 315), in welcher er die Versammlung zu Panama als die bezeichnet, „in welcher der große Bundesvertrag und das Staatenrecht der neuen Welt organisiert werden soll“; und die Note der Regierung von Buenos Ayres an den Nationalcongreß der Union vom la Plata-Ströme vom 16. Aug. 1825, von de las Heras und Garcia unterzeichnet (S. 316).

Geschichte Amerika's bilden." — Schon früher schloß Bolivar für diesen Zweck besondere Verträge mit Peru (6. Jul. 1823), und mit Mexiko (3. Oct. 1823). — Auf dem Congresse zu Panama sollen aber, nach Bolivars Absicht, folgende Gegenstände \*) verhandelt werden: ein beständiges Bündniß unter den neuen amerikanischen Freistaaten gegen Spanien abzuschließen, so wie gegen jede andere Macht, welche Eroberungsabsichten gegen Amerika hegen sollte; in einem Manifeste die Rechtmäßigkeit ihrer Sache gegen alle übrige christliche Mächte auf der Erde zu beweisen; einen gemeinschaftlichen Handels- und Schiffahrtsvertrag abzuschließen; zu unterhandeln über die Mittel, wie den Inseln Cuba und Portorico die Unabhängigkeit zu verschaffen, und der Krieg gegen Spanien mit vereinigten Kräften zu führen sey; auch ob die Maasregeln gegen Cuba und Porto Rico auf die canarischen und philippinischen Inseln ausgedehnt werden sollten. Zugleich müsse man berathen, wie der Vorschlag des Präsidenten von Nordamerika an den Congreß zu Washington verwirklicht werden könne: Maasregeln zu ergreifen, daß es künftig keiner europäischen Macht zu stehen solle, Kolonien auf amerikanischem Boden zu begründen, oder in die innern Angelegenheiten der amerikanischen Staaten sich einzumischen. Endlich solle entschieden werden über diejenigen Grundsätze des Völkerrechts, welche keiner Erörterung bedürfen könnten, besonders über die, welche sich auf zwei Nationen beziehen, wovon die eine im Kriegsstande, die andere im Neutralitätsstande sich befindet. —

\*) Neueste Staatsacten, Th. 2. S. 310.

184.

## S c h l u ß.

Ein mächtiger Geist ist seit 40 Jahren durch die gesitteten Völker und Reiche zweier Erdtheile gezogen: bald zerstörend, bald aufbauend; bald alte Throne umstürzend, bald neue errichtend, bald Königreiche in Freistaaten verwandelnd, bald Freistaaten vernichtend, oder Königreichen einverleibend; bald neue Dynastien erhebend, bald nach flüchtiger Dauer sie dem Privatleben zurückgebend; bald neu geschaffene Staatsformen wieder vertilgend und das Reactionssystem in völliger Strenge handhabend, bald neue Unterlagen des innern Staatslebens auf den Trümmern des Lehnsystems begründend; bald tausendjährige Monarchieen neu gestaltend, bald junge Freistaaten aus vormaligen Kolonien jenseits des Weltmeeres hervorrufend. Noch nie hatte die Geschichte unsers Geschlechts das Walten eines solchen Geistes zu schildern. Denn was Europa und Amerika seit dem Jahre 1783 erlebten; dafür hat die Welt des Alterthums und das Mittelalter keine Analogie. Das Reinigungsfeuer der politischen Revolutionen und der zerstörenden Kriege traf in dieser verhängnißvollen Zeit die Throne, wie die Hütten. Unter dem politischen Verjüngungsproceß zweier Erdtheile sanken wenigstens anderthalb Millionen unsrer Brüder in ein frühzeitiges Grab; das ist die dunkle Seite der Weltregierung, die erst jenseits in Licht sich auflöst. Wie viel Bürgerblut tränkte doch den Boden der Vendée, den Boden der pyrenäischen Halbinsel, den Boden Venezuela's, Buenos Ayres, Peru's, und jetzt noch den Boden Griechenlands! Wie viele Hunderttausende mußten fallen, damit ein Mann, wie Napoleon, ein Jahrzehend die Hälfte



des cultivirtesten Erdtheils beherrschen konnte! Und wieder wie viele hunderttausende setzten das Leben daran, damit der Schöpfer des riesenhaften Continentalsystems auf einer Felseninsel Afrika's den Untergang seiner irdischen Größe noch sechs Jahre hindurch überleben und überdenken konnte! Fünf Großmächte stehen seit der Zeit im Vordergrunde der Angelegenheiten des europäischen Erdtheils, auf welchem, unter ihrer obersten Leitung, neue Staatsformen, unbeschränkte und beschränkte Könige, ein Priesterreich und selbst ein muhamedanischer Thron friedlich neben einander bestehen. Dagegen ging jenseits des Oceans die Kolonialwelt der Europäer seit 43 Jahren — mit Ausnahme des einzigen Brasiliens — in republikanisch-demokratischen, meist repräsentativ-föderativ gestalteten Formen auf. Neben dem einzigen, bis zum Jahre 1783 auf dem Erdboden bestehenden, Staatenysteme in Europa erhob sich mit jugendlicher Kraft ein zweites Staatenystem, nach Grundsätzen, innerm Leben und Regierungsformen sehr wesentlich von dem europäischen verschieden. Gut ist es, daß der Ocean zwischen beiden liegt, der künftigen Berührungen wegen, wann Amerika statt seiner jetzigen Gesamtbevölkerung von 40 Millionen Menschen eine Volkszahl von 140 Millionen aufstellen wird, die immer noch für sein Areal und seine unerschöpfbare Fruchtbarkeit eine Kleinigkeit bleibt! — Und wer mag die unermesslichen Folgen berechnen, wann einst ein Washington oder Bolivar am Ganges auftreten und ein neues asiatisches Staatenystem sich bilden, wann das Kreuz von neuem, statt des Halbmondes, auf die Sophienkirche zu Konstantinopel gepflanzt, und das Nilthal im neunzehnten oder zwanzigsten Jahrhundert einen zweiten Ptolemäus Lagi erhalten soll!

Denn so wie gegenwärtig von den Staatensystemen zweier Erdtheile gesprochen werden muß; so vielleicht nach wenigen Jahrhunderten von den besondern selbstständigen Staatensystemen aller fünf Erdtheile. Vielleicht, daß selbst Neuholland früher noch, als Afrika, in die Bereiche der bestehenden Staatensysteme eintritt und eingreift!

So viel erhellt, die Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts führt durchgehends die Angelegenheiten der Völker und Reiche ins Große. Die kleinen Raubalgerien des Mittelalters, die Schlachten mit Heeren aus den Zeiten des siebenjährigen Krieges sind vorbei. Die Hauptkämpfe, wo eine Viertelmillion auf jeder Seite steht, wurden seit dem Jahre 1793 das *va banque* der Völker und der Staaten; Europa hat große und kostspielige Erfahrungen davon gemacht. Doch neben der militairischen Macht ist eine zweite Macht ins Staatsleben getreten, die fortan nie unberücksichtigt bleiben darf. Denn „*Kenntniß ist Macht*,“ wie der brittische Minister Robinson im Parlamente aussprach. Und diese Macht der Kenntniß, verbunden mit der unermessbaren Größe, der sittlichen Macht und des ewigen Rechts, durchbringen vermittelst der Druckerpresse, vermittelst der Hochschulen, vermittelst der neuen Verfassungsurkunden, unter welchen mehr als 100 Millionen gebildete Europäer und Amerikaner gegenwärtig leben, und vermittelst des Handelsverkehrs und des practischen Völkerrechts, die gesitteten Völker zweier Erdtheile, und stellen die höhern und mittlern Stände derselben auf ziemlich gleiche Stufe der Cultur. Allein diese Cultur darf weder im Treibhause der Staatskunst überzeitigt, noch durch das Reactionssystem in ihrer Blüthe gehindert werden. Wie an dem Baume

das im Winter abgestorbene Reis im Frühjahr abfällt; so sinken auch im Kreise der Völker von selbst die abgestorbenen Formen. Doch schneide nie das Messer des Gärtners in den frischen jungen Trieb, damit nicht der Baum voll Kraft und Lebensfülle selbst ersterbe. — Sollte es aber von neuem dunkel werden an dem Gesichtskreise der Staatenysteme Europa's und Amerika's; so kam, bereits vor achtzehnhundert Jahren, aus dem Urlichte, das über dieser Gesichtskreise in unveränderter Klarheit steht, der Menschheit das große Wort: „Und der auf dem Stuhle saß, sprach: Siehe, ich mache Alles neu. Und er sprach zu mir: Schreibe; denn diese Worte sind wahrhaftig und gewiß!“

### W e r b e s s e r u n g e n .

im ersten Theile:

- S. 28 B. 15 v. u. l. Menschheit u. Wahrheit  
 — 513 B. 6 v. u. l. 1806 u. 1805

im zweiten Theile:

- S. 11 B. 9 v. u. l. mit dem

im dritten Theile:

- S. 92 B. 2 v. u. l. Feldherrn  
 — 281 B. 9 v. u. l. Schutzhohheit  
 — 288 B. 13 v. u. l. getroffenen  
 — 328 B. 25 v. u. l. 1825  
 — 359 B. 5 v. u. l. Abfassung